

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

SECHZEHNTER JAHRESBERICHT

über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

— 1998 —

(1999/C 354/01)

KOM(1999) 301 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Juli 1999)

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
1 VORWORT	5
2 ZUR LAGE IN DEN EINZELNEN BEREICHEN	12
2.1 BINNENMARKT	12
2.1.1 Umsetzung des Aktionsplans für den Binnenmarkt	12
2.1.2 Freizügigkeit und Unionsbürgerschaft	13
2.1.2.1 Diskriminierungsverbot	13
2.1.2.2 Einreise und Aufenthalt	13
2.1.2.3 Aktives und passives Wahlrecht	13
2.1.2.4 Berufe mit Zugangsbeschränkungen	14
2.1.2.5 Selbständige Handelsvertreter	15
2.1.3 Freier Warenverkehr	15
2.1.3.1 Artikel 30 ff. EG-Vertrag	15
2.1.3.2 Vorschriften der Richtlinie 98/34/EG (vorher 83/189/EWG) zur Verhütung von Handels- hemmnissen	17
2.1.3.3 Harmonisierte Rechtsvorschriften	18
2.1.3.3.1 Lebensmittel	18
2.1.3.3.2 Arzneimittel	18
2.1.3.3.3 Chemische Erzeugnisse	18
2.1.3.3.4 Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krafträder	19
2.1.3.3.5 Bauprodukte	19
2.1.3.3.6 Ausrüstungsgegenstände	19
2.1.3.3.7 Kosmetische Mittel	20
2.1.3.3.8 Textilerzeugnisse und Schuhe	20
2.1.3.3.9 Haftung für fehlerhafte Produkte	20
2.1.3.4 Spezifische Regelungen für den freien Warenverkehr	20
2.1.3.5 Zollunion	21
2.1.4 Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit	21
2.1.4.1 Artikel 52 ff. sowie Artikel 59 ff.	21
2.1.4.2 Finanzdienstleistungen	22
2.1.4.3 Kommerzielle Kommunikation	24
2.1.4.4 Medien	24
2.1.5 Freier Kapitalverkehr	24
2.1.6 Rahmenbedingungen für Unternehmen	25
2.1.6.1 Gesellschaftsrecht	25
2.1.6.2 Geistiges und gewerbliches Eigentum	25
2.1.6.3 Datenschutz	26
2.1.6.4 Öffentliche Aufträge	26
2.1.6.5 Direkte Besteuerung	27
2.1.6.6 Mehrwertsteuer	28
2.1.6.7 Sonstige indirekte Steuern	30

2.2	WETTBEWERB	31
2.2.1	Öffentliche Unternehmen	31
2.2.2	Monopole	32
2.3	UNTERNEHMENSPOLITIK, HANDEL, TOURISMUS UND SOZIALWIRTSCHAFT	32
2.4	ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND	32
2.5	SOZIALE ANGELEGENHEITEN	33
2.5.1	Freizügigkeit der Arbeitnehmer	33
2.5.2	Gleichbehandlung von Männern und Frauen	34
2.5.3	Arbeitsbedingungen	34
2.5.4	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	35
2.5.5	Gesundheitswesen	35
2.6	REGIONALPOLITIK UND KOHÄSION	35
2.7	HAUSHALT	36
2.8	ENERGIE	36
2.8.1	Einleitung	36
2.8.2	Binnenmarkt für Elektrizität und Erdgas	36
2.8.3	Effiziente Energienutzung	36
2.8.4	Kohlenwasserstoffe	36
2.9	VERKEHR	36
2.9.1	Straßenverkehr	37
2.9.2	Kombinierter Verkehr	37
2.9.3	Binnenschiffsverkehr	38
2.9.4	Eisenbahnverkehr	38
2.9.5	Seeverkehr	38
2.9.6	Luftverkehr	39
2.10	TELEKOMMUNIKATION	40
2.11	INFORMATION, KOMMUNIKATION, KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN	42
2.12	UMWELT	42
2.12.1	Freier Zugang zu Informationen	46
2.12.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	47
2.12.3	Luft	49
2.12.4	Wasser	50
2.12.5	Natur	53
2.12.6	Lärm	56
2.12.7	Chemie und Biotechnologie	57

2.12.8	Abfälle	58
2.12.9	Umwelt und Industrie	62
2.12.10	Strahlenschutz	63
2.13	LANDWIRTSCHAFT	63
2.13.1	Freier Verkehr landwirtschaftlicher Erzeugnisse	63
2.13.2	Märkte	64
2.13.3	Angeglichene Bereiche	65
2.13.4	Anwendung der Richtlinie 98/34/EG (Normen und technische Vorschriften) im Agrarbereich ..	66
2.14	FISCHEREI	67
2.14.1	Fischbestände	67
2.14.2	Flaggenführung/Fischereilizenzen	67
2.15	VERBRAUCHERSCHUTZ	67
2.15.1	Sicherheit und Gesundheit	67
2.15.2	Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher	67
2.15.3	Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Verbraucherschutz	68
2.16	PERSONAL DER GEMEINSCHAFTEN	68
2.17	STATISTIK	68
ANHÄNGE		
Anhang I:	Aufdeckung von Vertragsverletzungen	70
Anhang II:	Vertragsverletzungsverfahren — Aufschlüsselung nach Verfahrensstufe, Rechtsgrundlage, Mitgliedstaat und Sektor	75
Anhang III:	Vertragsverletzungen und Verstöße gegen Verordnungen und Entscheidungen	96
Anhang IV:	Stand der Durchführung der Richtlinien	130
Anhang V:	Bis zum 31. Dezember 1998 ergangene und noch nicht vollzogene Urteile des Gerichtshofs	175
Anhang VI:	Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Gerichte der Mitgliedstaaten	182

Entsprechend den Forderungen des Europäischen Parlaments (Entschließung vom 9. Februar 1983) und der Mitgliedstaaten (Erklärung Nr. 19 Ziffer 2 zum Vertrag von Maastricht, der am 7. Februar 1992 unterzeichnet wurde) arbeitet die Europäische Kommission alljährlich den Bericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts aus. Hiermit kommt sie auch dem Wunsch des Europäischen Rates und der jeweiligen Fachräte nach.

1 VORWORT

Die Kommission hat es sich zur vorrangigen Aufgabe gemacht, strikt darauf zu achten, daß das Gemeinschaftsrecht von den Mitgliedstaaten korrekt angewandt wird, denn die Unionsbürger sollen die Vorzüge des europäischen Aufbauwerks uneingeschränkt nutzen können. Dieser sechzehnte Jahresbericht seit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 1983 zeigt, welche konkreten Schritte die Kommission unternommen hat, um dieses Ziel zu erreichen — sei es die beispiellose Straffung der Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag oder die stärkere Nutzung der Verwaltungszusammenarbeit, insbesondere im Rahmen des Aktionsplans für den Binnenmarkt.

1.1 Statistischer Überblick über das Jahr 1998

Die Kommission hat 1998 ihre Rolle als Hüterin der Verträge noch aktiver als in den Vorjahren wahrgenommen, wie die folgenden Zahlen belegen:

- Bei den mit Gründen versehenen Stellungnahmen wurde im Berichtszeitraum ein historischer Höchststand erreicht: Noch nie seit Inkrafttreten des EG-Vertrags wurden 675 mit Gründen versehene Stellungnahmen verschickt — gegenüber den 334 Stellungnahmen 1997 eine Zunahme um 102 %, die durch ein rigoroseres und sehr viel schnelleres Eingreifen der Kommission erreicht wurde. Dies war möglich aufgrund der 1996 eingeleiteten, 1998 noch vertieften Reformen.
- Die Zahl der Fristsetzungsschreiben ist von 1 462 (1997) auf 1 101 (1998) zurückgegangen. Ursache dafür ist allein, daß weniger Verfahren wegen noch ausstehender Umsetzung von Richtlinien eingeleitet werden mußten, denn bei den wegen fehlender Übereinstimmung von Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht bzw. mangelhafter Anwendung dieses Rechts versandten Fristsetzungsschreiben kam es zu einem Anstieg um 12 % (von 432 im Jahr 1997 auf 486 im Jahr 1998) bzw. sogar um 42 % gegenüber dem Jahr 1996.
- Die Zahl der vor dem Gerichtshof erhobenen Klagen ist stabil geblieben: 125 Verfahren wurden tatsächlich anhängig gemacht. Ein Vergleich mit den Fristsetzungsschreiben und den mit Gründen versehenen Stellungnahmen zeigt ganz deutlich, daß die Mehrzahl der Vertragsverletzungen noch vor einem Tätigwerden des Gerichtshofs abgestellt werden konnten.

- Die Kommissionsdienststellen haben 1998 aktiv daran mitgewirkt, daß Fälle fehlender Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht bzw. mangelhafter Anwendung dieses Rechts aufgedeckt werden konnten: So ist die Zahl der von diesen Dienststellen von Amts wegen ermittelten Fälle von 261 (1997) auf 396 (1998) gestiegen — eine Zunahme um 52 %. Zu den von Amts wegen ermittelten Fälle werden auch die Verfahren gezählt, die nach einer parlamentarischen Anfrage oder einer Beschwerde eröffnet werden.
- Die Zahl der bei den Kommissionsdienststellen eingegangenen Beschwerden ist — wie bereits 1997 — weiter gestiegen: 1 128 Beschwerden 1998 gegenüber 957 Beschwerden 1997 — das bedeutet eine Zunahme um 18 % (und um 38 % gegenüber 1996). Diese Zahl wäre noch viel höher, berücksichtigte man die rund 4 000 identischen Beschwerden, die gegen die neue schwedische Gesetzgebung über die Kontrolle der Beförderung von Alkohol und Tabakwaren und von Paketen mit diesem Inhalt erhoben wurden, sowie die Hunderte Beschwerden über die Besteuerung von Parabolantennen durch mehrere Gemeinden in Belgien. Wegen der großen Zahl wurde zu diesen Beschwerden eine einheitliche Empfangsbestätigung im Amtsblatt, Reihe C⁽¹⁾, und auf den Internetseiten der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht.
- 1998 gab es 7 % weniger Einstellungsbeschlüsse (1 962 Beschlüsse gegenüber 2 112 Beschlüssen im Jahr 1997). Die Zahl der Fälle mangelhafter Anwendung des Gemeinschaftsrechts, die gelöst werden konnten, ist damit aber immer noch sehr hoch.
- Auch die Bearbeitungszeit für die einzelnen Vorgänge konnte verkürzt werden. 1997 betrafen 25 % der abgeschickten Fristsetzungsschreiben im Jahresverlauf eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren. Dieser Prozentsatz ist 1998 auf 48 % gestiegen. Noch deutlicher zeigt sich eine schnellere Bearbeitung bei den mit Gründen versehenen Stellungnahmen, denn 1998 betrafen 19 % der mit Gründen versehenen Stellungnahmen im selben Jahr eingeleitete Verfahren gegenüber 1 % im Jahr 1997.
- Das Bemühen um Transparenz wird deutlich in der Zahl der Verfahren, zu denen Pressemitteilungen veröffentlicht wurden: 248 Verfahren 1997, 334 Verfahren 1998.

(1) Unter anderem im ABl. C 339 vom 7.11.1998, S. 31.

Diese statistischen Angaben allein machen deutlich, wie sich die von der Kommission 1996 eingeleiteten und 1998 fortgeführten Reformen zur Verbesserung des Ablaufs der Vertragsverletzungsverfahren ausgewirkt haben. In diesem Vorwort wird daher auf die Reformen ausführlicher einzugehen sein (1.2). Bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten ist es zu einer positiven Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien gekommen (1.3), aber die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat leider immer noch sehr unterschiedlich (1.4). Die Verhängung von Zwangsgeldern gemäß Artikel 171 EG-Vertrag ist daher zuweilen das einzige Mittel, einen Mitgliedstaat zur Achtung des Gemeinschaftsrechts zu veranlassen (1.5).

1.2 Die Reform der Arbeitsweise der Kommission in den Vertragsverletzungsverfahren — weitere Verbesserungen im Jahr 1998

Im Juni 1998 hat die Kommission bewertet, inwiefern ihre im Juni 1996 reformierten Methoden zur Bearbeitung der Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag wirksam sind⁽¹⁾. Bewertet wurden alle Verfahren, unabhängig vom jeweils betroffenen Bereich des Gemeinschaftsrechts.

Danach beschloß die Kommission neue interne Maßnahmen, mit denen der Ablauf der Vertragsverletzungsverfahren weiter verbessert werden soll, unter anderem:

- eine schnellere Bearbeitung der Fälle,
- eine größere Transparenz der Verfahren sowie
- die Verbesserung der Beziehungen mit dem Beschwerdeführer.

1.2.1 Beschleunigte Bearbeitung der Vertragsverletzungsfälle

Verbesserungen konnten bei der Beschlußfassung und auch bei der Umsetzung der Beschlüsse erzielt werden. Diese Verbesserungen sind in dem Dokument SEK(1998) 1733 dargelegt, das dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und dem Bürgerbeauftragten übermittelt wurde.

Ab April 1998 waren alle zwei Monate gesonderte Sitzungen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewidmet — eine der wichtigsten Neuerungen zur beschleunigten Bearbeitung der Vorgänge. Zuvor waren die Vertragsverletzungen nur für die jeweils im März, Juni, Oktober und Dezember vorgelegten periodischen Berichte geprüft worden — ausgenommen dringende Fälle. In diesen periodischen Berichten sind sämtliche Fälle vermuteter Vertragsverletzungen (Phase vor der Absendung des Fristsetzungsschreibens) und festgestellter Vertragsverletzungen (Phase nach Absendung des Fristsetzungsschreibens) im Überblick dargestellt⁽²⁾. Durch die Erstellung der Berichte ist gewährleistet, daß die einzelnen Fälle anhand gleicher Kriterien, d. h. unabhängig vom jeweiligen Bereich, bearbeitet werden und daß alle Fälle, mit denen die Kommission befaßt ist, regelmäßig überprüft werden.

Im Rahmen der Reform ihrer Arbeitsweise im Jahr 1996 hatte die Kommission zusätzlich zu diesen Berichten die Möglichkeit geschaffen, Vertragsverletzungen im Rahmen der alle zwei Monate erfolgenden Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu prüfen. In der Regel waren sie den staatlichen Beihilfen gewidmet. Damit konnten die Vorgänge bis zu einer Entscheidung in der Sache vorbereitet und schneller bearbeitet werden, ohne daß der nächste Bericht abzuwarten war.

1997 wurden lediglich 40 Vertragsverletzungen im Rahmen dieses neuen Verfahrens bearbeitet. 1998 hingegen hat die Kommission im Rahmen der zweimonatlichen Sitzungen Entscheidungen zu 400 Vertragsverletzungen getroffen. Die Beschlußfassung konnte somit beschleunigt werden, denn die mit Gründen versehene Stellungnahme oder Klageerhebung kann unmittelbar nach Ablauf der dem Mitgliedstaat für eine Antwort eingeräumten Frist beschlossen werden, sofern keine Antwort erfolgt oder die Antwort nicht zufriedenstellend ist. Auch zu den gelösten Fällen kann damit schneller ein förmlicher Einstellungsbeschuß ergehen. Auch dies ist ein Anreiz für die Mitgliedstaaten, die Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht herzustellen. Insgesamt ist es durch die häufigeren Sitzungen der Kommission zum Thema Vertragsverletzungsverfahren zu einer größeren Effizienz bei der Bearbeitung der einzelnen Fälle gekommen.

Die Fristsetzungsschreiben wurden „entdramatisiert“. Das heißt, sie wurden inhaltlich wieder echte Aufforderungen zur Stellungnahme. Gleichzeitig wurden im Vorfeld des Fristsetzungsschreibens bereits Schreiben versandt, so daß die Kommission schneller zu Beschlüssen über die Eröffnung von Vertragsverletzungsverfahren gelangte. Zudem achten die Kommissionsdienststellen nunmehr strikter darauf, daß die Fristen für die Äußerung zu Fristsetzungsschreiben und für die Abgabe mit Gründen versehener Stellungnahmen eingehalten werden. Geht in der gesetzten Frist keine Antwort ein bzw. wird die Vertragsverletzung nicht fristgemäß abgestellt, so führt das zur Einleitung der nächsten Stufe im Verfahren.

Die beschleunigte Beschlußfassung ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Fristsetzungsschreiben und mit Gründen versehenen Stellungnahmen den Mitgliedstaaten auch schnell zugestellt werden, denn die Mitgliedstaaten müssen offiziell die Position der Kommission erfahren. Andernfalls können sie entsprechende Schritte nicht einleiten, oder aber das in Artikel 169 vorgesehene Verfahren kann nicht vorangetrieben werden, sofern sie nicht reagieren wollen.

In der Vergangenheit wurden Fristsetzungsschreiben und mit Gründen versehene Stellungnahmen erst nach mehreren Monaten zugestellt. 1998 hat sich die Kommission das Ziel gesetzt, die Entscheidungen grundsätzlich in der Woche ihrer Annahme mitzuteilen. Dazu wurden die internen Vorschriften im zweiten Halbjahr 1998 so geändert, daß die Vorbereitung der Mitteilung bereits vor der auszuführenden Entscheidung erfolgt und zum anderen systematisch grundlose Verzögerungen festgestellt werden.

Wie bereits erwähnt, haben diese Vorschriften bereits zu greifbaren Ergebnissen geführt: So betrafen 19 % der 1998 abgesandten, mit Gründen versehenen Stellungnahmen Verfahren, die erst 1998 eröffnet wurden, während 1997 nur 1 % der mit Gründen versehenen Stellungnahmen zu im selben Jahr eröffneten Verfahren abgegeben wurden.

⁽¹⁾ Siehe Vierzehnter Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, ABl. C 332 vom 3.11.1997, S. 9.

⁽²⁾ Zwischen 1 000 und 2 000 Vorgänge.

1.2.2 Mehr Transparenz

Seit der Reform von 1996 ist die Veröffentlichung in der Presse zum Regelfall für die Bekanntmachung von Beschlüssen über die Abgabe mit Gründen versehener Stellungnahmen und Klageerhebungen geworden. Die Fristsetzungsschreiben hingegen werden von der Kommission in der Regel nicht als Pressemitteilung veröffentlicht⁽¹⁾, denn mit einem Fristsetzungsschreiben wird die Position der Kommission nicht endgültig festgelegt. Vielmehr wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben, und in dieser Phase können Vertragsverletzungen einfacher abgestellt werden.

Die Zahl der Pressemitteilungen ist, wie bereits erwähnt, 1998 weiter gestiegen: Pressemitteilungen wurden zu 334 Vertragsverletzungen veröffentlicht (1996: 44).

Diese Bemühungen um mehr Transparenz werden auch künftig fortgeführt, indem derzeit nur auf Papier verfügbare Informationen auch über das Internet verbreitet werden.

1.2.3 Bessere Beziehungen mit den Beschwerdeführern

Die Beschwerdeführer sind zwar rechtlich nicht „Partei“ im Sinne der Verfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag, die Kommissionsdienststellen legen jedoch großen Wert darauf, daß sie während des gesamten Verfahrens ordnungsgemäß über die Bearbeitung ihrer Beschwerde informiert werden.

⁽¹⁾ Ausgenommen sind die Fristsetzungsschreiben nach Artikel 171 EG-Vertrag und die Fristsetzungsschreiben wegen ausstehender Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Richtlinien.

Angeregt durch eine Untersuchung, die der Bürgerbeauftragte 1996 auf eigene Initiative durchgeführt hat⁽²⁾, unterrichten die Kommissionsdienststellen nunmehr systematisch die Beschwerdeführer über ihre Absicht, ein Verfahren einzustellen.

Zudem wurde eine aktualisierte Fassung des Beschwerdeformblatts veröffentlicht (die letzte Fassung stammte von 1996⁽³⁾). Das neue Formblatt ist übersichtlicher, genauer und enthält mehr Informationen, so daß der Beschwerdeführer genau weiß, was er von einem Vertragsverletzungsverfahren erwarten kann. Außerdem wird er über sonstige Mittel zur Wahrung seiner Rechte informiert. Der Grundsatz der vertraulichen Behandlung der Beschwerden wird dabei aufrechterhalten, um das nötige Vertrauensverhältnis zum Beschwerdeführer nicht zu beeinträchtigen und Nachteile für den Beschwerdeführer zu vermeiden.

1.3 Stand der Umsetzung der Richtlinien im Jahr 1998

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Stand der Mitteilungen einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung aller am 31. Dezember 1998 geltenden Richtlinien.

⁽²⁾ Siehe Fünftehnter Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, ABl. C 250 vom 10.8.1998, S. 10.

⁽³⁾ ABl. C 26 vom 1.2.1989, S. 6.

Mitgliedstaaten	Am 31. Dezember 1998 geltende Richtlinien	Richtlinien, zu denen keine NDM mitgeteilt wurden	Stand der Mitteilung zum 31. Dezember 1998 in Prozent	Stand der Mitteilung zum 31. Dezember 1997 in Prozent
Dänemark	1 453	1 427	98,21	97,0
Spanien	1 458	1 420	97,37	95,1
Finnland	1 453	1 411	97,11	96,3
Schweden	1 454	1 411	97,04	97,3
Deutschland	1 459	1 411	96,71	93,6
Niederlande	1 459	1 410	96,64	96,4
Vereinigtes Königreich	1 455	1 402	96,36	94,7
Irland	1 452	1 387	95,52	94,1
Österreich	1 461	1 388	95,0	94,3
Portugal	1 462	1 386	94,80	93,5
Belgien	1 459	1 382	94,72	91,8
Frankreich	1 458	1 377	94,44	93,6
Luxemburg	1 457	1 372	94,17	94,2
Griechenland	1 456	1 366	93,82	92,8
Italien	1 457	1 364	93,62	92,5
Durchschnitt Union	1 457	1 394	95,70	94

Zum 31. Dezember 1998 hatten die Mitgliedstaaten im Durchschnitt 95,7 % der Maßnahmen mitgeteilt, die zur Umsetzung aller geltenden Gemeinschaftsrichtlinien erforderlich waren. Die Steigerung der Umsetzungsrate gegenüber 1997 insgesamt (vor einem Jahr 94 %) ist vorrangig darauf zurückzuführen, daß die Kommission zusätzliche Mittel eingesetzt hat, um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durchzusetzen, unter anderem im Rahmen der Vertragsverletzungsverfahren selbst, aber auch die Mittel vor der streitigen Phase wie die Verwaltungszusammenarbeit (insbesondere die Sitzungen vor Ort für einzelne Richtlinien) bzw. selbst der Gruppenzwang, der durch den Aktionsplan für den Binnenmarkt entstanden ist.

Deutschland und Belgien haben besondere Anstrengungen unternommen, um ihren Rückstand wettzumachen. Der Stand der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch Luxemburg, Griechenland, Italien und — in geringerem Maße — durch Frankreich gibt jedoch weiterhin Anlaß zu Besorgnis.

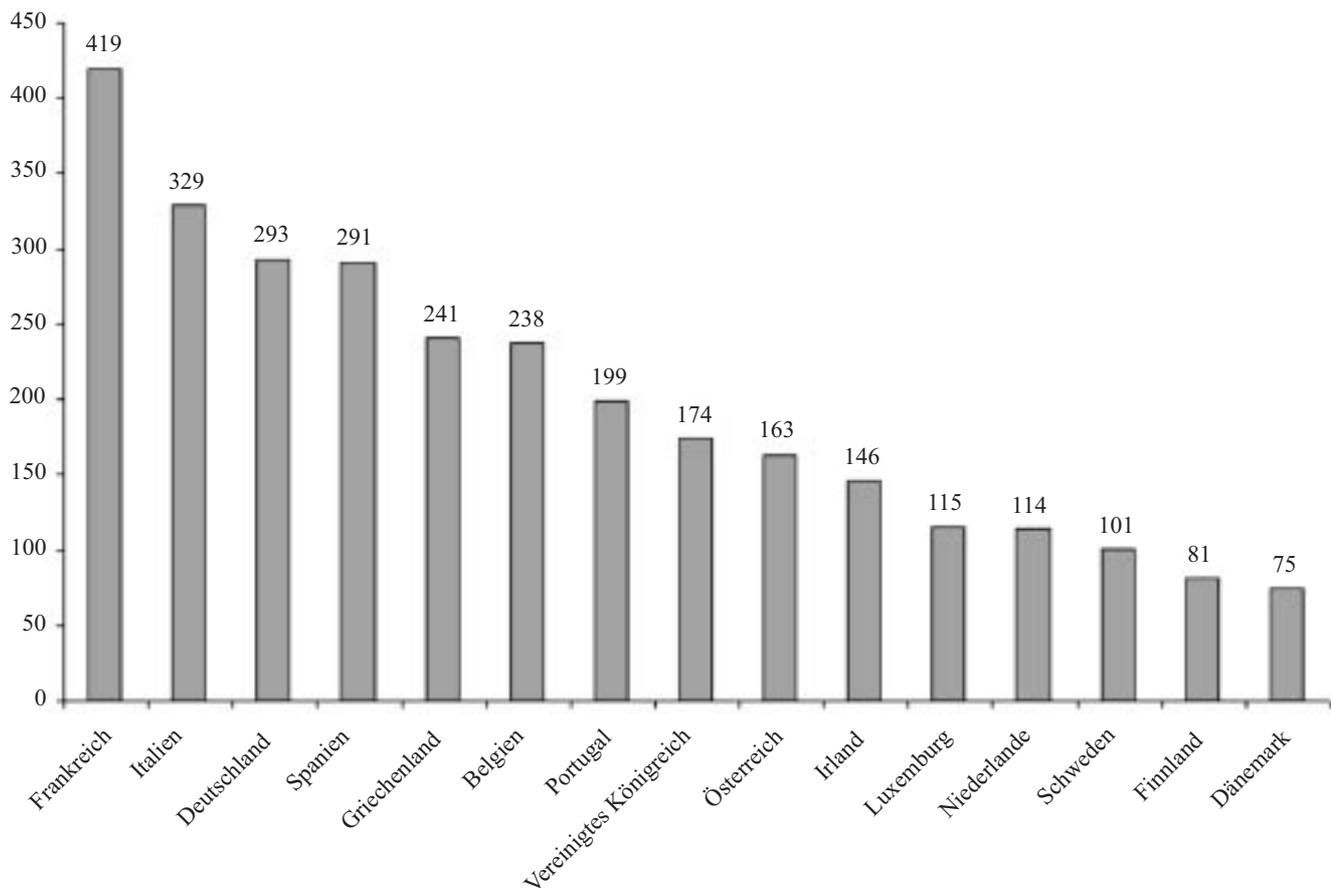
Diese Zahlen sind zwar insgesamt ermutigend, Probleme bestehen jedoch weiterhin in bestimmten Bereichen, unter anderem beim Verkehr und in der Landwirtschaft, wo die Umsetzungsrate stagniert.

Der letzte Übersicht des Anhangs IV zu diesem Bericht enthält einen detaillierten Überblick über die 1998 getroffenen Umsetzungsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Bereich.

1.4 Stand der Anwendung des Gemeinschaftsrechts insgesamt in den einzelnen Mitgliedstaaten

In der nachstehenden Tabelle sind die 2 979 zum 31. Dezember 1998 anhängigen Vertragsverletzungen nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt (darunter fallen sowohl die Fälle, in denen sich die Kommission noch nicht zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens geäußert hat, wie auch die Fälle bereits eingeleiteter Verfahren).

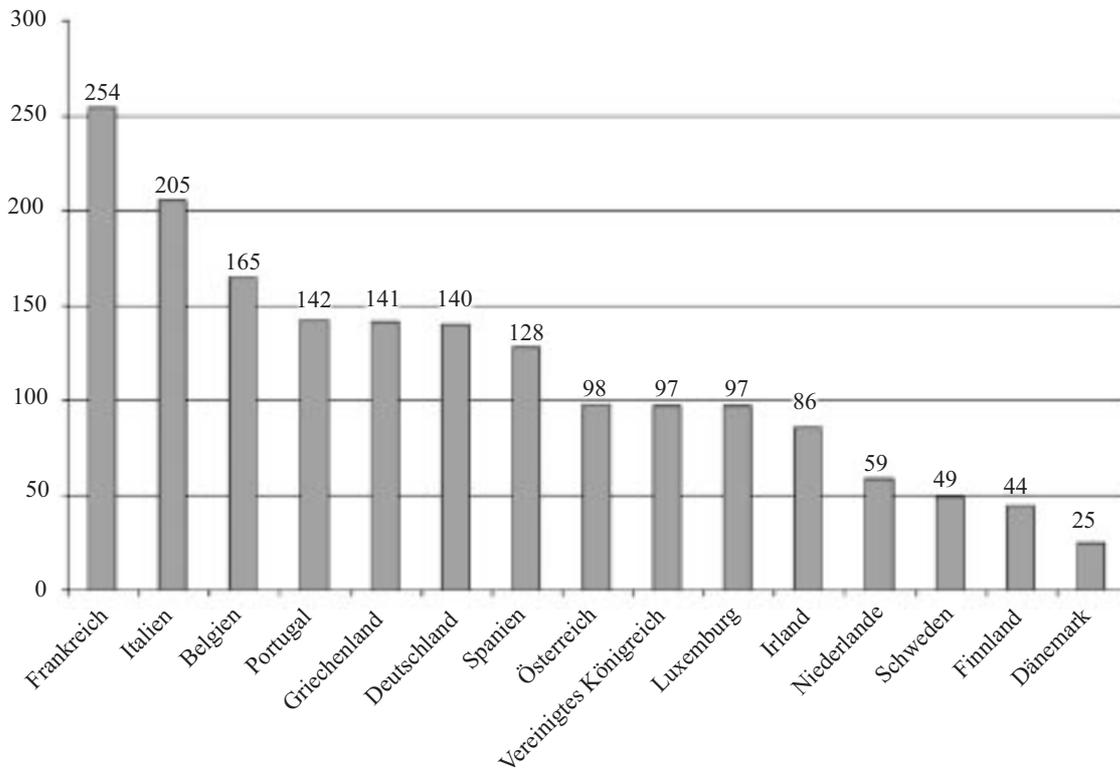
Laufende Fälle am 31. Dezember 1998, nach Mitgliedstaat



Gegen Frankreich wurden die meisten Verfahren eröffnet durch Versendung von Fristsetzungsschreiben, insbesondere wegen fehlender Übereinstimmung des nationalen Rechts mit gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder mangelhafter Anwendung dieses Rechts. Im übrigen sind aus Frankreich

1998 auch die meisten Beschwerden eingegangen (203 von 1 128 Beschwerden bzw. 18 %). Die Anwendung des Gemeinschaftsrechts gibt Anlaß zu Besorgnis in Italien, in Griechenland und in Belgien, unter anderem wegen noch nicht umgesetzter Richtlinien.

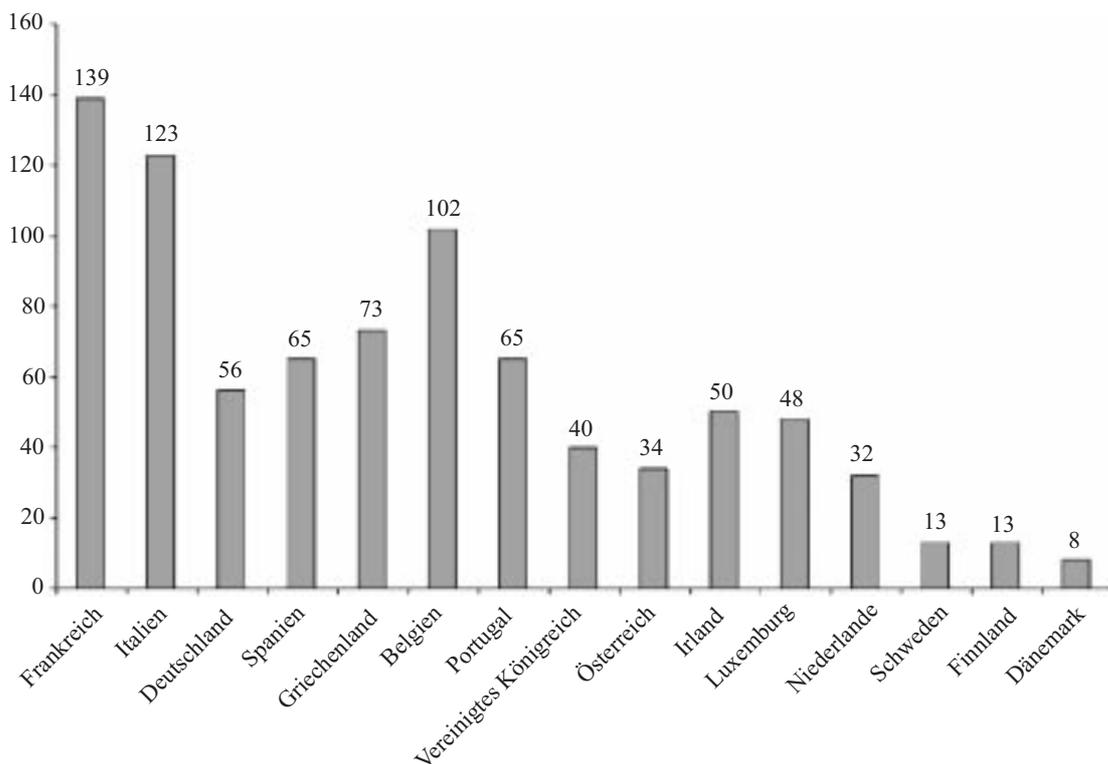
Laufende Fälle am 31. Dezember 1998, für die ein Fristsetzungsschreiben verschickt wurde



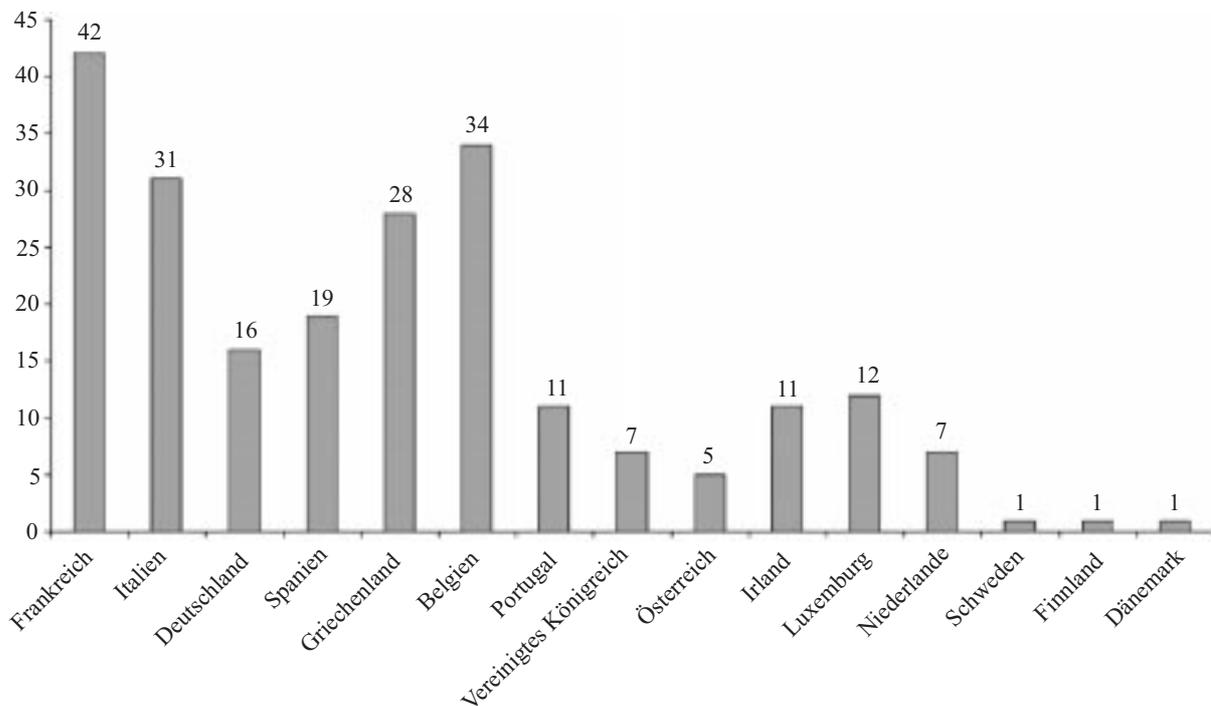
Hervorzuheben ist auch, daß an bestimmte Mitgliedstaaten zum 31. Dezember 1998 mehr mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet worden sind als gegen andere Mitgliedstaaten bzw. daß gegen diese Mitgliedstaaten häufiger Klage erhoben wurde. Die folgenden Tabellen machen das deutlich. Daraus läßt sich ableiten, daß es diesen Mitgliedsta-

ten schwerer fällt, Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht schnell abzustellen, wobei inhaltliche, politische oder rechtliche Probleme die Ursache sein können bzw. auch, weil diese Mitgliedstaaten nur mit Verspätung auf Fristsetzungen oder mit Gründen versehene Stellungnahmen der Kommission antworten.

Laufende Fälle am 31. Dezember 1998, für die eine begründete Stellungnahme verschickt wurde



Laufende Fälle am 31. Dezember 1998, für die eine Klageerhebung vor dem Europäischen Gerichtshof durchgeführt wurde



1.5 Fortgesetzte Anwendung des Erzwingungsverfahrens nach Artikel 171 EG-Vertrag

Die Kommission hat auch 1998 wieder das Verfahren nach Artikel 171 Absatz 2 EG-Vertrag in Anspruch genommen. In fünf Fällen hat sie beschlossen, vor dem Gerichtshof eine zweite Klage zu erheben und die Verhängung eines Zwangsgeldes zu beantragen⁽¹⁾. Zwei dieser Klagen wurden 1998 tatsächlich vor dem Gerichtshof erhoben.

Erstmalig erging ein solcher Beschluß im Bereich der Sozialpolitik, das Umweltrecht rangiert jedoch bei der Nutzung dieses

⁽¹⁾ Siehe Vierzehnter Jahresbericht mit einer Darstellung der Mitteilung vom 6. Juli 1996 und des Verfahrens vom 8. Januar 1997.

Instruments weiter mit Abstand an erster Stelle. Gegen Luxemburg wurde erstmals eine Klageerhebung mit Beantragung eines Zwangsgeldes beschlossen. Bisher betroffen waren Griechenland (4 Beschlüsse), Italien (3 Beschlüsse), Deutschland (3 Beschlüsse), Frankreich (2 Beschlüsse) und Belgien (1 Beschluß).

Dieser Mechanismus hat seine Wirksamkeit unter Beweis gestellt, denn in der Mehrzahl der Fälle haben die Mitgliedstaaten recht schnell die Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht hergestellt, entweder nach Einreichung der Klage beim Gerichtshof oder unmittelbar danach (siehe die nachstehende Tabelle).

Mitgliedstaat	Gegenstand	Zwangsgeld (ECU/Tag)	Beschluß am	Stand des Verfahrens am 31.12.1998
Italien	Richtlinien „Strahlenschutz“	159 300	29.1.1997	Eingestellt am 2.12.1998
Italien	Richtlinien „Abfälle“ und „Gefährliche Abfälle“	123 900	29.1.1997	Eingestellt am 26.6.1997
Deutschland	Richtlinien „Oberflächenwasser“	158 400	29.1.1997	Eingestellt am 2.12.1998 (nach Klageerhebung am 24.3.1997 — C-97/122)
Deutschland	Richtlinien „Wildlebende Vogelarten“	26 400	29.1.1997	Eingestellt am 26.6.1997 (nach Klageerhebung am 24.3.1997 — C-97/121)
Deutschland	Richtlinien „Grundwasser“	264 000	29.1.1997	Eingestellt am 26.6.1997
Griechenland	Abfälle — Dorf in Kreta	24 600	26.6.1997	Fortgesetzte Vertragsverletzung. Klageerhebung am 17.11.1997 (C-387/97)
Belgien	Richtlinien „Wildlebende Vogelarten“	7 750	10.12.1997	Eingestellt am 25.3.1998
Griechenland	Erfordernis der Staatsangehörigkeit für Privatschulen	61 500	10.12.1997	Eingestellt am 24.6.1998
Griechenland	Richtlinien „Hochschuldiplome“	41 000	10.12.1997	Fortgesetzte Vertragsverletzung. Klageerhebung am 20.5.1998 (C-98/197)
Frankreich	Richtlinien „Fehlerhafte Produkte“	158 250	31.3.1998	Eingestellt am 24.6.1998
Frankreich	Richtlinien „Wildlebende Vogelarten“	105 500	24.6.1998	Fortgesetzte Vertragsverletzung. Klageerhebung am 16.10.1998 (C-98/373)
Griechenland	Richtlinien „Öffentliche Dienstleistungsaufträge“	39 975	24.6.1998	Aussetzung beschlossen am 2.12.1998
Luxemburg	Zugang zur Beschäftigung durch die öffentliche Hand	14 000	2.12.1998	Fortgesetzte Vertragsverletzung. Klageerhebung wird vorbereitet
Italien	Behandlung von kommunalem Abwasser	185 850	2.12.1998	Fortgesetzte Vertragsverletzung. Klageerhebung wird vorbereitet

2 ZUR LAGE IN DEN EINZELNEN BEREICHEN

2.1 BINNENMARKT

2.1.1 Umsetzung des Aktionsplans für den Binnenmarkt

Der vom Europäischen Rat von Amsterdam im Juni 1997 bestätigte Aktionsplan für den Binnenmarkt enthält ein ehrgeiziges Programm, das im Laufe von 18 Monaten umgesetzt werden sollte. Zum 31. Dezember 1998 zeichnet sich bereits ab, daß der Aktionsplan erfolgreich war. Beträchtliche Fortschritte wurden sowohl in der Rechtsetzung wie auch in anderen Bereichen erzielt. In den meisten, wenn auch nicht allen Fällen ist der mit dem Aktionsplan angestrebte Realisierungsstand erreicht worden.

Bestimmte Mitgliedstaaten haben zwar Fortschritte gemacht, aber es ist absehbar, daß nicht alle der noch nicht umgesetzten Richtlinien — wie im Plan vorgesehen — bis Ende 1998 zur Anwendung kommen werden.

Allerdings entwickelt sich der Prozentsatz der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten noch nicht angewendeten Richtlinien (der sogenannte „Fragmentationsfaktor“) sehr positiv und beträgt nunmehr nur noch 13,7 % (gegenüber 35 % im Juni 1997). Bei den erzielten Fortschritten gibt es jedoch nach wie vor noch große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, und das Fortbestehen von Verzögerungen bei der Umsetzung der Richtlinien gibt Anlaß zu ernsthafter Sorge. Diese Verzögerungen müssen unverzüglich beseitigt werden. Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation mittels des Binnenmarktanzeigers, dessen zweite und dritte Ausgabe im Mai bzw. Oktober erschienen sind, und legt auf den Tagungen des Rates „Binnenmarkt“ regelmäßige Fortschrittsberichte vor.

Nachdem die Kommission am 13. Mai 1998 ihre Mitteilung mit dem Titel „Wirksamere Gestaltung der Binnenmarktvorschriften“⁽¹⁾ vorgelegt hatte, unterstrich der Rat „Binnenmarkt“ auf seiner Tagung am 24. September namentlich, daß der wirksamen, vollständigen und fristgemäßen Umsetzung der Binnenmarktvorschriften höchste Priorität zukomme.

Die Initiativen zur Stärkung des Rahmens für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zur Problemlösung wurden vertieft, u.a. durch die Schaffung von Kontaktmöglichkeiten und die Einrichtung von Koordinierungszentren. Anlaufstellen für Unternehmen und die Öffentlichkeit wurden auch im Internet eingerichtet. Diese Bemühungen werden ergänzt durch das Karolus-Programm, das den Austausch der für die Anwendung der Binnenmarktvorschriften verantwortlichen Beamten der Mitgliedstaaten fördert. Am 7. April beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, das Programm bis zum 31. Dezember 1999 zu verlängern⁽²⁾.

Die Effizienz des Binnenmarktes hängt auch von der korrekten Anwendung der einschlägigen Normen durch die Gerichte der Union ab. Die kürzlich vom Europäischen Parlament und dem Rat für eine Dauer von drei Jahren genehmigte Aktion Robert Schuman⁽³⁾ dient der verstärkten Aus- und Weiterbildung und besseren Information von Richtern und Rechtsanwälten. Durch eine stärkere Sensibilisierung der Rechtsberufe für die praktischen Aspekte des Gemeinschaftsrechts trägt diese Aktion zur Realisierung des Binnenmarktpotentials für Bürger, Verbraucher und Unternehmen bei. Im Rahmen der Aktion wird eine Partnerschaft mit den für die Fortbildung von Richtern und Rechtsanwälten zuständigen Einrichtungen begründet. Die Einrichtungen können eine finanzielle Unterstützung für Projekte beantragen, die der Aus- und Weiterbildung sowie der Information im Bereich des Gemeinschaftsrechts dienen.

In den beiden Pilotphasen in den Jahren 1997 und 1998 wurden über 80 auf lokaler Ebene konzipierte Projekte für eine Förderung im Rahmen der Aktion Robert Schuman ausgewählt. Die Ergebnisse der Projekte in einem bereits fortgeschrittenen Realisierungsstadium sowie die Reaktionen der Fachleute zeugen von dem Erfolg der Initiative und machen das Ausmaß des Fortbildungsbedarfs der Richter und Anwälte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts deutlich, den diese Aktion abzudecken sucht. Das erste Jahr der Laufzeit der Aktion beginnt mit einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Anfang 1999 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

Die Verbesserung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften haben nach wie vor hohe politische Priorität. 1998 wurde die Phase III der Initiative SLIM abgeschlossen, und die Phase IV wurde eingeleitet. Gleichzeitig zeigten die von der britischen und der österreichischen Präsidentschaft organisierten Konferenzen zur Verbesserung der Rechtsvorschriften, welche große Beachtung dieses Thema auf einzelstaatlicher Ebene findet. Ebenfalls als Pilotprojekt wurde ein europäisches Unternehmenspanel eingesetzt, damit im voraus der Verwaltungs- und Anpassungsaufwand ermittelt werden kann, der für die Unternehmen durch die Umsetzung neuer Gesetzesvorschläge entsteht⁽⁴⁾. Dieser politische Wille zur Vereinfachung und Verbesserung der Gesetzgebung fördert die Entstehung von Rahmenbedingungen, die es den Unternehmen und den Bürgern ermöglichen, alle Vorteile des Binnenmarktes wahrzunehmen.

Im Rahmen des vom Europäischen Rat von Cardiff eingeleiteten Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen sollen diesen per Telefon und per Internet Informationen darüber geboten werden, wie sie ihre durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften begründeten Rechte ausüben können. Gleichzeitig ermöglicht dieser Dialog den Informationsrückfluß über auf diesem Gebiet auftretende Probleme. Der im Dezember 1998 im Rahmen des Dialogs mit den Unternehmen eingerichtete One Stop Internet Shop (OSIS) bietet direkten Zugang zu einer breiten Palette von sachdienlichen Informationen über die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten im Binnenmarkt.

(1) KOM(1998) 296.

(2) Entscheidung Nr. 889/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 126 vom 28.4.1998, S. 6).

(3) Entscheidung Nr. 1496/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 196 vom 14.7.1998, S. 24).

(4) KOM(1998) 197 vom 30.3.1998.

Drei der vier im Aktionsplan festgelegten Legislativmaßnahmen sind bereits verabschiedet: Die Vorschläge zum Gasbinnenmarkt, zum Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen sowie zum Transparenzmechanismus für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft. Der vierte vorrangige Vorschlag über das Statut der europäischen Aktiengesellschaft ist noch nicht angenommen. Damit konnten bestimmte einschlägige Vorschläge nicht angenommen werden, u. a. der Vorschlag für die zehnte Richtlinie zu grenzüberschreitenden Fusionen. Die Zielsetzungen hinsichtlich vieler anderer Legislativmaßnahmen wurden hingegen erfüllt. Besondere Fortschritte wurden auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs erzielt. Auch bei der Liberalisierung der Telekommunikations- und Elektrizitätsmärkte ging es spürbar voran.

Zu den Maßnahmen, die alle Bürger in die Lage versetzen sollen, die Vorteile des Binnenmarktes uneingeschränkt zu nutzen, gehören die Vorschläge der Kommission zur Verbesserung der Einreise- und Aufenthaltsrechte für Arbeitnehmer sowie ihre Mitteilung vom 1. Juli, in der sie ihren künftigen Vorschlag über die Schaffung einheitlicher Rechte für alle Unionsbürger darlegt. Grundlage für den Wegfall der Grenzkontrollen wird nunmehr Artikel 62 EG-Vertrag in der durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung sein.

In ihrer Mitteilung über die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der hochrangigen Sachverständigengruppe zu Fragen der Freizügigkeit (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 1. Juli 1998, KOM(1998) 403 endg.) hebt die Kommission die Notwendigkeit hervor, die Bürger besser über ihre Rechte zu informieren sowie alle an der Ausübung der Freizügigkeit beteiligten Akteure besser zu schulen und zu informieren, um so die konkrete Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf Freizügigkeit zu gewährleisten.

2.1.2 Freizügigkeit und Unionsbürgerschaft

2.1.2.1 Diskriminierungsverbot

In den Bereichen Zivilprozeßrecht und Rechtsschutz trägt die Kommission, wie schon in ihrem Bericht von 1997 dargelegt, dafür Sorge, daß die durch die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-43/95 (Data Delecta)⁽¹⁾, C-323/95 (Hayes)⁽²⁾ und C-122/96 (Saldanha)⁽³⁾ begründete Rechtsprechung von den innerstaatlichen Behörden umgesetzt wird. Der Gerichtshof hatte darin festgestellt, daß die Vorschrift eines Mitgliedstaats, die ausschließlich die dort nicht ansässigen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats zur Leistung einer Sicherheit wegen der Prozeßkosten verpflichtet, wenn sie vor einem seiner Gerichte Klage erheben, diskriminierend ist. Am 8. Juli 1998 übermittelte die Kommission den deutschen und den spanischen Behörden mit Gründen versehene Stellungnahmen, in denen die Übereinstimmung der Pflicht zur Leistung einer solchen Sicherheit, die in der deutschen ZPO bzw. in der spanischen LEC festgelegt ist, mit Artikel 6 EG-Vertrag in Abrede gestellt wird. Deutschland hat in der Folge seine Rechtsvorschriften geändert und die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme geforderten Punkte erfüllt, so daß das Verfahren eingestellt werden konnte. In Spanien wurde der

Entwurf eines Gesetzes über das Zivilverfahren eingebracht. Für den Fall, daß der Entwurf nicht angenommen werden sollte, hat die Kommission im Dezember 1998 die Klageerhebung vor dem Gerichtshof beschlossen.

2.1.2.2 Einreise und Aufenthalt

Die Richtlinien des Rates zum Aufenthaltsrecht von Studenten (93/96/EG), aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen (90/365/EWG) und sonstigen nicht erwerbstätigen Personen (90/364/EWG) sind nunmehr von allen Mitgliedstaaten, zuletzt von Deutschland, umgesetzt worden. Die wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der drei obengenannten Richtlinien eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren wurden fortgesetzt.

Die Kommission beschloß in diesem Jahr, Verfahren gegen Frankreich und Italien vor dem Gerichtshof im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien in Bezug auf den Nachweis der Existenzmittel von Studenten, der Existenzmittel von Rentnern und sonstigen nicht erwerbstätigen Personen sowie der Krankenversicherung von Studenten, Rentnern und sonstigen nicht erwerbstätigen Personen anzustrengen.

Weitere wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der drei besagten Richtlinien eingeleitete Verfahren befinden sich in einem weniger fortgeschrittenen Stadium (Deutschland und Österreich).

Mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung konnten 1998 eingestellt werden, nachdem die betreffenden Mitgliedstaaten die jeweiligen Rechtsvorschriften geändert haben (Spanien, Portugal, Finnland, Schweden).

Die Kommission reichte am 30. März 1998 beim Gerichtshof eine Klage gegen Griechenland (Rechtssache C-85/98)⁽⁴⁾ ein, weil in diesem Land Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, für eine Aufenthaltsgenehmigung eine höhere Gebühr zahlen müssen als Unionsbürger. Nach Auffassung der Kommission stellt diese unterschiedliche Behandlung einen Verstoß gegen die Richtlinien zum Aufenthaltsrecht dar.

2.1.2.3 Aktives und passives Wahlrecht

An den Kommunalwahlen in Deutschland (Schleswig-Holstein, Bayern und Brandenburg), Österreich (Tirol), in den Niederlanden, in Irland, Griechenland und Schweden konnten in diesem Jahr aufgrund der am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Richtlinie 94/80/EG auch dort ansässige Angehörige anderer Mitgliedstaaten teilnehmen.

Gemäß ihrer Rolle als Hüterin der Verträge hat die Kommission auch im Jahr 1998 dafür Sorge getragen, daß die Richtlinie 94/80/EG des Rates von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Das gegen Frankreich laufende Verfahren konnte eingestellt werden, da dieser Staat im Mai Umsetzungsvorschriften erlassen hat. Die 1997 gegen Deutschland (Sachsen und Bayern) eingeleiteten Verfahren wurden fortgesetzt.

(1) Urteil vom 26. September 1996, Slg. 1996, I-4661.

(2) Urteil vom 20. März 1997, Slg. 1997, I-1711.

(3) Urteil vom 2. Oktober 1997, Slg. 1997, I-5325.

(4) Noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

Der Gerichtshof verurteilte Belgien mit seinem Urteil vom 9. Juli 1998 in der Rechtssache C-323/97⁽¹⁾, da es keine innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt hat.

Gegen sieben der neun österreichischen Bundesländer wurden gleichzeitig Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung eingeleitet.

Am 7. Januar 1998 hat die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 93/109/EG (Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament) angenommen. Sie schlägt darin keine Änderung der Richtlinie vor, zeigt aber auf, bei welchen Bestimmungen die Anwendung noch zu wünschen übrig läßt. Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Umsetzung sind gegen Griechenland und Schweden eröffnet worden, während das Verfahren gegen Italien eingestellt wurde, da es die entsprechenden Rechtsvorschriften geändert hat.

2.1.2.4 Berufe mit Zugangsbeschränkungen

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Von den gemäß Artikel 171 EG-Vertrag eingeleiteten Verfahren wegen ausstehenden Vollzugs eines Urteils des Gerichtshofs sind insbesondere folgende zu erwähnen:

- Das gegen Griechenland aufgrund der Urteile vom 15. März 1988 (Rs. C-147/86⁽²⁾) in der Sache „Frontistiria“ (Eröffnung privater Unterrichtsanstalten) und vom 30. Januar 1992 (Rs. C-328/80⁽³⁾) hinsichtlich der Eröffnung privater Tanz- und Musikschulen eingeleitete Verfahren konnte eingestellt werden, da Griechenland seine Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Übereinstimmung gebracht hat.
- Die gegen Italien und Frankreich im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit für Fremdenführer eingeleiteten Verfahren gemäß Artikel 171 (Urteile vom 26. Februar 1991 in den Rechtssachen C-180/89⁽⁴⁾ und C-154/89⁽⁵⁾) werden weitergeführt. Was Italien betrifft, wird die Prüfung der von den Regionen erlassenen Rechtsvorschriften fortgesetzt; bei Frankreich wartet die Kommission auf das Inkrafttreten des ihr mitgeteilten Entwurfs eines Dekrets.
- In der Sache wegen der Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen für die Richtlinie 89/48/EWG des Rates (erste allgemeine Regelung zur Anerkennung von Diplomen) durch Griechenland wurde entschieden, den Gerichtshof zum zweiten Mal anzurufen und Zwangsgelder zu beantragen (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 23. März 1995 in der Rechtssache C-365/93⁽⁶⁾).

Besondere Erwähnung verdienen auch folgende Fälle, in denen Urteile des Gerichtshofs noch nicht vollzogen worden sind:

- Die Rechtsvorschriften zur Ausübung der Tätigkeit von Fremdenführern, die in Spanien nach dem Urteil vom 22. März 1994 (Rechtssache C-375/92⁽⁷⁾) zur Dienstleistungsfreiheit von Fremdenführern von einigen autonomen Gebietskörperschaften erlassen worden sind, werden in Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden weiter geprüft.

Beim Gerichtshof anhängige Fälle

Die Kommission hat den Gerichtshof in folgenden Fällen angerufen:

- gegen Deutschland im Zusammenhang mit dem Zugang zum Zahnarztberuf (Deutschland macht die kassenärztliche Zulassung von Zahnärzten, die außerhalb Deutschlands einen mit den Zahnärzte-Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG des Rates übereinstimmenden Abschluß erworben haben, von bestimmten in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Bedingungen abhängig);
- gegen Spanien im Zusammenhang mit den zur Umsetzung der Architekten-Richtlinie 85/384/EWG erlassenen Rechtsvorschriften, die eine Einschränkung des Tätigkeitsbereichs für zugewanderte Architekten vorsehen. Die Klage betrifft nicht die für Architekten aus anderen Mitgliedstaaten vorgesehene Höchstdauer für die Erbringung von Dienstleistungen in Spanien, die aus den spanischen Rechtsvorschriften gestrichen worden ist;
- gegen Frankreich im Zusammenhang mit der Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Diplomen in psychiatrischer Krankenpflege auf der Grundlage der Artikel 48, 52 und 59 EG-Vertrag. Die französischen Rechtsvorschriften zur Anerkennung solcher nicht unter die Einzelrichtlinie fallender Diplome sehen ein Verfahren vor, das nach Auffassung der Kommission nicht dem Gemeinschaftsrecht entspricht.

Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien

Das Verfahren, das nach Artikel 169 EG-Vertrag im Zusammenhang mit der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG gegen Griechenland eingeleitet wurde, wurde eingestellt, nachdem Griechenland Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatte.

Die Verfahren, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 94/38/EG zur Änderung der Bestimmungen der Richtlinie 92/51/EWG in bezug auf das Niveau bestimmter Ausbildungsgänge gegen mehrere Mitgliedstaaten eingeleitet worden waren, sind sämtlich eingestellt worden.

(1) Urteil vom 9. Juli 1998, Slg. 1998, I-4281.

(2) Urteil vom 15. März 1988, Slg. 1988, 1637.

(3) Urteil vom 30. Januar 1992, Slg. 1992, I-425.

(4) Urteil vom 26. Februar 1991, Slg. 1991, I-709.

(5) Urteil vom 26. Februar 1991, Slg. 1991, I-659.

(6) Urteil vom 23. März 1995, Slg. 1995, I-499.

(7) Urteil vom 22. März 1994, Slg. 1994, I-923.

Mangelhafte Umsetzung und Anwendung der Richtlinien

1998 sind bei der Kommission etwa 50 Beschwerden wegen Beschränkungen eingegangen, die gegen die Artikel 52 und 59 EG-Vertrag sowie gegen die Richtlinien zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen verstoßen. In bestimmten Fällen wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet; andere Beschwerden wurden, weil unbegründet, nicht weiterverfolgt.

Die gegen einige Mitgliedstaaten wegen mangelhafter Umsetzung oder Anwendung der Richtlinien eingeleiteten Verfahren wurden fortgesetzt, so z. B. die gegen Spanien im Zusammenhang mit der Ausbildungsdauer von Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, eröffneten Verfahren, die sich im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme befinden, sowie das im gleichen Stadium befindliche Verfahren gegen Italien im Zusammenhang mit der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte, bei dem es um ein in den italienischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates (Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte) enthaltenes Verbot zur Eröffnung einer Praxis geht, das im Widerspruch zum Urteil des Gerichtshofs vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94 „Gebhard“⁽¹⁾ steht sowie um die unvollständige Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates (erste allgemeine Regelung zur Anerkennung von Diplomen) für den Rechtsanwaltsberuf. Ferner hat die Kommission beschlossen, Klage vor dem Gerichtshof gegen Italien zu erheben wegen des Erfordernisses der Wohnsitznahme für Zahnärzte, die in Italien praktizieren wollen, (dieses Erfordernis steht den Artikeln 48 und 52 entgegen) sowie wegen der mangelhaften Anwendung der Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG, u. a. hinsichtlich des doppelten Zugangs zum Beruf.

In dem gegen Spanien wegen der Bedingungen zur Anerkennung von in Lateinamerika erworbenen Qualifikationen eröffneten Verfahren hat die Kommission beschlossen, die 1996 beschlossene Klageerhebung aufgrund der positiven Entwicklung des Falls auszusetzen. So haben erstens die spanischen Behörden über Fortschritte bei der Neuaushandlung der Bestimmungen der internationalen Abkommen zur Anerkennung von Diplomen berichtet, und zweitens ist in einer kürzlichen Entscheidung des obersten spanischen Gerichts die Rechtmäßigkeit der von den spanischen Behörden durchgeführten Kontrollen hinsichtlich von in Drittländern erworbenen Qualifikationen sowie der Eignungsprüfung, die im Fall von Ausbildungslücken vorgeschrieben werden kann, festgestellt worden.

Dialog mit den einzelstaatlichen Behörden

Zur Verstärkung der Verwaltungszusammenarbeit und zur raschen Herbeiführung von Lösungen bei festgestellten Problemen hat die Kommission 1998 sowohl im Rahmen der Koordinatorengruppe für die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG (allgemeine Regelung zur Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen) sowie im Rahmen der

Ausschüsse hochrangiger Beamter (insbesondere für öffentliche Gesundheit) regelmäßig Kontakt mit den einzelstaatlichen Behörden gehalten.

2.1.2.5 Selbständige Handelsvertreter

Am 13. Juli 1998 hat die Kommission an Italien wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie 86/653/EWG über die selbständigen Handelsvertreter eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 169 EG-Vertrag gerichtet. Italien hatte diese Richtlinie zwar 1991 umgesetzt, doch die Bestimmungen hinsichtlich der Ausgleichszahlung, auf die der Handelsvertreter unter bestimmten Voraussetzungen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch hat, hinsichtlich des Anspruchs auf ein schriftliches Vertragsexemplar sowie des Anspruchs auf Provision für nach Beendigung des Vertrags abgeschlossene Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt. Die Kommission hat in diesem Verfahren am 2. Dezember 1998 beschlossen, Klage vor dem Gerichtshof zu erheben.

Des weiteren hat die Kommission an das Vereinigte Königreich wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie 86/653/EWG ein Fristsetzungsschreiben gerichtet. Die Richtlinie war 1993 im Vereinigten Königreich mit den „Commercial Agents Regulations (SI No 3053 und SI No 483)“ nur teilweise umgesetzt worden. Zudem galten diese Rechtsvorschriften nicht für Vertretungsverträge, in deren Rahmen der Vertreter seine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich ausübt und die Vertragspartner als geltendes Recht nicht das Recht dieses Mitgliedstaats vereinbart haben. Wenn also beispielsweise ein Vertretungsvertrag zwischen einem britischen Unternehmer und einem französischen Handelsvertreter abgeschlossen wird, die als für den Vertrag geltendes Recht britisches Recht vereinbaren, dann kommen die britischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie nicht zur Anwendung, und der Vertrag unterliegt einem gemeinsamen vorher bestehenden Recht. Folglich hätte der französische Handelsvertreter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unter den in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, was im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie steht. Nach Erhalt des Fristsetzungsschreibens hat das Vereinigte Königreich am 19. November 1998 seine Gesetzgebung im Sinne der Bemerkungen der Kommission geändert. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.

2.1.3 Freier Warenverkehr

2.1.3.1 Artikel 30 ff. EG-Vertrag

Da die Einhaltung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich ist, gilt der Anwendung der Artikel 30 bis 36 EG-Vertrag das besondere Augenmerk der Kommission. Die Anzahl der Fälle, in denen staatliche Maßnahmen den Handel behindern können, ist nach wie vor hoch; laut den einschlägigen Statistiken ist ihre Zahl in den letzten drei Jahren gleich geblieben. 1998 gingen bei der Kommission 132 neue Beschwerden ein. Per 31. Dezember 1998 belief sich die Zahl der Vertragsverletzungsfälle, in denen kein Einstellungsbeschluss ergangen war, auf 323.

⁽¹⁾ Urteil vom 30. November 1995, Slg. 1995, I-4165.

Angesichts dieser Zahlen ist festzustellen, daß sich die Anzahl der Streitfälle im Bereich des freien Warenverkehrs gegenwärtig nach oben entwickelt. Den Artikeln 30 ff., die diesbezüglich sozusagen als „Sicherheitsbarriere“ wirken sollen, kommt daher besondere Bedeutung zu. Das abgeleitete Gemeinschaftsrecht hat einen beträchtlichen Entwicklungsstand erreicht, und seine einheitlichen bzw. abgestimmten Vorschriften tragen zur Beseitigung einer Vielzahl von Handelsbehinderungen bei. Es ist jedoch nicht dazu bestimmt, die nationalen Rechtsvorschriften zu ersetzen. Zum einen ist das Gemeinschaftshandeln nach dem Subsidiaritätsprinzip auf das auf Gemeinschaftsebene unbedingt notwendige Maß zu beschränken, d. h. auf rechtliche Lösungen für Probleme, die über den einzelstaatlichen Rahmen hinausgehen. Zum anderen treten selbst in den im Gemeinschaftsmaßstab am stärksten reglementierten Bereichen oft Fälle auf, in denen sich hinsichtlich Erzeugnissen, ihrer Aufmachung oder der Aktivitäten der Unternehmen des Sektors Probleme zwischen den Mitgliedstaaten ergeben, die auf der Grundlage der allgemeinen Vertragsbestimmungen zum freien Warenverkehr gelöst werden müssen. Die Bearbeitung solcher Streitfälle erweist sich als rechtlich immer komplexer, da die Tragweite der den Mitgliedstaaten obliegenden Verpflichtungen auf der Grundlage einer Vielzahl von Rechtsquellen, d. h. einerseits des Primärrechts und andererseits des abgeleiteten Rechts, bestimmt werden muß. Zudem ist heute auch die technische Komplexität solcher Streitfälle größer als in der Vergangenheit. Das abgeleitete Gemeinschaftsrecht und das Handeln der Kommission auf der Grundlage von Artikel 30 EG-Vertrag haben in der Tat dazu geführt, daß der Grundsatz des freien Verkehrs nach und nach in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken übernommen wurde, was allerdings bedeutet, daß die Behinderungsfälle, auf die die Wirtschaftsteilnehmer stoßen, sich in zunehmendem Maße nicht mehr z. B. auf die prinzipielle Berücksichtigung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung durch einen Mitgliedstaat beziehen, sondern vielmehr auf die konkrete Art und Weise, wie dieser Grundsatz in einem speziellen Fall angewendet wird, in dem ein bestimmtes Erzeugnis im Bestimmungsstaat nicht akzeptiert wird. Für die Kommission bedeutet dies, oftmals eingehende technische Untersuchungen hinsichtlich dieser Erzeugnisse und ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit bzw. die Sicherheit sowie eine Analyse der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die ihre Zulassung verhindern, durchführen zu müssen.

Aufgrund der technischen und rechtlichen Komplexität der Fälle bevorzugt die Kommission nach wie vor Lösungswege für die angesprochenen Probleme, die auf einer engen Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden beruhen. Ein wirksamer Dialog ermöglicht einen besseren Interessenausgleich sowie eine bessere Abwägung zwischen den legitimen Bestrebungen der Mitgliedstaaten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie der Notwendigkeit, eine einheitliche und wirksame Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zu sichern. Ausgehend davon wendet die Kommission bevorzugt das Verfahren der „Paketsitzungen“ an, da diese mit ihren offenen und informellen Diskussionen geeignet sind, rasche Lösungen für die von den Wirtschaftsteilnehmern bemängelten Hindernisse zu finden. 1998 fanden solche Sitzungen mit allen Mitgliedstaaten außer Luxemburg statt. Insgesamt ist die Erfolgsquote dieser Sitzungen beträchtlich: Von allen so behandelten Fällen konnten über 50 % entweder im Verlauf der Sitzung oder durch Annahme von Maßnahmen durch den Mitgliedstaat auf der Grundlage einer in der Sitzung eingegangenen Verpflichtung gelöst werden. Die Fälle, in

denen keine Annäherung der Standpunkte erreicht werden konnte, machen im Durchschnitt kaum mehr als 10 % aus.

An der Wirksamkeit der „Paketsitzungen“ zeigt sich, welches große Interesse die Mitgliedstaaten diesem Verfahren beimessen. So haben die Mitgliedstaaten die Kommission aufgefordert, die 1997 eingeleitete Initiative weiterzuführen, einmal pro Jahr eine Zusammenkunft der Vorsitzenden der an den „Paketsitzungen“ teilnehmenden einzelstaatlichen Delegationen durchzuführen. Diese Sitzung, die im Februar 1998 zum zweiten Mal stattfand, trug zur Festigung des informellen Netzwerks bei, das der Verbindung zwischen den Kommissionsdienststellen und den einzelstaatlichen Vorsitzenden sowie unter diesen selbst dient. Dieses Netzwerk hat sich als sehr wirkungsvoll für die Herbeiführung von raschen und flexiblen Lösungen für Beschwerden zu speziellen Einzelfällen erwiesen. Die betroffenen einzelstaatlichen Beamten werden zuweilen ebenfalls in die Arbeit der sogenannten „Binnenmarktstäbe“ einbezogen, die sich im Rahmen der jeweiligen einzelstaatlichen Verwaltungen mit der Weiterverfolgung der Beschwerden der Wirtschaftsteilnehmer ihres Landes über in anderen Mitgliedstaaten auftretende Schwierigkeiten befassen. Sie wenden sich an die Kommissionsdienststellen, wenn sich die bemängelten Probleme nicht über die Netze der Verwaltungszusammenarbeit lösen lassen. Dazu haben sie flexible und informelle Kontaktmöglichkeiten mit den Dienststellen der Kommission entwickelt. Bisher bestehen solche Binnenmarktstäbe in Dänemark, im Vereinigten Königreich, in Frankreich und in Spanien.

Zu den Bereichen, in denen das Einschreiten der Kommission im Jahr 1998 am stärksten gefordert war, gehört in erster Linie der Kraftfahrzeugsektor. Unionsbürger, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen wollen, stoßen immer noch auf Schwierigkeiten bei der Anmeldung ihrer Kraftfahrzeuge im Bestimmungsstaat, obwohl eindeutige Leitlinien hinsichtlich der gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags zum freien Warenverkehr zulässigen Formalitäten bestehen. Obwohl sich die Anzahl dieser Beschwerden aufgrund der langjährigen Bemühungen der Kommission auf diesem Gebiet verringert hat, machen sie immer noch 20 % aller bei der Kommission eingehenden Beschwerden über Behinderungen des Warenverkehrs aus. Die Kommission hat 1998 die in Frankreich, Portugal und Deutschland aufgetretenen Probleme lösen können. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden haben nunmehr das Anmeldeverfahren für von Privatpersonen eingeführte Kraftfahrzeuge und Motorräder vereinfacht, u. a. durch Verkürzung der für die Formalitäten erforderlichen Zeiten.

Ein weiterer Bereich, aus dem der Kommission zahlreiche Beschwerden der Wirtschaftsteilnehmer zugehen, ist die Vermarktung von Nahrungsergänzungsmitteln sowie von mit Vitaminen und Nährstoffen angereicherten Lebensmitteln. Auch die Beziehungen zwischen Handel und Umwelt beschäftigen die europäischen Unternehmen. So mußte sich die Kommission mit bestimmten einzelstaatlichen Regelungen zur Abfallbeseitigung, insbesondere im Zusammenhang mit Verpackungen, sowie mit Regelungen zur Einführung sogenannter „Ökosteuern“ befassen. Die Paralleleinfuhren von Pestiziden, die Kriterien zur Preisfestsetzung bei Arzneimittelspezialitäten, die Verkaufsbezeichnungen bei Schokoladenerzeugnissen sowie die Vermarktung von Erzeugnissen aus Edelmetallen sind weitere Bereiche, in denen das Eingreifen der Kommission von den Wirtschaftsteilnehmern der Gemeinschaft gefordert wird.

Hinsichtlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind zwei Urteile von grundlegender Bedeutung für den hier angesprochenen Bereich. In dem jüngeren der beiden Urteile ist der Gerichtshof der Kommission gefolgt, die Frankreich verklagt hatte, weil es in seinen Rechtsvorschriften zu Stopfleber (foie gras) und Stopfleberzubereitungen keine Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung von rechtmäßig in anderen Mitgliedstaaten hergestellten bzw. vermarkteten Erzeugnissen dieser Art vorgesehen hatte. Der Gerichtshof bestätigte, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, solche Bestimmungen in ihrer Gesetzgebung in den Fällen vorzusehen, wenn sie die Vermarktung eines bestimmten Erzeugnisses von der Einhaltung spezieller Vorschriften hinsichtlich seiner Zusammensetzung oder anderer Voraussetzungen, die das Erzeugnis erfüllen muß, abhängig machen (Urteil Kommission/Französische Republik vom 22. Oktober 1998, Rechtsache C-184/96⁽¹⁾). Damit wird die ständige Praxis der Kommission bestätigt, von den Mitgliedstaaten (insbesondere im Rahmen des durch die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführten Mitteilungsverfahrens — siehe folgenden Abschnitt) die Einbeziehung solcher Bestimmungen in ihre nationalen Rechtsvorschriften zu verlangen, um die Entstehung von technischen Hindernissen im Handelsverkehr auszuschließen.

Bei der zweiten richterlichen Entscheidung, deren Bedeutung nicht überschätzt werden kann, handelt es sich um das Urteil vom 9. Dezember 1997 Kommission/Französische Republik (Rs C-265/95⁽²⁾). Auch hier ist der Gerichtshof der Kommission gefolgt, die Frankreich vorgeworfen hatte, gegen Artikel 30 EG-Vertrag zu verstoßen, weil es nicht alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, damit der freie Warenverkehr mit Obst und Gemüse, namentlich aus Spanien als Ursprungsland, nicht durch Handlungen von Privatpersonen beeinträchtigt wird. Mit diesem Urteil hat der Gerichtshof den Grundsatz eingeführt, daß ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, zur Gewährleistung der Grundfreiheit des freien Warenverkehrs auch gegenüber Handlungen von Privatpersonen aktiv zu werden, weil er sonst gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags verstößt.

Das genannte Urteil bestätigt im übrigen die Stichhaltigkeit der von der Kommission aufgrund der Aufforderung des Europäischen Rates von Amsterdam vom 16. und 17. Juni 1997 ergriffenen Initiative, einen geeigneten Mechanismus vorzuschlagen, der ein rasches und wirksames Reagieren der Gemeinschaft auf schwerwiegende Behinderungen des freien Warenverkehrs ermöglicht. Nachdem zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Mechanismus für ein Einschreiten der Kommission zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen⁽³⁾ am 18. Mai 1998 politische Einigung im Rat erzielt worden war und ihr das Europäische Parlament am 5. November 1998 seine Zustimmung gegeben hat, wurde der Vorschlag am 27. Dezember 1998 vom Rat angenommen (Verordnung (EG) Nr. 2679/98⁽⁴⁾). Die Kommission kann die Schnelligkeit, mit der alle Institutionen der Aufforderung des Europäischen Rates zur Schaffung eines Instruments, das die Erwartungen der einzelstaatlichen Verwaltungen wie auch der Wirtschaftsakteure erfüllt, nachgekommen sind, nur begrüßen.

(1) Urteil vom 22. Oktober 1998, Slg. 1998, I-6197.

(2) Urteil vom 9. Dezember 1997, Slg. 1997, I-6959.

(3) KOM(97) 619 vom 18. November 1997.

(4) ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8.

Ebenso begrüßt die Kommission das schrittweise Wirksamwerden des mit der Entscheidung 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführten Transparenzinstruments, das die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die einzelstaatlichen Maßnahmen mitzuteilen, die Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs darstellen. 1998 wurden 68 einzelstaatliche Maßnahmen gemeldet, von denen sich die meisten auf die Vermarktung von Nahrungsergänzungsmitteln bezogen.

2.1.3.2 Vorschriften der Richtlinie 98/34/EG (vorher 83/189/EWG) zur Verhütung von Handelshemmnissen

Das durch die Richtlinie 98/34/EG⁽⁵⁾ eingeführte Informationsverfahren ist ein wichtiges Instrument zur Verhütung von Handelshemmnissen und dient der gegenseitigen Information. Durch diese Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Entwürfe technischer Vorschriften im Rahmen des Informationsverfahrens vor ihrer endgültigen Verabschiedung zur Überprüfung zu übermitteln. Davon ausgenommen sind insbesondere die technischen Vorschriften, die zur Erfüllung der sich aus Gemeinschaftsrechtsakten ergebenden Verpflichtungen erlassen werden.

1998 gingen bei der Kommission 604 Entwürfe technischer Vorschriften ein (gegenüber 523 im Jahr 1996⁽⁶⁾ und 900 im Jahr 1997⁽⁷⁾), die von ihren Dienststellen überprüft wurden. Diese Zahlen zeigen, daß die Mitgliedstaaten trotz der Vollendung des Binnenmarktes weiterhin eine Vielzahl technischer Vorschriften erlassen, die den Binnenmarkt und alle Vorteile, die dieser allen Wirtschaftsteilnehmern bietet, gefährden können.

Zu 60⁽⁸⁾ der 604 im Jahr 1998 eingegangenen Mitteilungen hat die Kommission ausführliche Stellungnahmen abgegeben, in denen je nach der geplanten Maßnahme Änderungen zur Beendigung von Verstößen gegen das abgeleitete Gemeinschaftsrecht oder die Beseitigung der sich möglicherweise daraus ergebenden Hemmnisse für den freien Warenverkehr

(5) Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; diese Richtlinie kodifiziert und ersetzt die Richtlinie 83/189/EWG und deren spätere Änderungen), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, mit der das Informationsverfahren auf die Regelungen für die Dienste der Informationsgesellschaft ausgedehnt wird (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

(6) Die statistischen Angaben zu den 1996 gemeldeten Vorschriften sind im ABl. C 311 vom 11.10.1997 veröffentlicht.

(7) Die statistischen Angaben zu den 1997 gemeldeten Vorschriften sind im ABl. C 281 vom 10.9.1998 veröffentlicht. Es sei angemerkt, daß die große Zahl von 1997 eingegangenen Vorschriftentwürfen (900 Entwürfe) sich aus dem Nachholbedarf der niederländischen Behörden erklärt, die der Kommission in jenem Jahr 230 Texte mitteilten, die sie ohne vorherige Mitteilung verabschiedet hatten.

(8) Zahl der Mitteilungen, bei denen die Frist bis zum 1. März 1999 lief. Die Frist für die Einreichung von ausführlichen Stellungnahmen zu den 1998 mitgeteilten Entwürfen endet am 31. März 1999.

gefordert wird. Die Mitgliedstaaten haben ihrerseits 99⁽¹⁾ ausführliche Stellungnahmen abgegeben. Eine Mitteilung⁽²⁾ wurde um ein Jahr verschoben, weil sie sich auf einen Bereich bezog, der unter einen dem Rat vorliegenden Richtlinien- oder Verordnungsvorschlag fiel.

Die Kommission sorgt seit 1989 für die Einhaltung der Notifizierungspflicht, indem sie die amtlichen Veröffentlichungen aller Mitgliedstaaten systematisch auswertet. Stellt sie fest, daß die Richtlinie 98/34/EG verletzt wurde, wird ein Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat aufgenommen, um die Situation zu klären, bzw. ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag eröffnet. Ende 1998 liefen etwa 30 Verfahren dieser Art.

Des Weiteren hatte der Gerichtshof am 16. Juni 1998 Gelegenheit, im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Tragweite des Grundsatzes der Unanwendbarkeit von unter Mißachtung der Richtlinie 98/34/EG erlassenen technischen Vorschriften gegenüber Dritten zu präzisieren, den es in seinem Urteil CIA-Sécuritel vom 30. April 1996 (siehe Urteil Lemmens, Rs C-226/97) aufgestellt hatte.

2.1.3.3 Harmonisierte Rechtsvorschriften

Die Fragen, die sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, werden unter 2.1.3.2 abgehandelt.

2.1.3.3.1 Lebensmittel

Im allgemeinen kommen die Mitgliedstaaten im Bereich Lebensmittel ihrer Pflicht zum Erlaß von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien nach, wenn auch nicht immer unter Einhaltung der in den Richtlinien vorgesehenen Fristen.

1998 wurde der Kommission eine beträchtliche Anzahl von Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. So konnten bis zum Jahresende 89 Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung eingestellt werden. 1998 beschloß die Kommission in 32 Fällen die Entsendung einer Aufforderung zur Äußerung. Weiterhin versendete sie 15 begründete Stellungnahmen und beschloß in 2 Fällen Klageerhebung vor dem Gerichtshof.

Wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinien und Verordnungen über Lebensmittel beschloß die Kommission in zwei Fällen die Entsendung von schriftlichen Aufforderungen zur Äußerung und die Einstellung in zwei Fällen, in denen mit Gründen versehene Stellungnahmen abgegeben worden waren.

(1) Zahl der Mitteilungen, bei denen die Frist bis zum 1. März 1999 lief. Die Frist für die Einreichung von ausführlichen Stellungnahmen zu den 1998 mitgeteilten Entwürfen endet am 31. März 1999.

(2) Zahl der Mitteilungen, bei denen die Frist bis zum 1. März 1999 lief. Die Frist, innerhalb der die Mitgliedstaaten um Aufschub für die 1998 eingegangenen Vorschriften ersucht werden können, endet am 31. März 1999.

Gleichzeitig gingen etwa ein Dutzend Beschwerden ein. Ein Teil dieser Fälle konnte nach einem Briefwechsel zwischen den Kommissionsdienststellen und den nationalen Behörden geklärt werden.

2.1.3.3.2 Arzneimittel

1998 wurden der Kommission faktisch alle noch ausstehenden Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Bis Ende Oktober 1998 hatten 13 der 15 Mitgliedstaaten alle für den Arzneimittelbereich geltenden Richtlinien umgesetzt. Lediglich Frankreich und Belgien mußten die Umsetzung noch vollenden. Im Rahmen der von der Kommission eröffneten Vertragsverletzungsverfahren erließ der Europäische Gerichtshof 1998 folgende Urteile in den verbleibenden Fällen nicht erfolgter Umsetzung:

- 12. Februar 1998 in der Rechtssache C-144/97: Nichtumsetzung der Richtlinie 92/74/EWG durch Frankreich;
- 12. März 1998 in der Rechtssache C-163/97: Nichtumsetzung der Richtlinie 92/74/EWG durch Belgien;
- 15. Oktober 1998 in der Rechtssache C-283/97: Nichtumsetzung der Richtlinie 92/73/EWG durch Belgien;
- 15. Oktober 1998 in der Rechtssache C-284/97: Nichtumsetzung der Richtlinie 93/40/EWG durch Frankreich.

Zudem bestehen einige allgemeine Probleme hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Arzneimittelrichtlinien durch die Mitgliedstaaten. Dabei geht es hauptsächlich um die unterschiedliche Auslegung des Begriffs Arzneimittel durch die Mitgliedstaaten (die in manchen Fällen zu Hemmnissen für den freien Warenverkehr führt) sowie um Beschwerden, in denen behauptet wird, die Vorschriften der Transparentrichtlinie 89/105/EWG seien von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nicht eingehalten worden. In verschiedenen laufenden Vertragsverletzungsverfahren geht es auch um die Umsetzung und Anwendung von Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe a (Ziffern i) bis iii) der Richtlinie 65/65/EWG durch die Mitgliedstaaten sowie die Wiederzulassung von „früheren“ Arzneimitteln.

Die Kommission prüft diese Probleme und Beschwerden sorgfältig. Es sei angemerkt, daß das Vorhaben einer Kodifizierung der einschlägigen Rechtsakte (sowohl für Human- wie auch für Tierarzneimittel) bereits weit gediehen ist; dadurch werden die Rechtsakte transparenter gestaltet und letztlich die Wirksamkeit ihrer Umsetzung verbessert. Es ist zu hoffen, daß die am 22. Juli 1998 veröffentlichte Mitteilung der Kommission über die gemeinschaftlichen Zulassungsverfahren für Arzneimittel (98/C 229/03), mit der größere Klarheit über die zentralen und gegenseitigen Zulassungsverfahren geschaffen werden soll, ebenfalls dazu beitragen wird.

2.1.3.3.3 Chemische Erzeugnisse

Die jüngsten Richtlinien im Chemiesektor betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sowie über Düngemittel sind von den meisten Mitgliedstaaten oft erst nach Eröffnung von Vertragsverletzungsverfahren in nationales Recht umgesetzt worden.

Wegen Nichtmitteilung der Umsetzung der Richtlinien 96/55/EG, 97/10/EG, 97/16/EG und 97/64/EG betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sowie der Richtlinie 96/65/EG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen und der Richtlinie 97/63/EG über Düngemittel wurden 19 mit Gründen versehene Stellungnahmen an die einzelnen Mitgliedstaaten gerichtet. Die Umsetzung der Richtlinie 97/63/EG hatte Anlaß zu einer Vielzahl von Vertragsverletzungsverfahren gegeben, von denen Ende 1998 jedoch nur drei noch nicht abgeschlossen waren.

Die Richtlinie 97/56/EG zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ist fristgemäß bis Ende des Jahres nur von zwei Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Die Richtlinie 98/3/EG, deren Umsetzungsfrist ebenfalls Ende des Jahres ablief, ist hingegen von sieben Mitgliedstaaten umgesetzt worden.

Insgesamt standen Ende 1998 noch 51 Umsetzungsmaßnahmen für acht Richtlinien aus. Die erlassenen Umsetzungsmaßnahmen sind in der Regel richtlinienkonform.

2.1.3.3.4 Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krafträder

Seit 1. Januar 1996 ist die gemeinschaftliche Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge der Klasse M1 zwingend vorgeschrieben, und die einschlägigen Richtlinien sind anzuwenden.

Mit der Annahme der Richtlinie 97/24/EG über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen am 14. Juli 1997 wurde das gemeinschaftliche Bauartgenehmigungsverfahren auf Kleinkrafträder, Krafträder und dreirädrige Fahrzeuge ausgedehnt. Die Umsetzung dieser Richtlinie mußte bis spätestens 18. Dezember 1998 erfolgen. Nach diesem Datum ist die Bauartgenehmigung für ganze Fahrzeuge innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten fakultativ und wird dann ab 17. Juni 1999 obligatorisch.

Die Umsetzungsrate ist sehr hoch, und es waren nur wenige Verzögerungen festzustellen. In den relativ wenigen Fällen, in denen Verzögerungen auftraten, genügte in der Regel die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens, um die Umsetzung innerhalb kurzer Zeit durchzusetzen. Bei bestimmten Richtlinien war die Umsetzung jedoch Ende 1998 noch unvollständig. So waren sieben Mitgliedstaaten der Umsetzung der Richtlinie 97/24/EG über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen noch nicht nachgekommen, und sechs Mitgliedstaaten mußten die Richtlinien 98/14/EG über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie die Richtlinie 97/54/EG hinsichtlich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern noch umsetzen. Die Richtlinien 98/77/EG (Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen) und 98/90/EG (Türen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern), die bis zum 31. Dezember 1998 umgesetzt werden mußten, waren nur von einem einzigen Mitgliedstaat fristgemäß umgesetzt worden.

2.1.3.3.5 Bauprodukte

Nach Verurteilung Belgiens durch den Gerichtshof (Urteil vom 18. Dezember 1997) wurde der Kommission am 26. August 1998 ein königlicher Erlaß zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG mitgeteilt.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG durch Österreich wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet, da bestimmte Bestimmungen der österreichischen Rechtsvorschriften nicht richtlinienkonform sind.

An Griechenland wurde am 4. Dezember 1998 im Rahmen des zur Gütekontrolle bestimmter eingeführter Stahlarten laufenden Vertragsverletzungsverfahrens eine mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet.

2.1.3.3.6 Ausrüstungsgegenstände

(Maschinenbau, Elektrotechnik, persönliche Schutzausrüstungen, Gasverbrauchseinrichtungen, Fertigpackungen, Meßwesen, medizinische Geräte und Sportboote)

Im Laufe des Jahres 1998 wurden bedeutende Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinien in den vorgenannten Sektoren erreicht. So wurden die meisten Richtlinien, deren Umsetzungsfrist am 31. Dezember 1998 ablief, insbesondere die im XV. Jahresbericht für 1997 aufgeführten Richtlinien 73/23/EWG, 88/378/EWG, 89/336/EWG, 89/392/EWG, 89/686/EWG, 90/385/EWG und 90/396/EWG, in allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Allerdings bestehen bei vier Richtlinien noch Probleme, auf die weiter unten eingegangen wird.

Auch in den Fällen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung von Richtlinien bzw. von Nichtübereinstimmung von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Richtlinien wurden zahlreiche Fortschritte erzielt. Schwierigkeiten treten jedoch noch bei den Richtlinien 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen) und 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen) auf, auf die sich zwei Drittel aller auftretenden Probleme konzentrieren.

1998 wurde 78 Fälle von Vertragsverletzungen bearbeitet, davon 24, die 1998 festgestellt worden waren. Ende 1998 waren noch 37 Fälle ungelöst, davon neun Fälle von Nichtmitteilung und 28 sonstige Fälle.

Insgesamt wurden 1998 neun mit Gründen versehene Stellungnahmen versandt, der Gerichtshof wurde in einem Fall angerufen.

Bei den Fällen von Nichtmitteilung ergibt sich folgender Stand:

Die Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte ist in Belgien noch nicht umgesetzt.

Betreffs der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ist eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Belgien gerichtet worden. Des Weiteren wurde der Gerichtshof wegen Nichtumsetzung dieser Richtlinie durch Irland angerufen.

Hinsichtlich der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufzüge wurden mit Gründen versehene Stellungnahmen an Frankreich, Italien und Luxemburg gerichtet.

Des weiteren wurden hinsichtlich der Richtlinie 97/53/EG der Kommission über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre mit Gründen versehene Stellungnahmen an Griechenland, Luxemburg und Portugal übermittelt. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Übergangsperiode lief am 16. Juni 1998 ab.

Im Bereich Sportboote hatten Anfang 1998 folgende drei Mitgliedstaaten die Richtlinie 94/25/EG noch nicht umgesetzt: Belgien, Spanien und Irland. Durch Finnland war die Umsetzung nur unvollständig erfolgt, da die Ålandinseln nicht mit einbezogen worden waren.

Die gegen Spanien, Irland und Belgien laufenden Verfahren nach Artikel 169 konnten alle, einschließlich desjenigen gegen Finnland, abgeschlossen werden, da entsprechende Umsetzungsmaßnahmen von diesen Staaten gemeldet wurden.

2.1.3.3.7 Kosmetische Mittel

1998 konnte die Kommission Fortschritte in der Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für kosmetische Mittel feststellen.

In den Fällen von Nichtmitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien konnte die Kommission zahlreiche gegen Mitgliedstaaten laufende Vertragsverletzungsverfahren einstellen. Die Kommission muß jedoch mit Bedauern feststellen, daß jede der von ihr seit 1995 angenommenen Richtlinien zur Anpassung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates an den technischen Fortschritt sowie der Richtlinien über die Analyseverfahren zur Kontrolle der Zusammensetzung von kosmetischen Mitteln zumindest in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft noch nicht angewendet wird. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Richtlinie 97/18/EG (Verschiebung des Termins, von dem an Tierversuche für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel untersagt sind) spätestens bis zum 31. Dezember 1997 in einzelstaatliches Recht, unabhängig davon, ob solche Versuche in dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt werden oder nicht, hätte umgesetzt sein müssen, um eine gewisse Rechtssicherheit für die Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten. Die Kommission beabsichtigt zwar, dem Rat und dem Parlament in Kürze einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Verbot von Tierversuchen für kosmetische Endprodukte und ihre Bestandteile vorzulegen, doch entbindet dies die Mitgliedstaaten in keiner Weise von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Angesichts des komplexen technischen Charakters der Anhänge verweist die Kommission zudem nochmals darauf, daß in jeder einzelstaatlichen Anwendungsmaßnahme unmißverständlich auf die umzusetzende Richtlinie hinzuweisen ist.

Hinsichtlich der Richtlinie 93/35/EWG des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG war das Wirken der Kommission 1998 teilweise von Erfolg gekrönt, da dieser Rechtsakt nunmehr in allen Mitgliedstaaten umgesetzt ist, wenn auch nicht immer vollständig.

Die sonstigen Fälle von Vertragsverletzungen neben denen wegen Nichtmitteilung werden von der Kommission eingehend geprüft. Sie hat mit den einzelstaatlichen Behörden Kontakt aufgenommen, um zufriedenstellende Lösungen sowohl für die kosmetische Industrie als auch für die zuständigen Behörden zu finden.

2.1.3.3.8 Textilerzeugnisse und Schuhe

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 97/37/EG zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen an den technischen Fortschritt lief am 1. Juni 1998 ab. Im Verlaufe des Jahres wurden eine Reihe von einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt; lediglich Italien, Belgien und Luxemburg haben die Richtlinie nicht umgesetzt, so daß gegen diese drei Staaten Vertragsverletzungsverfahren eröffnet wurden.

Hinsichtlich der Richtlinie 94/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher ist ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Luxemburg wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen eröffnet worden.

2.1.3.3.9 Haftung für fehlerhafte Produkte

Mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 389-98 vom 19. Mai über die Haftung für fehlerhafte Produkte⁽¹⁾ hat Frankreich letztendlich die Richtlinie 85/374/EWG umgesetzt. Die Kommission hatte am 31. März 1998 aufgrund des Fehlens einer Umsetzungsmaßnahme beschlossen, gemäß Artikel 171 EG-Vertrag vor dem Gerichtshof Klage zu erheben. Es war das erste Mal, daß die Kommission gemäß dieser Bestimmung die Verhängung eines Zwangsgeldes gegen Frankreich beantragte (158 250 ECU pro Tag)⁽²⁾.

2.1.3.4 Spezifische Regelungen für den freien Warenverkehr

Kulturgüter

Am 24. Juni 1998 beschloß die Kommission, wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern mit Gründen versehene Stellungnahmen an fünf Mitgliedstaaten zu richten. Aufgrund der mitgeteilten Umsetzungen konnte die Kommission im Dezember 1998 die Verfahren gegen vier Länder einstellen, so daß nur noch das gegen Frankreich läuft.

In den Verfahren C-413/97 (Deutschland) und C-415/97 (Italien) wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EG des Rates konnte die Kommission ihre Anträge zurückziehen, nachdem im Verlaufe des Jahres Maßnahmen gemeldet worden waren.

⁽¹⁾ JORF vom 21. Mai 1998.

⁽²⁾ IP/98/311 vom 1. April.

Explosivstoffe

Hinsichtlich der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke sind die Umsetzungsmaßnahmen, abgesehen von zwei Fällen mangelhafter Umsetzung, richtlinienkonform.

2.1.3.5 Zollunion

Im Zollbereich entspricht die Tätigkeit der Kommission mehreren Aufgabenstellungen, deren wichtigste in der Konzipierung, Einführung und Anwendung der für die Umsetzung der gemeinsamen Politiken (Handelspolitik, Agrarpolitik, Umweltpolitik, Gesundheitspolitik u. a.) der Gemeinschaft erforderlichen Zollinstrumente zur Kontrolle der Außengrenzen, zur Gewährleistung der Sicherheit der Unionsbürger sowie eines fairen Handels für die Unternehmen im Rahmen des Binnenmarktes sowie der Wirtschafts- und Währungsunion bestehen.

Daher stellt die Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung des Gemeinschaftsrechts naturgemäß nach wie vor einen wichtigen Bestandteil des Wirkens der Kommission in diesem Bereich dar. So hat Italien aufgrund des Eingreifens der Kommission seine Rechtsvorschriften dem gemeinschaftlichen Zollkodex angepaßt und sie mit den vorgesehenen Bestimmungen zur indirekten bzw. direkten Stellvertretung gegenüber den Zollbehörden in Übereinstimmung gebracht.

Des weiteren hat Deutschland das Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 1996 in der Rechtssache C-61/94⁽¹⁾ zur Einfuhr von Milcherzeugnissen im aktiven Veredelungsverkehr vollzogen. Die Kommission hatte bestritten, daß diese Einfuhren bewilligt werden können, da ihr Zollwert unter den durch die Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse, von der Gemeinschaft genehmigt mit dem Beschluß 80/271/EWG des Rates vom 10. Dezember 1979 über den Abschluß der multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973-1979 ausgehandelt wurden⁽²⁾, vorgeschriebenen Preisen lag und da die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr⁽³⁾ nicht beachtet wurden.

2.1.4 Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

2.1.4.1 Artikel 52 ff. sowie Artikel 59 ff.

Hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit rief die Kommission den Gerichtshof wegen der Unvereinbarkeit zweier belgischer Gesetze von 1919 bzw. 1921 zu Vereinigungen ohne Erwerbszweck an, weil diese Bestimmungen aufweisen, die dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit widersprechen.

Ebenfalls wegen einer Bedingung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit richtete die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die französischen Behörden betreffend

die Anforderungen, die an Unternehmen, die Waffen für die Verwendung durch Privatunternehmen und Privatpersonen herstellen bzw. vertreiben, gestellt werden.

Im Bereich der Dienstleistungsfreiheit fordert das niederländische Recht ausschließlich von nicht in den Niederlanden ansässigen Patentanmeldern, in diesem Land eine Zustellungsadresse bei einem professionellen Vertreter zu wählen. Da eine solche Forderung dem in Artikel 59 EG-Vertrag niedergelegten Grundsatz widerspricht, richtete die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die niederländischen Behörden.

Eine solche Stellungnahme wurde ebenfalls an die italienischen Behörden gerichtet, da ein italienisches Gesetz über Zulassungsregister für Spediteure jeder natürlichen und jeder Rechtsperson, die eine solche Tätigkeit ausübt, die Verpflichtung auferlegt, sich in ein von der örtlich zuständigen Handelskammer geführtes spezielles Register eintragen zu lassen. Diese Eintragungspflicht behindert jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit durch in Italien nichtansässige Wirtschaftsteilnehmer, die gemäß Artikel 59 EG-Vertrag dort ihre Tätigkeit vorübergehend ausüben wollen.

In Portugal schreiben die Rechtsvorschriften für Luftaufnahmen im Rahmen einer Dienstleistungserbringung vor, daß ausländische Körperschaften und Personen nur in begründeten Fällen dazu zugelassen werden. Diese Ungleichbehandlung aufgrund der Staatszugehörigkeit, die nicht durch Gründe der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt ist, hat ebenfalls dazu geführt, daß eine begründete Stellungnahme an die portugiesischen Behörden gerichtet wurde.

In Frankreich ist in den Vorschriften über Geräte zur Gasherstellung und -lagerung festgelegt, daß die vorgeschriebenen Kontrollen für Druckgeräte dieser Art nur in Ausnahmefällen außerhalb Frankreichs durchgeführt werden dürfen, wodurch nicht in Frankreich ansässige Unternehmen, die dort Leistungen erbringen wollen, benachteiligt werden. Daher wurde den französischen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt.

Bei der Entsendung von Arbeitnehmern in andere Mitgliedstaaten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit treten zahlreiche Schwierigkeiten auf. So wurden an die belgischen Behörden mit Gründen versehene Stellungnahmen gerichtet wegen der Pflicht für ausländische Dienstleistungserbringer, Beiträge zum Sicherheitsfonds der belgischen Metallindustrie (Fonds de Sécurité d'Existence des fabrications métalliques) zu leisten, des weiteren wegen der Pflicht zur Beitragszahlung an die Schlechtwettergeldkasse der Bauindustrie sowie wegen der Pflicht zur Zahlung von Wohn- und Pflegegeld im Bausektor. Des weiteren hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof anzurufen, weil die österreichischen Rechtsvorschriften den Kunden von ausländischen Dienstleistern eine mitschuldnerische Haftung für die Lohnzahlung an entsandte Arbeitnehmer auferlegen, während diese Anforderung für in Österreich ansässige Unternehmen nicht gilt. Die Kommission beschloß weiterhin die Übermittlung einer begründeten Stellungnahme an die deutschen Behörden wegen diskriminierender Anforderungen an ausländische Bauunternehmen, die gemeinsam mit anderen Unternehmen im Rahmen eines speziell für die Leistungserbringung gegründeten Zusammenschlusses Leistungen erbringen wollen.

(1) Slg. 1996, I-3989.

(2) ABl. L 71 vom 17.3.1980, S. 1.

(3) ABl. L 188 vom 20.7.1985, S. 1.

Im Rahmen der Entsendung von Arbeitnehmern stellt sich auch ein spezielles Problem hinsichtlich der Entsendebedingungen für Arbeitnehmer von Drittstaaten bezüglich der Erteilung von Visa sowie von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen. In diesem Zusammenhang wurden begründete Stellungnahmen an die belgischen und die deutschen Behörden gerichtet.

Bestimmte Verstöße beziehen sich gleichzeitig auf den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und den der Niederlassungsfreiheit. So ergeben sich mit den italienischen gesamtstaatlichen und regionalen Rechtsvorschriften für Messen und Ausstellungen ernsthaftere Probleme, da diese die Ausübung von Tätigkeiten zur Durchführung solcher Veranstaltungen insbesondere durch Vorgabe von Kriterien hinsichtlich der Rechtsform der Körperschaft, ihrer Zusammensetzung und ihrer Herkunft einschränken, weswegen den italienischen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt wurde.

Im Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen wurde die von der Kommission in den Vertragsverletzungsverfahren vertretene Auffassung vom Gerichtshof bestätigt. Dieser Sektor darf folglich nicht als solcher durch diskriminierende Bedingungen auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, eingeschränkt werden, vielmehr gelten hier voll und ganz die Grundfreiheiten des Binnenmarkts wie die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Kommission/Spanien, C-114-97⁽¹⁾). Aus diesem Grund hat die Kommission beschlossen, vor dem Gerichtshof Klage gegen Belgien und ebenfalls gegen Italien zu erheben.

Beim Erwerb einer in Spanien gelegenen Immobilie muß ein in Spanien nichtansässiger Unionsbürger einen spanischen Notar hinzuziehen, auch wenn der Vertrag bereits vor einem ausländischen Notar geschlossen wurde. Die Tätigkeit des spanischen Notars betrifft nicht den Kaufvertrag, sondern dient nur zu Zwecken der steuerlichen Kontrolle des bereits abgeschlossenen Vertrags. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die entsprechenden Rechtsvorschriften einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit, den freien Kapitalverkehr und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstellen, weswegen sie beschloß, den Gerichtshof mit dieser Angelegenheit zu befassen.

2.1.4.2 Finanzdienstleistungen

Dialog mit den einzelstaatlichen Behörden

Die Kommission hat sich auch 1998 wieder durch ständige Kontakte mit den einzelstaatlichen Behörden um eine intensivere Zusammenarbeit der Verwaltungen und eine rasche Beilegung der Probleme bemüht, und zwar in den institutionellen Ausschüssen (Beratender Bankenausschuß, Versicherungsausschuß, Kontaktausschuß OGAW), den Ad-hoc-Arbeitsgruppen für Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Bankwesen, den Versicherungsrichtlinien und der Richtlinie „Angemessene Eigenkapitalausstattung“ sowie in den hochrangigen Arbeitsgruppen (HLSSC im Wertpapierbereich).

(1) Urteil vom 29. Oktober 1998, Slg. 1998, I-6717.

Beschwerden und festgestellte Vertragsverletzungen

Im Bankwesen haben 1998 Verstöße gegen die Artikel 52 und 59 EG-Vertrag sowie gegen die einschlägigen Richtlinien zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission aufgrund von Beschwerden geführt. Dabei handelt es sich zum einen um eine vermutete diskriminierende Behandlung aufgrund der Staatszugehörigkeit bei der Auszahlung von Steuerguthaben an in Italien niedergelassene Banken. An diesen Staat ist eine Aufforderung ergangen, die Kriterien mitzuteilen, aufgrund deren die Auszahlung eines Teils dieser Guthaben entschieden wurde. Der zweite Fall betrifft die Pflicht für Architekten in Luxemburg, eine Sicherheit bei einer Bank luxemburgischer Herkunft zu hinterlegen. Dieser Fall befindet sich im Untersuchungsstadium.

Im Bereich des Versicherungswesens sind 1998 wegen Verstößen gegen die Artikel 52 und 59 EG-Vertrag und die einschlägigen Richtlinien von der Kommission zwei neue Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag eröffnet worden. In beiden Fällen handelte es sich um Beschwerden. Von den vor 1998 eingeleiteten Verfahren konnte eines eingestellt werden, weil der betreffende Mitgliedstaat den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts nachgekommen ist.

Hinsichtlich der festgestellten Verstöße haben zahlreiche Verfahren 1998 das Stadium der begründeten Stellungnahme bzw. der Anklageerhebung erreicht. Für den Versicherungsbereich ist anzumerken, daß die Zunahme der Verfahren wegen ungenügender Übereinstimmung bzw. mangelhafter Anwendung sich aus anhaltenden Vertragsverletzungen durch einige Mitgliedstaaten erklärt. In bestimmten Fällen, in denen der Dialog mit den einzelstaatlichen Behörden ergebnislos geblieben ist, ist die Klageerhebung vor dem Gerichtshof erforderlich, um ernsthafte Probleme bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu lösen.

Im Bereich Wertpapiere hat die Kommission 1998 zwei neue Verfahren auf der Grundlage von Beschwerden gegen Italien (Artikel 59 und 73b) bzw. gegen Frankreich (Artikel 52, 59 und 73b) eröffnet. Nach Auffassung der Kommission begründen das italienische und das französische Recht Ungleichbehandlungen von Inlandsmärkten und Märkten anderer Mitgliedstaaten sowie von inländischen Dienstleistern und denen anderer Mitgliedstaaten.

EG-Vertrag

Im Bankensektor ist das Verfahren gegen Griechenland wegen der Rechtsvorschriften zu Beihilfen für geleaste Investitionsgüter eingestellt worden. Die griechischen Rechtsvorschriften, die ursprünglich vorsahen, daß staatliche Beihilfen nur für über ein in Griechenland niedergelassenes Leasingunternehmen gemietete Güter gewährt werden können, sind nunmehr auf alle gemeinschaftlichen Leasingunternehmen ausgedehnt worden.

Im Bereich des Versicherungswesens richtete die Kommission 1998 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Spanien, weil das spanische Recht nicht den Vorschriften des EU-Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 59) entspricht. Die spanischen Behörden fordern die Einholung einer vorherigen Gewerbe genehmigung nicht nur für die Gewerbetreibenden, die sich in Spanien niederlassen wollen,

sondern auch für diejenigen, die nur zeitlich begrenzte Dienstleistungen erbringen wollen. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs widerspricht diese Forderung jedoch Artikel 59 EG-Vertrag, da Dienstleistungserbringer nicht den gleichen Anforderungen unterworfen werden dürfen, wie sie im Bereich der Niederlassungsfreiheit gelten. Zudem ist diese Forderung auch nicht durch Erwägungen des öffentlichen Interesses, wie etwa des Verbraucherschutzes auf dem spanischen Markt, gerechtfertigt, da sie im Vergleich zum verfolgten Ziel weder notwendig noch angemessen ist.

Einzelstaatliche Durchführungsmaßnahmen

Fälle von Nichtmitteilung

Im Bankenbereich sind die Vertragsverletzungsverfahren, die gegen das Vereinigte Königreich wegen Nichtumsetzung mehrerer Richtlinien im Gebiet von Gibraltar liefen, insbesondere der Richtlinie 89/117/EWG des Rates über die Jahresabschlußunterlagen von Zweigniederlassungen, der Richtlinie 86/635/EWG des Rates über den Jahresabschluß von Banken, der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme und der Richtlinie 96/10/EG des Rates über vertragliches Netting, alle eingestellt worden, da das Vereinigte Königreich der Kommission alle Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien auf dem Gebiet von Gibraltar mitgeteilt hat.

Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 95/26/EG des Rates („post-BCCI“) durch Deutschland, Spanien, Italien, Luxemburg, Belgien, Irland, Frankreich und Griechenland sind alle abgesandt worden. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten hat die Kommission die Einstellung der Verfahren gegen Griechenland und gegen das Vereinigte Königreich (wegen Nichtumsetzung dieser Richtlinie im Gebiet von Gibraltar) entschieden, da diese Mitgliedstaaten ihr die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt haben. Andere Mitgliedstaaten waren nicht in der Lage, einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie vorzulegen. In diesen Fällen, die Frankreich, Spanien und Luxemburg betreffen, beschloß die Kommission, den Gerichtshof wegen Nichtmitteilung anzurufen.

Nachdem Deutschland die Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme sowie die Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten umgesetzt und die entsprechenden Rechtsvorschriften mitgeteilt hat, wurden die dazu am Gerichtshof anhängigen Verfahren eingestellt.

Im Bereich des Versicherungswesens hält die Kommission die Aussetzung ihrer Entscheidung, gegen Spanien Klage vor dem Gerichtshof wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 92/96/EWG des Rates (3. Lebensversicherungsrichtlinie) zu erheben, aufrecht; mit seinem im Dezember 1997 ergangenen Urteil in der Rechtssache betreffend die Richtlinie 92/49/EWG des Rates (3. Schadensversicherungsrichtlinie) (Rechtssache C-361/95⁽¹⁾) verurteilte der Gerichtshof Spanien aus den gleichen Gründen wie den in der Rechtssache betreffend die Richtlinie 92/96/EWG angeführten. Die spanischen Behörden teilten jedoch im Dezember

1998 einzelstaatliche Umsetzungsmaßnahmen für diese beiden Richtlinien mit. Die Dienststellen der Kommission überprüfen gegenwärtig, ob die Umsetzung nunmehr vollständig erfolgt ist, um dann ggf. 1999 die Einstellung dieser Verfahren beantragen zu können.

Hinsichtlich der Richtlinie 91/674/EWG des Rates (Jahresabschluß und konsolidierter Abschluß von Versicherungsunternehmen) ist die 1998 beschlossene Klageerhebung vor dem Gerichtshof nicht erfolgt, da die einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt wurden. Der Fall wurde daher abgeschlossen. Spanien ist vom Gerichtshof im Urteil vom 18. Dezember 1997 ebenfalls wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinie 91/371/EWG des Rates (Abkommen mit der Schweiz) (Rechtssache C-360/95⁽²⁾) verurteilt worden. Gegenwärtig ist das Verfahren bis zur offiziellen Mitteilung der kürzlich von den spanischen Behörden angekündigten Umsetzungsmaßnahmen ausgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Umsetzung bzw. Anwendung der 3. Richtlinien „Lebensversicherung“ und „Schadensversicherung“ nicht unproblematisch ist, obwohl die meisten Mitgliedstaaten entsprechende Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt haben, da mehrere Fälle unvollständiger oder nicht korrekter Umsetzung festzustellen sind.

Im Wertpapierbereich richtete die Kommission eine begründete Stellungnahme wegen der Nichtumsetzung der Richtlinien des Rates 85/611/EWG, 89/298/EWG und 89/592/EWG im Gebiet von Gibraltar an das Vereinigte Königreich. Nachdem dieser Mitgliedstaat Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hat, ist das Verfahren eingestellt worden.

Fälle von nicht ordnungsgemäßer Umsetzung und mangelhafter Anwendung

Die Kommission richtete 1998 eine begründete Stellungnahme wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates im Versicherungsbereich an Deutschland. So hat Deutschland zwar in der Rechtsvorschrift zur Umsetzung der genannten Richtlinie formal das Verbot der Kumulierung der Krankenversicherung mit anderen Versicherungszweigen abgeschafft, das für nichtdeutsche Unternehmen galt, die eine Filiale in Deutschland errichten oder dort als Dienstleistungserbringer tätig werden wollten. Damit wurde der 3. Richtlinie Schadensversicherung nachgekommen, die ein Kumulierungsverbot nicht mehr zuläßt. Allerdings wurde in die Sozialgesetzgebung eine neue Bestimmung aufgenommen, nach der Beschäftigte die von den Arbeitgebern gezahlten Beiträge nur erhalten, wenn die Versicherungsgesellschaft unabhängig vom Ort ihres Sitzes keine Kumulierung praktiziert, was einen indirekten Verstoß gegen die Richtlinie 92/49/EWG darstellt.

Vor dem Gerichtshof anhängige Verfahren

Im Bankenbereich wird das Urteil des Gerichtshofs gegen Österreich wegen des Führens anonymer Konten auf österreichischem Hoheitsgebiet, das als unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates (Geldwäsche) angesehen wird, erwartet.

(1) Urteil vom 18. Dezember 1997, Slg. 1997, I-7351.

(2) Urteil vom 18. Dezember 1997, Slg. 1997, I-7337.

Hinsichtlich der Vorabentscheidungsersuchen ist bisher noch kein Urteil in der Rechtssache C-410/96 (Procureur de la République André Ambry) ergangen. Nach französischem Recht muß eine auf die erste Anforderung hin in Anspruch zu nehmende Finanzgarantie gestellt werden, um eine Gewerbe-erlaubnis (zur Ausübung des Gewerbes eines Handelsvertreters) zu erhalten. Dabei ist weiterhin festgelegt, daß, falls diese Garantie von einem in einem anderen Mitgliedstaat als Frankreich ansässigen Geldinstitut gewährt wird, dieses vertraglich mit einer französischen Bank oder Versicherungsgesellschaft verbunden sein muß. Dem Gerichtshof ist die Frage vorgelegt worden, ob diese Forderung dem Gemeinschaftsrecht entspricht.

Im Versicherungsbereich sind 1998 vier neue Fälle vor den Gerichtshof gelangt. So hat die Kommission gegen Frankreich Klage erhoben wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG, da bisher keine Maßnahme zur Anpassung des Code de la Mutualité an die 3. Versicherungsrichtlinien mitgeteilt worden war. Des weiteren ist der Gerichtshof ebenfalls wegen mangelhafter Anwendung der 3. Versicherungsrichtlinien gegen Frankreich angerufen worden, weil nach den französischen Rechtsvorschriften die Abgabe einer „Fiche de commercialisation“ erforderlich ist, ehe neue Versicherungspolizen auf den Markt gebracht werden dürfen, was gegen die Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG verstößt, die es den Mitgliedstaaten verbieten, eine vorherige Genehmigung oder eine systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen zu verlangen.

Des weiteren ist vor dem Gerichtshof Klage gegen Belgien erhoben worden, weil die belgischen versicherungsaufsichtlichen Bestimmungen die Versicherung gegen Arbeitsunfälle aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 92/49/EWG ausschließen. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Risiken unter die genannte Richtlinie fallen, wenn sie von privaten Versicherungsunternehmen versichert werden. Der gleiche Verstoß wurde auch bei Finnland festgestellt, so daß dieser Mitgliedstaat 1996 aufgefordert wurde, sich zu äußern.

Weiterhin wurde der Gerichtshof gegen Spanien angerufen, weil in die spanischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinie nicht die in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 84/5/EWG des Rates genannte Bestimmung aufgenommen wurde, nach der die von den Mitgliedstaaten zu schaffende Stelle, die für von nicht ermittelten Fahrzeugen verursachten Schäden Ersatz zu leisten hat, den Geschädigten eine begründete Auskunft zu erteilen hat.

Im Bereich der Wertpapierdienstleistungen (Richtlinie 93/22/EWG des Rates) wurden die Klageerhebungen gegen Spanien und Luxemburg ausgeführt. Spanien teilte im November 1998 sein Gesetz zur Umsetzung mit. Das Verfahren gegen Deutschland dagegen wurde eingestellt.

2.1.4.3 Kommerzielle Kommunikation

Für die kommerzielle Kommunikation gibt es unter dem Blickwinkel des Binnenmarkts noch keine Richtlinie. Die Kommission hat jedoch 1998 drei Beschwerden zu diesem

Bereich erhalten. In den bereits laufenden Vertragsverletzungsverfahren werden die Untersuchungen fortgesetzt. Die Kommission hat des weiteren den Dialog mit den französischen Behörden über das Evin-Gesetz aufgenommen, das Fernsehwerbung für alkoholische Getränke in dem Sonderfall von Sportveranstaltungen im Ausland verbietet. In diesem Verfahren war 1997 eine begründete Stellungnahme abgegeben worden. Des weiteren hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland gerichtet, dessen gesetzliche Bestimmungen über Preisnachlässe als im Widerspruch zu Artikel 59 EG-Vertrag stehend angesehen werden. Dieses Verfahren wurde aufgrund der Beschwerde eines Wirtschaftsteilnehmers eröffnet, der im Rahmen eines von einem anderen Mitgliedstaat aus tätigen Clubs Waren und Dienstleistungen anbietet.

2.1.4.4 Medien

Im Bereich der Medien gingen bei der Kommission über zehn neue Beschwerden ein, von denen einige im Verlaufe des Jahres abgeschlossen werden konnten. Des weiteren erhielt sie mehr als 100 Beschwerden wegen der Besteuerung von Parabolantennen durch einen Mitgliedstaat. Von den laufenden Verfahren hat die Kommission das Verfahren gegen Spanien wegen der Rechtsvorschriften zur Durchführung von Flügen zu Werbezwecken über dem spanischen Hoheitsgebiet eingestellt, da Spanien diese Rechtsvorschriften gemäß der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission geändert hat.

2.1.5 Freier Kapitalverkehr

Die Lage beim freien Kapital- und Zahlungsverkehr in der EU sowie mit Drittländern ist allgemein zufriedenstellend. Im Verlaufe des Jahres wurden weitere Fortschritte durch die Beseitigung bestimmter Einschränkungen für den Immobilienerwerb in Österreich (Wien) gemacht. Obwohl weiterhin noch bestimmte restliche Einschränkungen festzustellen sind, gibt es regelmäßige Fortschritte bei ihrer Beseitigung. Die meisten der begrenzten Zahl der von Wirtschaftsteilnehmern stammenden Beschwerden beziehen sich auf Hindernisse für den Immobilienerwerb in anderen Unionsländern. In diesem Bereich ist wegen Einschränkungen ähnlicher Art wie in Wien durch das Bundesland Tirol eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben worden, während die Kommission wegen der griechischen Verfahren beim Grundstückserwerb den Europäischen Gerichtshof anrief.

Um grenzüberschreitende Investitionen zu erleichtern, wurden in der Folge der Mitteilung der Kommission über bestimmte rechtliche Aspekte von Investitionen innerhalb der EU (ABl. C 220 vom 19.7.1997, S. 15) sowie nach Versendung eines Fragebogens zur Erfassung von Informationen über die einzelstaatlichen Praktiken auf der Grundlage der in der Mitteilung dargelegten Grundsätze Vertragsverletzungsverfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten eröffnet. So wurden gegen Belgien in zwei Fällen sowie gegen Frankreich mit Gründen versehene Stellungnahmen beschlossen. Des weiteren wurden Irland, das Vereinigte Königreich und Spanien zur Äußerung aufgefordert, während an Spanien zusätzlich wegen spezieller Genehmigungsverfahren für innergemeinschaftliche Investitionen eine begründete Stellungnahme gerichtet wurde. Weitere potentielle

Fälle werden geprüft. Wegen Beschränkungen in Italien bei der Veräußerung öffentlicher Vermögenswerte wurde entschieden, den Gerichtshof anzurufen. Wegen Behinderungen ausländischer Investitionen durch Pensionsfonds wurden Aufforderungen zur Äußerung an Belgien und Finnland gerichtet; Frankreich wurde im Zusammenhang mit der Angemessenheit von Bußgeldern im Falle der Nichtmitteilung von physischen Kapitalbewegungen zur Äußerung aufgefordert. Im Berichtszeitraum wurde weiterhin entschieden, wegen belgischer Einschränkungen für den Erwerb von speziellen im Ausland ausgegebenen Staatsobligationen durch bestimmte Kategorien von Gebietsansässigen den Gerichtshof anzurufen.

2.1.6 Rahmenbedingungen für Unternehmen

2.1.6.1 Gesellschaftsrecht

Im Bereich des Gesellschaftsrechts ist das Urteil des Gerichtshofs vom 29. September 1998 (Rechtssache C-191/95⁽¹⁾) hervorzuheben, in dem über die von der Kommission gegen Deutschland eingereichte Klage wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinien 68/151/EWG (Handelsregister) und 78/660/EWG (Jahresabschlüsse) entschieden wurde.

Diese beiden Richtlinien sehen bekanntlich vor, daß Kapitalgesellschaften ihre Jahresabschlüsse offenlegen und die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen für den Fall einführen müssen, daß Gesellschaften dieser Offenlegungspflicht nicht nachkommen. In Deutschland weigern sich jedoch rund 90 % der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ihre Jahresabschlüsse beim Handelsregister einzureichen.

In dem genannten Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, daß die in der deutschen Rechtsordnung vorgesehenen Sanktionen für diese Pflichtverletzungen nicht geeignet sind, die Einhaltung der von den beiden Richtlinien begründeten Offenlegungspflicht zu gewährleisten. Der Gerichtshof hat daher erklärt, daß Deutschland seinen ihm durch die beiden Richtlinien auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist.

Zahlreiche weitere Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung konnte die Kommission 1998 einstellen, so insbesondere das Verfahren gegen Luxemburg betreffend die Umsetzung der Richtlinie 92/101/EWG des Rates (Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates über die Gründung der Aktiengesellschaft) und die Verfahren gegen Finnland wegen der Umsetzung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 90/604/EWG und 90/605/EWG, da die Richtlinien in allen Fällen umgesetzt worden waren.

Hingegen mußte die Kommission 1998 den Gerichtshof wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen für die Richtlinie 92/101/EWG durch die Griechische Republik anrufen.

(1) Urteil vom 29. September 1998, Slg. 1998, I-5449.

2.1.6.2 Geistiges und gewerbliches Eigentum

Gewerbliches Eigentum

Im Bereich des gewerblichen Eigentums sind bisher drei Richtlinien in Kraft getreten, und zwar die Richtlinie 89/104/EWG des Rates über die Marken sowie die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen und 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen.

Nach der Richtlinie über die Marken wird dem Inhaber einer eingetragenen Marke das ausschließliche Recht eingeräumt, Dritten zu verbieten, die Marke ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr zu benutzen.

Das innerstaatliche Markenrecht der Mitgliedstaaten ist nicht vollständig angeglichen, sondern nur in den Aspekten, die sich am unmittelbarsten auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken. In den nicht angeglichenen Bereichen haben die Mitgliedstaaten vor allem in Verfahrensfragen rechtliche Gestaltungsfreiheit, die es ihnen ermöglicht, ihre Traditionen zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich der Richtlinie ist grundsätzlich auf das materielle Recht der eingetragenen Marken beschränkt; sie enthält daher keine Bestimmungen zur Angleichung der Verfahren.

Der Bereich der Rechtsangleichung läßt sich somit wie folgt eingrenzen: Die Richtlinie findet nur Anwendung auf eingetragene Marken (die Regelung des Schutzes bei Benutzung von nicht eingetragenen Marken verbleibt vollständig bei den Mitgliedstaaten), auf alle durch die nationalen Rechtsvorschriften anerkannten eingetragenen Marken (Marken für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, individuelle oder Kollektivmarken, Garantimarken oder Zeichen für die Zertifizierung) — was jedoch nicht bedeutet, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihrem innerstaatlichen Recht die einzelnen genannten Markenarten zu schaffen — sowie auf international eingetragene Marken, deren Eintragung in dem Mitgliedstaat gültig ist.

Da eine uneinheitliche Entwicklung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen in der Gemeinschaft die industrielle Umsetzung solcher Erfindungen sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes behindern kann, ist es für notwendig erachtet worden, daß die Gemeinschaft Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet erläßt. Es wurde jedoch nicht für erforderlich angesehen, ein besonderes Recht einzuführen, das an die Stelle des einzelstaatlichen Patentrechts tritt. Der Rechtsrahmen der Gemeinschaft kann sich beschränken auf die Festlegung bestimmter Grundsätze, die dazu dienen, den Unterschied zwischen Erfindungen und Entdeckungen hinsichtlich der Patentierbarkeit bestimmter Bestandteile menschlichen Ursprungs herauszuarbeiten, auf den Umfang des Patentschutzes biotechnologischer Erfindungen, auf die Möglichkeit, zusätzlich zur schriftlichen Beschreibung einen Hinterlegungsmechanismus vorzusehen, sowie auf die Möglichkeit der Erteilung einer nicht ausschließlichen Zwangslizenz bei Abhängigkeit zwischen Pflanzensorten und Erfindungen.

Die Mitgliedstaaten haben die für die Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens 30. Juli 2000 in Kraft zu setzen.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der *Muster und Modelle* ist ebenso wie bei den nationalen Marken nicht umfassend, sondern auf die Aspekte beschränkt, die sich am unmittelbarsten auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken. Dabei handelt es sich um die Erlangung eines eingetragenen Rechts an einem Muster bzw. Modell zu in allen Mitgliedstaaten identischen Bedingungen, eine einheitliche Definition des Begriffs des Musters bzw. Modells und der Erfordernisse im Hinblick auf Neuheit und Eigenart, denen das eingetragene Muster bzw. Modell entsprechen müssen, sowie einen grundsätzlich gleichwertigen Schutz in allen Mitgliedstaaten. In den nicht angeglichenen Bereichen behalten die Mitgliedstaaten die rechtliche Gestaltungsfreiheit, die ihnen die Berücksichtigung ihrer Traditionen ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten haben die für die Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens 28. Oktober 2001 in Kraft zu setzen.

Geistiges Eigentum

Allgemein ist festzustellen, daß die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien auf diesem Gebiet mit großer Verspätung und oft erst nach Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren ergreifen.

Die Lage hat sich jedoch, insbesondere im abgelaufenen Jahr, wesentlich verbessert. Gegenwärtig haben alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Irland nationale Umsetzungsmaßnahmen für sämtliche ab 1. Januar 1997 geltenden Richtlinien mitgeteilt. Zur Umsetzung der bis 1. Januar 1998 durchzuführenden Datenbank-Richtlinie haben bisher lediglich neun Mitgliedstaaten nationale Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Die Kommission setzt ihre Bemühungen fort, um zu erreichen, daß alle Mitgliedstaaten die Richtlinien in nationales Recht umsetzen, und überwacht die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften, auf die sich ein Großteil der Streitfälle zu konzentrieren scheint.

Mittlerweile haben alle Mitgliedstaaten die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 87/54/EWG des Rates über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen, der Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen sowie der Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte übermittelt.

Vertragsverletzungsverfahren befinden sich im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme im Fall Griechenlands, Irlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande und Portugals wegen Nichtmitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

Im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren wurden ebenfalls mit Gründen versehene Stellungnahmen an Belgien wegen ausstehender Ratifizierung der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) und des Rom-Abkommens (1961), an Portugal wegen ausstehender Ratifizierung des Rom-Abkommens (1961) sowie an Irland wegen ausstehender Ratifizierung der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) gerichtet.

Verfahren im Stadium der Aufforderung zur Äußerung laufen ebenfalls gegen Italien wegen fehlender Übereinstimmung mit der Richtlinie 93/98/EWG des Rates sowie gegen das Vereinigte Königreich wegen fehlender Übereinstimmung mit der Richtlinie 92/100/EWG des Rates zum Vermiet- und Verleihrecht.

Des weiteren wurde in zwei Fällen Klageerhebung gegen Irland beschlossen. Dabei handelt es sich um die Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen zum einen für die Richtlinie 92/100/EWG und zum anderen für die Richtlinie 93/83/EWG über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung.

2.1.6.3 *Datenschutz*

Am 25. Oktober 1998 traten die Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Datenschutz im Bereich der Telekommunikation in Kraft.

Nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG wurden von fünf Mitgliedstaaten mitgeteilt, von denen zwei — Griechenland und Schweden — die Richtlinie vollständig umgesetzt hatten, während die Umsetzung in den drei anderen Mitgliedstaaten Spanien, Vereinigtes Königreich und Dänemark, nur teilweise erfolgt war. Die mitgeteilten Maßnahmen werden nunmehr geprüft, um festzustellen, ob die Umsetzung vollständig und ordnungsgemäß erfolgte.

An alle Mitgliedstaaten, die keine vollständige Umsetzung mitgeteilt haben, werden Mahnschreiben gerichtet, ausgenommen die Staaten, die die Kommission informiert haben, daß das Mitteilungsverfahren laufe (insbesondere Portugal).

Bezüglich der Richtlinie 97/66/EG wurden Umsetzungsmaßnahmen von folgenden drei Mitgliedstaaten mitgeteilt: Spanien, Italien und Deutschland. Weitere Informationen siehe Punkt 2.10 „Telekommunikation“.

2.1.6.4 *Öffentliche Aufträge*

Die Vollendung des Binnenmarktes in einer Schlüsselbranche der europäischen Wirtschaft wie dem öffentlichen Auftragswesen erfordert zunächst die ordnungsgemäße Umsetzung der auf diesem Gebiet angenommenen Richtlinien der Gemeinschaft. 1998 war jedoch eine Reihe von Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen noch immer nicht umgesetzt. Daher hat die Kommission hinsichtlich der Richtlinie 93/38/EWG des Rates (Sektoren-Richtlinie) und der Richtlinie 92/13/EWG des Rates (Überwachungsrichtlinie) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eröffnet, das keine nationalen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hat.

Die Prüfung der übermittelten innerstaatlichen Maßnahmen hat zur Einleitung von insgesamt 30 Verfahren wegen mangelnder Übereinstimmung geführt, von denen sich sechs mindestens im Stadium einer mit Gründen versehenen Stellungnahme befinden. Dabei geht es zum Teil um grundsätzliche Fragen, die die Öffnung der in den betroffenen Mitgliedstaaten vergebenen öffentlichen Aufträge in Frage stellen könnten.

Aber auch da, wo die Vorschriften umgesetzt wurden, muß ihre tatsächliche Anwendung gewährleistet werden. Die Kommission hat daher ihre Maßnahmen zur Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bei einzelnen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge fortgesetzt. Sie stützte sich dabei insbesondere auf eingereichte Beschwerden sowie auf die Analyse und Beobachtung der von Amts wegen ermittelten Fälle.

In diesem Rahmen hat sie im Lauf des Jahres 397 Vorgänge, darunter 237 neue Fälle, bearbeitet. Gleichzeitig konnten 115 Vorgänge abgeschlossen werden, zumeist weil die öffentlichen Auftraggeber oder ihre Aufsichtsbehörden Maßnahmen ergriffen haben, um die Unregelmäßigkeiten abzustellen. Zu diesem Ergebnis hat zweifelsohne das Verfahren des Dialogs und der Abstimmung („Paketsitzungen“) beigetragen, das eingeführt wurde, damit die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission für die laufenden Verfahren mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbare Lösungen finden können.

Im folgenden einige diesbezügliche Beispiele:

Nach Intervention der Kommission zogen die italienischen Behörden eine Reihe von Aufträgen zurück, die Anlaß zu Beschwerden gegeben hatten, insbesondere einen Auftrag über Gaststättenbetrieb an Bord von Fähren, eine Trinkwasserversorgungskonzession sowie einen Auftrag über die Erbringung von Ingenieurleistungen im Krankenhauswesen.

In einem Portugal betreffenden Fall haben die Regionalbehörden der Azoren einen Runderlaß an die öffentlichen Auftraggeber gerichtet, mit dem es untersagt wird, in die Systeme zur Angebotsbewertung Kriterien einzubeziehen, nach denen Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit Aufträge in der Region ausgeführt haben, günstiger eingestuft werden, da solche Verfahrensweisen mit dem Gemeinschaftsrecht unverträglich sind.

Deutschland hat kürzlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geändert, um die Einwände der Kommission zu berücksichtigen, die diese in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gegen Überprüfungen im Bereich der öffentlichen Aufträge geäußert hatte. Die neue Rechtsvorschrift, die am 1. Januar 1999 in Kraft tritt, sieht vor, daß jedem, der ein begründetes Interesse am Erhalt eines speziellen öffentlichen Auftrags hat und dem durch einen vermuteten Verstoß Schaden entstanden ist bzw. entstehen könnte, wirksame Überprüfungsverfahren zur Verfügung stehen.

In weiteren Fällen wurde bzw. wird der Gerichtshof angerufen.

So hat die Kommission entschieden, gegen Italien Klage wegen der unbegründeten Anwendung der Freihandvergabe ohne

vorherige öffentliche Bekanntmachung gemäß der Richtlinie 92/50/EWG des Rates bei der Vergabe von Verträgen über Wartung, Management und Weiterentwicklung des integrierten DV-Systems der Ragioneria Generale dello Stato und des Rechnungshofs zu erheben.

In einem Verfahren gegen Belgien bestätigte der Gerichtshof die Auffassung der Kommission, daß ein Gesetzgebungsorgan wie der Vlaamse Raad unter den Begriff des Staates fällt und somit ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 93/37/EWG des Rates über öffentliche Bauarbeiten ist.

2.1.6.5 Direkte Besteuerung

Das neue steuerpolitische Gesamtkonzept, das von der Kommission im Rahmen der steuerpolitischen Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Kommissar Monti erarbeitet wurde, wird fortgeführt. In diesem Zusammenhang hofft die Kommission, daß gemäß den Schlußfolgerungen des Rates Ecofin vom 1. Dezember 1997 demnächst die Vorschläge für die Abschaffung der Quellensteuer auf Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften sowie zur Besteuerung von Zinserträgen angenommen werden.

Aus den in den vorhergehenden Berichten dargelegten Gründen bestehen aufgrund des Fehlens einer umfassenden Rechtsangleichung im Bereich der direkten Besteuerung zahlreiche Hindernisse, von denen jedoch nur eine begrenzte Zahl als Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewertet werden kann. So werden die meisten Streitfälle im Rahmen der dem Gerichtshof von den nationalen Gerichten vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen geklärt.

Die Frage der steuerlichen Behandlung von Prämien und Zahlungen im Rahmen grenzüberschreitender Aktivitäten von Versicherungsgesellschaften wird rechtlich auf der Grundlage der in den Artikeln 8a, 48, 52, 59 und 73b EG-Vertrag festgelegten Rechte geprüft, während gleichzeitig auf politischer Ebene eine neue Initiative zur Rechtsangleichung läuft. In diesem Zusammenhang hat die Kommission an alle Mitgliedstaaten die schriftliche Aufforderung gerichtet, die Maßnahmen mitzuteilen, mit denen sie dem Urteil vom 28. April 1998 in der Rechtssache *Jessica Safir C-118/97* nachkommen wollen, in dem der Gerichtshof feststellte, daß Artikel 59 EG-Vertrag die Anwendung einer nationalen Regelung über die Besteuerung von Kapitallebensversicherungen, wie sie im Ausgangsstreit in Rede steht, verbietet, wenn diese Regelung im Widerspruch zu diesem Urteil steht.

Mit seinem Urteil vom 16. Juli 1998 in der Rechtssache *C-264/96 (Imperial Chemical Industries)*⁽¹⁾ zu der Frage, ob die Voraussetzung, daß die meisten Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich ansässig sein müssen, um den Steuervorteil für Verluste für die Gesellschaften des Konsortiums zu erhalten, mit Artikel 52 EG-Vertrag vereinbar ist, verweist der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung in diesem Bereich und erkennt für Recht, daß vorgenannter Artikel „den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die bei in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften, die zu einem Konsortium gehören, über das sie eine

(1) Slg. 1998, I-4695.

Holdingsgesellschaft kontrollieren, und die von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen, um über diese Holdingsgesellschaft Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten zu gründen, eine spezielle Form des Steuervorteils an die Voraussetzung knüpfen, daß die Tätigkeit der Holdingsgesellschaft ganz oder hauptsächlich im Halten der Aktien von in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaften besteht.“ Zu der Frage des Umfangs der in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Verpflichtung für das nationale Gericht: Sollten die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs als unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht gelten, und ist der Fall gegeben, daß die Holdingsgesellschaft hauptsächlich Tochtergesellschaften mit Sitz in Drittländern kontrolliert, erkennt der Gerichtshof für Recht, daß unter diesen Umständen der Artikel 5 dem nationalen Gericht „weder vorschreibt, seine Rechtsvorschriften gemeinschaftsrechtskonform auszulegen, noch, sie in einer Situation, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt, unangewendet zu lassen“.

Des weiteren ist die Anrufung des Gerichtshofs wegen mangelhafter Durchführung der Richtlinie 69/335/EWG⁽¹⁾ betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital durch Griechenland zu erwähnen. In den griechischen Rechtsvorschriften ist bei Unternehmensgründungen oder Kapitalerhöhungen eine Gesellschaftsteuer in Höhe von 1,3 % vorgesehen, während die Richtlinie nur einen Satz von höchstens 1 % zuläßt, wozu dann noch ein auf der gleichen Grundlage wie die Gesellschaftsteuer erhobener Beitrag zum Sozialfonds der Rechtsanwälte in Höhe von 0,5 % kommt. Dagegen konnte die Kommission das ebenfalls gegen diesen Mitgliedstaat eingeleitete Verfahren wegen nicht fristgemäßer Umsetzung der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen⁽²⁾, einstellen, nachdem die griechischen Behörden schließlich mit dem Gesetz 2578 vom 16. Februar 1998 kurz vor dem Ergehen des Urteils des Gerichtshofs am 19. Februar 1998 (Rechtssache C-8/97)⁽³⁾ die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen hatten.

Weiterhin konnte die Kommission zahlreiche Beschwerdefälle wegen Nichtrückzahlung von gezahlten Abgaben, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht bereits früher vom Gerichtshof festgestellt worden war, einstellen. Dabei handelte es sich insbesondere um die „concessione governativa“, die als nicht vereinbar mit der Richtlinie 69/335/EWG befunden worden war (Urteil vom 20. April 1993, Ponente Carni und Cispadana Costruzioni, Rechtssachen C-71/91 und C-178/91)⁽⁴⁾.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof in seinem Urteil vom 5. März 1998 in dem Vorabentscheidungsersuchen C-347/96 (Solred S.A.)⁽⁵⁾ seine Rechtsprechung über die großzügige Auslegung des Artikels 10 der Richtlinie 69/335(EWG) übernommen hat, wobei er den mit der Richtlinie verfolgten Zielen Rechnung getragen hat. Er stellte fest, daß das Verbot jeder indirekten Besteuerung, die in diesem Artikel festgeschrieben ist, auch für die Abgaben gilt, die zwar nicht auf die Kapitalzuführungen als solche, wohl aber wegen

der Formalitäten im Zusammenhang mit der Rechtsform der Gesellschaft, also des Instruments zur Kapitalansammlung, erhoben werden, so daß die Beibehaltung dieser Abgaben auch die von der Richtlinie verfolgten Zielen gefährden würde (Ziffer 21). Deshalb hat der Gerichtshof angesichts einer generell auf alle notariellen Urkunden erhobenen Stempelsteuer auf der Grundlage von Artikel 10 die Erhebung dieser Steuer im Rahmen von Vorgängen zur Ansammlung von Kapital ausgeschlossen (Ziffer 23 bis 25). In einem anderen Urteil vom 27. Oktober 1998 in den Rechtssachen C-31/97 und C-32/97 (FECSA)⁽⁶⁾ hat der Gerichtshof ebenfalls festgestellt, daß Artikel 11 Buchstabe b) der Richtlinie dahingehend auszulegen ist, daß das Verbot der Besteuerung von Obligationsanleihen für die Steuer auf notarielle Urkunden gilt, mit denen die Rückzahlung einer Anleihe bescheinigt wird. Eine solche Steuer fällt nicht unter die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie vorgesehene Ausnahme.

Im Rahmen dieser gleichen Richtlinie hat der Gerichtshof die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten betreffend die Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge aufgrund der ihm gestellten Vorlagefragen (verbundene Rechtssachen C-10/97 bis 22/97) ausgelegt. So hob er in seinen Urteilen vom 22. Oktober 1998 hervor, daß die nationalen Gerichte aufgrund ihrer Verpflichtung, eine innerstaatliche Regelung, durch die eine gemeinschaftsrechtswidrige Abgabe eingeführt worden ist, unangewendet zu lassen, Anträgen auf Erstattung dieser Abgabe grundsätzlich stattzugeben haben⁽⁷⁾. Die Erstattung hat jedoch gemäß den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts zu erfolgen, wobei diese nicht ungünstiger gestaltet werden dürfen als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen. Des weiteren stellte der Gerichtshof in seinem Urteil vom 17. November 1998 (Rechtssache C-228/96) fest, daß das Gemeinschaftsrecht es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, sich gegenüber Klagen auf Erstattung von Abgaben, die unter Verstoß gegen gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen erhoben wurden, auf eine nationale Ausschlußfrist zu berufen, auch wenn dieser Mitgliedstaat seine nationalen Rechtsvorschriften noch nicht dahingehend geändert hat, daß sie mit diesen Bestimmungen vereinbar sind. Die Ausschlußfrist beginnt daher mit dem Zeitpunkt der Besteuerung zu laufen und nicht erst ab einer späteren Entscheidung über die Unvereinbarkeit einer nationalen Abgabe mit dem Gemeinschaftsrecht.

2.1.6.6 Mehrwertsteuer

Auch wenn sie nicht eigentlich zu dem vom Rat Ecofin im Dezember 1997 angenommenen steuerpolitischen Paket gehören, das sich im wesentlichen auf Initiativen im Bereich der direkten Besteuerung bezieht, ist die Kommission veranlaßt, auch eine Reihe von Aktionen und Maßnahmen zur Beseitigung von Verzerrungen im Binnenmarkt hinsichtlich der indirekten Besteuerung und insbesondere der Mehrwertsteuer fortzuführen. Hierbei besteht das Hauptziel in der Annahme eines gemeinsamen Systems auf der Grundlage des Ursprungslandprinzips, worauf sämtliche Arbeiten in diesem Bereich ausgerichtet sind. Da die Arbeiten sehr zeitaufwendig sind, ist die Kommission im übrigen bestrebt, im Bereich der Vereinfachung und Modernisierung des Mehrwertsteuer-Systems sowie im Rahmen der unabdingbaren Harmonisierung aufgrund von speziellen technischen Problemen voranzukommen.

(1) ABl. L 249 vom 3.10.1969, S. 25.

(2) ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 1.

(3) Slg. 1998, I-823.

(4) Slg. 1993, I-1915.

(5) Slg. 1998, I-937.

(6) Slg. 1998, I-6491.

(7) Slg. 1998, I-6307.

Als Instrument dieser Steuerpolitik ist daher auch die strikte Einhaltung der im Bereich der Umsatzsteuer bereits erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977⁽¹⁾ über die einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Verfahren eingeleitet worden, da die Mitgliedstaaten aus folgenden Gründen gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hatten:

Österreich: Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Artikel 2 und 28a Absatz 1 Buchstabe a) der sechsten Richtlinie befreit Österreich Lieferungen, Einfuhren und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Goldbarren, von als legale Zahlungsmittel fungierenden Goldmünzen, von unverarbeitetem Gold sowie die diesbezüglichen Vermittlungsvorgänge von der Mehrwertsteuer. Die Steuerbefreiung von nicht zu industriellen Zwecken bestimmtem Gold war jedoch nur den Mitgliedstaaten, die sie bereits zum Zeitpunkt der Annahme der genannten Richtlinie praktizierten bzw. denen dies im Rahmen des Beitrittsvertrags gestattet worden war, für einen Übergangszeitraum gewährt worden. Österreich fällt folglich nicht unter diese Übergangsbestimmungen.

Belgien: Die Provisionen, die ein in Belgien ansässiges Reisebüro eines deutschen Reiseveranstalters erhält, das dessen Reisen verkauft, werden doppelt besteuert. Belgien geht davon aus, daß das belgische Reisebüro im Auftrag und für Rechnung des Reisenden handelt, daß es als Reisebüro im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 der sechsten Richtlinie tätig wird und somit die Mehrwertsteuer in Belgien zu erheben ist. Die Tätigkeit des belgischen Reisebüros besteht jedoch darin, im Auftrag und für Rechnung des deutschen Reiseveranstalters die von diesem organisierten Reisen zu vermitteln. Da das Reisebüro somit nicht in seinem eigenen Namen gegenüber dem Kunden handelt, erbringt es eine Dienstleistung für den Reiseveranstalter. Folglich ist in Anwendung von Artikel 28b Teil E Absatz 3 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie die Erbringung der Dienstleistung im Land des Empfängers, d. h. des in Deutschland ansässigen Reiseveranstalters, zu besteuern.

Spanien: Anzumerken ist weiterhin, daß die Kommission ein Verfahren eröffnet hat, nachdem Spanien den Mehrwertsteuersatz für Autobahngebühren von 16 % auf 7 % gesenkt hat, da die Kommission der Auffassung ist, daß diese Maßnahme gegen die sechste Mehrwertsteuerrichtlinie verstößt, da sie nicht in den Geltungsbereich von Anhang H fällt, in dem die Vorgänge aufgeführt sind, auf die die Anwendung eines verringerten Mehrwertsteuersatzes zulässig ist.

Finnland: Nach den finnischen Rechtsvorschriften sind Verkäufe von Kunstwerken durch deren Urheber bzw. deren Agenten sowie Einfuhren von direkt bei ihren Urhebern gekauften Kunstwerken von der Mehrwertsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung ist jedoch weder vom Vertrag über den Beitritt Finnlands zur EU abgedeckt, nach dem Finnland für einen Übergangszeitraum Leistungen von Autoren, Künstlern und Interpreten in Anwendung der sechsten Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreien kann, noch durch die Steuerbefreiungen nach Artikel 13 Teil A Buchstabe n) dieser Richtlinie, die

sich auf „bestimmte kulturelle Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Einrichtungen erbracht werden“, beziehen.

Frankreich: Ein erstes Vertragsverletzungsverfahren wurde gegen die französischen Steuerbehörden eingeleitet, die eine Mehrwertsteuerbefreiung bei den Entgelten für die Übermittlung von medizinischen Analyseergebnissen zwischen Laboratorien mit der Begründung ablehnen, daß diese Übermittlung nicht in direktem Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung stehe. Diese Auffassung steht jedoch im Widerspruch zu Artikel 13 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie und zur gemeinschaftlichen Rechtsprechung über die Nebenumsätze von steuerbefreiten Umsätzen. Ein zweiter Verstoß bezieht sich auf die Mehrwertsteuer für Entschädigungszahlungen, die Leasingnehmer der Leasinggesellschaft bei Diebstahl oder Beschädigung des geleasteten Fahrzeugs zu leisten haben, da solche Entschädigungszahlungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer liegen. Das dritte gegen Frankreich eingeleitete Verfahren betrifft einen Verstoß, der ähnlich wie im Falle Deutschlands die Verwendung von Preisnachlaßgutscheinen betrifft (?). Der vierte Verstoß bezieht sich darauf, daß in den französischen Rechtsvorschriften zwischen folgenden zwei Arten von Hilfsmitteln für Behinderte unterschieden wird: in den TIPS (Tarif Interministeriel des Prestations Sanitaires) aufgenommene und somit von der Sozialversicherung übernommene Hilfsmittel, für die der ermäßigte Satz von 5,5 % gilt, einerseits und die mit dem EC-Zeichen versehenen, nicht von der Sozialversicherung übernommenen Hilfsmittel andererseits, für die der volle Mehrwertsteuersatz von 20,6 % zu zahlen ist. Dies hat zur Folge, daß zwei gleiche Hilfsmittel, von denen das eine in die TIPS-Liste aufgenommen ist, das andere aber nicht, auf der Grundlage eines verwaltungstechnischen Kriteriums, das nichts mit den eigentlichen Qualitätsmerkmalen der Erzeugnisse zu tun hat, nach unterschiedlichen Sätzen versteuert werden. Auch wenn der Grundsatz, nach dem zwei gleiche Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen nicht mit unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen belegt werden dürfen, nicht ausdrücklich in den gemeinschaftlichen Mehrwertsteuerrichtlinien enthalten ist, ergibt er sich aus dem Charakter dieser Steuer selbst. Ein letztes Verfahren schließlich betrifft die französische Rechtsvorschrift, die es bestimmten Steuerpflichtigen unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, den den Bedienungsprozenten entsprechenden Preisanteil aus der Besteuerungsgrundlage herauszunehmen (z. B. in Einrichtungen wie Hotels, Restaurants, Kliniken usw.). Diese Vorschrift soll einen „verwaltungstechnischen Ermessensspielraum“ begründen. Gemäß Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ist dieser Prozentsatz jedoch als integraler Bestandteil des Preises anzusehen und muß insofern in die Besteuerungsgrundlage eingehen, da der Kunde den diesem Prozentsatz entsprechenden Betrag zu entrichten hat. Des weiteren kommt dieser Ermessensspielraum nur bei bestimmten Unternehmungen zum Tragen und kann somit zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität, einem der grundlegenden Prinzipien der Mehrwertsteuer, widersprechen.

Vereinigtes Königreich: Nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs können mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer entweder einen Teil der ihren Beschäftigten

(1) ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

(2) Siehe weiter unten.

als Entschädigung für die Benutzung ihrer privaten Pkw zu betrieblichen Zwecken gezahlten Pauschale oder die Mehrwertsteuer für die tatsächlich von den Beschäftigten getätigten Benzinkosten in Abzug bringen. Da dieser Abzug erfolgt, ohne daß der Steuerpflichtige der Empfänger der Leistung ist und ohne daß er über eine Rechnung auf seinen Namen verfügt, widersprechen diese Bestimmungen den Artikeln 17 und 18 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie.

Des weiteren ist anzumerken, daß die Kommission im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie in vier bereits laufenden Verfahren den Gerichtshof angerufen hat. Dabei handelt es sich erstens um Portugal wegen der Anwendung eines verringerten Steuersatzes für Diesel, Heizöl und deren Gemische sowie für landwirtschaftliche Artikel und Maschinen; zweitens um die Niederlande, die es mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen erlauben, einen Teil des ihren Beschäftigten als Entschädigung für die Benutzung ihrer privaten Pkw zu betrieblichen Zwecken gezahlten Betrags in Abzug zu bringen; drittens um Griechenland, das auf die für die Benutzung bestimmter Autobahnen gezahlten Gebühren keine Mehrwertsteuer erhebt, obwohl es sich um steuerbare Umsätze nach Artikel 2 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie handelt, wobei sich dieser Verstoß negativ auf das Eigenmittelaufkommen der Gemeinschaft auswirkt. Die vierte Klageerhebung betrifft Deutschland, das die Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Warenherstellern nicht zuläßt, die nachträglich Preisnachlaßgutscheine einlösen, die von Endverbrauchern zum Kauf der Waren zu einem verringerten Preis verwendet wurden, obwohl die Zulässigkeit dieser Berichtigung, die mit Artikel 11 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie in Übereinstimmung steht, vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-317/94 (Elida Gibbs Ltd.)⁽¹⁾ bestätigt worden ist. Trotz dieser gerichtlichen Entscheidung hat Deutschland noch immer nicht die Durchführungsmaßnahmen ergriffen, die den betroffenen Steuerpflichtigen die Rückerstattung ermöglichen.

Eine Reihe von bereits laufenden Verfahren im Mehrwertsteuerbereich konnte eingestellt werden.

Frankreich: Aufgrund des Tätigwerdens der Kommission hat Frankreich die entsprechenden Maßnahmen ergriffen, um seine Rechtsvorschriften mit den Artikeln 11 und 13 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie entsprechend der Auslegung durch den Gerichtshof in seinem Urteil vom 27. Oktober 1993 (Vorabentscheidungsersuchen C-281/91, Muys en De Winter's Bouw)⁽²⁾ in Übereinstimmung zu bringen, so daß die von einem Steuerpflichtigen nach Lieferung eines Gegenstandes für eine Ratenzahlung eingekommenen Zinsen gemäß Artikel 13 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie von der Mehrwertsteuer freizustellen sind. Hingegen folgte der Gerichtshof in der Rechtssache C-43/96 nicht der Ansicht der Kommission, denn er entschied in seinem Urteil vom 18. Juni 1998, daß Frankreich mit der Aufrechterhaltung von Gesetzesbestimmungen, nach denen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für Transportmittel ausgeschlossen ist, die das Arbeitsgerät für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen selbst darstellen, nicht gegen die sechste Mehrwertsteuerrichtlinie und insbesondere gegen die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 2 verstoßen hat. Weiter ist anzumerken, daß die Kommission das 1989 einge-

leitete Verfahren einstellen konnte, das sich auf die Frage der doppelten Besteuerung von Werbeleistungen bezog, zu der am 17. November 1993 ein Urteil ergangen war (Rechtssache C-68/92)⁽³⁾.

Spanien: Die Kommission hatte bemängelt, daß die spanischen Rechtsvorschriften nicht mit Artikel 18 Absatz 4 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie konform sind, nach der die Wirtschaftsbeteiligten sich in dem Fall, daß der Betrag der zulässigen Abzüge den Betrag der für einen Erklärungszeitraum geschuldeten Steuer übersteigt, den Überschuß erstatten lassen können. Die spanischen Behörden änderten daraufhin ihre Rechtsvorschriften in dem von der Kommission geforderten Sinn. Des weiteren setzen die spanischen Behörden das Urteil vom 7. Mai 1998 in der Rechtssache C-124/96 um, in dem der Gerichtshof feststellte, daß die spanische Vorschrift, nach der die „Befreiung von Leistungen, die in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehen, von der Mehrwertsteuer nur für private Einrichtungen gilt, deren Eintrittsgelder oder Mitgliedsbeiträge eine bestimmte Höhe nicht überschreiten“, dem Gemeinschaftsrecht widerspricht.

Im Rahmen der Kontrolle der Übermittlung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen konnte die Kommission nach Mitteilung der entsprechenden Maßnahmen das Verfahren gegen Frankreich im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/95/EG⁽⁴⁾ zur Änderung der sechsten Richtlinie hinsichtlich der Höhe des Normalsteuersatzes sowie das Verfahren gegen Deutschland betreffs der Richtlinie 95/7/EWG⁽⁵⁾ zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer einstellen. Andererseits beschloß sie, gegen Griechenland Klage vor dem Gerichtshof wegen Nichtmitteilung der Durchführungsmaßnahmen für die Richtlinie 96/42/EG des Rates⁽⁶⁾ zur Änderung der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie in bezug auf den für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Blumenzucht und des Gartenbaus geltenden verminderten Steuersatz zu erheben.

2.1.6.7 Sonstige indirekte Steuern

Die Kommission setzte ihre Bemühungen im Bereich der Angleichung der Verbrauchsteuern fort und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Rat umgehend ihren Vorschlag zur Besteuerung von Zigaretten und anderen Tabakwaren annimmt. Sie beabsichtigt weiterhin, Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der hochrangigen Arbeitsgruppe zur Betrugsbekämpfung im Bereich der Verbrauchsteuern, insbesondere zur Einführung eines Systems zur vorherigen Information über Bewegungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren und zu ihrer Kontrolle, solange das EDV-System für diese Waren noch nicht betriebsbereit ist, zu erarbeiten. Dazu wird im Verlauf des Jahres 1999 eine Durchführbarkeitsstudie realisiert.

In diesem Zusammenhang sowie angesichts der Bestimmungen von Artikel 95 EG-Vertrag ist die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der in diesem Bereich bereits geltenden Richtlinien von besonderer Bedeutung.

⁽³⁾ Slg. 1993, I-588.

⁽⁴⁾ ABl. L 8 vom 11.1.1997, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 102 vom 5.5.1995, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 170 vom 9.7.1996, S. 34.

⁽¹⁾ Slg. 1998, I-823.

⁽²⁾ Slg. 1993, I-5405.

In diesem Bereich wurden zwei Verfahren gegen Frankreich eröffnet: zum einen wegen der Modalitäten zur Bestimmung der in Steuer-PS ausgedrückten Nutzleistungen von Kraftfahrzeugen, die für aus anderen Mitgliedstaaten importierte Fahrzeuge nachteilig sind, und zum anderen wegen der Besteuerung von durch vorherige Mischung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken hergestellten Getränken, die nicht nur der Richtlinie 92/83/EWG des Rates⁽¹⁾ über die Verbrauchsteuern, sondern auch Artikel 95 EG-Vertrag widerspricht, da sie insbesondere nicht aus Frankreich kommende Mischgetränke aus alkoholischen Getränken benachteiligt.

Ein weiteres Verfahren wurde gegen Finnland angestrengt, das generell die bedingte Verwendung von Heizöl, d. h. von nur für Heizzwecke bestimmtem und daher einem verringerten Steuersatz unterliegendem Öl, auch als Kraftstoff für Verkehrsmittel zuläßt, was gegen die Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates⁽²⁾ zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sowie gegen Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/82/EWG des Rates⁽³⁾ zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle verstößt.

Die Kommission hat ebenfalls die kürzlich erlassenen italienischen Rechtsvorschriften bemängelt, die die Befreiung von der Verbrauchsteuer lediglich für als „bon gusto“ oder „neutro“ eingestufte Alkohole für die Herstellung von Parfümen und kosmetischen Erzeugnissen erlauben. Diese Anforderung wird auch an denaturierte Alkohole aus anderen Mitgliedstaaten gestellt, in denen die Denaturierung entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt ist. Aus den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und insbesondere aus Artikel 27 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 der Richtlinie 92/83/EWG⁽⁴⁾ ergibt sich jedoch, daß Alkohole, die nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats denaturiert worden sind, von den anderen Mitgliedstaaten als denaturierte Erzeugnisse akzeptiert werden und dort auch in den Genuß der Befreiung von den harmonisierten Verbrauchsteuern kommen müssen, ohne daß zusätzliche nationale Bedingungen hinsichtlich ihrer Denaturierung gestellt werden dürfen.

Schließlich ist die Anrufung des Gerichtshofs gegen Griechenland zu nennen, dessen nationale Rechtsvorschriften das Finanzministerium ermächtigen, den Mindesteinzelhandelspreis für Tabakerzeugnisse festzulegen, denn nach Artikel 9 der Richtlinie 95/59/EG des Rates⁽⁵⁾ über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer steht es allein den Herstellern bzw. Importeuren dieser Erzeugnisse zu, den Höchstpreis für den Einzelhandel festzulegen.

2.2 WETTBEWERB

Bei den Individualfällen hat sich die Zahl der gegen die Mitgliedstaaten eingeleiteten Verfahren gegenüber 1997 nicht wesentlich verändert. Mehr noch als in den Vorjahren betreffen die Verstöße der Mitgliedstaaten gegen das Wettbewerbsrecht im wesentlichen den Bereich der Telekommunikation; sie machen drei Viertel aller von der Kommission im Bereich des Wettbewerbs im Jahre 1998 behandelten Verfahren dieses Typs aus. Dagegen ist die Zahl derer in den Bereichen Verkehr und Flughafendienste beträchtlich zurückgegangen.

(1) ABL L 316 vom 31.10.1992, S. 21.

(2) ABL L 316 vom 31.10.1992, S. 12.

(3) a.a.O. S. 19.

(4) a.a.O. S. 21.

(5) ABL L 291 vom 6.12.1995, S. 40.

Das „Gemeinsame Team 1998“, das 1997 geschaffen wurde, um die Richtlinienumsetzung zu überwachen, setzte seine Arbeit im Bereich der Wettbewerbsrichtlinien im Telekommunikationssektor fort. Es erarbeitete zwei Berichte, speziell zum Stand der Umsetzung dieser Richtlinien. Der erste wurde von der Kommission am 8. Februar 1998, der zweite am 25. November des gleichen Jahres verabschiedet. Der Schwerpunkt liegt beim letzten Bericht auf der tatsächlichen Anwendung in den Mitgliedstaaten. Er basiert zum Teil auf den Ergebnissen von Audits, die von unabhängigen Gutachtern zur Lage in den Mitgliedstaaten durchgeführt wurden. Parallel dazu führte die Kommission die Verfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag fort, die bereits gegen einige Mitgliedstaaten liefen, und leitete neue Verfahren ein.

2.2.1 Öffentliche Unternehmen

Im Telekommunikationssektor wurden neun Verfahren eingestellt, während zwölf neue im Laufe des Jahres eingeleitet wurden.

Im Rahmen dieser Verfahren beschloß die Kommission 1998, Belgien, Luxemburg, Griechenland und Italien mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln. Belgien legte bislang noch keine Buchungsregeln für die Kosten fest, die Belgacom einführen soll, um die in ihren Zusammenschaltungsgebühren integrierten Kostenelemente zu erfassen. Luxemburg hat bisher noch keinen nationalen Numerierungsplan übermittelt, so daß die Kommission nicht überprüfen kann, ob geeignete Kennzahlen für alle Telekommunikationsdienste zur Verfügung stehen. Portugal hat die Schaffung und Bereitstellung von Infrastrukturen für andere als die Sprachtelefondienste noch nicht vollständig liberalisiert, während Griechenland noch nicht alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt hat. Zudem hat Griechenland noch keinen Regelungsrahmen verabschiedet, der die Bereitstellung von DECT- und DCS 1800-Mobilfunkdiensten erlaubt; dadurch sind Mobilfunkbetreiber weiterhin gezwungen, für die grenzüberschreitende Zusammenschaltung von Mobilfunknetzen das öffentliche Unternehmen OTE einzuschalten. Italien schließlich hat weder Telecom Italia die Genehmigung erteilt, ihre Tarife ausgewogener zu gestalten, noch einen detaillierten Zeitplan für den schrittweisen Abbau der Tarifunterschiede mitgeteilt.

Die Kommission hat weiterhin beschlossen, beim Gerichtshof Klage gegen Luxemburg wegen der unvollständigen Umsetzung der Richtlinie 94/46/EG zur Liberalisierung der Satellitenkommunikation einzureichen.

Bei den Individualfällen leitete die Kommission ein Verfahren nach den Artikeln 90 und 86 EG-Vertrag wegen der Genehmigung ein, die die italienische Regierung dem mit Sonderrechten ausgestatteten Unternehmen Telecom Italia für den Betrieb seiner digitalen Kommunikationsdienste („Fido“) erteilt hat. Die der Telecom erteilte Genehmigung war so gestaltet, daß sie das Unternehmen dazu veranlaßte, seine eigenen digitalen Kommunikationsdienste gegenüber ähnlichen Diensten, die Wettbewerber aus dem öffentlichen Festnetz anbieten wollten, zu begünstigen. Außerdem erteilte Italien allen anderen potentiellen Wettbewerbern der Telecom nicht die von ihnen beantragten Genehmigungen. Dieses Verfahren wurde jedoch ausgesetzt, als Telecom beschloß, die aktive Vermarktung seines Fido-Dienstes einzustellen.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 93/84/EWG zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen hatte die Kommission aufgrund eines Beschlusses vom 15. Oktober 1997 Griechenland eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen einer Meinungsverschiedenheit über den Umfang der den Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie auferlegten Mitteilungspflicht übermittelt, woraufhin die griechischen Behörden der Kommission am 2. Juli 1998 die Bestimmungen mitteilten, die sie zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erlassen haben. Es handelt sich dabei um die Bestimmungen in Artikel 27 des Gesetzes Nr. 2579. Da es weiterhin eine unterschiedliche Auffassung über den Umfang der den Mitgliedstaaten durch diese Richtlinie auferlegten Mitteilungspflicht gibt, forderte die Kommission von den griechischen Behörden zusätzliche Informationen an, ehe sie über die etwaige Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens entscheidet.

Im Verkehrsbereich nahm die Kommission am 28. Juni 1995⁽¹⁾ in einem Verfahren nach Artikel 90 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 86 EG-Vertrag eine Entscheidung an, in der festgestellt wird, daß Belgien gegen Artikel 90 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 86 verstoßen hat, indem es dem mit dem Betrieb des Flughafens Brüssel beauftragten staatlichen Unternehmen „Régie des voies aériennes“ ein diskriminierendes System für Landegebühren auferlegte. Da Belgien dieser Entscheidung nicht nachkam, forderte die Kommission am 19. März 1997⁽²⁾ den Gerichtshof auf, das Pflichtversäumnis Belgiens zur Umsetzung dieser Entscheidung festzustellen. Da die belgische Regierung durch königlichen Erlaß vom 20. Januar 1998 die Vertragsverletzung beendet hatte, beschloß die Kommission, die Klage zurückzunehmen.

Am 21. Oktober 1997 hatte die Kommission eine förmliche Entscheidung nach Artikel 90 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 86 wegen des Rabattsystems bei den Lotsentarifen im Hafen von Genua angenommen⁽³⁾. Durch Erlaß vom 8. Juni 1998 mit einer Tarifregelung zum 1. Juli 1998 setzte die italienische Regierung der Vertragsverletzung ein Ende.

2.2.2 Monopole

Im Jahre 1998 ist keine Verletzung von Artikel 37 EG-Vertrag zu verzeichnen.

2.3 UNTERNEHMENSPOLITIK, HANDEL, TOURISMUS UND SOZIALWIRTSCHAFT

1998 gingen zwei Beschwerden ein. Die eine betraf Österreich wegen diskriminierender Skipauschalttarife für Angehörige anderer EU-Staaten, die nicht in der Region ansässig sind, die andere Italien wegen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zwischen italienischen und anderen EU-Bürgern bei den ermäßigten Tarifen für Personen im Alter von 60 und darüber zum Eintritt in den Dogenpalast von Venedig.

(1) ABL L 216 vom 12.9.1995, S. 8; siehe Fünfzehnter Jahresbericht, S. 52.

(2) Rechtssache C-155/97, Kommission/Belgien.

(3) ABL L 301 vom 5.11.1997, S. 27; siehe Fünfzehnter Jahresbericht, S. 53.

1996 und 1997 waren vier Beschwerden gegen Griechenland wegen andauernder Diskriminierungen aufgrund des Verbotes des Fischfangs für Nichtgriechen in griechischen Gewässern anhängig. Nach einer schriftlichen Aufforderung zur Äußerung erließ Griechenland am 18. September 1998 den Runderlaß Nr. 253866, der mit dem Gemeinschaftsrecht in Übereinstimmung steht.

Eine Klage gegen die Pflicht zur Niederlassung in Österreich, um eine Wildwassersportlizenz zu erhalten, wurde im Jahre 1998 weiterbearbeitet. In ihrer Antwort von Juni 1998 informierten die österreichischen Behörden die Kommission über eine entsprechende Gesetzesänderung. Die Prüfung des Gesetzes ergab, daß keine Vertragsverletzung mehr vorlag; daher wurde die Untersuchung eingestellt.

1995 ging eine Beschwerde ein, die sich auf diskriminierende Tarife für die Gewährung einer Fischfangerlaubnis in Spanien für ausländische EU-Bürger, die nicht in Spanien ansässig waren, bezog. Nach einer schriftlichen Aufforderung zur Äußerung übersandte Spanien die Rechtsvorschriften von 15 autonomen Regionen. Die Prüfung dieser Rechtsakte ergab, daß keine Vertragsverletzung mehr vorlag; daher wurde die Untersuchung eingestellt.

2.4 ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND

Hervorzuheben sind die positiven Ergebnisse der Kommission bei den Untersuchungen zu Beschwerden, die von Bürgern im Bereich des Hochschulwesens an sie herangetragen wurden.

Interventionen bei den Behörden der Mitgliedstaaten und die verstärkte Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten für die kurzfristige Klärung von der Kommission mitgeteilten vermuteten Vertragsverletzungen über das NARIC-Netz (Nationale Informationsstellen über die Anerkennung der Hochschuldiplome) sowie die administrative Zusammenarbeit haben sich bei der Durchsetzung der Vertragsregeln als wirksam erwiesen.

Es gingen mehrere Beschwerden ein, in denen es sich um Fälle vermutlicher Vertragsverletzungen nach den Artikeln 6, 126 und 127 des EG-Vertrags aufgrund von diskriminierenden behördlichen Praktiken gegenüber Studenten aus anderen EU-Mitgliedstaaten handelte. Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, die den Zugang zur Hochschulbildung über Quotenregelungen, Zusatzprüfungen, Numerus-clausus-Regelungen und finanzielle Selbstbeteiligungen (Einschreibengebühren) für Angehörige anderer Mitgliedstaaten erschweren, bilden einen großen Teil der Probleme, auf die Studenten stoßen, wenn sie die ihnen laut Vertrag zustehenden Rechte in Anspruch nehmen wollen.

Insbesondere änderte Frankreich kürzlich bestimmte administrative Praktiken durch einen behördlichen Runderlaß, der den Zugang für Studenten, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten waren, mit der Begründung begrenzte, daß die fraglichen Studien auch in den Herkunftsländern möglich seien und die Aufnahmekapazität der betreffenden Einrichtungen beschränkt sei. Dies stellt eine Diskriminierung beim Zugang zur Bildung dar, die Artikel 6 EG-Vertrag entsprechend seiner Interpretation durch den Gerichtshof zuwiderläuft. Nach der Intervention der Kommission änderte Frankreich den vom Beschwerdeführer angefochtenen behördlichen Runderlaß.

2.5 SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Erhebliche Anstrengungen wurden in Hinblick auf die Umsetzung der entsprechenden Richtlinien in einzelstaatliches Recht unternommen. In den 15 Mitgliedstaaten wurden von insgesamt 69 Richtlinien bereits 54 in Kraft gesetzt und die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen verabschiedet⁽¹⁾. 64,8 % dieser Richtlinien, d. h. 35 Richtlinien sind in sämtlichen Mitgliedstaaten bereits umgesetzt; in vier von ihnen (Dänemark, Finnland, Schweden und Spanien) ist die Umsetzung zu 100 % erfolgt. Die Kommission befaßt sich nunmehr mit dem qualitativen Aspekt, d. h. sie untersucht Fälle nicht konformer Umsetzung und bemüht sich um Korrekturen. Des weiteren arbeitet sie an der Verfolgung mangelhafter Umsetzungspraktiken, wie sie in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der hochrangigen Sachverständigen-Gruppe zu Fragen der Freizügigkeit⁽²⁾ darlegte.

Das am 29. April 1998 angenommene sozialpolitische Aktionsprogramm 1998—2000⁽³⁾ bezieht sich auf die nächsten sozialpolitischen Etappen und liefert den Rahmen für deren Neugestaltung.

2.5.1 Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Gegen mehrere Mitgliedstaaten laufen Vertragsverletzungsverfahren wegen der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1612/68 und (EWG) Nr. 1408/71.

Das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 171 des EG-Vertrages betreffs des Vollzugs des Urteils des Gerichtshofs vom 1. Juni 1994 in der Rechtssache C-123/94⁽⁴⁾ bezüglich der von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zu erfüllenden Voraussetzungen, um in Griechenland eine Fremdsprache zu unterrichten, wurde eingestellt, nachdem die Präsidialverordnung 394/97 in Übereinstimmung mit den Forderungen des Gemeinschaftsrechts entsprechend der Auslegung im Urteil des Gerichtshofs erlassen worden war. Dagegen läuft das Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien wegen Nichtvollzugs des Urteils in der Rechtssache C-47/93⁽⁵⁾ über die von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, die nur zu Studienzwecken in diesen Staat gekommen sind, an den belgischen Universitäten zu zahlenden Gebühren weiter.

Der Gerichtshof sprach am 24. September 1998 sein Urteil in der Rechtssache C-35/97⁽⁶⁾ über die Diskriminierung von Grenzarbeitnehmern durch Frankreich. Insbesondere wurde der Ausschluß der in Belgien lebenden Grenzgänger von

der Gewährung von Gratiszusatzrentenpunkten nach ihrer Entlassung in den Vorruhestand für unvereinbar mit Artikel 48 Absatz 2 des EG-Vertrages und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 erklärt.

Die Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einerseits wegen der Gewährung von Sozialfürsorge an Wanderarbeitnehmer im Anschluß an eine Familienzusammenführung und andererseits wegen der Vorlage der Aufenthaltserlaubnis als Vorbedingung für die Gewährung von Sozialleistungen sind weiter anhängig. Nach den Interventionen der Kommission änderte das Vereinigte Königreich seine Vorschriften hinsichtlich der Ermäßigung der Einschreibegebühren für den Zugang zur Hochschule und hinsichtlich der Stipendien für Ehegatten von Unionsbürgern, die im Vereinigten Königreich arbeiten.

Die Kommission übermittelte Dänemark eine mit Gründen versehene Stellungnahme bezüglich der von Dänemark angewandten Regelung und Praxis, nach der dort lebende Grenzarbeitnehmer die in einem anderen Mitgliedstaat angemeldeten und dem dort niedergelassenen Arbeitgeber gehörenden Fahrzeuge nur beschränkt benutzen dürfen. Mit Gründen versehene Stellungnahmen gingen ebenfalls an Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien wegen des Ausschlusses von Grenzgängern von der Inanspruchnahme ermäßigter Tarife für kinderreiche Familien in Verkehrsmitteln dieser Länder, der allein damit begründet wird, daß sie nicht dort leben. Frankreich hat auf diese mit Gründen versehene Stellungnahme bereits positiv reagiert.

Schließlich sandte die Kommission den Niederlanden eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen des Ausschlusses arbeitsloser belgischer Grenzarbeitnehmer von den Leistungen eines Fonds, die während der beschäftigungslosen Zeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld zur Finanzierung der Beiträge zu einer Zusatzrentenversicherung dienen. Sie interveniert auch weiterhin bei den niederländischen Behörden wegen der Regelung der Gebühren zur Ausstellung von Dokumenten für den ständigen Aufenthalt.

Im Hinblick auf den Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst äußerte sich der Gerichtshof am 12. März 1998 in der Rechtssache C-187/96 Kommission/Griechenland⁽⁷⁾ zur Berücksichtigung des Dienstalters im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats (im konkreten Fall von Frankreich) bei Übernahme in den griechischen öffentlichen Dienst. Der Gerichtshof entschied, daß Artikel 48 Griechenland dazu verpflichtet, das Dienstalter so zu berücksichtigen, als wenn es im griechischen öffentlichen Dienst erworben worden wäre. In einem kürzlich laufenden Vorabentscheidungsverfahren⁽⁸⁾ hatte der Gerichtshof bereits den gleichen Grundsatz bei Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst vertreten. Aus dieser gerichtlichen Entscheidung ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, das Dienstalter eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats zu berücksichtigen, wenn dieser in ihren öffentlichen Dienst übernommen wird. Das Dienstalter im öffentlichen Dienst hat in einigen Mitgliedstaaten erhebliche berufliche Auswirkungen, z. B. für die Laufbahn- und Vergütungsgruppe oder für die Beförderungsmöglichkeiten.

(1) Mit der Richtlinie 98/59/EG des Rates über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16) werden die Richtlinien 75/129/EWG und 92/56/EWG geändert und neu geregelt. Die Richtlinien 97/74/EG des Rates (europäischer Betriebsrat), 97/75/EG des Rates (Elternurlaub), 98/23/EG des Rates (Teilzeitarbeit) und 98/52/EG des Rates (Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung) sind lediglich vom Vereinigten Königreich noch umzusetzen.

(2) KOM(1998) 403 endg.

(3) KOM(1998) 259 endg.

(4) Slg. 1995, I-1457.

(5) Slg. 1994, I-1593.

(6) Slg. 1998, I-5325.

(7) Slg. 1998, I-1095.

(8) Urteil vom 15. Januar 1998 in der Rechtssache C-15/96, Schöning, Slg. 1998, I-47.

Weiterhin sorgt die Kommission dafür, daß die Mitgliedstaaten unberechtigte Einschränkungen für den Zugang zu Stellen im öffentlichen Dienst aufheben. Sie hat daher beschlossen, das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 171 bezüglich des Nichtvollzugs des Urteils vom 2. Juli 1996 in der Rechtssache C-473/93⁽¹⁾ durch Luxemburg fortzuführen, da das Land die Aufnahme in den luxemburgischen öffentlichen Dienst vom Besitz der Staatsbürgerschaft abhängig macht. Aus demselben Grunde sandte sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Spanien.

Im Bereich der Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme wurden die Fragen der Erhebung eines allgemeinen Sozialbeitrags „Contribution sociale Généralisée“ (CSG)⁽²⁾ durch die französischen Behörden sowie einer Abgabe „Cotisation pour le remboursement de la dette sociale“ (CRDS)⁽³⁾ auf das Einkommen oder Ersatz Einkommen von Grenzarbeitnehmern dem Gerichtshof zugeleitet.

Die Kommission übermittelte Frankreich eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die Auslegung der behördlichen Voraussetzungen nach Artikel R313.5 des französischen Sozialversicherungsgesetzes in dem Fall, daß die Person, die Leistungen der Invaliditätsversicherung beantragt, zu dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit nicht auf französischem Staatsgebiet tätig war.

Die Kommission setzte den Rechtsstreit mit Belgien wegen der Erhebung eines persönlichen Beitrags von 13,07 % auf die Rente, auf die ein in einem anderen Mitgliedstaat lebender und dort eine weitere Rente dieses Mitgliedstaats beziehender Empfänger Anspruch hat, fort und rief den Gerichtshof an⁽⁴⁾. Die Erhebung eines solchen Beitrags ist nicht gerechtfertigt, da der belgische Versicherer für Sachleistungen, die im Wohnsitzmitgliedstaat empfangen werden, nicht mehr zuständig ist.

Eine mit Gründen versehene Stellungnahme wurde Deutschland zugeleitet, weil es aufgrund eines Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) Beiträge auf Entgeltzahlungen deutscher Verlage an Schriftsteller erhoben hatte, die laut Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Bestimmung des anwendbaren Rechts nicht der deutschen Gesetzgebung unterliegen.

2.5.2 Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Die Kommission stellte ein Vertragsverletzungsverfahren ein, das nach Artikel 171 EG-Vertrag gegen Belgien eingeleitet worden war, weil es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte, um dem Urteilsspruch des Gerichtshofs vom 17. Februar 1993 in der Rechtssache C-173/91⁽⁵⁾ bezüglich einer gesetzlichen Regelung nachzukommen, wonach weibliche Arbeitnehmer über 60 Jahre keinen Anspruch auf Abfindungen haben. Die Einstellung erfolgte, nachdem Belgien der Kommission die Maßnahmen mitgeteilt hatte, durch die die

mit Artikel 119 EG-Vertrag unvereinbaren Rechtsvorschriften geändert wurden. Dagegen wurden zwei Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 171 gegen Frankreich (mit Gründen versehene Stellungnahme) und Italien (schriftliche Aufforderung zur Äußerung) fortgesetzt, weil diese Mitgliedstaaten die Verabschiedung der in den Versäumnisurteilen des Gerichtshofs aus dem Jahre 1997⁽⁶⁾ zur Regelung der Nacharbeit von Frauen geforderten Maßnahmen unterlassen hatten.

Hinsichtlich der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über den Schutz von Schwangeren stellte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Luxemburg ein, nachdem das Land seine nationalen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatte.

Die Kommission beschloß, gegen Griechenland⁽⁷⁾, Frankreich⁽⁸⁾ und Luxemburg⁽⁹⁾ Klage beim Gerichtshof wegen Nichtmitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/97/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit zu erheben. Laut Artikel 3 dieser Richtlinie hätten die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 1. Juli 1997 Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ergreifen müssen.

2.5.3 Arbeitsbedingungen

Gegen mehrere Mitgliedstaaten läuft noch eine Reihe von Verfahren. So hat die Kommission in bezug auf die Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung Frankreich, Griechenland, Luxemburg und Portugal mit Gründen versehene Stellungnahmen zugeleitet und Klage beim Gerichtshof gegen Italien⁽¹⁰⁾ erhoben, weil diese Länder der Kommission bislang keine oder nur unvollständige Angaben über Maßnahmen zur Umsetzung besagter Richtlinie in innerstaatliches Recht vorgelegt haben.

Die Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG des Rates über den Jugendarbeitsschutz macht Fortschritte. Dennoch laufen weiterhin Verfahren gegen Frankreich, Italien und Luxemburg. Gegen Italien reichte die Kommission Klage beim Gerichtshof ein⁽¹¹⁾.

Die Richtlinie 94/45/EG des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats wurde von Luxemburg und Portugal noch nicht umgesetzt; deswegen reichte die Kommission gegen diese Staaten Klage beim Gerichtshof ein⁽¹²⁾.

⁽¹⁾ Slg. 1996, I-3207.

⁽²⁾ Rechtssache C-169/98.

⁽³⁾ Rechtssache C-34/98.

⁽⁴⁾ Rechtssache C-347/98.

⁽⁵⁾ Slg. 1993, I-693.

⁽⁶⁾ Rechtssachen C-197/96, Kommission/Frankreich (Slg. I-1489) und C-207/96, Kommission/Italien (Slg. 1997, I-6869).

⁽⁷⁾ Rechtssache C-457/98.

⁽⁸⁾ Rechtssache C-354/98.

⁽⁹⁾ Rechtssache C-438/98.

⁽¹⁰⁾ Rechtssache C-386/98.

⁽¹¹⁾ Rechtssache C-385/98.

⁽¹²⁾ Rechtssachen C-430/98 bzw. C-12/99.

2.5.4 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Hinsichtlich der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG des Rates und der entsprechenden Einzelrichtlinien⁽¹⁾ sowie der sogenannten „unabhängigen“ Richtlinie (92/29/EWG zur medizinischen Versorgung auf Schiffen) haben alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Luxemburg, Irland und Italien⁽²⁾ der Kommission ihre Maßnahmen zur Umsetzung in einzelstaatliches Recht mitgeteilt. Hierzu stellte der Gerichtshof in seinen Urteilen vom 27. bzw. 29. Oktober 1998 Versäumnisse Irlands wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 93/103/EG⁽³⁾ bzw. Luxemburgs wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 92/29/EWG⁽⁴⁾ fest.

Was die Richtlinien angeht, mit denen die Basisrichtlinien geändert bzw. die Einzelrichtlinien⁽⁵⁾ an den technischen Fortschritt angepaßt werden, ist der Stand der Übermittlung von Umsetzungsmaßnahmen trotz bestimmter Verbesserungen noch nicht völlig zufriedenstellend. Deshalb laufen Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten, die nationale Umsetzungsmaßnahmen noch nicht in vollem Umfang mitgeteilt haben, von denen sich einige im Stadium der Klageerhebung befinden.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie und der entsprechenden Einzelrichtlinien mit dem Gemeinschaftsrecht läuft weiter. In diesem Zusammenhang leitete die Kommission Deutschland, Italien und den Niederlanden mit Gründen versehene Stellungnahmen wegen der nicht konformen Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG zu.

2.5.5 Gesundheitswesen

Gemäß Artikel 129 EG-Vertrag sind „die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes Bestandteil der übrigen Politiken der Gemeinschaft“. Die Kommission erstattet regelmäßig darüber Bericht, wie sie dieser Bestimmung Rechnung trägt. Der siebte Bericht über die Tätigkeiten im Jahr 1997 wird 1999 vorgelegt.

2.6 REGIONALPOLITIK UND KOHÄSION

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über die Aufgaben der Strukturfonds sowie Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 über die Errichtung des Kohäsionsfonds gehen vom Grundsatz aus, daß die Maßnahmen, die Gegenstand einer gemeinschaftlichen Kofinanzierung sind, mit dem Gemeinschaftsrecht in Übereinstimmung stehen müssen. Daraus ergibt sich, daß die Feststellung der Nichteinhaltung des Gemeinschaftsrechts als ersten Schritt die Aussetzung und als weiteren Schritt die Kürzung oder Streichung der Beteiligung (vgl. Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und Anhang II Artikel H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94) zur Folge hat.

Im übrigen kann die Kommission entsprechend den im Dokument der Kommission „Finanzkontrolle im Bereich der Strukturfonds — Nettofinanzkorrekturen“ (C(97) 3151 endg.-II) dargelegten Leitlinien im Zuge der Anwendung von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 die endgültige Streichung einer Beteiligung fordern, aber auch den Austausch eines Projekts vorschlagen. Allerdings ist die Kommission nicht gesetzlich verpflichtet, den Austausch eines Projekts durch ein anderes zu genehmigen, wenn eine Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht vorliegt.

Für den neuen Programmplanungszeitraum (2000—2006) zielt der Kommissionsvorschlag zur Verabschiedung einer Verordnung über allgemeine Strukturfondsbestimmungen darauf ab, die Politik der Kommission zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu stärken.

Bei den durch diese Fonds kofinanzierten Maßnahmen fällt die Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts aufgrund des Subsidiaritätsprinzips in erster Linie in die Zuständigkeit der nationalen Behörden. Das beeinträchtigt in keiner Weise die Rechte der Kommission nach Artikel 169 EG-Vertrag und Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 bzw. nach den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1164/94.

Obwohl laut gemeinschaftlicher Rechtsprechung (T-461/93, An Taise — The National Trust for Ireland and WWF, Urteil vom 23. September 1994) das Vertragsverletzungsverfahren vom Verfahren nach Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 unabhängig ist, muß trotzdem eine bestimmte Übereinstimmung zwischen beiden Verfahren gewährleistet sein.

So wird im Falle einer schriftlichen Aufforderung zur Äußerung im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens die Auszahlung der Beteiligung ausgesetzt. Nach der Übermittlung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme wird das Verfahren der Kürzung bzw. Aussetzung der Beteiligung eingeleitet. Doch bedeutet die Einstellung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 des EG-Vertrags nicht unbedingt, daß die Kommission nicht mehr das Recht hat, die gemeinschaftliche Kofinanzierung zu streichen.

Bevor die Kommission jedoch eine Entscheidung über die Kürzung oder Streichung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft beschließt, beurteilt sie in jedem einzelnen Fall die Schwere des Verstoßes. Auf diese Weise läßt sich vermeiden, daß schwere Verstöße im Hinblick auf die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft folgenlos bleiben oder daß geringfügige Verstöße für Regionen mit Entwicklungsrückstand oder mit rückläufiger Entwicklung einen unverhältnismäßig großen Nachteil verursachen. Nach einer Entscheidung der Kommission über die Kürzung oder Streichung der Beteiligung hat der betreffende Mitgliedstaat nach Artikel 173 EG-Vertrag das Recht, beim Gerichtshof Rechtsmittel einzulegen.

Die Verstöße im Zusammenhang mit EFRE- und kohäsionsfondskofinanzierten Maßnahmen betreffen hauptsächlich die Einhaltung der Umweltschutzrichtlinien und die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Am häufigsten werden Verstöße gegen die Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeit) gerügt. Es wurde aber auch eine Zunahme von Klagen wegen Nichteinhaltung der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG festgestellt.

(1) Richtlinien 89/654/EWG, 89/655/EWG, 89/656/EWG, 90/269/EWG, 90/270/EWG, 90/394/EWG, 90/679/EWG, 92/57/EWG, 92/58/EWG, 92/91/EWG, 92/104/EWG und 93/103/EG.

(2) Rechtssache C-362/98 zur Richtlinie 93/103/EG des Rates (Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen).

(3) Rechtssache C-364/97, Slg. I-6593.

(4) Rechtssache C-410/97, Slg. I-6813.

(5) Richtlinien 91/382/EWG, 91/322/EWG, 93/88/EWG, 95/30/EG, 97/59/EG, 96/94/EG und 97/65/EG.

Gemessen an der Gesamtzahl der Verstöße gegen Umweltschutz- und Auftragsvergebenvorschriften ist der Anteil der (vermuteten oder festgestellten) Verstöße im Zusammenhang mit der Kofinanzierung durch die Gemeinschaft relativ gering: 6,2 % im Falle des Umweltschutzes, 6,9 % im Falle der Auftragsvergabe. Angemerkt sei im übrigen, daß Verfahren nach Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 wegen weiterer Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurden, die allerdings keine Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften auf den Gebieten Umweltschutz und Auftragsvergabe darstellen.

Diese Zahlen vermitteln nur ein ungefähres Bild, da die Kommission auf objektive Schwierigkeiten stößt, das Ausmaß der Verstöße im Hinblick auf die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft zu erfassen. Wegen der Modalitäten, nach denen Interventionen der Gemeinschaft im Rahmen des EFRE abgewickelt werden (über operationelle Programme und nicht über Einzelprojekte), und weil die nationalen Verwaltungssysteme der Kommission den Einblick verwehren, erhält diese von manchen Verstößen keine Kenntnis. Bei anderen läßt sich kaum ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Vorliegen einer Gemeinschaftskofinanzierung herstellen. Dagegen ist das Aufspüren von Verstößen beim Kohäsionsfonds relativ gesehen einfacher, da hier die Beteiligungen für einzelne Projekten und nicht für Programme gewährt werden.

Trotz obenerwähnter Schwierigkeiten kam es dennoch zur Aussetzung von Interventionen. Zudem wurden wegen der bei der Auftragsvergabe festgestellten Verstöße, die als ziemlich schwer gewertet wurden (unterlassene Bekanntgabe im Amtsblatt, Aufforderung an die Anbieter zum Eintritt in eine nationale berufsständische Vereinigung), die für die betroffenen Projekte vorgesehenen Interventionen ausgesetzt. In anderen, für weniger schwer erachteten Fällen wurde der Austausch der fraglichen Projekte gegen andere Vorhaben durch die Mitgliedstaaten akzeptiert. Im Umweltschutzbereich wird die Möglichkeit der Streichung der Beteiligung wegen eines festgestellten Verstoßes zur Zeit geprüft.

2.7 HAUSHALT

Im Zusammenhang mit den traditionellen Eigenmitteln sah sich die Kommission veranlaßt, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten:

- gegen Belgien, das bei vereinbarten Teilzahlungen die entsprechenden Eigenmittel erst nach Erhalt des gesamten Betrags abführt, und
- gegen Italien, das ohne hinreichende Begründung bei der Bereitstellung der Eigenmittel aufgrund der fälligen Zölle für eingeführte Waren, die für San Marino bestimmt waren, Abzüge vorgenommen hat.

2.8 ENERGIE

2.8.1 Einleitung

1998 wurde in den Verhandlungen über den Binnenmarkt für Erdgas hinsichtlich der Verabschiedung der Richtlinie 98/30/EG eine Einigung erzielt. Bezogen auf die Anwendung aller Richtlinien hat sich die Umsetzungsrate gegenüber 1997 verbessert.

2.8.2 Binnenmarkt für Elektrizität und Erdgas

Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, die spätestens zum 19. Februar 1999 umgesetzt sein muß, wurde inzwischen von Österreich und Spanien umgesetzt.

Am 22. Juni 1998 wurde die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt⁽¹⁾ verabschiedet. Ihre Umsetzung muß spätestens zum 10. August 2000 erfolgt sein.

2.8.3 Effiziente Energienutzung

Die Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen ist von Belgien und Italien noch nicht umgesetzt worden.

Die Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit den Richtlinien zur Anwendung der Rahmenrichtlinie 92/75/EWG über die Angabe des Energieverbrauchs werden fortgeführt.

Die Richtlinie 94/2/EG der Kommission betreffend elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte und entsprechende Kombinationen wurde von allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Die Richtlinie 95/12/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Haushaltswaschmaschinen wurde von allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Die Richtlinie 95/13/EG der Kommission betreffend das Energieetikett für Haushaltswäschtrockner wurde von allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Die Richtlinie 96/60/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushaltswasch- und -trockenautomaten wurde von Belgien noch nicht umgesetzt. Die Richtlinie 96/89/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 95/12/EG wurde von Belgien noch nicht umgesetzt. Die Richtlinie 97/17/EG der Kommission betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler, die spätestens zum 15. Juni 1998 umgesetzt sein sollte, wurde lediglich von Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden und Spanien umgesetzt. Die Kommission verabschiedete die Richtlinie 98/11/EG vom 27. Januar 1998 betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen⁽²⁾.

2.8.4 Kohlenwasserstoffe

Die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wurde von allen Mitgliedstaaten umgesetzt.

2.9 VERKEHR

Die Zahl der Richtlinien im Bereich Verkehr ist im Vergleich zu 1997 etwa gleich geblieben: zehn alte Richtlinien wurden aufgehoben, bei zehn neuen Richtlinien lief 1998 die Umsetzungsfrist ab.

⁽¹⁾ ABL L 204 vom 21.7.1998.

⁽²⁾ ABL L 71 vom 10.3.1998.

Die Aufhebung von Richtlinien erfolgte im Zuge von Rationalisierungsarbeiten und Klärungsbemühungen der Kommission, mit denen das geltende Recht übersichtlicher gestaltet werden soll. So stellt die Richtlinie 96/96/EG die überarbeitete Fassung der Vorschriften über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger dar und ersetzt die ursprüngliche Fassung von 1977 und ihre folgenden sechs Änderungen.

Die meisten der neuen Richtlinien, bei denen die Umsetzungsfrist 1998 abgelaufen ist, sollen die Gemeinschaftsnormen im Bereich der Sicherheit auf See an die neue, durch internationale Abkommen geschaffene Rechtslage anpassen und die Bemühungen um die Durchführung von Kontrollen auf Schiffen, die gefährliche und umweltschädigende Güter transportieren, fortführen.

Wie in den Vorjahren werden Richtlinien von der Mehrheit der Mitgliedstaaten leider nur mit großer Verzögerung umgesetzt. Dieser Trend wird daran deutlich, daß nur wenige Mitteilungen über die Umsetzung von Richtlinien in einzelstaatliches Recht, für die die Frist im Jahre 1998 ablief, eingingen.

Sobald aber Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden, ist eine beschleunigte Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen festzustellen. Das erklärt, warum von den rund 100 im Jahre 1997 und in den ersten Monaten des Jahres 1998 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren, bei denen dann die Verfahrenseinstellung beschlossen wurde, zwei Drittel die Nichtbekanntgabe von Umsetzungsmaßnahmen betrafen.

2.9.1 Straßenverkehr

Nachdem 1997 Gemeinschaftsvorschriften zur Angleichung des Gefahrguttransportrechts der Mitgliedstaaten in Kraft getreten waren, wurden im Bereich der Gefahrguttransporte auf der Straße die Vorschriften zur Anwendung des ADR-Übereinkommens (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) auf das nationale und internationale Verkehrswesen von 13 Mitgliedstaaten für die ursprüngliche Richtlinie (94/55/EG) bzw. von elf Mitgliedstaaten für die Änderungsrichtlinie (96/86/EG) umgesetzt. Lediglich ein Mitgliedstaat hat noch keine einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 95/50/EG mitgeteilt, deren Zweck darin besteht, die Kontrollverfahren für Gefahrguttransporte auf der Straße zu harmonisieren, um die Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wirksamer zu gestalten.

Große Fortschritte waren hinsichtlich der Rechtsvorschriften über Höchstgewichte und -abmessungen von Fahrzeugen zu verzeichnen, denn nur drei Mitgliedstaaten teilten bislang keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 96/53/EG mit, die die Richtlinie bezüglich der Gewichte, Abmessungen und einiger anderer technischer Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs sowie die Richtlinie über den Nachweis der Übereinstimmung der Fahrzeuge mit den entsprechenden Vorschriften in einem einzigen Rechtsakt vereint.

Bei der Führerscheinrichtlinie wurden 1998 kaum Fortschritte erreicht. Die Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG gibt Anlaß zur Besorgnis. Die Analyse der Umsetzungsmaßnahmen

in neun Mitgliedstaaten hat ergeben, daß sie in zahlreichen Punkten der Richtlinie nicht entsprechen. Fehlende Übereinstimmung besteht zum Beispiel beim Mindestalter zum Führen einer Fahrzeugklasse, bei der Verlängerung von Führerscheinen für Personen, die ihren Wohnsitz nicht mehr in dem Staat haben, der den Führerschein ausgestellt hat, bei den Mindestkriterien für Fahrzeuge, auf denen die Fahrprüfung abgelegt wird, bei der Dauer der praktischen Prüfung oder bei den Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Eignung für das Führen von Fahrzeugen. Mehrere Mitgliedstaaten verlangen auch eine Registrierung von Führerscheinen, deren Inhaber ihren Wohnsitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegen, und verstoßen damit gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen. Drei Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der letzten Änderungsrichtlinie 97/26/EG sind derzeit noch anhängig.

Das Verfahren gegen Frankreich wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/89/EWG (über die Besteuerung bestimmter Fahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege) konnte eingestellt werden; das Verfahren gegen Belgien wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung läuft dagegen weiter. Die Kommission hat Klage beim Gerichtshof gegen Österreich eingereicht, da es die Maut für die Brennerautobahn erhöht und damit die Richtlinie nicht ordnungsgemäß anwendet.

Im Jahre 1998 wurden die Richtlinie 77/143/EWG sowie ihre sechs Änderungsrichtlinien nach dem Inkrafttreten der zusammenfassenden Richtlinie 96/96/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger aufgehoben. Die Außerkraftsetzung der alten Richtlinien erfolgte jedoch vorbehaltlich der Einhaltung der Umsetzungs- und Durchführungsfristen durch die Mitgliedstaaten; deshalb werden die laufenden Verfahren gegen Irland (wegen der Richtlinie 91/328/EWG) und gegen Portugal (wegen der Richtlinie 94/238/EWG) auch fortgeführt. Im übrigen sind fünf Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Richtlinie noch anhängig.

Die Beobachtung der Lage im Bereich des Straßenverkehrs hat gezeigt, daß die Entwicklung insgesamt positiv ist, abgesehen von einzelnen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Umsetzung und von Problemen im Zuge der Anwendung der neuen Führerscheinregelungen. Die Kommission erhält nur wenige Beschwerden über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in diesem Bereich, was darauf hinweist, daß die älteren Richtlinien bereits ordnungsgemäß umgesetzt worden sind und korrekt angewendet werden.

2.9.2 Kombiniertes Verkehr

Zwar haben alle Mitgliedstaaten die Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten inzwischen umgesetzt; dennoch laufen zwei Verfahren wegen mangelhafter Durchführung bzw. nicht ordnungsgemäßer Umsetzungsmaßnahmen.

2.9.3 Binnenschiffsverkehr

Die Umsetzung der Richtlinie 96/75/EG über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft, deren Frist im Jahre 1997 endete, ist inzwischen in den drei betroffenen Mitgliedstaaten Belgien, Frankreich und den Niederlanden abgeschlossen.

Im Hinblick auf die Richtlinie 96/50/EG über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft laufen derzeit zwei Verfahren wegen der Nichtmitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie.

Schließlich beschloß die Kommission, zusätzlich zur Einleitung von Verfahren gegen zwei Mitgliedstaaten wegen des Abschlusses bilateraler Binnenschiffahrtsabkommen mit Drittländern, der ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, diesen Staaten schriftliche Aufforderungen zur Äußerung zuzuleiten.

2.9.4 Eisenbahnverkehr

Die Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, mit der die Anpassung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft an die Erfordernisse des Binnenmarktes erleichtert und ihre wirtschaftliche Nutzung verbessert werden soll, indem vor allem der Betrieb der Eisenbahninfrastruktur von der Erbringung der Verkehrsleistungen der Eisenbahnunternehmen getrennt wird, wurde ergänzt durch die Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen sowie durch die Richtlinie 95/19/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeentgelten. Diese beiden Richtlinien, deren Umsetzungsfrist 1997 abließ, sollen dem Eisenbahnverkehr durch verstärkten Wettbewerb neuen Schwung verleihen.

Die Kommission stellt fest, daß die Hälfte der Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 95/18/EG und 95/19/EG im Jahre 1998 eingestellt werden konnte, daß aber bedauerlicherweise zu den anderen Gemeinschaftsregelungen weiterhin Verfahren laufen. Einige Fälle haben das Stadium der Klageerhebung erreicht.

Des weiteren gibt es bei der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 91/440/EWG bezüglich des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur Probleme vor allem mit Luxemburg, Frankreich und dem Vereinigten Königreich. In den beiden letztgenannten Staaten betrifft die Verzögerung bei der Umsetzung von Artikel 10 den diese beiden Staaten verbindenden Ärmelkanaltunnel, für den derzeit eine bilaterale Vereinbarung erarbeitet wird.

Auch wenn im Jahre 1998 unbestreitbar Erfolge zu verzeichnen sind, bleibt die Sachlage weiterhin besorgniserregend, da die Umsetzung der Richtlinien 95/18/EG und 95/19/EG, mit denen die Eisenbahnnetze in begrenztem Umfang dem Wettbewerb zugänglich gemacht werden sollen, für die Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Strategie für den Eisenbahnverkehr von größter Bedeutung ist.

2.9.5 Seeverkehr

Im Seeverkehr setzt sich die Kommission weiterhin für die Verbesserung der Sicherheit und die Verhütung von Umweltverschmutzungen auf See ein, zum einen durch verstärkte Durchsetzung internationaler Normen in den Flaggenstaaten, zum anderen durch Einführung eines harmonisierten Hafenkontrollsystems als Überwachungsinstrument. Die Kommission bedauert daher, daß es in allen Mitgliedstaaten zu Verzögerungen bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Seeverkehrsrichtlinien gekommen ist.

Die Richtlinie 93/75/EWG, mit der die internationalen Normen über Mindestanforderungen an Schiffe, die gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, EU-weit angewendet werden sollen, wurde mit drei Jahren Verzögerung umgesetzt. In Belgien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich bestehen immer noch Konformitätsprobleme. Außerdem lief für die Änderungsrichtlinien 96/39/EG und 97/34/EG, die zur Anpassung der Richtlinie 93/75/EWG an die zuletzt in Kraft gesetzten internationalen Normen verabschiedet wurden, die Umsetzungsfrist 1997 ab, ohne daß Belgien, Portugal und das Vereinigte Königreich einzelstaatliche Maßnahmen für deren Umsetzung mitgeteilt hätten. Für die letzte Änderungsrichtlinie 98/55/EG, die spätestens bis zum 31. Dezember 1998 umzusetzen war, sind von keinem Mitgliedstaat einzelstaatliche Umsetzungsmaßnahmen gemeldet worden.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 94/57/EG durch die Mitgliedstaaten wurden deutliche Fortschritte erzielt. Diese Richtlinie legt die Vorschriften fest, die von den Mitgliedstaaten und den Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen eingehalten werden müssen, um die Übereinstimmung mit den internationalen Übereinkommen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung auf See zu gewährleisten. Sämtliche Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung von einzelstaatlichen Maßnahmen konnten zwar eingestellt werden; dennoch mußte die Kommission zwei Verfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung einleiten und neun Klagen gegen Mitgliedstaaten (Deutschland, Finnland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich) einreichen, weil sie keine einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie 97/58/EG, deren Umsetzung zum 30. September 1998 fällig war, mitgeteilt haben.

In Hinblick auf die personellen Vorschriften beschloß die Kommission, Klage vor dem Gerichtshof gegen Belgien einzureichen, weil es die Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten, insbesondere die Punkte, die sich mit der Verständigungsproblematik auf Schiffen befassen, nur zum Teil umgesetzt hat.

Die beiden Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien und Portugal wegen der mangelhaften Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 wurden eingestellt. Diese Verordnung soll die Verwendung von Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast fördern und die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Öltanker herkömmlicher Bauart verhindern. Ein letztes Verfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Anwendung dieser Verordnung ist noch gegen einen Mitgliedstaat anhängig.

Die Richtlinie 95/21/EG (Hafenstaatkontrolle) zur Harmonisierung der Kriterien für die Besichtigung von Schiffen, die Bedingungen für ihre Festhaltung und/oder die Verweigerung des Zugangs zu den Häfen der Gemeinschaft bereitet weiterhin erhebliche Schwierigkeiten. Umsetzungsmaßnahmen wurden der Kommission von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Italien, gegen das Klage vor dem Gerichtshof eingereicht wurde, mitgeteilt. Verfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung wurden allerdings gegen Belgien, Irland und Portugal eingeleitet. Der Trend zu verspäteter Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen scheint sich auch bei den Änderungsrichtlinien 98/25/EG und 98/42/EG zu bestätigen. Hier liefen die Umsetzungsfristen zwar am 1. Januar 1998 bzw. am 30. September 1998 ab, aber die meisten Mitgliedstaaten haben bislang noch keine einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien mitgeteilt. Die Einführung eines einheitlichen Musters für die Ausweise der im Rahmen der Richtlinie 95/21/EG tätigen Besichtigter ist Gegenstand der Richtlinie 96/40/EG. Alle hierzu laufenden Verfahren wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen wurden eingestellt; gegen einen Mitgliedstaat läuft allerdings noch ein Verfahren wegen Nichtübereinstimmung der einzelstaatlichen Maßnahmen mit EG-Recht.

Die Richtlinie 96/98/EG über Schiffsausrüstung verdeutlicht in augenscheinlicher Weise das Problem der verspäteten Umsetzung der Seeverkehrsrichtlinien. So wurden zwölf Verfahren wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet (lediglich Deutschland und Frankreich haben ihre einzelstaatlichen Maßnahmen vor Ablauf der Umsetzungsfrist mitgeteilt, Griechenland gab diese Mitteilung erst nach dem Stichtag ab).

Schwierigkeiten bereitet weiterhin die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für die Registrierung der Schiffe und die Zuweisung der Flagge. Gegen Belgien, Frankreich und die Niederlande laufen weiterhin Vertragsverletzungsverfahren, weil die Vorschriften dieser Länder für die Registrierung der Schiffe und die Zuweisung der Flagge noch immer diskriminierende Bedingungen enthalten. Im Jahre 1997 hatte der Gerichtshof Irland⁽¹⁾ und Griechenland⁽²⁾ dafür verurteilt, daß sie im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht das Kriterium der Nationalität als Voraussetzung für die Registrierung von Handelsschiffen aufrechterhalten haben. Gegen diese Staaten mußte die Kommission Verfahren nach Artikel 171 EG-Vertrag wegen Nichtvollzugs des Urteils des Gerichtshofs einleiten.

Im Bereich der Seekabotage reichte die Kommission Klage beim Gerichtshof gegen Frankreich ein, da es in seinen Rechtsvorschriften den innerstaatlichen Seeverkehr eigenen Schiffen vorbehält und damit gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 verstößt. Diese hat ab 1. Juli 1993 die Seekabotage für alle Gemeinschaftsreedereien liberalisiert, die Schiffe betreiben, die in einem Mitgliedstaat registriert sind und unter der Flagge dieses Mitgliedstaats fahren.

Beachtliche Fortschritte gibt es bei den Ladungsaufteilungsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, allerdings wird der in der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 festgeschriebene Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit noch nicht von allen Mitgliedstaaten eingehalten. Die Kommission konnte 1998 die gegen Italien wegen seiner Abkommen mit Marokko, Senegal, Côte d'Ivoire sowie die gegen Spanien wegen seiner Abkommen mit Tunesien und Gabun eingeleiteten Verfahren einstellen. Auch Portugal hat die Abkommen mit Senegal, São Tomé und Príncipe sowie Kap Verde angepaßt. Aufgrund des Urteilspruchs des Gerichtshofs vom 11. Juni 1998 gegen Belgien und Luxemburg⁽³⁾ wurde die Ladungsaufteilungsklausel aus den Abkommen dieser Länder mit Malaysia gestrichen. Zur Zeit verstoßen noch die drei Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Portugal gegen diese Verordnung. Nach der Anrufung des Gerichtshofs durch die Kommission laufen Gerichtsverfahren gegen Belgien wegen seines Abkommens mit dem Kongo (ehemaliges Zaïre), gegen Belgien und Luxemburg wegen ihrer Abkommen mit Côte d'Ivoire, Senegal, Mali und Togo sowie gegen Portugal wegen seiner Abkommen mit Angola und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens.

Im Bereich des Seeverkehrs setzen sich die Kommissionsdienststellen systematisch für eine bessere Anwendung des Gemeinschaftsrechts ein, insbesondere in den Bereichen, die mit der Sicherheit des Seeverkehrs, aber auch mit der Dienstleistungsfreiheit im Zusammenhang stehen. Speziell im Hinblick auf die Sicherheit des Seeverkehrs gibt es eine große Zahl von Richtlinien, mit denen die Umsetzung internationaler Vorschriften innerhalb der Gemeinschaft gefördert und beschleunigt werden soll. Einige Mitgliedstaaten haben bisweilen jedoch noch Schwierigkeiten, die Maßnahmen, die in den von ihnen unterzeichneten internationalen Übereinkommen bereits teilweise oder in vollem Umfang festgeschrieben sind, zügig in einzelstaatliches Recht umzusetzen.

2.9.6 Luftverkehr

Die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Gemeinschaft wurde 1997 abgeschlossen. Im Zuge dieses Prozesses wurden mehrere Richtlinien in den technischen und angrenzenden Bereichen verabschiedet, die mit dem Luftverkehr zusammenhängen. Die Bilanz der Umsetzung dieser Richtlinien ist zum Jahresende 1998 nicht völlig zufriedenstellend. Die Besorgnisse der Kommission richten sich allerdings mehr auf die verzögerte oder fehlende als auf die nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Seiten der Mitgliedstaaten. Diese beiden Aspekte müssen hier voneinander getrennt betrachtet werden.

Was Versäumnisse in der Umsetzung angeht, war die Richtlinie 96/67/EG über Bodenabfertigungsdienste im Auftrag Dritter bis zum Dezember 1998 von sechs Mitgliedstaaten noch nicht in einzelstaatliches Recht umgesetzt, obwohl die Frist dafür im November 1997 bereits abgelaufen war und der Markt für Bodenabfertigungsdienste ab 1. Januar 1999 dem Wettbewerb geöffnet sein wird.

(1) Rechtssache C-151/96 — Urteil des Gerichtshofs (5. Kammer) vom 12. Juni 1997 — Kommission gegen Irland — Slg. 1997, I-3327.

(2) Rechtssache C-62/96 — Urteil des Gerichtshofs (5. Kammer) vom 27. November 1997 — Kommission gegen Griechenland — Slg. 1997, I-6725.

(3) Verbundene Rechtssachen C-176/97 und C-177/97 — Urteil des Gerichtshofs (5. Kammer) vom 11. Juni 1998 — Kommission gegen Belgien und Luxemburg — Slg. 1998, I-3557.

Außerdem wurden die in der Richtlinie 94/56/EG verankerten Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten noch nicht umgesetzt, obwohl die Frist dafür am 26. November 1996 abgelaufen war. Die Kommission beklagt, daß acht Mitgliedstaaten ihre einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie noch mitteilen müssen.

Dagegen wurden alle Verfahren eingestellt, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 93/65/EWG über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement eingeleitet worden waren. Die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinie ist für die Harmonisierung der Flugverkehrsmanagementsysteme in den Mitgliedstaaten um so wichtiger, weil die mit der Richtlinie 97/15/EG eingeführten ergänzenden Änderungen zur Anpassung an die neuen Eurocontrol-Normen zum 1. Dezember 1997 umzusetzen waren. Gegen vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Griechenland, Luxemburg und Österreich), die bislang keine einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der letztgenannten Richtlinie gemeldet haben, sind Vertragsverletzungsverfahren wegen unterlassener Mitteilung eingeleitet worden.

Was die Umsetzungsmaßnahmen selbst angeht, so hat sich 1998 die Zahl von Klagen und Verfahren im Zusammenhang mit den Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt sowie der Probleme hinsichtlich der Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Maßnahmen mit der Richtlinie 91/670/EWG deutlich verringert. Allerdings sind noch nicht alle Probleme gelöst; so laufen weiterhin Verfahren gegen Belgien, Deutschland und Frankreich wegen der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt.

Es ist allerdings verfrüht, die Umsetzung der Richtlinie 96/67/EG über die Bodenabfertigungsdienste durch die Mitgliedstaaten zu bewerten, da zur Zeit nur die Eigenabfertigung liberalisiert ist.

Die Kommission mußte sich auch mit mehreren Verstößen im Luftverkehrsbereich befassen. So wenden einige Mitgliedstaaten je nach Flugziel der Passagiere (Inlandsflüge/Flüge innerhalb der Gemeinschaft/internationale Flüge) unterschiedliche Flughafenengebühren an. Derartige Unterscheidungen sind mit dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 verankerten Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit unvereinbar. Die Maßnahmen stehen auch im Widerspruch zu Artikel 8a des EG-Vertrags über die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit für Unionsbürger. Die Anwendung diskriminierender Gebührenregelungen in manchen Mitgliedstaaten hat die Kommission veranlaßt, im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren die Ermittlungen gegen Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich weiterzuführen. Das Verfahren gegen Frankreich konnte eingestellt werden, nachdem das Land die französischen Vorschriften dahingehend geändert hat, daß unabhängig vom Flugziel eine einheitliche Flughafengebühr erhoben wird.

Im Jahre 1998 wurden die Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit den von mehreren Mitgliedstaaten mit den USA abgeschlossenen bilateralen Open-Sky-Abkommen

fortgeführt. Diese Abkommen laufen einerseits dem Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluß solcher Vereinbarungen zuwider und sind zum anderen offenbar mit Artikel 52 EG-Vertrag unvereinbar, sofern eine Diskriminierung im Zusammenhang mit der Staatszugehörigkeit des Luftverkehrsunternehmens vorliegt. Aus diesem Grund hat die Kommission beschlossen, beim Gerichtshof Klage wegen des Abschlusses solcher Abkommen durch acht Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Luxemburg, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich) einzureichen und zwei anderen Mitgliedstaaten eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung zuzuleiten.

Schließlich sei angemerkt, daß die Kommission zwei Entscheidungen auf der Grundlage der Bestimmungen aus Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 verabschiedet hat.

— Sie entschied am 22. Juli 1998, daß Schweden abgesehen von den Betriebseinschränkungen wie dem Nachtflugverbot von 22 Uhr abends bis 7 Uhr morgens die Ausübung der Verkehrsrechte auf den Fluglinien zwischen dem neuen Flughafen Karlstad und anderen Flughäfen der Gemeinschaft durch bestimmte Flugzeugtypen mit höheren Lärmemissionen (d. h. durch solche Flugzeuge, die den Anforderungen gemäß Teil II Kapitel 3 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt nicht entsprechen) nicht beschränken darf;

— Am 9. September 1998 erhob sie Einspruch gegen Italiens Regelungen zur Aufteilung des Flugverkehrs auf die Mailänder Flughäfen, nach denen die Verlegung sämtlicher Flüge, die vom Flughafen Linate abgewickelt wurden, nach dem Flughafen Malpensa mit Ausnahme der Flugverbindung Linate—Rom vorgesehen war. Angesichts der unzureichenden Infrastrukturen für die Anbindung des Flughafens Malpensa ging die Kommission davon aus, daß einerseits die Anwendung dieser Regelung eine Diskriminierung und eine einseitige Begünstigung der italienischen Fluggesellschaft Alitalia darstellt und daß andererseits diese Regelung in keinem Verhältnis zu der Zielsetzung der italienischen Behörden steht, eine zukunftsfähige Anschlußeinrichtung nach Malpensa zu schaffen. Aufgrund dieser Entscheidung änderten die italienischen Behörden die Regelung zur Aufteilung des Flugverkehrs auf die Mailänder Flughäfen.

2.10 TELEKOMMUNIKATION

Der 1. Januar 1998 war der im Gemeinschaftsrecht für den Telekommunikationsbereich festgelegte Stichtag für die vollständige Liberalisierung dieses Sektors. Mit einer Ausnahme⁽¹⁾ waren alle Richtlinien verabschiedet und sollten bis Anfang bzw. im Laufe des Jahres 1998 umgesetzt sein. Deshalb unternahm die Kommission verstärkte Anstrengungen, um die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.

⁽¹⁾ Es handelt sich um die Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG betreffend die Übertragbarkeit von Nummern und die Betreiberwahl, deren Umsetzung bis zum 31. Dezember 1998 fällig war.

Wie bereits im Fünfzehnten Bericht angekündigt, verabschiedete die Kommission im Februar 1998 ihren dritten Bericht über die Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Telekommunikation⁽¹⁾. Der Bericht gibt einen Überblick über den Stand der Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen und liefert eine Reihe von Wirtschaftsindikatoren, die die Marktlage in den Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Telefonie und der öffentlichen Netzinfrastruktur schildert. Daraus ergibt sich hinsichtlich der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Januar 1998 die Gesamteinschätzung, daß die Maßnahmen zur Umsetzung der Rechtsvorschriften in den meisten Mitgliedstaaten weitgehend umgesetzt worden sind und daß es nunmehr auf die tatsächliche Durchführung der einzelstaatlichen Regelungen ankommt, um den Marktzugang in allen Sektoren sicherzustellen.

In diesem Sinne erarbeitete die Kommission ihren vierten Bericht, der am 25. November 1998⁽²⁾ verabschiedet wurde. Sie gelangte darin zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

- Die im Hinblick auf die jüngsten Richtlinien erreichten Fortschritte deuten darauf hin, daß die ordnungspolitischen Maßnahmen im wesentlichen in einzelstaatliches Recht umgesetzt worden sind;
- die einzelstaatlichen Regelungen für die wichtigsten Bereiche, die in den Rechtsvorschriften erfaßt sind (nationale Regulierungsbehörden, Genehmigungen, Zusammenschaltung, Universaldienst, Tarife, Frequenzen, Durchleitungsrechte), werden in der Praxis angewendet; dennoch bleiben — wie bei einer solch komplexen Aufgabe zu erwarten war — zahlreiche Probleme zu lösen;
- die Telekommunikationsmärkte entwickeln sich in den Mitgliedstaaten sehr dynamisch.

Zum Stand der Umsetzung der einzelnen Richtlinien und Entscheidungen sowie zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag ist folgendes festzuhalten:

Die „ONP“-Rahmenrichtlinie (90/387/EWG) mit Grundsätzen für die Gewährleistung des offenen Zugangs zum Telekommunikationsnetz ist von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden.

Hinsichtlich der Richtlinie „Mietleitungen“ (92/44/EWG) haben alle Mitgliedstaaten der Kommission ihre Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Somit wurden die meisten wegen Nichtmitteilung noch laufenden Verfahren 1998 eingestellt. Aus der Analyse der notifizierten Maßnahmen ergibt sich, daß die Umsetzung der Richtlinie durch Belgien, Griechenland, Luxemburg und Portugal möglicherweise unvollständig ist.

Durch die Richtlinie 97/51/EG werden die beiden Vorgänger Richtlinien geändert und an die neue Wettbewerbssituation im Telekommunikationsbereich angepaßt. Die Kommission beschloß im Dezember 1998, den Mitgliedstaaten Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Schweden, die bislang noch keine Umsetzungsmaßnahmen gemeldet haben, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zuzuleiten.

Was die Richtlinie 95/62/EG über den offenen Netzzugang beim Sprachtelefondienst angeht, haben alle Mitgliedstaaten außer Griechenland ihre Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt, obwohl es sich bei Belgien nur um Teilmaßnahmen handelt. Im Dezember 1998 beschloß die Kommission, diesen beiden Mitgliedstaaten mit Gründen versehene Stellungnahmen zuzuleiten. Auch Portugal wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie über die analytische Buchhaltung eine mit Gründen versehene Stellungnahme übersandt.

Auch bezüglich der neuen Sprachtelefondienst-Richtlinie (98/10/EG), mit der die Richtlinie 95/62/EG zum 30. Juni 1998 außer Kraft gesetzt wurde, haben einige Mitgliedstaaten (Griechenland, Irland, Italien und Schweden) ihre Umsetzungsregelungen nicht mitgeteilt. Die Kommission beschloß daraufhin im Dezember 1998, ihnen eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln. Die Meldungen der anderen Mitgliedstaaten, denen eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung zugestellt worden war (Frankreich, Niederlande und Portugal), werden zur Zeit geprüft.

Im Zusammenhang mit der Genehmigungsrichtlinie (97/13/EG) beschloß die Kommission im Dezember 1998, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Österreich mit Gründen versehene Stellungnahmen zuzusenden, da sie zu der Auffassung gelangt war, daß die gemeldeten einzelstaatlichen Vorschriften nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie vereinbar sind. Griechenland und die Niederlande erhielten eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung, da sie der Kommission ihre Umsetzungsmaßnahmen nicht mitgeteilt hatten. Nach der Meldung einzelstaatlicher Umsetzungsmaßnahmen durch Spanien prüft die Kommission zur Zeit einige Aspekte, die möglicherweise mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind.

Die Zusammenschaltungsrichtlinie (97/33/EG) wurde von allen Mitgliedstaaten außer Griechenland, Portugal und Schweden umgesetzt; hier beschloß die Kommission im Dezember 1998, diesen Ländern eine mit Gründen versehene Stellungnahme zuzusenden. Eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung erhielten die Niederlande, da sie unvollständige Umsetzungsmaßnahmen gemeldet hatten. Die Übersendung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme wegen mangelnder Übereinstimmung mit EG-Recht wurde im Dezember 1998 für Belgien, Frankreich und Luxemburg beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie über den Schutz personenbezogener Daten (97/66/EG), die bis zum 24. Oktober 1998 umzusetzen war, haben lediglich fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Italien, Österreich, Portugal und Spanien) ihre Umsetzungsmaßnahmen gemeldet. Die Kommission beschloß im Dezember 1998, diesen Mitgliedstaaten eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung zuzuleiten.

Die Richtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG, die Telekommunikationsendeinrichtungen bzw. Satellitenfunkanlagen betreffen, wurden von allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese beiden Richtlinien durch die Richtlinie 98/13/EG vom 12. Februar 1998 kodifiziert worden sind.

Alle Mitgliedstaaten haben ihre Maßnahmen zur Umsetzung der drei Frequenzbänder-Richtlinien 87/372/EWG (GSM), 90/544/EWG (Ermes) und 91/287/EWG (DECT) mitgeteilt.

(1) KOM(1998) 80 endg.

(2) KOM(1998) 594 endg.

Zum Beschluß 91/396/EWG über die Einführung einer einheitlichen europäischen Notrufnummer (112) haben alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen ergriffen; lediglich in Griechenland konnte die Nummer bis Ende 1998 noch nicht genutzt werden.

Alle Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 92/264/EWG zur Einführung einer gemeinsamen Vorwahlnummer (00) für den internationalen Fernspreverkehr in der Gemeinschaft umgesetzt. Offenbar wird in Schweden die Vorwahl wegen einer beim regionalen Verwaltungsgericht eingereichten Klage noch nicht eingesetzt.

Acht Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Luxemburg, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich) haben die zur Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG (Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen) erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Die 1997 gegen die anderen Mitgliedstaaten eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren liefen 1998 weiter und es wurden ihnen mit Gründen versehene Stellungnahmen zugeleitet.

2.11 INFORMATION, KOMMUNIKATION, KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN

Für den audiovisuellen Bereich ist festzuhalten, daß alle Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ mitgeteilt haben.

Mehrere Vertragsverletzungsverfahren laufen gegen Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien und Luxemburg.

Am 30. Juli 1997 trat die neue Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997, ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60) in Kraft.

Mit dieser Richtlinie wird die Richtlinie von 1989 über die Ausübung der Fernsehaktivität aktualisiert und geklärt. Sie präzisiert insbesondere die Begriffe „Fernsehwerbung“, „Teleshopping“, „europäische Werke“, die Übertragung von „Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“. Außerdem enthält sie neue Vorschriften über das Teleshopping und Teleshoppingsender sowie zum Schutz Minderjähriger. Letzteres soll dadurch erreicht werden, daß Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können und unverschlüsselt gesendet werden, durch ein Warnzeichen angekündigt werden müssen. Des weiteren sieht die Richtlinie vor, daß die Kommission die Wirksamkeit von Systemen prüfen soll, mit denen sich bestimmte Programme herausfiltern lassen („V-Chip“). Außerdem soll auf der Grundlage dieser Richtlinie ein Kontaktausschuß eingesetzt werden, in dem Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften erörtern. Die Kommission wird darüber regelmäßig Bericht erstatten und dabei auch auf die jüngsten technologischen Entwicklungen eingehen.

Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie bis spätestens 30. Dezember 1998 in Kraft setzen.

Es bleibt festzustellen, daß per 31. Dezember 1998 die meisten Mitgliedstaaten der Kommission keine einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie übermittelt haben.

2.12 UMWELT

Die Kontrolle der Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft wird von der Kommission gemäß Artikel 155 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unter Anwendung des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 ausgeübt. Sie erstreckt sich auf die Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen und deren Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, auf die Anwendung der Richtlinien und die Durchführung der Verordnungen. Sie wird entweder von Amts wegen durchgeführt oder aufgrund von Anfragen des Europäischen Parlaments, von Petitionen, die beim Europäischen Parlament eingehen, sowie von Beschwerden, die auf einen möglichen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht aufmerksam machen.

Einige allgemeine statistische Angaben sollen einen Eindruck davon vermitteln, wie gewissenhaft die Kommission die Umsetzung des Umweltrechts der Gemeinschaft überwacht. 1998 erhob die Kommission im Zusammenhang mit Umweltfragen Klage vor dem Gerichtshof wegen 15 Verstößen (eine auf der Grundlage von Artikel 171 — siehe unten) und schickte 118 mit Gründen versehene Stellungnahmen bzw. Zusatzsternnahmen (davon vier auf der Grundlage von Artikel 171) an Mitgliedsstaaten.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Kommission auch im Jahre 1998 auf Artikel 171 des Vertrages zurückgriff, um dem Umweltrecht der Gemeinschaft Geltung zu verschaffen. Nach Artikel 171 Absatz 2 Unterabsatz 2 der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung kann die Kommission, wenn ein Mitgliedstaat einem Urteil des Gerichtshofs, das nach Artikel 169 erlassen wurde und eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch diesen Staat feststellt, den Gerichtshof ein zweites Mal anrufen und hierbei die Verhängung finanzieller Sanktionen (Geldstrafe oder Zwangsgeld) beantragen. Das auf der Grundlage von Artikel 171 durchgeführte Verfahren hat sich als sehr wirksam erwiesen, und man kann davon ausgehen, daß die Mitgliedstaaten inzwischen begriffen haben, daß die nach der Verhängung des Versäumnisurteils erforderliche Angleichung der einzelstaatlichen Regelungen an das Gemeinschaftsrecht kurzfristig zu erfolgen hat. Im Bereich des Umweltrechts konnten die meisten der eingeleiteten Verfahren eingestellt werden. So sind seit Januar 1997 von den zehn Fällen, in denen die Kommission beschlossen hatte, den Gerichtshof zum zweiten Mal anzurufen und die Verhängung von Zwangsgeldern zu beantragen, inzwischen sieben geklärt.

Im Laufe des Jahres 1998 beschloß die Kommission auf der Grundlage von Artikel 171, in zwei neuen Fällen Klage beim Gerichtshof einzureichen; der eine Fall bezog sich auf die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten durch Frankreich (Rechtssache C-373/98), der andere auf die Umsetzung der Richtlinie über städtische Abwässer durch Italien (die Einreichung der Klageschrift steht noch aus). Zudem laufen zwölf weitere Verfahren im Stadium der schriftlichen Aufforderung zur

Äußerung bzw. einer mit Gründen versehenen Stellungnahme wegen nicht erfolgter Mitteilung, mangelnder Übereinstimmung oder mangelhafter Anwendung. Eine detailliertere Beschreibung der einzelnen Fälle folgt in dem zweiten Teil des Berichts, der sich der Lage in den einzelnen Bereichen widmet.

Allerdings beschränkt sich die Kontrollfunktion der Kommission weder auf das gerichtliche Verfahren noch auf die letzte Phase des Vorverfahrens, d. h. die Übersendung von mit Gründen versehenen Stellungnahmen und deren Beantwortung durch die Mitgliedstaaten. Diese Vorgänge stellen bereits das letzte Stadium des Vertragsverletzungsverfahrens dar, doch gerade im Umweltbereich können zahlreiche Fälle schon vorher abgeschlossen werden. Denn oft stellt sich heraus, daß die Fälle, auf die die Kommission durch Beschwerden, parlamentarische Anfragen und Petitionen hingewiesen wird, keine vertragswidrigen Zustände sind, weil entweder keine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift existiert oder weil die Behauptungen der Beschwerdeführer/Petitionsunterzeichner de facto bzw. de jure nicht fundiert sind. Die Kommission bemüht sich also auch im Rahmen einer umfangreichen Korrespondenz und über regelmäßige Kontakte ihrer Dienststellen mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten (Paketsitzungen und Ad-hoc-Sitzungen), ihrer Aufgabe als Hüterin des Umweltrechts der Gemeinschaft nachzukommen.

Die Probleme bei der Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft, die bereits in früheren Berichten hervorgehoben wurden, bestehen im wesentlichen immer noch: Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung dieses Rechts, begrenzte Kapazität der Kommission zur Kontrolle der Umsetzung. Um ihre Kontrollfunktion aktiv auszuüben und diesem Mangel abzuwehren, hat die Kommission 1998 die internen Vorschriften zur Bearbeitung der Vertragsverletzungsverfahren weiter überarbeitet, damit eine zügigere und wirksamere Abwicklung gewährleistet werden kann.

Parallel dazu setzte die Kommission im Jahre 1998 ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer im Oktober 1996 verabschiedeten Mitteilung über die Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft⁽¹⁾ fort.

Konkret verabschiedete die Kommission am 16. Dezember 1998 den Entwurf einer Empfehlung des Rates, in dem Minimalkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten⁽²⁾ vorgesehen sind. Dieser Entwurf, der sich auf die Studie des im Bereich der Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft tätigen europäischen Netzes IMPEL („Implementation and Enforcement of EU Environmental Law“) stützt, legt für diese Inspektionen Leitlinien mit Minimalkriterien für die Organisation, Durchführung, Überwachung und Publizität der Umweltinspektionen fest. Die Empfehlung gilt für Umweltinspektionen im Bereich von Industrie- und sonstigen Anlagen, deren Emissionen genehmigungspflichtig sind; dazu gehören auch kerntechnische Anlagen, einschließlich solcher, die in der Forschung und im medizinischen Bereich arbeiten. Mit ihr soll die Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft in den einzelstaatlichen Vorschriften verstärkt kontrolliert und die einheitliche Umsetzung des Umweltrechts der Gemeinschaft in allen Mitgliedstaaten sichergestellt werden.

Wie in der Mitteilung über die Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft vorgesehen, werden die Informationen in dem vorliegenden Kapitel des Jahresberichtes über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch einen Jahresbericht („Annual Survey“) mit weiteren Auskünften zum Umweltrecht der Gemeinschaft vervollständigt. Dieser Jahresbericht umfaßt den Zeitraum von Oktober 1996 bis Dezember 1997; die nächste Ausgabe soll das folgende Kalenderjahr behandeln.

Der erste Jahresbericht legt in erster Linie die Folgemaßnahmen dar, die sich aus der Mitteilung über die Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft ergeben, und liefert Angaben über die vom IMPEL-Netz durchgeführte Untersuchung zu den Minimalkriterien für Umweltinspektionen, über Arbeiten zum Problem des Zugangs zu den Gerichten in den Mitgliedstaaten und zu den Beschwerde- und Untersuchungsverfahren im Bereich des Umweltrechts, über die in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführte Aus- und Fortbildung der Rechtsberufe, über ein Pilotprojekt zur Ausbildung in EU-Umweltrecht an mehreren Hochschulen sowie über Vorschläge für Sanktionen in künftigen Umweltrechtsvorschriften. In zweiter Linie beschreibt der „Annual Survey“ den Stand der Durchführung bestimmter horizontaler Aktionen, wie z. B. des Projektes eines Grünbuchs über die Umwelthaftung, der Überarbeitung der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt und der Forderungen aus der Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien. Weiterhin enthält der „Annual Survey“ ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der Kommission zur Durchführung des Gemeinschafts- bzw. Völkerrechts (Berichte, Mitteilungen usw.), detaillierte Angaben über die Struktur und das Arbeitsprogramm des IMPEL-Netzes und schließlich einige Informationen zum Stand der Anwendung des EU-Umweltrechts einschließlich einer Übersicht mit Angaben über die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien, deren Umsetzung im Berichtszeitraum des „Annual Survey“ fällig wird.

Die Kommission verfolgt weiterhin aufmerksam die neuen Perspektiven, die sich für die Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft aufgrund einiger Entwicklungen ergeben, zu denen sie einen aktiven Beitrag leistet und die Gegenstand von Gemeinschaftsinitiativen sind: Abschluß von Umweltabkommen, zivilrechtliche Haftung im Umweltbereich, Ausweitung der Aktivitäten des im Bereich der Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft tätigen informellen IMPEL-Netzes, in dessen Sitzungen die Kommission die Kopräsidentschaft innehat, Einbeziehung der Umweltbelange in die anderen Gemeinschaftspolitiken. Letztgenannter Aspekt ist Gegenstand einer auf dem Gipfel von Cardiff im Juni 1998⁽³⁾ vorgelegten Mitteilung der Kommission an den Rat über eine Strategie zur Einbeziehung der Umweltbelange in die EU-Politik.

Wie bereits erläutert, werden im Rahmen der von der Kommission ausgeübten Kontrolle der Anwendung des EU-Umweltrechts drei Aspekte untersucht: die Mitteilung der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen, die Vereinbarkeit dieser einzelstaatlichen Maßnahmen mit den Richtlinien, die damit umgesetzt werden, sowie die praktische Anwendung der Richtlinien und Verordnungen.

(1) KOM(96) 500 endg. vom 22. Oktober 1996.

(2) KOM(1998) 772 endg. vom 16. Dezember 1998.

(3) KOM(1998) 333 endg.

Hinsichtlich der Mitteilung der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten war keine nennenswerte Veränderung im Vergleich zu dem vorhergehenden Bericht zu verzeichnen.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß die Richtlinie als Rechtsakt für die Mitgliedstaaten nur hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses verbindlich ist, ihnen aber die Wahl der Form und der Mittel überläßt. Generell wird davon ausgegangen, daß auf nationaler Ebene Maßnahmen erlassen werden, die gewährleisten, daß die gemeinschaftlich festgelegten Verpflichtungen im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung verwirklicht werden. Jede neue Richtlinie sieht eine Frist (meistens zwei Jahre) für die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Vorschriften der Richtlinie vor. Die Mitgliedstaaten müssen aber vor Ablauf dieser Frist die Richtlinie umgesetzt und außerdem ihre Umsetzungsmaßnahmen der Kommission mitgeteilt haben. Übrigens weist die Kommission bei Annahme einer neuen Richtlinie die Mitgliedstaaten darauf hin, daß diese fristgerecht umzusetzen ist und die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen ihr innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen sind.

Wenn der Kommission die Umsetzungsmaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt werden, liegt die Ursache dafür allgemein und logischerweise darin, daß auch die Maßnahmen zur Übernahme der Vorschriften in innerstaatliches Recht nicht fristgemäß angenommen wurden. Bedauerlich ist aber auch, daß bereits erlassene Maßnahmen der Kommission zu häufig mit mehrmonatiger oder noch größerer Verzögerung mitgeteilt werden und daher Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet bzw. fortgeführt werden müssen, obwohl sie eigentlich gegenstandslos sind. In jedem Falle leitet die Kommission systematisch ein Vertragsverletzungsverfahren ein, wenn keine Meldung über Umsetzungsmaßnahmen vorliegt.

Abgesehen davon, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, in der von der Richtlinie vorgegebenen Frist ihre Umsetzungsmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen, haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch die späteren, im Zuge der Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen mitzuteilen, solange diese Richtlinie in Kraft ist. Die Kommission muß leider feststellen, daß die Meldung solcher Maßnahmen nur allzu häufig unterbleibt.

Die Ursachen für Verzögerungen bei der Umsetzung und der Meldung von Maßnahmen wurden bereits in vorhergehenden Berichten beschrieben: institutionelle und administrative Strukturen in den Mitgliedstaaten, Umsetzungsverfahren, Schwierigkeiten in sehr technischen Bereichen (Chemie, Biotechnologie), möglicherweise mangelnde Koordination zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Verhandlungen über die Richtlinien teilnehmen, und den Organen, die innerhalb der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Richtlinien betraut sind.

Die Kommission kann immer wieder nur darauf hinweisen, wie wichtig es ist, die Rechts- und Verwaltungsarbeiten frühzeitig einzuleiten, um genau zu bestimmen, was umzusetzen ist (da einige bereits geltende Vorschriften schon ausreichend können), und anschließend die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die die Umsetzung gewährleisten. Angesichts der Tatsache, daß die Anpassung der innerstaat-

lichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien ziemlich viel Zeit beansprucht, insbesondere wenn sich bei Gesetzesänderungen die Einschaltung des nationalen Parlaments als notwendig erweist, sollte erfahrungsgemäß die Frist für den Umsetzungs- und Anpassungsprozeß von Anfang an genutzt werden, um die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission zu vermeiden.

Hierbei ist die Bedeutung des Urteils des Gerichtshofs vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache C-129/96 (Inter-Environnement Wallonie ASBL gegen Région Wallonne) hervorzuheben, das im Anschluß an ein Ersuchen des belgischen Conseil d'État um Vorabentscheidung zur Richtlinie 91/156/EWG erging. Der Gerichtshof erkannte darin für Recht, daß „nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 189 Absatz 3 EWG-Vertrag sowie der Richtlinie 91/156 der Mitgliedstaat, an den diese Richtlinie gerichtet ist, während der in dieser festgesetzten Umsetzungsfrist keine Vorschriften erlassen darf, die geeignet sind, die Erreichung des in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen“. Der Gerichtshof weist darauf hin⁽¹⁾, daß es Sache des nationalen Gerichts ist, zu beurteilen, ob dies bei den nationalen Vorschriften, deren Rechtmäßigkeit es zu prüfen hat, der Fall ist. Bei dieser Beurteilung hat das nationale Gericht insbesondere zu prüfen, ob sich die betreffenden Vorschriften als eine vollständige Umsetzung der Richtlinie darstellen, und es hat die konkreten Folgen der Anwendung dieser mit der Richtlinie nicht übereinstimmenden Vorschriften und ihrer Geltungsdauer zu untersuchen. Stellen sich die betreffenden Vorschriften z. B. als eine endgültige und vollständige Umsetzung der Richtlinie dar, so könnte der Umstand, daß sie mit dieser nicht übereinstimmen, vermuten lassen, daß das in der Richtlinie vorgeschriebene Ziel nicht fristgerecht erreicht werden wird, wenn eine rechtzeitige Änderung der Vorschriften nicht möglich ist.

Die Kommission beschloß, Klage beim Gerichtshof im Zusammenhang mit der Umsetzung mehrerer Richtlinien durch das Vereinigte Königreich auf dem Territorium Gibraltars zu erheben. Zwar bestätigte der Mitgliedstaat, daß die Richtlinien auf dieses Gebiet anwendbar sind, teilte der Kommission aber bislang keine Durchführungsmaßnahmen mit. Es handelt sich dabei um die Richtlinien 80/51/EWG, 83/206/EWG, 89/629/EWG und 92/14/EWG zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen. 1998 teilte das Vereinigte Königreich Durchführungsmaßnahmen für die Richtlinie 94/67/EWG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit, die zuvor Bestandteil desselben Vertragsverletzungsverfahrens war.

Für mehrere Richtlinien ist die Umsetzungsfrist 1998 abgelaufen:

— Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)⁽²⁾,

— Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁽³⁾,

⁽¹⁾ Randnummern 46 bis 48 des Urteils.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

- einige Vorschriften der Richtlinie 96/54/EG der Kommission vom 30. Juli 1996 zur 22. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher chemischer Stoffe an den technischen Fortschritt⁽¹⁾,
- Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 zur Änderung der vorerwähnten Richtlinie 67/548/EWG⁽²⁾,
- Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte⁽³⁾,
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽⁴⁾,
- Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates im Zusammenhang mit einigen in Anhang I festgelegten Anforderungen⁽⁵⁾,
- Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur 23. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt⁽⁶⁾.

Wie in der Vergangenheit mußte die Kommission auch 1998 mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen unterbliebener Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen gegen alle Mitgliedstaaten einleiten; gegen Finnland wurde nur eines, gegen Luxemburg wurden zwei Verfahren eröffnet. Diese Verfahren werden in den nachfolgenden Kapiteln über die einzelnen Bereiche und Richtlinien näher betrachtet.

Wegen der Nichtübereinstimmung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung des EU-Rechts laufen in allen Bereichen des Umweltrechts gegen alle Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren. Die Mitgliedstaaten müssen ja nicht nur der Verpflichtung nachkommen, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien zu erlassen, sondern die Maßnahmen müssen auch mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Das ist nicht immer der Fall.

Einige Ursachen für diese Situation wurden bereits im vorhergehenden Bericht angeführt: Verteilung der Zuständigkeiten auf mehrere Ebenen eines Mitgliedstaats (nationale, regionale oder sonstige Ebene), Auswirkungen der Umsetzung der Umweltrechtsvorschriften auf andere Bereiche, in denen der Mitgliedstaat Maßnahmen ergreift (Landwirtschaft, Verkehr, Industrie usw.), bereits existierende innerstaatliche Rechtsvorschriften, deren Anforderungen von denen der Richtlinie abweichen und die daher geändert werden müssen.

In jedem Fall achtet die Kommission streng darauf, daß die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten mit den Verpflichtungen aus den Umweltrichtlinien in Einklang gebracht werden; dieser Aspekt ihrer Kontrollfunktion gehört zu ihren Schwerpunkten. Kommission und Mitgliedstaaten haben im Rahmen des Vorverfahrens Gelegenheit, die Probleme zu erörtern, die sich ergeben können, wenn Übereinstimmung zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Gemeinschaftsrecht hergestellt werden soll. Es ist aber nach wie vor bedauerlich, daß nicht alle Mitgliedstaaten dem Beispiel Dänemarks, Deutschlands, Finnlands und Schwedens folgen, die zusammen mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie detaillierte Erläuterungen und Konkordanztabellen übermitteln, aus denen die Entsprechung zwischen den nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften ersichtlich wird. Mißverständnisse könnten so begrenzt und Probleme schneller festgestellt werden. Die Kontrolle der Übereinstimmung auf Gemeinschaftsebene könnte ebenfalls leichter durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten hätten auch den Vorteil, daß sich die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren auf ein Mindestmaß begrenzen ließe. Wenn Mitgliedstaaten bestimmte Rechtsetzungstechniken (beispielsweise Verwendung mehrerer Rechtsinstrumente) wählen, kann dies die Kontrolle der Kommission komplizieren; es empfiehlt sich daher eine intensive Mitwirkung der Mitgliedstaaten, die diese Techniken wählen, zwecks Erläuterung der Umsetzungsmodalitäten.

Hingewiesen sei darauf, wie sich die Einbeziehung des Umweltrechts der Gemeinschaft in die innerstaatliche Rechtsordnung der drei neuen Mitgliedstaaten nach ihrem Beitritt zur Gemeinschaft gestaltet hat. Nach ihrem Beitritt durften diese drei Länder gemäß den Vorschriften der Beitrittsakte⁽⁷⁾ während einer Übergangszeit von vier Jahren einige innerstaatliche Vorschriften in den Bereichen Gesundheitswesen und Umwelt beibehalten. Diese speziellen Vorschriften der Beitrittsakte sind als „Überprüfungsklausel“ ausgewiesen. Der Vierjahreszeitraum endete am 31. Dezember 1998. Während der Übergangszeit wurden von der Union die von ihr auf diesen Gebieten vorgegebenen Vorschriften überprüft. Als Folge der Überprüfung wurden in fast allen Fällen strengere Umweltnormen in der gesamten Europäischen Union vorgelegt bzw. verabschiedet, so z. B. hinsichtlich des Schwefelgehaltes im Benzin⁽⁸⁾ oder der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁽⁹⁾. In anderen Fällen behalten die neuen Mitgliedstaaten ihre geltenden Vorschriften für einen längeren Zeitraum bei. Diese zusätzliche Frist ist für die weitere Prüfung und die Suche nach Lösungen auf Gemeinschaftsebene nötig⁽¹⁰⁾. Die Kommission verabschiedete am 11. Dezember 1998 eine Mitteilung zur „Überprüfungsklausel“, d. h. zur Stärkung der Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft nach dem Beitritt Finnlands,

(1) ABl. L 248 vom 30.9.1996, S. 1.

(2) ABl. L 236 vom 18.9.1996, S. 35.

(3) ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1.

(4) ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9.

(5) ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29.

(6) ABl. L 343 vom 13.12.1997, S. 19.

(7) In den Artikeln 69, 84 und 112 der Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens sind Übergangsregelungen für einige Umweltstandards vorgesehen.

(8) Vorschlag der Kommission KOM(97) 88 vom 12. März 1997 als Ersatz für die Richtlinie 93/12/EWG des Rates vom 23. März 1993 über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 81).

(9) Mehrere technische Anpassungen der Richtlinie 67/548/EWG.

(10) Die weitere Überprüfung betrifft mehrere Vorschriften aus der Richtlinie 67/548/EWG sowie die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in der geänderten Fassung.

Österreichs und Schwedens zur Europäischen Union⁽¹⁾, in der sie eine Bilanz dieser Verfahrensweise zieht.

Die Kommission ist auch mit der Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung des Umweltsrechts der Gemeinschaft (Richtlinien und Verordnungen) durch die Mitgliedstaaten betraut. Zum einen muß sie nachprüfen, ob die Mitgliedstaaten bestimmten allgemeinen Verpflichtungen (wie beispielsweise der Ausweisung von Gebieten oder der Aufstellung von Programmen) auch tatsächlich nachkommen. Zum anderen müssen konkrete Fälle untersucht werden, in denen bestimmte Praktiken oder Entscheidungen der Verwaltung als gemeinschaftsrechtswidrig angeprangert werden. Ob es sich nun um allgemeine Probleme oder Einzelfälle handelt, die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zählt zu den wichtigen Aufgaben der Kommission.

Hier sei auf die wichtige Funktion der Beschwerden von Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen wie auch der schriftlichen und mündlichen Anfragen und Petitionen an das Europäische Parlament hingewiesen, die der Kommission Aufschluß darüber liefern, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus den Richtlinien und Verordnungen nachkommen. Diese Informationsquelle liefert der Kommission wertvolle Zusatzangaben für die Berichte, die anhand der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Auskünfte und der Antworten, die ihr die Mitgliedstaaten auf ihre Informationsersuchen erteilen, regelmäßig erarbeitet werden.

Die Zahl der Beschwerden ist nach einem Rückgang in den beiden letzten Jahren 1998 wieder gestiegen. Spanien, Frankreich und Deutschland waren am häufigsten Gegenstand von Beschwerden. Von Beschwerden am wenigsten betroffen waren dagegen Luxemburg, Finnland und Schweden. Die im Jahr 1998 registrierten Beschwerden entfallen im großen und ganzen auf folgende Bereiche: Natur (fast jede zweite Beschwerde), Umweltverträglichkeitsprüfung (jede vierte Beschwerde), Abfälle (jede zehnte Beschwerde), Luftverschmutzung (jede zehnte Beschwerde) und Gewässerverschmutzung (jede zehnte Beschwerde), wobei zuweilen in einer Beschwerde mehrere Probleme angesprochen werden.

Wie bereits im vorhergehenden Bericht erwähnt, muß sich die Kommission bei der Untersuchung von Einzelfällen mit sehr konkreten und bürgernahen Sachverhalten beschäftigen. Diese Tätigkeit bringt natürlich einige praktische Schwierigkeiten mit sich. Die Kommission sieht sich nicht nur mit dem Problem der räumlichen Entfernung konfrontiert, sie verfügt auch nicht über die notwendigen Mittel und Instrumente, um im Umweltbereich Überprüfungen vorzunehmen. Diese Überprüfungen sind aber notwendig, und die Kommission bemüht sich nach Kräften, diese Aufgabe optimal zu bewältigen, vor allem weil das Risiko besteht, daß das Umweltsrecht zwar formell umgesetzt wird, sich aber die Verhaltensweisen in der Praxis nicht so ändern, wie dies nach dem Umweltsrecht der Gemeinschaft gefordert ist. Für die Bürger zählt letztlich nur die tatsächliche Anwendung des Umweltsrechts im täglichen Leben.

(1) Die Mitteilung vom 11. Dezember 1998 trägt den Titel: „Die Überprüfungs Klausel — Umwelt- und Gesundheitsnormen vier Jahre nach dem Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden zur Europäischen Union“; KOM(1998) 745 endg.

In den Beschwerden, parlamentarischen Anfragen und Petitionen werden meistens ganz konkrete Fälle aufgezeigt, von denen die Beschwerdeführer bzw. Petitionsunterzeichner direkt betroffen sind. Dies gilt für Beschwerden zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 85/337/EWG) und zu Beeinträchtigungen von Gebieten, die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (wildlebende Vogelarten) als besondere Schutzgebiete eingestuft oder einzustufen sind. Die aufgezeigten Einzelfälle spiegeln zuweilen einen allgemeinen Zustand auf dem Gebiet eines oder auch mehrerer Mitgliedstaaten wider. Viele Probleme, die im Rahmen von Beschwerden angesprochen werden, sind auf eine nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien zurückzuführen. Deshalb bemüht sich die Kommission in erster Linie um die Lösung der Probleme, die aufgrund mangelnder Übereinstimmung bestehen, ohne jedoch die Fälle mangelnder Anwendung, die Grundsatzfragen, Probleme horizontaler Art oder mit den Richtlinien nicht zu vereinbarende Verwaltungspraktiken aufzeigen, zu vernachlässigen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß fundiertere Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts, insbesondere bei den Beamten der Mitgliedstaaten, in einigen Fällen die Anwendung des Gemeinschaftsrechts erleichtern könnten.

2.12.1 Freier Zugang zu Informationen

Die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ist eine besonders wichtige Rechtsvorschrift für den gesamten Umweltbereich, denn über die Verbreitung von umweltbezogenen Informationen kann das Bewußtsein der Bürger für alle Umweltprobleme geschärft werden, wodurch eine aufgeklärte und wirksame Teilnahme an kollektiven Entscheidungen und eine demokratische Kontrolle möglich wird. Nach Auffassung der Kommission können die Bürger über dieses Rechtsinstrument einen sinnvollen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß selbst dann, wenn alle Mitgliedstaaten die innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt haben, die Herstellung der Übereinstimmung zwischen innerstaatlichem Recht und Gemeinschaftsrecht nicht zwangsläufig verwirklicht ist. Ein Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-217/97, Kommission gegen Deutschland, in der es um die Definition des Begriffs „Behörde“ im Sinne der Richtlinie, um den Ausschluß eines Anspruchs auf Zugang zu Informationen, um die auszugewiesene Kosten für die Übermittlung von Informationen geht, steht bislang noch aus. Die Kommission übermittelte diesem Mitgliedstaat ebenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu einigen Aspekten der Umsetzung der Richtlinie im Bundesland Schleswig-Holstein.

Im übrigen beschloß die Kommission, gegen Spanien Klage beim Gerichtshof wegen der Unvereinbarkeit der Umsetzung mehrerer Bestimmungen der Richtlinie (angemessene Kosten, Ausschluß eines Anspruchs auf Zugang zu Informationen) zu erheben. Sie reichte auch Klage gegen Portugal ein, weil zum einen dieser Mitgliedstaat der Kommission den in Artikel 8 der Richtlinie vorgesehenen Bericht nicht vorgelegt hat und zum anderen die innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie zuwiderlaufen, was die Definition des Begriffs „Behörde“ im Sinne der Richtlinie, die Personen, die Anspruch auf Zugang zu den Informationen haben, den Informationsgehalt und den Ausschluß eines Anspruchs auf Zugang zu Informationen betrifft.

Wegen mehrerer Aspekte mangelnder Übereinstimmung der Umsetzung sowohl durch die gesamtstaatliche Ebene als auch die Regionen Brüssel, Flandern und Wallonien wurde Belgien eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt. Das Vereinigte Königreich hat dagegen aufgrund eines von der Kommission eingeleiteten Verfahrens seine früheren Rechtsvorschriften geändert. Verfahren gegen andere Mitgliedstaaten laufen weiter. Dagegen konnten die Verfahren gegen Italien und Irland aufgrund der Übermittlung neuer Rechtsvorschriften und gegen die Niederlande nach Mitteilung des Gesetzes vom 12. März 1998 eingestellt werden.

In den Beschwerden, die der Kommission zugehen, wird meistens darauf hingewiesen, daß sich die nationalen Behörden weigern, den Informationsersuchen nachzukommen, daß die Antwortfristen nicht eingehalten werden, daß die Ausnahmeregelungen von dem Grundsatz der Mitteilung zu großzügig ausgelegt oder unverhältnismäßig hohe Gebühren verlangt werden.

Auf der Grundlage des nach Artikel 8 der Richtlinie vorgesehenen Berichts erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und fügt ihm gegebenenfalls Änderungsvorschläge bei. Am 25. Juni 1998 unterzeichneten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Konvention der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zur Justiz im Umweltbereich. Dieses Übereinkommen kann als wichtiger Fortschritt und als ein Beitrag gewertet werden, der den Anspruch der Allgemeinheit auf ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden förderlichen Umwelt besser schützen hilft. Die Unterzeichnung der Konvention durch die Gemeinschaft ist insofern bedeutsam, weil es das erste verbindliche Rechtsinstrument ist, das die Gemeinschaftsinstitutionen ausdrücklich bindet. Die Kommission hat seiner Ratifizierung oberste Priorität eingeräumt.

Zu erwähnen ist schließlich, daß der Gerichtshof in einem Urteil vom 17. Juni 1998 (Rechtssache C-321/96, Wilhelm Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg — Der Landrat) auf ein Ersuchen eines deutschen Gerichts um Vorabentscheidung eine Auslegung bestimmter Begriffe der Richtlinie gegeben hat. Der Gerichtshof erkannte für Recht, daß der Begriff „Informationen über die Umwelt“ (Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie so auszulegen ist, daß er auf eine Stellungnahme einer Landschaftspflegebehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an einem Planfeststellungsverfahren Anwendung findet, wenn diese Stellungnahme geeignet ist, die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes zu beeinflussen. Damit erkannte der Gerichtshof an, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber dem Begriff „Informationen über die Umwelt“ eine weite Bedeutung beilegen wollte, die sowohl die Angaben als auch die Tätigkeiten umfaßt, die den Zustand dieser Bereiche betrifft, aber keinesfalls geeignet sein soll, zum Ausschluß irgendeiner Behördentätigkeit zu führen. Der Gerichtshof wies darauf hin, daß der Begriff „Maßnahmen“ dabei nur klarstellen soll, daß zu den Handlungen, die unter die Richtlinie fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind. Von einer „Information über die Umwelt“ kann daher bereits dann gesprochen werden, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung eine Handlung darstellt, die den Zustand eines der von der Richtlinie erfaßten Umweltbereiche beeinträchtigen oder schützen kann.

In derselben Rechtssache erkannte der Gerichtshof für Recht, daß der Begriff „Vorverfahren“ in Artikel 3 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie so auszulegen ist, daß er ein Verwaltungsverfahren, das lediglich eine Maßnahme der Verwaltung vorbereitet, nur dann umfaßt, wenn es einem gerichtlichen oder quasigerichtlichen Verfahren unmittelbar vorausgeht und durchgeführt wird, um Beweise zu beschaffen oder ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, bevor das eigentliche Verfahren eröffnet wird. In diesem Zusammenhang ist „Vorverfahren“ daher als der Verfahrensabschnitt zu verstehen, der dem gerichtlichen Verfahren oder dem Ermittlungsverfahren unmittelbar vorausgeht. Da Artikel 3 Absatz 2 dritter Gedankenstrich somit eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung der Richtlinie ermöglicht, kann er nicht so ausgelegt werden, daß seine Wirkung über das hinausgeht, was zum Schutz der von ihm gewährleisteten Interessen erforderlich ist.

2.12.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist das optimale Rechtsinstrument für den gesamten Umweltbereich. Gemäß dieser Richtlinie müssen in zahlreichen Entscheidungen, die sich auf das Gemeinwohl auswirken, die Konsequenzen für die Umwelt berücksichtigt werden.

So hat Belgien aufgrund eines von der Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens und des daraufhin ergangenen Urteils vom 2. Mai 1996 (Rechtssache C-133/94) die nicht ordnungsgemäße Umsetzung des Anhangs I der Richtlinie⁽¹⁾ korrigiert und die unvollständige Umsetzung der Vorschriften über grenzüberschreitende Konsultationsverfahren⁽²⁾ sowie des Anhangs II der Richtlinie⁽³⁾ nachgebessert, so daß die Kommission das Verfahren einstellte.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG am 14. März 1999 abläuft und daß eine vorzeitige Umsetzung natürlich immer möglich ist.

Im übrigen gab das Europäische Parlament am 20. Oktober 1998 in erster Lesung seine Stellungnahme zu dem von der Kommission im Dezember verabschiedeten Richtlinienentwurf über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Plänen und Programmen⁽⁴⁾ ab. Dieser Vorschlag soll es ermöglichen, daß umweltbezogene Erwägungen im Stadium der Vorbereitung und Verabschiedung von Rechtsakten, die den Rahmen für künftige Projekte abstecken, Berücksichtigung finden.

(1) Königlicher Erlaß vom 23. Dezember 1993 (Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor der Gefahr ionisierender Strahlungen); Verordnungen der Regierung Flanderns vom 4. Februar 1998 (Bewertung der Umwelteinwirkungen bestimmter störender Gewerbe; Arbeiten und Handlungen in anderen Bereichen als störender Gewerbeeinrichtungen).

(2) Verordnung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt; vgl. auch vorerwähnte Verordnungen der Regierung Flanderns vom 4. Februar 1998.

(3) Verordnungen der Regierung Flanderns vom 10. März 1998.

(4) KOM(96) 511 endg.

In zahlreichen Beschwerden, die bei der Kommission eingehen, und in vielen an das Parlament gerichteten Petitionen wird zumindest ansatzweise die mangelhafte Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG durch die nationalen Behörden hervorgehoben. So wird vor allem bemängelt, daß die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfungen (vor allem die Bewertung der indirekten Auswirkungen eines Projekts) zu wünschen übrig läßt und daß die Empfehlungen, die aufgrund der Umweltverträglichkeitsprüfungen abgegeben werden (vor allem im Anschluß an die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit), in der endgültigen Entscheidung keine gebührende Berücksichtigung finden. Wie bereits in der Vergangenheit erwähnt, ist es für die Kommissionsdienststellen sehr schwierig, die Fälle zu untersuchen, in denen die mangelnde Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie die unzulängliche Berücksichtigung der Ergebnisse beanstandet werden. Die Richtlinie enthält zwar Vorschriften zum Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfungen⁽¹⁾, dennoch ist es nicht immer leicht, die Einhaltung dieser Vorschriften durch die nationalen Behörden zu kontrollieren. Außerdem ist es aufgrund des verfahrensrechtlichen Charakters der Richtlinie nicht möglich, die letztinstanzlichen Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörden anzufechten, sofern die von der Richtlinie vorgeschriebene Verfahrensweise eingehalten wurde. Dabei ist zu betonen, daß die Fälle mangelhafter Anwendung, welche der Kommission im Zusammenhang mit dieser Richtlinie vorgelegt werden, sich häufig auf konkrete Tatbestände (Existenz und Qualifikation) beziehen; eine Kontrolle möglicher Verstöße könnte daher höchstwahrscheinlich auf dezentraler Ebene, also insbesondere auf der Ebene nationaler Gerichte, wirksamer ausgeübt werden.

Im Laufe des Jahres 1998 hatte der Gerichtshof Gelegenheit, sich mit der Richtlinie zu befassen; er fällte zwei Urteile und klärte dabei den Geltungsbereich einiger Bestimmungen der Richtlinie.

In seinem Urteil vom 18. Juni 1998 in der Rechtssache C-81/96 (*Burgemeester en wethouders van Haarlemmerliede en Spaarnwoude u.a. gegen Gedeputeerde Staten van Noord-Holland*) beantwortete der Gerichtshof eine Frage zur Anwendung der in der Richtlinie 85/337/EWG für die erneute Genehmigung eines Flächennutzungsplans vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung, die ihm der Nederlandse Raad van State zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte. Es sollte geklärt werden, ob es nach der Richtlinie zulässig ist, daß für ein in Anhang I der Richtlinie (unter allen Umständen obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung) aufgeführtes Projekt eine Genehmigung erteilt wird, ohne daß bei der Vorbereitung dieser Genehmigung ein Umweltverträglichkeitsbericht im Sinne der Richtlinie erstellt wurde, wenn sich diese Genehmigung auf ein Projekt bezieht, für das schon vor Inkrafttreten der Richtlinie eine Genehmigung erteilt worden war, von der jedoch kein Gebrauch gemacht wurde und bei deren Vorbereitung kein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt wurde, der den Anforderungen der Richtlinie genügt.

Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluß, daß die Richtlinie 85/337/EWG es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, in ihrem Anhang I aufgeführte Projekte von den Verpflichtungen betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung zu befreien, wenn für diese Projekte bereits vor dem 3. Juli 1988, dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Umsetzung der Richtlinie, eine

Genehmigung erteilt worden war, bei der Vorbereitung dieser Genehmigung kein den Anforderungen der Richtlinie entsprechender Umweltverträglichkeitsbericht erstellt worden war und von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht worden ist, und nach dem 3. Juli 1988 ein neues Genehmigungsverfahren förmlich eingeleitet worden ist.

Das zweite Urteil des Gerichtshofs wurde am 22. Oktober 1998 aufgrund einer Klage der Kommission gegen Deutschland (Rechtssache C-301/95) gesprochen. Hier stellte der Gerichtshof erstens fest, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um der Richtlinie nachzukommen, insofern als sie nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie dienenden, insbesondere von den Bundesländern ergriffenen Maßnahmen übermittelte. Zur fehlenden Anwendung der Richtlinie auf alle nach dem 3. Juli 1988 genehmigten Vorhaben stellte der Gerichtshof fest, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, indem sie die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für alle Projekte vorgesehen hat, die nach der Richtlinie einer solchen Prüfung zu unterziehen sind und für die das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Juli 1988 eingeleitet worden ist. Zur unvollständigen Umsetzung des Artikels 2 der Richtlinie in bezug auf die in deren Anhang II aufgezählten Projekte stellte der Gerichtshof fest, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat, indem sie von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ganze Klassen der in Anhang II der Richtlinie aufgezählten Projekte von vornherein ausgenommen hat. Zur unvollständigen Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie erklärte der Gerichtshof, daß diese Vorschrift der Richtlinie bestimmt, welchen Mindestinhalt die vom Projektträger vorzulegenden Angaben haben müssen. Der Gerichtshof gelangte hier zu der Auffassung, daß, falls aus Gründen, die etwa mit der föderalen Struktur Deutschlands zu tun haben, andere fachrechtliche Vorschriften des Bundes oder der Länder besondere Anforderungen vorsehen, die gegebenenfalls spezifischen Bedürfnissen auf den verschiedenen unter die Richtlinie fallenden Tätigkeitsgebieten entsprechen, Artikel 13 der Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich vorbehält, strengere Regeln, als in der Richtlinie vorgesehen, festzulegen. Dieser Klagepunkt wurde vom Gerichtshof daher zurückgewiesen.

Die Verfahren gegen Irland (Rechtssache C-392/96) und Portugal (Rechtssache C-150/97) laufen weiter; sie betreffen ebenfalls Fragen mangelnder Übereinstimmung.

In dem Verfahren gegen Irland trug der Generalanwalt Tesoro am 17. Dezember 1998 seine Schlußanträge in der Rechtssache C-392/96 vor und empfahl dem Gericht, zu beschließen, daß Irland seinen Verpflichtungen laut Artikel 12 der Richtlinie nicht nachgekommen ist, da es für die in Punkt 1 Buchstaben b), d) und e) sowie Punkt 2 Buchstabe a) des Anhangs II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte nicht alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 ergriffen und die Bestimmungen aus Artikel 2 Absätze 3, 5 und 7 der Richtlinie nur teilweise in innerstaatliches Recht umgesetzt hat. Es geht in dem Verfahren vor allem darum, daß Irland speziell für Projektarten wie die Vergabe von Ödland oder halbnatürlichen Flächen an Projekte zur landwirtschaftlichen Intensivnutzung, zur Aufforstung, wenn sie negative ökologische Veränderungen bewirken können, und zur Rodung von Flächen, wenn sie den Boden einem

(1) Vgl. insbesondere die Artikel 3, 5 und Anhang III der Richtlinie.

anderen Verwendungszweck wie Geflügelzucht oder Torfabau zuführen, die Schwellenwerte so hoch angesetzt hat, daß in der Praxis für zahlreiche Projekte, die erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen, die in der Richtlinie vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Die fehlende Umsetzung von Artikel 2 Absätze 3, 5 und 7 der Richtlinie wird von Irland nicht bestritten.

Am 13. Oktober 1998 stellte Generalanwalt Mischo seine Schlußanträge in der Rechtssache C-150/97 (Kommission gegen Portugal), in denen er dem Gerichtshof empfahl zu erklären, daß Portugal seinen Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 85/337/EWG nicht nachgekommen ist, indem es die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht verabschiedet hat, um die Bestimmungen besagter Richtlinie in vollem Umfang und ordnungsgemäß umzusetzen. Mit der Klage soll festgestellt werden, daß zum einen die Umsetzungsfrist nicht eingehalten wurde und daß zum anderen die portugiesischen Rechtsvorschriften, mit denen die Richtlinie⁽¹⁾ verspätet umgesetzt wurde, nicht für die Projekte gelten, deren Genehmigungsverfahren zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, d. h. am 7. Juni 1990, bereits lief. Der Generalanwalt bezieht sich hierbei auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach keine Bestimmung dieser Richtlinie dahingehend ausgelegt werden darf, daß sie den Mitgliedstaaten erlaubt, solche Projekte von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen, deren Genehmigungsverfahren nach dem 3. Juli 1988, dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Umsetzung der Richtlinie, bereits eingeleitet war.

Die Kommission beschloß, Klage beim Gerichtshof gegen Deutschland wegen der Gesetzgebung über den Autobahnbau einzureichen. Des weiteren sandte sie eine mit Gründen versehene Zusatzstellungnahme an Italien sowie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an das Vereinigte Königreich. Allerdings wurden von diesem Mitgliedstaat im Laufe des Jahres 1998 neue Umsetzungsmaßnahmen für England, Wales und Schottland verabschiedet. Gegen Irland wurden Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der unzureichenden Anwendung eingeleitet. Schließlich beschloß die Kommission die Übermittlung einer mit Gründen versehenen Zusatzstellungnahme an Spanien wegen der fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung bei den meisten Projekten des Anhangs II.

2.12.3 Luft

In diesem Bereich wurde eine Reihe von Verfahren eingestellt, nachdem die Rechtslage, die zur Einleitung dieser Verfahren geführt hatte, bereinigt war. Dennoch sind einige Probleme immer noch nicht gelöst, vor allem die Anwendung der Richtlinien über die Abfallverbrennung und der Richtlinien, deren Umsetzungsfrist in Kürze abläuft.

Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/72/EWG über die Luftverschmutzung durch Ozon hat sich die Lage deutlich verbessert, so daß die eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren eingestellt werden konnten. 1998 beschloß die Kommission, den Gerichtshof wegen der unzureichenden Anwendung der Richtlinie durch Frankreich anzurufen; dabei geht es vor allem um die Meldung der Standorte der Meßstellen und die

Überschreitungen der in Anhang I der Richtlinie angegebenen Ozonkonzentrationen ($180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $360 \mu\text{g}/\text{m}^3$), bei denen die Öffentlichkeit zu unterrichten bzw. zu warnen ist. Dieser Mitgliedstaat hat inzwischen Maßnahmen zur besseren Anwendung der Richtlinie ergriffen. Ebenso konnte das gegen Schweden eingeleitete Verfahren wegen unterlassener Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen eingestellt werden, da dieser Mitgliedstaat mittlerweile die entsprechenden Maßnahmen verabschiedet hat.

Deutschland ist mit Verspätung seiner Verpflichtung zur Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen nachgekommen, so daß die Kommission das deshalb eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren einstellen konnte.

Ersuchen zur Vorabentscheidung über die Auslegung und Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, wurden von italienischen Gerichten dem Gerichtshof vorgelegt. Die Fragen betreffen die Beschränkungen in der Produktion und Verwendung von Halonen und FCKW, die beide als umweltschädlich gelten. In seinen Urteilen vom 14. Juli 1998 (Rechtssachen C-284/95 und C-341/95) erkannte der Gerichtshof für Recht, daß Artikel 5 der Verordnung dahingehend ausgelegt werden muß, daß er die Verwendung und somit auch die Vermarktung von FCKW, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden, völlig untersagt und daß sich aus der Prüfung der aufgeworfenen Fragen kein Hinweis ergeben hat, der geeignet ist, die Gültigkeit von Artikel 5 der Verordnung in Frage zu stellen.

Für die Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität lief die Umsetzungsfrist am 21. Mai 1998 ab. Sie wird mehreren Rechtsakten, deren Annahme noch aussteht, als Grundlage dienen. Es sollen neue Grenzwerte für die Luftschadstoffe, auch für die in den geltenden Richtlinien bereits aufgeführten Luftschadstoffe, festgelegt, die Alarmschwellen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt und die Methoden für die Beurteilung der Luftqualität vereinheitlicht werden; ferner sollen verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität vorgesehen werden, damit ein wirksamer Schutz der menschlichen Gesundheit und der Ökosysteme gewährleistet wird. Die Kommission beschloß, Griechenland, Spanien, Portugal, Irland, Italien, Schweden und dem Vereinigten Königreich mit Gründen versehene Stellungnahmen zuzuleiten, weil die Umsetzungsmaßnahmen dieser Mitgliedstaaten bei Ablauf der in der Richtlinie vorgesehenen Umsetzungsfrist fehlten oder nur teilweise ergriffen worden waren.

Für die Richtlinie 97/68/EG über die Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte waren Umsetzungsmaßnahmen bis spätestens 30. Juni zu ergreifen. Die Kommission beschloß, Belgien, Griechenland, Frankreich, Portugal, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich und dem Vereinigten Königreich mit Gründen versehene Stellungnahmen zuzuleiten, weil die Umsetzungsmaßnahmen dieser Mitgliedstaaten bei Ablauf der in der Richtlinie vorgesehenen Umsetzungsfrist fehlten oder nur teilweise ergriffen worden waren.

(1) Gesetzesverordnung 278/97 vom 8. Oktober 1997.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß 1998 die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der in Kürze umzusetzenden Richtlinie 93/12/EWG des Rates⁽¹⁾ verabschiedet wurde.

2.12.4 Wasser

Die Kommission setzt ihre Tätigkeiten zur Kontrolle der Durchführung der geltenden Richtlinien fort. Mit einem Viertel aller Vertragsverletzungsverfahren im Umweltbereich, den vielen Beschwerden zur Qualität der Gewässer und den Petitionen, die beim Europäischen Parlament eingehen und von der Kommission bearbeitet werden, machen die Gemeinschaftsrechtsvorschriften über die Gewässerqualität einen erheblichen Teil der Arbeitsbelastung der Kommission aus. Diese Situation erklärt sich aus den zahlreichen und umfangreichen Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht, aber auch daraus, daß die Bürger dem Schutz der Gewässerqualität immer größere Bedeutung beimessen.

Hinsichtlich der Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung sind mehrere Vertragsverletzungsverfahren anhängig. Sie beziehen sich vor allem auf die Festlegung von systematischen Aktionsplänen (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie), die als wichtiges Instrument für den Schutz der Gewässer (Pestizide, Nitrate usw.) gelten, und auf die Voraussetzungen für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 3. Die Kommission konnte das nach Artikel 171 gegen Deutschland eingeleitete Verfahren aufgrund des Urteilspruchs vom 17. Oktober 1991 (Rechtssache C-58/89) einstellen, nachdem ein systematisches Aktionsprogramm für das gesamte Hoheitsgebiet übermittelt worden war. Die Kommission zog daher die beim Gerichtshof eingereichte Klage in der Rechtssache C-122/97 zurück.

Im übrigen bestätigte der Gerichtshof zwei Vertragsverletzungen durch Portugal. Die erste ist Gegenstand des Urteils vom 17. Juni 1998 (Rechtssache C-214/97) und betrifft das Fehlen eines systematischen Aktionsprogramms für sein gesamtes Hoheitsgebiet. Der Gerichtshof stellte fest, daß die von den Behörden übermittelten Unterlagen trotz ihres Titels und der darin beschriebenen Projekte keinen systematischen Aktionsplan darstellen, da kein Zeitplan für die Verbesserung der Gewässerqualität vorgegeben wird, nicht alle Wasserläufe einbezogen wurden und ein geeigneter Rahmen für die Verbesserung der Gewässerqualität fehlt. Es sei darauf verwiesen, daß später ein systematisches Aktionsprogramm an die Kommission übermittelt wurde.

Die zweite wird in dem Urteil vom 15. Oktober 1998 (Rechtssache C-229/97) behandelt und betrifft die nicht ordnungsgemäßen und nicht vollständigen Probenahmemethoden, die somit gegen die auf der Grundlage der Richtlinie 75/440/EWG verabschiedete Richtlinie 79/869/EWG verstoßen. Im Zusammenhang mit der letztgenannten Klage wurde der Kommission das am 1. August 1998 verabschiedete Gesetzesdekret zugestellt, das das innerstaatliche Recht mit der Richtlinie in Übereinstimmung bringen soll.

Die Kommission beschloß ebenfalls, ein Vertragsverletzungsverfahren beim Gerichtshof gegen Frankreich einzuleiten, da in der Bretagne durch Nitrat verunreinigtes Wasser zur Trinkwassergewinnung verwendet wird und Frankreich es versäumt hat, einen Verwaltungsplan für die Wasservorräte aufzustellen, der auf Dauer die Wiederherstellung der Qualität ermöglicht.

Eine mit Gründen versehene Zusatzstellungnahme wurde wegen des Fehlens eines systematischen Aktionsprogramms für das gesamte Hoheitsgebiet an Italien übermittelt. Das Vereinigte Königreich dagegen übermittelte im Laufe des Jahres 1998 seine innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie sowie die Aktionsprogramme.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer ist festzustellen, daß die Badegewässer zunehmend überwacht werden und daß sich die Qualität dieser Gewässer allmählich verbessert. Trotz dieser Fortschritte werden gegen etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren fortgesetzt, da diese den Anforderungen der Richtlinie nicht vollständig gerecht werden.

Zwar konnte das Vertragsverletzungsverfahren gegen Finnland wegen nicht fristgerechter Übermittlung der Umsetzungsmaßnahmen für die Provinz Åland eingestellt werden, dagegen läuft das Verfahren gegen Österreich weiter, und die Kommission mußte vor dem Gerichtshof Klage einreichen. Außerdem sandte die Kommission in demselben Zusammenhang eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland, die die neuen Bundesländer betrifft. Es sei aber vermerkt, daß aufgrund des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens Umsetzungsmaßnahmen für fünf der sechs neuen Bundesländer mitgeteilt worden sind.

Die Kommission mußte ein Verfahren auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag gegen das Vereinigte Königreich im Blackpool-Fall einleiten, da das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 1993 (Rechtssache C-56/90) nur unvollständig vollzogen wurde. Die Rechtssache C-198/97 bezüglich der Gewässerqualität und der Häufigkeit der Probenahmen in Deutschland ist noch anhängig.

In der Rechtssache C-92/96, Kommission gegen das Königreich Spanien, sprach der Gerichtshof am 12. Februar 1998 sein Urteil und bestätigte, daß dieser Mitgliedstaat es verabsäumt hat, die notwendigen Maßnahmen zur Angleichung der Qualität der Binnenbadegewässerqualität auf dem spanischen Hoheitsgebiet an die in Artikel 3 der Richtlinie 76/160/EWG festgelegten Grenzwerte zu ergreifen. Dieser Fall ist der erste, in dem ein Mitgliedstaat dafür verurteilt wird, daß er seine Verpflichtung zur landesweiten Angleichung der Badegewässerqualität an die Richtlinienvorgaben nicht erfüllt hat.

Die Kommission reichte beim Gerichtshof auch Klage gegen Belgien (Rechtssache C-307/98) ein, weil einige Badegewässer unzureichend überwacht sind und den Anforderungen nicht genügen. Des weiteren übermittelte die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Frankreich und die Niederlande wegen der Gewässerqualität und der Häufigkeit der Probenahmen und beschloß, Verfahren gegen Portugal anzuwenden. Weiterhin läuft ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien wegen der Anwendung der Richtlinie. Eine mit Gründen versehene Stellungnahme ging auch an Dänemark und Finnland, weil die laut Richtlinie obligatorischen Maßnahmen in bezug auf den Parameter „gesamtkoliforme Bakterien“ fehlten.

(1) ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

Schließlich bleibt hinsichtlich der Badegewässer festzustellen, daß bei der Kommission zahlreiche Beschwerden wegen der Verleihung der „Blauen Fahne“ eingingen. Diese Initiative, die für die Information von Badenden durchaus von Bedeutung ist, fällt keineswegs in die Zuständigkeit der Kommission oder unter die Richtlinie 76/160/EWG, so daß die Kommission diesen Beschwerden nicht nachgehen kann.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft sowie den Richtlinien, die spezifische Normen pro Stoff festlegen, sind Vertragsverletzungsverfahren gegen die meisten Mitgliedstaaten eingeleitet worden.

Da die Programme zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch gefährliche Substanzen der Liste II des Anhangs der Richtlinie 76/464/EWG nicht mitgeteilt wurden oder die mitgeteilten Programme unzulänglich sind, hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juni 1998 die Vertragsverletzung durch Luxemburg (Rechtssache C-206/96) bestätigt. Dieses Urteil ist das erste, das einen entsprechenden generellen Verstoß eines Mitgliedstaats behandelte. Konkret stellte der Gerichtshof das Fehlen von Programmen zum Abbau von 99 Substanzen der Liste II fest. Bei den betroffenen Gewässern liegt eine Verschmutzung im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie vor. Luxemburg übermittelte inzwischen einen Plan, mit dessen Hilfe die Übereinstimmung mit Artikel 7 der Richtlinie hergestellt werden soll.

Der Gerichtshof fällt am 1. Oktober 1998 ein Urteil gegen Italien (Rechtssache C-285/96), in welchem es wie beim vorherigen Urteil gegen Luxemburg ein Pflichtversäumnis des Mitgliedstaats im Zusammenhang mit den 99 vorerwähnten Substanzen feststellt und erneut auf die Verpflichtung aller von der Verschmutzung durch die in der Richtlinie 76/464/EWG genannten Substanzen betroffenen Mitgliedstaaten hinweist, spezifische Programme zur Reduzierung der Verschmutzung durch die Stoffe der Liste II aufzustellen. Desgleichen bestätigte der Gerichtshof am 25. November 1998 in seinem Urteil (Rechtssache C-214/96 Kommission/Spanien) die gleiche Vertragsverletzung des Mitgliedstaats, wobei es in diesem Verfahren nicht nur um die obengenannten 99 Substanzen, sondern um alle Stoffe der Liste ging.

Es laufen im Zusammenhang mit dem gleichen Verstoß seit 1996 bzw. 1997 Verfahren vor dem Gerichtshof gegen Deutschland (Rechtssache C-184/97), Belgien (Rechtssache C-207/97) und Griechenland (Rechtssache C-384/97). 1998 reichte die Kommission Klage beim Gerichtshof gegen Portugal (Rechtssache C-261/98) und die Niederlande (Rechtssache C-152/98) ein. Ein Verfahren ist gegen Frankreich anhängig. Gegen Irland läuft ein Verfahren, obwohl augenblicklich gewisse Fortschritte zu verzeichnen sind. Dagegen konnte die Kommission das gegen Dänemark eingeleitete Verfahren einstellen, nachdem das Land mit Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG übereinstimmende Programme verabschiedet und umgesetzt hatte. Außerdem gab es bemerkenswerte Fortschritte im Vereinigten Königreich zu vermelden, denn für Schottland und Nordirland, für die bislang kein Programm existierte, wurden Dokumente übermittelt⁽¹⁾. Diese Ent-

wicklungen bestärken die Kommission in ihrer Auffassung, daß die in Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Programme zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch gefährliche Substanzen ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Gewässerqualität darstellen. Die Kommission ist entschlossen, diese Programme in allen Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof in zwei Fällen, die mit der Einleitung gefährlicher Substanzen in Gewässer zusammenhängen, eine Vertragsverletzung Portugals anerkannt hat. Zum einen bestätigte das Gericht in einem Urteil vom 18. Juni 1998 (Rechtssache C-208/97) einen Verstoß des Mitgliedstaats, da dieser keine spezifischen Programme zur Unterbindung von Quecksilberableitungen, wie sie in der Richtlinie 84/156/EWG vorgesehen sind, umgesetzt hat. Zum anderen stellte der Gerichtshof in seinem Urteil vom 28. Mai 1998 (Rechtssache C-213/97) die Nichtübereinstimmung der Umsetzung der nach Artikel 6 der Richtlinie 76/464/EWG erlassenen geänderten Richtlinie 86/280/EWG, in der Grenzwerte und Qualitätsziele für bestimmte Stoffe vorgegeben sind, fest. In beiden Fällen beschloß die Kommission die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 171 EG-Vertrag.

Die Kommission stellt nach wie vor fest, daß die Unzulänglichkeit der Programme zur Verringerung der Gewässerverschmutzung in zahlreichen Einzelfällen dazu führt, daß die Richtlinie mangelhaft angewandt wird (Verschmutzung von Wasserläufen durch landwirtschaftliche und industrielle Einleitungen). Diese punktuellen Schwierigkeiten können nur geregelt werden, wenn dem Problem in seiner Gesamtheit Rechnung getragen wird. In mehreren Mitgliedstaaten bleiben noch einige Fragen zu lösen, da die Einleitungen keiner vorherigen Genehmigung bedürfen. So hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juni 1998 (verbundene Rechtssachen C-232/95 und C-233/95) festgestellt, daß Griechenland keine Programme zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Substanzen der Liste II der Richtlinie 76/464/EWG für den Vegoritisee, den Fluß Soulos und den Golf von Pagasitikos umgesetzt hat. Der Gerichtshof weist auch darauf hin, daß wegen des Fehlens von Programmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 76/464/EWG keine Genehmigungen zur Einleitung gemäß Artikel 7 Absatz 2 erteilt worden sein können, denn die fraglichen Genehmigungen enthalten für die einzeln zu genehmigenden Ableitungen Emissionsnormen, die in Abhängigkeit von den zuvor im Programm nach Absatz 1 festgelegten Qualitätszielen zu ermitteln sind. Die Kommission beschloß im übrigen, das Verfahren nach Artikel 171 EG-Vertrag einzuleiten.

Außerdem übermittelte sie Portugal wegen der Ableitungen aus einem Nahrungsmittelwerk in Santo Tirso eine mit Gründen versehene Stellungnahme; allerdings kündigten die portugiesischen Behörden in ihrer Antwort Maßnahmen zur Lösung dieses Problems an.

Dem Gerichtshof wurden vom niederländischen Raad van State zwei Ersuchen um Vorabentscheidung (Rechtssachen C-231/97 und C-232/97) vorgelegt, zu denen er sich aber noch nicht geäußert hat. Es geht dabei um die Auslegung der Richtlinie 76/464/EWG und speziell des Begriffs „Ableitung“ im Zusammenhang mit verschmutzten Dämpfen, die direkt oder indirekt auf Oberflächengewässern kondensieren, sowie mit dem Auslaugen von Holz, das mit Kreosot (einem als

(1) The Surface Waters (Dangerous Substances) (Classification) Regulations (Northern Ireland) 1998 (SR.1998 No. 397); The Surface Waters (Dangerous Substances) (Classification) Regulations (Scotland) (No. 2) 1998 (SI 1998 No. 1344).

Holzschutzmittel verwendeten Teerderivat) imprägniert ist, in Oberflächengewässern. Das zweite Ersuchen betrifft den Begriff „Verschmutzung aus signifikanten Quellen“ in der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I des Anhangs der Richtlinie 76/464/EWG.

Im Zusammenhang mit den Richtlinien 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser und 79/923/EWG über die Qualitätsforderungen an Muschelgewässer konnten Fortschritte verzeichnet werden. Das nach Artikel 171 wegen der Richtlinie 78/659/EWG gegen Deutschland eingeleitete Verfahren konnte nach dem Urteilsspruch vom 12. Dezember 1996 (Rechtssache C-298/95) aufgrund der Umsetzung geeigneter Maßnahmen eingestellt werden. Nach dem Vollzug des Urteils vom 9. März 1994 (Rechtssache C-291/93) durch Italien im Zusammenhang mit derselben Richtlinie konnten erhebliche Fortschritte erreicht werden, da die Ausweisung der meisten betroffenen Gewässer erfolgt ist und Programme zum Abbau der Verschmutzung verabschiedet worden sind. Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 4. Dezember 1997 (Rechtssache C-225/96), in dem ein Pflichtversäumnis Italiens im Zusammenhang mit der Festlegung von verbindlichen Werten und Richtwerten für eine Reihe gefährlicher Substanzen und der Ausweisung aller Gewässer, die die objektiven Merkmale der Muschelgewässer gemäß der Richtlinie 79/923/EWG aufweisen, festgestellt wurde, läuft das Vertragsverletzungsverfahren weiter. Das Vereinigte Königreich teilte im Laufe des Jahres 1998 neue Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 78/659/EWG und 79/923/EWG mit.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe sind mehrere Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden. Der Gerichtshof stellte am 18. Juni 1998 eine Vertragsverletzung Portugals wegen mangelnder Übereinstimmung der portugiesischen Rechtsvorschriften fest (Rechtssache C-183/97); inzwischen hat der Mitgliedstaat jedoch das vorerwähnte, zur Umsetzung der Richtlinie erlassene Gesetzesdekret vom 1. August 1998 übermittelt. Die Kommission beschloß, Klage beim Gerichtshof gegen das Vereinigte Königreich in einem Fall einzuleiten, der die Grundwasserverschmutzung durch Stoffe betrifft, die in der Schafzucht Verwendung finden; allerdings könnte die Angelegenheit vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abgeschlossen werden, da mehrere Regelungen übermittelt wurden, die geeignet sind, das Problem zu lösen. Schließlich erhob die Kommission Klage vor dem Gerichtshof gegen Irland (Rechtssache C-331/98), weil dessen Rechtsvorschriften in bezug auf bestimmte Aspekte der Ableitungen durch Gesundheitsbehörden mit der Richtlinie 80/68/EWG unvereinbar sind.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch läuft vor dem Gerichtshof (Rechtssache C-340/96) immer noch das Verfahren betreffend die britischen Verpflichtungserklärungen („undertakings“), in dem die Kommission die Auffassung vertritt, daß diese unverbindlichen Verpflichtungen formell und substantiell unzulänglich sind. Das Verfahren gegen Portugal wegen der Unvereinbarkeit der zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften läuft weiter; inzwischen hat der Mitgliedstaat jedoch das speziell zur Umsetzung der Richtlinie erlassene Gesetzesdekret vom 1. August 1998 übermittelt.

Des weiteren übermittelte die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen der von diesem Mitgliedstaat gewählten Umsetzungsmodalitäten. Dagegen konnte sie das gegen Frankreich aufgrund einer beim Europäischen Parlament eingegangenen Petition eingeleitete Verfahren wegen der Wasserversorgung in dem Departement Eure (Nitratnachweis im Wasser) einstellen, nachdem aus den zuletzt übermittelten Daten hervorgeht, daß mit den von den Behörden ergriffenen signifikanten Maßnahmen die Richtlinie eingehalten werden konnte.

Bei der Kommission gehen nach wie vor zahlreiche Beschwerden über die mangelhafte Anwendung der Richtlinie ein; diese führen aber nicht zwangsläufig zu Vertragsverletzungsverfahren, denn die Beweislast liegt bei der Kommission, und für die Beschwerdeführer ist es manchmal schwierig, Beweiselemente zu erhalten.

Es sei auch darauf verwiesen, daß am 3. November 1998 die Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch verabschiedet wurde, die ab 2003 die Richtlinie 80/778/EWG⁽¹⁾ ersetzen soll.

Das Gemeinschaftsrecht enthält zwei Instrumente zur Bekämpfung des spezifischen Problems der Verunreinigung durch Phosphate und Nitrate und der daraus resultierenden Eutrophierung.

Das erste dieser beiden Instrumente ist die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Danach müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß alle Gemeinden je nach ihrer Größe ab 1998, 2000 bzw. 2005 mit einem Abwasserkanalisations- und -aufbereitungssystem ausgestattet sind. Bisher mußte die Kommission also nur kontrollieren, ob die Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt wurden und mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Die Kommission legt besonderen Wert auf die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie, da sie von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbesserung der Gewässerqualität und die Bekämpfung der Eutrophierung ist. Die Gemeinschaft unterstützt übrigens die Bemühungen der Mitgliedstaaten, sich mit den notwendigen Anlagen auszustatten, auch im Rahmen des Kohäsionsfonds und der Regionalpolitik.

Nachdem die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, konnte die Kommission das Verfahren nach Artikel 171 gegen Deutschland aufgrund des Urteils vom 12. Dezember 1996 (Rechtssache C-297/95) sowie das Verfahren nach Artikel 169 gegen Portugal einstellen. Dagegen beschloß sie, ein zweites Mal (Verfahren nach Artikel 171) Klage vor dem Gerichtshof gegen Italien wegen fehlender innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie einzureichen. Außerdem führt sie die Verfahren gegen Griechenland, Belgien und Spanien wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung bzw. mangelhafter Anwendung der Richtlinie weiter.

Schließlich wurde von der Kommission am 27. Februar 1998 die Richtlinie 98/15/EG zur Änderung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates im Hinblick auf einige Vorschriften aus Anhang I⁽²⁾ verabschiedet.

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29.

Als zweites Instrument zur Bekämpfung der Eutrophierung ist die Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu nennen. Die Kommission mißt den eingeleiteten Verfahren für die Durchsetzung der Richtlinie nach wie vor große Bedeutung bei. Zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren laufen gegen die meisten Mitgliedstaaten, damit diese ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG nachkommen: Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, Ausweisung der gefährdeten Gebiete, Aufstellung von Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, Aufstellung von Aktionsprogrammen, Überwachung der Nitratkonzentration in den Gewässern und Übermittlung der Berichte über die Durchführung der Richtlinie. Der Verlauf der Verfahren zeigt, daß einige Probleme auf dem Weg zu einer Lösung sind (Übermittlung der Umsetzungsmaßnahmen, Ausweisung der Gebiete), daß aber auch neue Schwierigkeiten (vor allem Erarbeitung und inhaltliche Gestaltung der Aktionsprogramme) auftauchen.

So erließ der Gerichtshof am 1. Oktober 1998 ein Urteil in der Rechtssache C-71/97, in dem er anerkannte, daß Spanien es verabsäumt hat, Regeln der guten fachlichen Praxis aufzustellen und die gefährdeten Gebiete auszuweisen. Es ist das erste Urteil, das die Umsetzung praktischer Vorschriften der Richtlinien behandelt. Inzwischen bereitet Spanien die Verabschiedung von Maßnahmen vor, um die Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht herzustellen.

Ein weiteres Verfahren (Rechtssache C-274/98) wurde gegen Spanien wegen des Fehlens von Aktionsprogrammen eingeleitet. Das gegen Italien aus ähnlichen Gründen eingeleitete Verfahren läuft immer noch vor dem Gerichtshof (Rechtssache C-195/97). Dagegen konnte die Kommission die Verfahren gegen Griechenland (Rechtssache C-173/97) und Portugal (Rechtssache C-227/97) einstellen, nachdem die Mitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen bzw. die Ausweisung gefährdeter Gebiete erfolgt war.

Die Kommission beschloß, Klage beim Gerichtshof gegen Italien im Zusammenhang mit der Aufstellung der Aktionsprogramme und der Übermittlung der Berichte zu erheben. Desgleichen sandte sie an Belgien eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen der Übermittlung einzelstaatlicher Umsetzungsmaßnahmen, der Aufstellung von Regeln der guten fachlichen Praxis und der Ausweisung der gefährdeten Gebiete, an das Vereinigte Königreich wegen der Ausweisung der gefährdeten Gebiete und der Erarbeitung der Programme sowie an Luxemburg wegen der Aufstellung von Regeln der guten fachlichen Praxis, der Erarbeitung der Programme und der Übermittlung der Berichte. Dagegen konnte die Kommission die Verfahren gegen Finnland und Portugal wegen der fehlenden Überwachung und Aktionsprogramme einstellen. Auch Frankreich, dem die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt hatte, verabschiedete schließlich Aktionsprogramme für alle gefährdeten Gebiete seines Hoheitsgebiets.

Schließlich sandte die Kommission an Portugal und an Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen bestimmter Umsetzungsmaßnahmen bzw. wegen der Unvereinbarkeit der umgesetzten Aktionsprogramme. Sie beschloß außerdem, Griechenland im Zusammenhang mit den Aktionsprogrammen eine mit Gründen versehene Stellungnahme zuzuleiten.

Der Gerichtshof hat bislang noch kein Urteil zu dem von einem britischen Gericht vorgelegten Ersuchen um Vorabentscheidung (Rechtssache C-293/97) gefällt, bei dem es um die Kriterien für „Gewässer, die von Verunreinigung betroffen sind“ geht. Laut Artikel 3 der Richtlinie 91/676/EWG sind alle bekannten Flächen, die in solche Gewässer entwässern, als gefährdete Gebiete auszuweisen. Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in diesem Verfahren am 8. Oktober 1998 vorgetragen.

Schließlich leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte im Gewässerbereich ein. Von diesen waren die über die Umsetzung bestimmter Richtlinien zu erarbeitenden Berichte nicht, nur unvollständig oder verspätet übermittelt worden. Somit ist die Kommission ihrerseits nicht in der Lage, die von ihr der Gemeinschaft vorzulegenden Berichte ordnungsgemäß zu erarbeiten. Die Kommission hat daher eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Irland gesandt und beschlossen, in gleicher Weise gegen Luxemburg, Belgien, Portugal und Italien zu verfahren.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Gewässer zur Zeit geändert werden; die Rechtsinstrumente sollen den Neuentwicklungen angepaßt werden, die seit 20 Jahren, also seit Beginn dieser Politik, eingetreten sind. Die Anforderungen sollen künftig strenger werden, gleichzeitig soll die Verwaltung pro Wassereinzugsgebiet eingeführt werden. Im Februar 1997 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie vorgelegt, damit die Parameter für die Qualität der Gewässer harmonisiert und alle Gewässerarten geschützt werden. Der Prozeß ihrer Verabschiedung läuft zur Zeit. Diese Rahmenrichtlinie wird, sobald sie angenommen und durchgeführt ist, einige geltende Richtlinien ablösen: die Richtlinie über Grundwasser (80/68/EWG) und die Richtlinien über Oberflächengewässer (Richtlinie 75/440/EWG über Trinkwassergewinnung, Richtlinie 78/659/EWG über die Lebensmöglichkeiten für Fische, Richtlinie 79/923/EWG über die Lebensmöglichkeiten für Krebstiere und Muscheln). Die Vorschriften der Richtlinie 76/464/EWG (Ableitungen in Gewässer) und ihrer abgeleiteten Richtlinien sollten ebenfalls im Geltungsbereich dieser Rahmenrichtlinie erfaßt werden.

Hinsichtlich der Richtlinie 76/160/EWG (Badegewässer) läuft der Änderungsprozeß noch immer (geänderter Revisionsvorschlag, der im November von der Kommission angenommen wurde). Die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung enthält ebenfalls Vorschriften über die Verunreinigung der Gewässer.

2.12.5 Natur

Die Gemeinschaft verfügt über zwei wichtige Rechtsinstrumente zum Schutz der Natur: die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG zeichnet sich kein einheitliches Bild ab. Einige Fortschritte konnten verzeichnet werden, insbesondere was die Regelungen über den Artenschutz (Artikel 5) und die Bedingungen für Ausnahmen von der Schutzpflicht (Artikel 9) betrifft. So konnte das Verfahren nach Artikel 171 gegen Belgien (Umsetzung von Artikel 5 und 9) nach dem Vollzug eines Urteils durch die Region Flandern eingestellt werden. Ebenso verabschiedete Spanien am 5. November 1997 ein Gesetz, das in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie die Möglichkeiten zur Gewährung von Ausnahmeregelungen übernimmt, und Finnland erließ am 27. November 1998 eine Verordnung über die Jagd, mit der die Übereinstimmung mit der Richtlinie 79/409/EWG hergestellt wird.

Allerdings sind einige Probleme der mangelnden Übereinstimmung noch nicht gelöst. So mußte im Verfahren nach Artikel 171 gegen Frankreich (Umsetzung von Artikel 5 bei mehreren Vogelarten) der Gerichtshof ein zweites Mal angerufen werden (Rechtssache C-373/98), weil 17 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie und zehn Jahre nach dem Erlaß des Urteils immer noch Maßnahmen zur vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung fehlen. Die Kommission hat dem Gerichtshof bei der zweiten Anrufung empfohlen, Frankreich ab dem Datum des zweiten Urteilsspruchs ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 105 500 ECU aufzuerlegen. Auch sind in mehreren Mitgliedstaaten bestimmte Aktivitäten (Jagd, Regulierung der Arten, Handel) noch immer nicht in Übereinstimmung mit Artikel 9 geregelt. Die Kommission hat daher beschlossen, Klage beim Gerichtshof gegen Italien und Frankreich wegen Verstößen bei der Umsetzung von Artikel 9 und gegen Belgien wegen Verstoßes bei der Umsetzung von Artikel 6 einzureichen.

Die Kommission mußte ebenfalls den Gerichtshof im Zusammenhang mit den Terminen für die Eröffnung und Beendigung der Jagdsaison für Zugvögel in Frankreich anrufen, die den Vorschriften aus Artikel 7 Absatz 4 zuwiderlaufen. In dieser Angelegenheit gingen bei der Kommission viele Beschwerden und beim Europäischen Parlament zahlreiche Petitionen ein, die sich teils für, teils gegen die von der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren angefochtene französische Jagdsaisonregelung aussprachen.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG war im Juni 1994 abgelaufen. Dennoch haben mehrere Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinienvorschriften noch nicht oder nur teilweise mitgeteilt. Die Richtlinie und insbesondere ihr Artikel 6 (Maßnahmen zur Erhaltung der in die künftigen besonderen Schutzgebiete einbezogenen Lebensräume) sowie ihre Artikel 12 bis 16 (Maßnahmen zum Schutz der Arten) müssen noch umgesetzt werden.

Nach dem Urteilsspruch des Gerichtshofs, in dem eine Vertragsverletzung Griechenlands festgestellt wird, da Griechenland die Umsetzungsmaßnahmen nicht mitgeteilt hat⁽¹⁾, setzt die Kommission das Verfahren nach Artikel 171 EG-Vertrag zum Zwecke des Vollzugs des Urteils fort und hat diesbezüglich den griechischen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt. Die Kommission reichte Klage beim Gerichtshof gegen Frankreich wegen Nichtumsetzung

von Artikel 6 der Richtlinie⁽²⁾ ein. Zu demselben Schritt entschied sie sich im Fall Finnlands (konkret für die Ålandinseln), da mit den kürzlich erlassenen Rechtsvorschriften eine vollständige Umsetzung der Richtlinie nicht sichergestellt werden kann. Inzwischen hat Finnland aufgrund dieser Entscheidung Umsetzungsmaßnahmen für diese Provinz mitgeteilt.

Im Fall Deutschlands konnte dagegen das Verfahren, in dessen Verlauf per Gerichtsurteil die Vertragsverletzung durch diesen Mitgliedstaat bestätigt wurde⁽³⁾, nach der Verabschiedung eines Gesetzes im Jahr 1998 eingestellt werden. Ebenso erließ Spanien im Juni 1998 eine königliche Verordnung, mit der die Übereinstimmung seiner Rechtsvorschriften mit Artikel 16 der Richtlinie (Bedingungen für Ausnahmen von der Pflicht zum Artenschutz) hergestellt wird. Finnland verabschiedete am 27. November 1998 die obenerwähnte Verordnung, mit der nach Ansicht der Behörden die Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG gewährleistet sein soll.

Bei der Anwendung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG liegen die wesentlichen Probleme nach wie vor im Schutz der Gebiete und der Habitate, ganz gleich, ob es um die Ausweisung als besondere Schutzgebiete für Vögel oder um die Einbeziehung in das Netz Natura 2000 und den Schutz der natürlichen Lebensräume geht.

Ein Problem, das die anhaltenden Schwierigkeiten mit einigen Mitgliedstaaten verdeutlicht, ist die Einstufung von Gebieten als besondere Schutzgebiete für wildlebende Vogelarten (gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG), wenn die objektiven ornithologischen Kriterien für eine solche Einstufung erfüllt sind. Obwohl die besonderen Schutzgebiete für wildlebende Vogelarten in das Netz Natura 2000 einbezogen werden sollen, ist die Verpflichtung aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG rechtlich unabhängig von der Verpflichtung aus der Richtlinie 92/43/EWG zur schrittweisen Errichtung von „Natura 2000“, eines kohärenten Netzes, das aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für alle in der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten und Lebensräume bestehen soll.

Betroffen sind diejenigen Gebiete, die von den in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten und von Zugvogelarten aufgesucht werden, wobei dem Schutz der Feuchtgebiete, vor allem den international wichtigen Feuchtgebieten, besondere Bedeutung beigemessen wird. Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1996 in der Rechtssache C-44/95 (Gebiet Lappel Bank im Medway-Mündungsgebiet in der Nähe des Hafens Sheerness in der Grafschaft Kent des Vereinigten Königreichs) ist Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG dahin gehend auszulegen, daß ausschließlich ornithologische und ökologische Kriterien für die Auswahl und Abgrenzung eines besonderen Schutzgebietes berücksichtigt werden dürfen, keinesfalls aber wirtschaftliche oder soziale Kriterien.

In mehreren Einzelfällen, die von nicht unerheblicher Bedeutung sind, verfolgt die Kommission Vertragsverletzungsverfahren. Sie verfolgt ein Verfahren gemäß Artikel 171 EG-Vertrag, dem das Urteil des Gerichtshofs von 1993 über die „Marismas de Santoña“ in Spanien vorangegangen ist, um den vollständigen Vollzug des Urteils durchzusetzen. Das Verfahren gegen

(1) Urteil vom 26. Juni 1997, Rechtssache C-329/96.

(2) Rechtssache C-256/98.

(3) Urteil vom 11. Dezember 1997, Rechtssache C-83/97.

Frankreich wegen des Mündungsgebiets der Seine (Rechtssache C-166/97) läuft weiter. Hier hat der Generalanwalt am 10. Dezember 1998 seine Schlußanträge vorgetragen. Aus dem gleichen Grund hat die Kommission Klage beim Gerichtshof gegen Frankreich wegen des Marais Poitevin (Rechtssache C-96/98) und der Basses Corbières/Vingrau (Rechtssache C-374/98) eingereicht. Verfahren gegen Frankreich laufen auch wegen der Baie de Canche, des Platier d'Oye, der Plaine des Maures und des Basse Vallée de l'Aude. In demselben Zusammenhang erhob die Kommission Klage beim Gerichtshof gegen die Niederlande wegen des Waddensee-Gebiets (Rechtssache C-63/98). Eingestellt werden konnte dagegen das Verfahren gegen Spanien betreffend die Insel Fuerteventura der Kanaren.

Es bleibt außerdem zu bemerken, daß die besonderen Schutzgebiete bereits seit Inkrafttreten der Richtlinie im Jahr 1981 als solche eingestuft werden müssen. Es ist jedoch in mehreren Mitgliedstaaten festzustellen, daß die als besondere Schutzgebiete eingestuften Bereiche — global betrachtet — zahlen- und flächenmäßig unzureichend sind.

Der Gerichtshof sprach am 19. Mai 1998 in der Rechtssache C-3/96 ein wichtiges Urteil, in welchem er eine Vertragsverletzung der Niederlande in diesem Punkt feststellte. Wie im Urteil vom 2. August 1993 (Rechtssache C-355/90, Kommission/Spanien) bestätigt der Gerichtshof darin, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der besonderen Schutzgebiete zwar über einen Ermessensspielraum verfügen, daß die Ausweisung dieser Gebiete aber bestimmten, in der Richtlinie festgelegten ornithologischen Kriterien folgt. Daraus folgt, daß der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Gebiete, die für die Ausweisung als besondere Schutzgebiete am geeignetsten sind, sich nicht darauf bezieht, diejenigen Gebiete zu besonderen Schutzgebieten zu erklären, die nach ornithologischen Kriterien am geeignetsten erscheinen, sondern nur auf die Anwendung dieser Kriterien für die Bestimmung der Gebiete, die für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten am geeignetsten sind. Folglich sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle Gegenden zu besonderen Schutzgebieten zu erklären, die nach ornithologischen Kriterien am geeignetsten für die Erhaltung der betreffenden Arten erscheinen. Hat somit ein Mitgliedstaat Gegenden zu besonderen Schutzgebieten erklärt, deren Zahl und Gesamtfläche offensichtlich unter der Zahl und Gesamtfläche der Gegenden liegen, die für die Erhaltung der betreffenden Arten als die geeignetsten angesehen werden, so kann festgestellt werden, daß dieser Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie verstoßen hat. Der Gerichtshof folgt somit nicht der Auffassung des Königreichs der Niederlande, daß die Kommission spezifische Verstöße gegen diese Vorschrift für das jeweilige Gebiet feststellen müsse.

In der gleichen Rechtssache betrachtete es der Gerichtshof als erheblich, daß die Kommission ein Gesamtverzeichnis der Gebiete vorlegte, die für die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Gemeinschaft von großer Bedeutung sind. Dieses Verzeichnis ist von der Europäischen Gruppe für die Erhaltung der Vögel und der Lebensräume gemeinsam mit dem Internationalen Rat für Vogelschutz in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Kommission für die zuständige Generaldirektion der Kommission erarbeitet worden. Dieses Verzeichnis kann daher, obwohl es für die betreffenden Mitgliedstaaten rechtlich nicht verbindlich ist, vorwiegend aufgrund seines in diesem Fall anerkannten wissenschaftlichen Wertes vom Gerichtshof als Bezugsgrundlage verwendet

werden, um zu beurteilen, inwieweit das Königreich der Niederlande seiner Verpflichtung zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten nachgekommen ist.

Unter den Umständen des vorliegenden Falles ist das Verzeichnis das einzige Dokument, das die wissenschaftlichen Beweismittel für die Beurteilung der Frage enthält, ob der beklagte Staat seiner Verpflichtung nachgekommen ist, diejenigen Gebiete zu besonderen Schutzgebieten zu erklären, die zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten für die Erhaltung der geschützten Arten sind. Etwas anderes würde gelten, wenn das Königreich der Niederlande wissenschaftliche Beweismittel vorgelegt hätte, insbesondere um zu belegen, daß die genannte Verpflichtung dadurch erfüllt werden kann, daß nach Zahl und Gesamtfläche weniger Gebiete als nach dem Verzeichnis zu besonderen Schutzgebieten erklärt werden.

Die Kommission verfolgt auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag den Vollzug dieses Urteils gegen die Niederlande weiter.

In demselben Zusammenhang verfolgt die Kommission weitere Verfahren gegen andere Mitgliedstaaten. So entschloß sie sich, Deutschland und Finnland eine mit Gründen versehene Stellungnahme zuzuleiten, und übersandte Italien und Portugal eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Dieses Verfahren wurde außerdem gegen weitere Mitgliedstaaten angewandt. Dagegen nahm die Kommission ihre Entscheidung zurück, Klage vor dem Gerichtshof gegen Luxemburg zu erheben, nachdem der Mitgliedstaat im Oktober 1998 mehrere besondere Schutzgebiete ausgewiesen hatte.

Die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Aufbau des Netzes Natura 2000 machen eindeutige Fortschritte. Damit zeigt sich, daß die innovatorischen Ziele der Richtlinie immer besser verstanden werden: schrittweise Errichtung des Netzes, breite Konzertierung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten, rechtlicher Rahmen für die besonderen Schutzgebiete, der die Möglichkeit für Regulierungspläne und Schutzmaßnahmen, eventuell auf Vertragsbasis, vorsieht und der Ausnahmen von dem Verbot, diese Gebiete zu beeinträchtigen und zu stören, zuläßt, wenn dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die positive Entwicklung hält an, denn die Mitgliedstaaten haben weitere Vorschläge für Gebiete, die nach der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisen sind, übermittelt. Bis Juni 1995 hatte kein Mitgliedstaat die vollständige Liste der im Rahmen dieser Richtlinie zu schützenden Gebiete vorgelegt. Die Verfahren gegen Portugal und Griechenland wegen des Fehlens oder der Unvollständigkeit der Liste der Schutzgebietsvorschläge konnten eingestellt werden. Nachdem von Spanien, Luxemburg, Schweden, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Italien, Österreich und Dänemark umfangreiche Listen eingingen, die zur Zeit geprüft werden, sind die Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Mitgliedstaaten bis Ende 1998 ausgesetzt worden. Finnland hatte bis Ende 1998 eine umfangreiche Liste von Schutzgebieten, allerdings mit bestimmten Vorbehalten, übermittelt. Die bedeutendsten Verzögerungen gibt es bislang bei Irland, Deutschland und Frankreich zu verzeichnen; hier hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof wegen der Vertragsverletzung dieser drei Länder anzurufen.

Dem Gerichtshof ging ein Ersuchen um Vorabentscheidung nach Artikel 177 von einem britischen Gericht zu; es betrifft den Geltungsbereich der Verpflichtung zur Auswahl von Gebieten für die Errichtung des Netzes Natura 2000 (Rechtsache C-371/98).

Es ist auch festzustellen, daß die Informationen zu den Gebieten und ihren Arten häufig nicht vollständig oder nicht in angemessener Weise von den Mitgliedstaaten übermittelt werden. Unter diesen Bedingungen ist es nicht leicht, die weiteren in der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehenen Phasen einzuleiten. Dennoch trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, damit sich diese Verzögerungen nicht negativ auf die Errichtung des Netzes Natura 2000 auswirken.

Die Kommission betreibt weiterhin eine strikte Politik, wenn es darum geht, die im Rahmen der LIFE-Verordnung zur Erhaltung der Gebiete bestimmten gemeinschaftlichen Finanzmittel für die in das Netz einbezogenen oder einzubeziehenden Gebiete bereitzustellen. Ferner prüft sie sehr gewissenhaft, ob die Umweltvorschriften eingehalten werden, wenn bei ihr Anträge auf eine gemeinsame Finanzierung im Rahmen der Strukturfonds (Ziele 2 und 5b) eingehen.

Die Zahl der Beschwerden, die bei der Kommission zur mangelhaften Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich Natur eingehen, sowie die Zahl der entsprechenden Vertragsverletzungsverfahren ist immer noch hoch. Das unterstreicht die praktischen Schwierigkeiten, da der Schutz der Lebensräume und Arten sich manchmal nur schwer mit bestimmten ökonomischen und sozialen Anforderungen vereinbaren läßt. Eine andere Erklärung liegt darin, daß die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG zu den Instrumenten des gemeinschaftlichen Umweltschutzes gehören, die den Bürgern am besten bekannt sind und ihr konkreter Beitrag zu einem wirksamen Schutz der Natur auf breiten Konsens stößt. Die vielen Beschwerden zur Anwendung dieser Richtlinien sind sowohl als Zeichen ihres Erfolgs wie auch als Hinweis zu deuten, daß von den Mitgliedstaaten noch viele Fortschritte erwartet werden.

In den Beschwerden werden überwiegend zwei Arten von Problemen aufgeworfen. Zum einen geht es um die Gebiete, die die objektiven ornithologischen Kriterien für eine Einstufung erfüllen, aber nicht als besondere Schutzgebiete eingestuft werden, zum anderen um die Durchführung von Vorhaben, die solche Gebiete beeinträchtigen können. Die Kommission bearbeitet weiterhin gewissenhaft die Beschwerden zu den Gebieten, die nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden; sie tendiert allerdings dazu, diese Beschwerden im Rahmen des vorgenannten Verfahrens — global unzureichende Einstufung von Gebieten als besondere Schutzgebiete — zu behandeln. Die in den Beschwerden angesprochenen Probleme können meistens im Rahmen des informellen Verfahrens gelöst werden, also bevor eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung übermittelt werden muß. Dennoch wurden 1998 Verfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten eingeleitet. Belgien erhielt eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen eines besonderen Schutzgebiets in Flandern (Zwarte-Beek-Tal).

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben, die ein Gebiet, das als besonderes Schutzgebiet eingestuft ist oder eingestuft werden könnte, beeinträchtigen können, ist auf Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG zu verweisen, demzufolge

erhebliche Verschlechterungen und Störungen verboten sind, wobei aber von diesem Verbot unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden darf: vorherige Verträglichkeitsstudie; Suche nach Alternativlösungen; bei Fehlen von Alternativlösungen und Vorliegen zwingender Gründe von überwiegendem öffentlichen Interesse, auch wirtschaftlicher Gründe, Durchführung des Vorhabens nach Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen und Unterrichtung der Kommission. In zahlreichen Beschwerden wird darauf hingewiesen, daß diese Bedingungen nicht eingehalten werden.

Es sei hier angemerkt, daß bei der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG auch bestimmte Probleme auftreten können, die nicht mit dem Schutz der Lebensräume, sondern der Arten zusammenhängen. Aus diesem Grund sah sich die Kommission veranlaßt, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland wegen der Bedrohung der Schildkrötenart *Caretta caretta* auf der Insel Zakynthos einzuleiten.

Nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission übermittelte Griechenland das Gesetz Nr. 2637 vom 27. August 1998, das für bestimmte Tierarten die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 338/97 zur Durchführung des Übereinkommens von Washington aus dem Jahr 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (sogenanntes „CITES“-Abkommen) ermöglichen soll.

Die Kommission konnte das Verfahren gegen Frankreich wegen der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 über Bügelfallen einstellen, nachdem am 28. November 1997 ein Erlaß verabschiedet wurde, der die Übereinstimmung mit der Verordnung herstellt.

2.12.6 Lärm

Nach wie vor bringt die Durchführung der Richtlinien in diesem Bereich weniger Probleme mit sich als in anderen Bereichen. Denn die Richtlinien legen Normen für die neu auf den Markt zu bringenden Produkte fest. Sie gelten also nicht für den Umweltgeräuschpegel, der sich beim Zusammentreffen mehrerer Lärmquellen ergibt (beispielsweise Lärm in einer Stadt aufgrund von Verkehrsstaus oder aufgrund von industriellen Tätigkeiten in der Nähe von Wohngebieten). Die bei der Kommission eingehenden Beschwerden beziehen sich aber auf solche Umweltgeräusche und können somit nicht auf Gemeinschaftsebene bearbeitet werden, denn es fehlt ein globales Konzept der Gemeinschaft mit speziellen diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

Gegen Belgien läuft weiterhin ein Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz veralteter und lauter Luftfahrzeuge auf den Flughäfen Brüssel-Zaventem und Ostende, der einen Verstoß gegen die Richtlinie zur Einschränkung des Betriebs von bestimmten Flugzeugkategorien darstellt. Allerdings wurden von den zuständigen Behörden Maßnahmen eingeleitet, und möglicherweise können im Rahmen der Richtlinie 98/20/EG zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG Ausnahmegenehmigungen für einige betroffene Flugzeugtypen erteilt werden.

Der Gerichtshof sprach am 14. Juli 1998 ein Urteil in der Rechtssache C-389/96 (Aher-Waggon GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland), nachdem ihm ein Ersuchen um Vorabentscheidung vom Bundesverwaltungsgericht zugeleitet worden war. Es geht dabei um deutsche Vorschriften, denen zufolge den Luftfahrzeugen, welche in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind und die in den deutschen Vorschriften festgesetzten Lärmgrenzwerte überschreiten, keine Verkehrszulassung erteilt wird, wohingegen die Luftfahrzeuge, die bereits vor dem Erlaß der fraglichen Vorschriften die Verkehrszulassung in Deutschland erlangt haben, weiterhin eingesetzt werden dürfen. Der Gerichtshof erkannte für Recht, daß Artikel 30 EG-Vertrag einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die die inländische Erstzulassung von zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Flugzeugen von der Einhaltung von Lärmgrenzwerten abhängig macht, die strenger als die in der Richtlinie 80/51/EWG zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallluftfahrzeugen vorgesehenen Werte sind, aber Flugzeuge, die vor der Umsetzung der Richtlinie im Inland zugelassen wurden, hiervon freistellt.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern fällt der Gerichtshof am 15. Oktober 1998 zwei Urteile, in denen er Vertragsverletzungen Italiens (Rechtssache C-324/97) und Belgiens (Rechtssache C-326/97) feststellte. Nachdem Italien Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatte (Erlaß vom 26. Juni), konnte das Verfahren gegen den Mitgliedstaat eingestellt werden; dagegen läuft das Verfahren gegen Belgien weiter.

2.12.7 Chemie und Biotechnologie

Zu den in den Bereichen Chemie und Biotechnologie geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gehören mehrere Gruppen von Rechtsakten über Stoffe und Tätigkeiten, denen einige Merkmale wie technische Komplexität, häufige Anpassungen an den neuesten Stand der Forschung und Technik, Geltungsbereich für Wissenschaft und Technik, umweltspezifische Risiken gemeinsam sind. Ein umsichtiges Vorgehen ist in diesem Bereich besonders geboten. Dennoch wünschen die Mitgliedstaaten die Beibehaltung der Richtlinie als wichtigstes Instrument in diesem Bereich, wodurch sie allerdings häufiger gezwungen sind, Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen. Außerdem müssen diese Maßnahmen mit den Richtlinien übereinstimmen, was nicht immer der Fall ist. Dann muß die Kommission Vertragsverletzungsverfahren einleiten, um einerseits zu verhindern, daß das Inverkehrbringen von durch Richtlinien der Gemeinschaft genehmigten Stoffen verboten wird, oder daß umgekehrt nicht genehmigte Stoffe in den Verkehr kommen.

Die Richtlinie 67/548/EWG über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher chemischer Stoffe muß aufgrund des raschen wissenschaftlichen und technischen Fortschritts oft geändert werden. So lief 1998 die Frist zur Umsetzung mehrerer Richtlinien zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG ab:

- Richtlinie 96/54/EG der Kommission vom 30. Juli 1996 zur 22. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽¹⁾ an den technischen Fortschritt;
- Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG⁽²⁾;
- Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur 23. Anpassung der vorstehend genannten Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽³⁾ an den technischen Fortschritt.

Außerdem hat die Kommission die Richtlinien 98/73/EG vom 18. September 1998⁽⁴⁾ und 98/98/EG vom 15. Dezember 1998⁽⁵⁾ zur 24. beziehungsweise 25. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt verabschiedet.

Angesichts der raschen Entwicklung der gemeinschaftlichen Vorschriften ist es bedauerlich, daß bei der Umsetzung sehr häufig Verzögerungen zu verzeichnen sind. Die Kommission leitet systematisch die entsprechenden Verfahren ein und zögert nicht, gegebenenfalls den Gerichtshof anzurufen.

Mit dem am 26. März 1998 veröffentlichten königlichen Erlaß vom 13. November 1997 hat Belgien aus mehreren Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/32/EWG, 92/69/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG, 93/21/EWG, 91/410/EWG, 93/90/EWG, 93/72/EWG und 93/101/EG eingeleitet hatte, die Konsequenzen gezogen. Diese Verfahren hatten zum Erlaß der Urteile des Gerichtshofes vom 12. Dezember 1996, vom 29. Mai 1997 und vom 11. Dezember 1997 geführt. Wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 94/69/EG wurde gegen Belgien beim Gerichtshof Klage eingereicht (Rechtssache C-79/98). Das gleiche Vorgehen wurde gegen Portugal beschlossen. Von Irland hingegen wurden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 94/69/EG mitgeteilt, woraufhin das Verfahren eingestellt werden konnte.

Gemäß Richtlinie 96/56/EG war bei der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe spätestens bis 1. Juni 1998 die Abkürzung „EWG“ durch die Abkürzung „EG“ zu ersetzen. Wegen Nichtumsetzung hat die Kommission beschlossen, Portugal, Deutschland, Griechenland und Belgien eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Weiterhin wurde die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von bioziden Stoffen⁽⁶⁾ verabschiedet, zu der demnächst Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten vorliegen sollen.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 86/609/EWG zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere hat der Gerichtshof am 15. Oktober 1998 im von der Kommission gegen Belgien eingeleiteten Verfahren zur Rechtssache C-268/97 ein Urteil gefällt und Versäumnisse dieses Staates bei der Umsetzung der Artikel 14 (Ausbildung

(1) ABl. L 248 vom 30.7.1996, S. 1.

(2) ABl. L 236 vom 18.9.1996, S. 35.

(3) ABl. L 343 vom 13.12.1997, S. 19.

(4) ABl. L 305 vom 16.11.1998, S. 1.

(5) ABl. L 355 vom 30.12.1998, S. 1.

(6) ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

der Versuchsdurchführenden) und 22 (gegenseitige Anerkennung) festgestellt. Das Verfahren gegen Portugal (C-299/97) im Zusammenhang mit Untersuchungen in den Einrichtungen, in denen die Tiere verwendet werden, ist noch nicht abgeschlossen. Die Kommission hat beschlossen, gegen Luxemburg beim Gerichtshof Klage einzureichen, Irland eine zusätzliche mit Gründen versehene Stellungnahme und Frankreich eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln, da die Umsetzung nicht korrekt erfolgt ist. Schweden hat schließlich nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt, insbesondere die Änderung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung sowie Leitlinien zum Umgang mit Versuchstieren. Das Verfahren gegen das Vereinigte Königreich konnte ebenfalls eingestellt werden, nachdem im August 1998 das Gesetz von 1986 über Tierversuche für wissenschaftliche Zwecke geändert wurde.

Bei der Kommission gehen immer wieder Beschwerden zur Anwendung dieser Richtlinie ein (Verwendung von streunenden Hunden für wissenschaftliche Zwecke, Unterbringung und Pflege der für wissenschaftliche Zwecke bestimmten Tiere usw.), um so mehr achtet sie auf die strikte Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie.

Im Zusammenhang mit den *genetisch veränderten Organismen* (GVO) deckt die Richtlinie 90/219/EWG ihre Anwendung in geschlossenen Systemen und die Richtlinie 90/220/EWG ihre Freisetzung ab. Diese Richtlinien wurden 1994 geändert und dem technischen Fortschritt angepaßt, die erste mit der Richtlinie 94/51/EG und die zweite mit der Richtlinie 94/15/EG. Mit der Richtlinie 97/35/EG wurde vor kurzem der Anhang III der Richtlinie 90/220/EWG geändert.

Des weiteren wurde die Richtlinie 90/219/EWG mit der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen⁽¹⁾ in geschlossenen Systemen geändert. Diese Richtlinie, die spätestens bis zum 5. Juni 2000 umzusetzen ist, bezieht sich vor allem auf die Anpassung der Verwaltungsverfahren an das tatsächliche Risiko, das mit den Arbeitsgängen, welche die Anwendung von GMO implizieren, verbunden ist. Diese GMO werden künftig in vier anstatt in zwei Risikogruppen zusammengefaßt; für jede Risikogruppe werden Mindesteinschließungs- und Kontrollmaßnahmen definiert, wodurch es einfacher möglich sein wird, die Richtlinie an den technischen Fortschritt anzupassen.

Mit dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG, der Ende 1997⁽²⁾ von der Kommission angenommen wurde, sollen das Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen der GMO transparenter gestaltet, die Kennzeichnung der Produkte, in denen diese Organismen angewandt werden, systematisiert, die gemeinsamen Grundsätze für die Gefahrenbewertung festgelegt und die Verwaltungsverfahren an die Risiken, einschließlich die indirekten Risiken, angepaßt werden.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 29. Mai 1997 (Rechtssache C-357/96) eine Vertragsverletzung Belgiens festgestellt, da dieser Mitgliedstaat die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/15/EG nicht mitgeteilt hat. Da Belgien dem

Urteil nicht nachgekommen ist, verfolgt die Kommission ein Verfahren auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag und hat beschlossen, diesem Mitgliedstaat eine mit Gründen versehene Stellungnahme zuzustellen. Außerdem hat der Gerichtshof am 16. Juli 1998 ein Versäumnis Belgiens (Rechtssache C-343/97) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 90/219/EWG, 90/220/EWG und 94/51/EG festgestellt, und die Kommission hat wie im vorstehenden Fall ein Verfahren auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag eingeleitet. Schließlich sah sich die Kommission veranlaßt, den Gerichtshof anzurufen, da Belgien die Richtlinie 97/35/EG nicht umgesetzt hat.

In einem weiteren Urteil vom 16. Juli 1998 (Rechtssache C-339/97) hat der Gerichtshof eine Vertragsverletzung Luxemburgs festgestellt, weil keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 94/15/EG und 94/51/EG mitgeteilt worden sind. Während aus Luxemburg Maßnahmen zur Richtlinie 94/15/EG⁽³⁾ mitgeteilt wurden, trifft dies auf die andere Richtlinie nicht zu, so daß die Kommission sich veranlaßt sah, auf der Grundlage von Artikel 171 des EG-Vertrages diesbezüglich ein Verfahren einzuleiten.

Ebenfalls am 16. Juli 1998 hat der Gerichtshof eine Vertragsverletzung Portugals (Rechtssache C-285/97) festgestellt, weil dieser Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 94/51/EG mitgeteilt hat. Nach dem Erlass des Gesetzesdekrets vom 7. Mai 1998 über die Umsetzung der Richtlinie konnte die Kommission das Verfahren einstellen. Mit einem weiteren Gesetzesdekret vom 25. Juni 1998 wird die Umsetzung der Richtlinie 97/35/EG gewährleistet. Allerdings bestehen trotzdem immer noch bestimmte Schwierigkeiten, und die Kommission hat beschlossen, den Gerichtshof zu mehreren Punkten anzurufen, in denen die portugiesische Gesetzgebung nicht mit den Richtlinien 90/219/EWG und 90/220/EWG übereinstimmt.

Das Verfahren, in dem die Kommission beschlossen hatte, den Gerichtshof anzurufen, da die von Deutschland erlassenen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 90/219/EWG hinsichtlich der Artikel 14 (Notfallpläne), 15 (Unterrichtung der Behörden durch den Anwender im Falle eines Unfalls) und 16 (Anhörung der Kommission und der Mitgliedstaaten über die Notfallpläne bei Unfall) nicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen, konnte von der Kommission ebenfalls eingestellt werden, da aus Deutschland eine Mitteilung über Rechtsvorschriften⁽⁴⁾ zur Umsetzung dieser Richtlinie einging.

Ferner hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof anzurufen, da die Umsetzung der Richtlinie 97/35/EG in Griechenland noch aussteht.

2.12.8 Abfälle

Vertragsverletzungsverfahren im Bereich der Abfallwirtschaft, bei denen es sowohl um die formale Umsetzung als auch um

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 4.5.1998, S. 1.

⁽³⁾ Großherzogliche Verordnung vom 17. April 1998 zur Festlegung von Informationen, die in Genehmigungsanträgen bei Vorhaben der bewußten Freisetzung von GMO sowie Vorhaben zum Inverkehrbringen von GMO enthalten sein müssen. (Gesetzblatt A vom 28. April 1998, S. 458).

⁽⁴⁾ Gentechnik-Notfallverordnung, veröffentlicht am 16. Dezember 1997.

die praktische Anwendung geht, kommen immer noch häufig vor. Die Schwierigkeiten, das Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich anzuwenden, erklären sich vermutlich damit, daß dies Verhaltensänderungen von Seiten der Bürger, der Verwaltungen und der Wirtschaftsbeteiligten erfordert, die zudem noch Kosten verursachen. Die Kommission achtet jedoch sorgfältig auf die Einhaltung der Gemeinschaftsgesetzgebung im Bereich der Abfallwirtschaft.

Die im Zusammenhang mit der *Rahmenrichtlinie über Abfälle (Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG)* gegen Spanien und Frankreich nach Artikel 171 eingeleiteten Verfahren konnten nach den Urteilen vom 5. Juni 1997, in denen Vertragsverletzungen dieser beiden Staaten festgestellt wurden (Rechtssachen C-107/96 beziehungsweise C-223/96), eingestellt werden, da Spanien die Verabschiedung des Gesetzes vom 21. April 1998 und Frankreich eine Verordnung vom 30. Juli sowie zwei Erlasse vom 12. August bzw. 9. September mitteilte. Italien hat ebenfalls Rechtsvorschriften mitgeteilt, so den Gesetzeserlaß vom 8. November 1997 sowie zwei Verordnungen vom 5. Februar und vom 1. April 1998, die jedoch für eine vollständige Umsetzung in das italienische Recht in voller Übereinstimmung mit der Richtlinie noch nicht ausreichen.

Die meisten Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Rahmenrichtlinie entstehen, beziehen sich auf deren Anwendung und insbesondere das Problem der Abfalldeponien, zu denen zahlreiche Beschwerden über wilde Deponien, strittige Standorte, mangelhaften Betrieb von Deponien oder Verschmutzung der Gewässer durch letztere usw. eingehen. In der Richtlinie wird eine Genehmigung vorgeschrieben, die vor Inbetriebnahme von Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen erteilt werden muß; im Falle der Abfallbeseitigung muß aus der Genehmigung hervorgehen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, um beim Betrieb der Anlagen die umweltschädlichen Auswirkungen zu beschränken. Allerdings ist der Handlungsspielraum der Kommission im Bereich der Abfallwirtschaft äußerst beschränkt, da in diesem Bereich noch keine detaillierten spezifischen Vorschriften auf Gemeinschaftsebene bestehen. Im Grundsatz werden Deponien als solche von der Gemeinschaftsgesetzgebung nicht in Frage gestellt. Das Gemeinschaftsrecht soll sich in diesem Bereich jedoch bald weiterentwickeln; zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates über Abfalldeponien⁽¹⁾ wurde ein gemeinsamer Standpunkt des Rates erzielt⁽²⁾.

Vor dem Hintergrund dieser Art von Einzelfällen — eine illegale Deponie kann Hinweis darauf sein, daß die Abfallbewirtschaftung dem Bedarf nur unzureichend entspricht — untersucht die Kommission, ob es möglicherweise allgemeine Probleme gibt, so insbesondere das Fehlen von Abfallbewirtschaftungsplänen oder deren Unzulänglichkeit. In diesem Sinne hat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 171 des EG-Vertrages den Gerichtshof ein zweites Mal gegen Griechenland angerufen (Rechtssache C-387/97), da Griechenland dem Urteil des Gerichtshofes vom 7. April 1992 (Rechtssache C-45/91) hinsichtlich der Abfallbeseitigung im Mündungsgebiet des Kourouпитos (Kreta) nicht nachgekommen ist. In diesem konkreten Fall wurde den Umweltgegebenheiten nicht Rechnung getragen, und es fehlte ein geeigneter Abfallbewirtschaftungsplan. In einem teilweise ähnlichen Fall, einer wilden Deponie im Tal von San Rocco, in dem die

Kommission beschlossen hat, den Gerichtshof gegen Italien anzurufen (Rechtssache C-365/97), ist das Verfahren noch anhängig.

Die vorstehend aufgeführten Beispiele zeigen, wie wichtig die Erstellung der Abfallbewirtschaftungspläne ist. Daher hat die Kommission im Oktober 1997 beschlossen, gegen alle Mitgliedstaaten, die — mit Ausnahme Österreichs — nicht systematisch Abfallbewirtschaftungspläne erstellt haben, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Diese Verfahren beziehen sich auf Mängel in Verbindung mit den Abfallbewirtschaftungsplänen nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie bzw. auf die Pläne zur Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/689/EWG, ferner auf Verpackungsabfälle, für die nach Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG eine besondere Planung gefordert wird. Die Kommission hat beschlossen, den Gerichtshof gegen Irland im Zusammenhang mit allen drei Arten von Abfallbewirtschaftungsplänen und gegen Belgien wegen der Pläne für Verpackungsabfälle anzurufen. Frankreich, Luxemburg, Spanien, Italien, den Niederlanden und Griechenland wurden mit Gründen versehene Stellungnahmen übermittelt; des weiteren hat die Kommission beschlossen, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und Schweden ebenfalls solche Stellungnahmen zu übermitteln. Außerdem setzte die Kommission 1998 auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag das Verfahren fort, das gegen Deutschland eingeleitet wurde, da Deutschland dem Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-422/92 teilweise nicht nachgekommen ist, da für einige Bundesländer keine Pläne zur Beseitigung gefährlicher Abfälle erstellt wurden. Allerdings wurden der Kommission Ende des Jahres diesbezügliche Pläne mitgeteilt.

Nach dem Gemeinschaftsrecht müssen die Abfallbewirtschaftungspläne alle von diesen Richtlinien erfaßten Abfälle abdecken. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Art, Menge und Ursprung der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle, allgemeine technische Vorschriften, besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle sowie geeignete Flächen für Deponien und sonstige Beseitigungsanlagen. Die Pläne müssen zur Verwirklichung folgender Ziele beitragen: Verringerung des Anfalls von Abfällen, Abfallbehandlung vorzugsweise über Verwertung, Abfallbeseitigung bei Reduzierung der umweltschädlichen Auswirkungen auf ein Mindestmaß, Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Beseitigungsanlagen. Um diese ehrgeizigen Ziele verwirklichen zu können, müssen die Mitgliedstaaten unbedingt Pläne erstellen, die für ihr gesamtes Hoheitsgebiet gelten und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die Richtlinie 75/442/EWG wird durch die *Richtlinie 91/689/EWG* über gefährliche Abfälle ergänzt. Das Vereinigte Königreich als der letzte Mitgliedstaat, der noch keine Umsetzungsmaßnahmen für sein gesamtes Hoheitsgebiet mitgeteilt und dem die Kommission 1998 diesbezüglich eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt hatte, teilte schließlich Umsetzungsmaßnahmen für Nordirland mit, die am 14. August 1998 verabschiedet worden sind, so daß das Verfahren eingestellt werden konnte. Andere Mitgliedstaaten hingegen haben der Kommission bestimmte angeforderte Informationen über Anlagen und Betriebe zur Beseitigung und Verwertung gefährlicher Abfälle noch nicht übermittelt. Daher hat die Kommission beschlossen, Belgien, Griechenland, Italien und Portugal eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

(1) ABl. C 156 vom 24.5.1997, S. 10.

(2) ABl. C 333 vom 30.10.1998, S. 15.

Hinsichtlich der Umsetzung der *Richtlinien über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (91/157/EWG und 93/86/EWG)* konnten im Lauf des Jahres 1998 wesentliche Fortschritte erzielt werden. Verzögerungen im Zusammenhang mit der Annahme von Umsetzungsmaßnahmen in Italien, Deutschland und Frankreich, zu denen der Gerichtshof Vertragsverletzung durch diese Staaten festgestellt und Urteile erlassen hatte, wurden inzwischen aufgeholt. Die Kommission hat ihre Klage gegen Italien in der Rechtssache C-286/96 zur Richtlinie 93/86/EWG zurückgezogen, denn dieser Mitgliedstaat hat nach dem Urteil vom 11. Juli 1996 (Rechtssache C-303/95), demzufolge er die Richtlinie 91/157/EWG nicht umgesetzt hat, und nachdem die Kommission auf der Grundlage von Artikel 171 des EG-Vertrages ein Verfahren eingeleitet hatte, weil Italien dem Urteil nicht nachgekommen war, am 20. November 1997 eine Verordnung zur Umsetzung der beiden Richtlinien verabschiedet und damit das Problem bereinigt. Frankreich hat ebenfalls seine Pflicht erfüllt, nachdem auf der Grundlage von Artikel 171 des EG-Vertrages ein Verfahren eingeleitet worden war, weil Frankreich dem Urteil vom 29. Mai 1997 wegen nicht erfolgter Umsetzung der Richtlinien 91/157/EWG und 93/86/EWG nicht nachgekommen war (verbundene Rechtssachen C-282/96 et C-283/96). Am 30. Dezember 1997 hat dieser Mitgliedstaat eine Verordnung zur Umsetzung dieser beiden Richtlinien verabschiedet. Mit dem Urteil vom 13. November 1997 (Rechtssache C-236/96) schließlich wurde festgestellt, daß Deutschland die beiden Richtlinien nicht umgesetzt hat, jedoch hat dieser Mitgliedstaat inzwischen Umsetzungsmaßnahmen⁽¹⁾ mitgeteilt, woraufhin das Verfahren eingestellt werden konnte.

An zweiter Stelle verfolgt die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten, welche noch keine Programme gemäß Artikel 6 der Richtlinie aufgestellt haben. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof am 28. Mai 1998 sein erstes Urteil in der Rechtssache C-298/97 gefällt, in dem eine Vertragsverletzung Spaniens festgestellt wird. Die erwähnten Programme enthalten mehrere Punkte: Verminderung des Schwermetallgehalts in Batterien und Akkumulatoren, Förderung des Inverkehrbringens von Batterien mit geringerem Schadstoffgehalt, Senkung des Aufkommens von Batterien im Haushaltsmüll, Förderung der Forschung, Mülltrennung. Diese Ziele, so versicherte Spanien, seien mit verschiedenen Maßnahmen erreicht worden, beispielsweise durch Investitionen in die Infrastruktur zur Erfassung von Batterien und Akkumulatoren. Es wurde jedoch kein umfassendes Programm aufgestellt, um den spezifischen Zielen der Richtlinie gerecht zu werden, was gemäß Gerichtshof eine Vertragsverletzung seitens des Mitgliedstaats darstellt. Aufgrund dieses Urteils hat die Kommission ein Verfahren nach Artikel 171 eingeleitet.

Im Gerichtshof gehen die Untersuchungen im Verfahren C-347/97 weiter, das aus dem gleichen Grunde von der Kommission gegen Belgien eingeleitet wurde. Im gleichen Zusammenhang hat die Kommission den Gerichtshof gegen Frankreich (Rechtssache C-178/98) und Griechenland (Rechtssache C-215/98) angerufen. Das Verfahren gegen Italien hingegen konnte nach der Annahme entsprechender Maßnahmen durch diesen Mitgliedstaat eingestellt werden. Aus dem gleichen Grunde wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Portugal übermittelt.

Zum Thema Batterien und Akkumulatoren sei abschließend gesagt, daß 1998 die *Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt*⁽²⁾ verabschiedet wurde, deren Umsetzung demnächst fällig ist.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der *Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle*, die bis zum 30. Juni 1996 umzusetzen war, hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. So hat sie beschlossen, diesbezüglich den Gerichtshof gegen Finnland, Irland, Luxemburg, Griechenland und Belgien anzurufen. Inzwischen sind die drei erstgenannten Mitgliedstaaten ihrer Pflicht nachgekommen: Finnland hat die Verabschiedung von Maßnahmen in der Provinz Åland, Irland die Verabschiedung der Verordnung vom 8. Oktober 1998 und Luxemburg die großherzogliche Verordnung vom 31. Oktober 1998 mitgeteilt. Die Kommission hat auch dem Vereinigten Königreich und Portugal eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugestellt. Frankreich hat eine Verordnung vom 20. Juli 1998 bekanntgegeben, mit der die Umsetzung einiger Vorschriften der Richtlinie gewährleistet werden soll; das Vertragsverletzungsverfahren läuft allerdings noch weiter. Ferner hat Deutschland die Neufassung (28. August 1998) der Verpackungsordnung mitgeteilt, in der weiterhin Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwertung von Verpackungen enthalten sind. Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung hat die Kommission Deutschland eine zusätzliche Aufforderung zur Äußerung übermittelt, in der bestimmte Fragen zu diesen Wiederverwertungsmaßnahmen gestellt werden.

Neben der formellen Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG müssen die Umsetzungsmaßnahmen auch gemeinschaftsrechtskonform sein. In Dänemark scheint dies nicht der Fall zu sein, daher übermittelte die Kommission Dänemark eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen des Verbots von Getränkebüchsen aus Metall und anderer nicht wiederverwendbarer Verpackungen in diesem Staat.

Es sei daran erinnert, daß die Richtlinie 94/62/EG eine neuartige Vorschrift zur Umsetzung von Richtlinien enthält. Artikel 16 schreibt vor, daß Entwürfe von einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie vor deren Verabschiedung der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG⁽³⁾ zwecks Überprüfung mitgeteilt werden müssen. Dieses Mitteilungsverfahren sieht eine dreimonatige Sperrfrist vor, während der die mitgeteilten Entwürfe von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht in Kraft gesetzt werden dürfen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten verfügen also über eine ausreichend lange Frist, um zu überprüfen, inwieweit die mitgeteilten Entwürfe mit den im Bereich des freien Warenverkehrs geltenden Gemeinschaftsvorschriften und mit der Richtlinie selbst übereinstimmen, und um den betreffenden Mitgliedstaat auf die Probleme hinzuweisen, die sich hinsichtlich der Übereinstimmung ergeben könnten, wenn die fraglichen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Vorschrift, mit der im Bereich der

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 5.1.1999, S. 1.

⁽³⁾ Diese Richtlinie wurde von der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 abgelöst, in der ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vorgesehen ist (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

⁽¹⁾ Batterieverordnung, veröffentlicht am 2. April 1998.

Umsetzung der Richtlinie ein vorheriger Dialog zwischen Kommission und Mitgliedstaaten gefordert wird, trägt somit dazu bei, Probleme der Übereinstimmung und Anwendung, die später eventuell auftreten könnten, zu vermeiden. Diese Vorschrift gilt nicht nur für Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie, sondern betrifft auch alle geplanten Maßnahmen, mit denen bestehende Umsetzungsrichtlinien verändert werden sollen.

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Kommission immer noch zwei Verfahren gegen Deutschland und Frankreich, da die Verbringung bestimmter Abfälle auf mißbräuchliche Weise behindert wurde. Die Anwendung dieser Verordnung bringt regelmäßig Schwierigkeiten mit sich, wenn die Art der Abfälle bestimmt werden soll, da entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad der Abfälle unterschiedliche Vorschriften gelten. Auch die Einstufung des Abfallbehandlungsverfahrens, zwecks dessen ein Wirtschaftsbeteiligter den Abfall transportieren will, wirft Probleme auf, da die einzuhaltenden Verfahren sowie die Möglichkeiten der staatlichen Behörden, sich einer Verbringung von Abfällen zu widersetzen, sich danach richten, ob es sich um einen Verwertungs- oder Beseitigungsvorgang handelt.

Nachdem der niederländische Raad van State in zwei Rechtssachen Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt hat, mußte sich der Gerichtshof am 25. Juni 1998 zu der Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 äußern.

So hat der Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Einfuhr deutscher Abfälle in die Niederlande, über die keine Benachrichtigung an die Behörden dieses Mitgliedstaates erfolgt war, in seinem Urteil zu mehreren Punkten Stellung genommen (Rechtssache C-192/96, *Beside BV und I.M. Besselsen*). Zunächst hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß der Begriff „Siedlungsmüll/Haushaltsmüll“ (Gelbe Liste, Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 259/93) einerseits Abfälle umfaßt, die hauptsächlich aus Abfällen im Sinne der Grünen Liste im Anhang II der genannten Verordnung bestehen und mit anderen in dieser Liste aufgeführten Abfallarten vermischt sind, und andererseits in der Grünen Liste aufgeführte Abfälle, die mit einer geringen Menge dort nicht genannter Abfälle vermischt sind. Zweitens stellt der Gerichtshof fest, daß die Bezugnahme auf die Ansammlung von Stoffen (Anhang II B der geänderten Richtlinie 75/442/EWG) nicht nur den Fall einer Lagerung in dem Betrieb, in dem die anderen in diesem Anhang beschriebenen Verfahren angewandt werden sollen, erfaßt, sondern auch eine Lagerung vor der Beförderung zu einem solchen Betrieb, ungeachtet dessen, ob sich dieser Betrieb innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft befindet. Drittens stellt der Gerichtshof fest, daß die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführten Angaben Mindestnachweiskriterien sind, die von der zuständigen Behörde im Falle der nicht erfolgten Benachrichtigung zur Bestätigung dessen verlangt werden können, daß die Abfälle der Grünen Liste zur Verwertung bestimmt sind. Schließlich stellt der Gerichtshof fest, daß die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 dahingehend auszulegen ist, daß der Empfängermitgliedstaat die Rückführung der Abfälle in den Versandmitgliedstaat nicht einseitig vornehmen kann, ohne dies dem Versandmitgliedstaat zuvor zu notifizieren; der Versandmitgliedstaat kann gegen ihre Rückführung keine Einwände erheben, wenn der Empfängermitgliedstaat insoweit einen

ordnungsgemäß begründeten Antrag stellt. Somit ist die Verantwortung eines jeden Staates für die auf seinem Hoheitsgebiet anfallenden Abfälle eindeutig klargestellt.

Im Vorabentscheidungsverfahren C-203/96 (*Chemische Afvalstoffen Dusseldorp BV e.a./ Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer*) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß die veränderte Richtlinie 75/442/EWG und die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 nicht dahingehend ausgelegt werden können, daß die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe auf die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen anwendbar sind. Artikel 130t des EG-Vertrages erlaubt den Mitgliedstaaten nicht, die genannten Grundsätze auf zur Verwertung bestimmte Abfälle zu erstrecken, wenn sich diese Grundsätze als Ausfuhrbeschränkung erweisen, die weder durch eine zwingende Maßnahme des Umweltschutzes noch durch eine der in Artikel 36 des Vertrages vorgesehenen Ausnahmen gerechtfertigt ist. Diese Feststellung bestätigt, daß die zur Verwertung bestimmten Abfälle (Rückführung, Kompostierung, Verbrennung mit Energierückgewinnung) bei einem Transport weniger Beschränkungen zu unterwerfen sind als die zur Beseitigung bestimmten Abfälle (Verbrennung ohne Energierückgewinnung, Deponien) und daß die Mitgliedstaaten nicht auf beide Abfallgruppen ein und dasselbe restriktivere System anwenden können.

Im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen wurde die Verordnung (EG) Nr. 2408/98 der Kommission vom 6. November 1998 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ verabschiedet.

In diesem Bereich könnten noch weitere spezifische Richtlinien genannt werden, die Vertragsverletzungsverfahren ausgelöst haben oder immer noch auslösen.

So hat Frankreich im Zusammenhang mit der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft eine Verordnung vom 8. Dezember 1997 sowie Erlasse vom 8. Januar und 2. Februar 1998 mitgeteilt.

Im Zusammenhang mit der ersten im Bereich Abfälle angenommenen Gemeinschaftsrichtlinie, der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung, hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof wegen mangelnder Übereinstimmung der Umsetzung der Richtlinie in Portugal anzurufen, denn in den portugiesischen Rechtsvorschriften fehlt die Forderung, in den Anlagen zur Altölregenerierung die beste verfügbare Technologie einzusetzen, sofern dies keine zu hohen Kosten verursacht. Außerdem wird die Verwendung von Altöl mit einem Gehalt von über 50 ppm PCB als Brennstoff für Ausrüstungen, die vor dem Inkrafttreten o.g. Richtlinie verwendet wurden, nicht untersagt, und es sind keine Bestimmungen zur regelmäßigen Kontrolle der Anlagen vorgesehen. Das vor dem Gerichtshof laufende Verfahren gegen Deutschland (Rechtssache C-102/97) wird fortgesetzt. Es handelt sich dabei um Probleme der mangelhaften Anwendung der Richtlinie bei der Altölregenerierung.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 7.11.1998, S. 19.

Was schließlich die Beseitigung der beiden besonders gefährlichen Produkte polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Terphenyle (PCT) angeht, ist darauf zu verweisen, daß die *Richtlinie 96/59/EG*, welche die vorher geltende *Richtlinie 76/403/EWG* ablöst, spätestens bis 16. März 1998 umgesetzt sein muß. Die Kommission hat beschlossen, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln, weil keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt wurden.

2.12.9 Umwelt und Industrie

Ein Bereich, der gewisse Ähnlichkeiten mit dem der gefährlichen Stoffe aufweist, sind die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten, die Gegenstand der *Richtlinie 82/501/EWG*, der sogenannten „Seveso“-*Richtlinie*, sind. Hier konnte die Kommission das Verfahren gegen Deutschland einstellen, das im Zusammenhang mit dem restriktiven Charakter der deutschen Rechtsvorschriften bezüglich der Anlagen und der Stoffe, die von ihnen abgedeckt werden und die nicht mit der *Richtlinie* übereinstimmen, eine Klage beim Gerichtshof ausgelöst hatte (Rechtssache C-192/97). Am 20. April 1998 hat dieser Mitgliedstaat eine Verordnung zur Regelung dieses Problems verabschiedet. Was hingegen das Verfahren gegen Italien wegen mangelhafter Anwendung der *Richtlinie* im Zusammenhang mit den Alarmplänen, Untersuchungen und Kontrollmaßnahmen angeht, so ist dieser Fall weiter beim Gerichtshof anhängig (Rechtssache C-336/97).

Die *Richtlinie 96/82/EG*, die spätestens bis 3. Februar 1999 umzusetzen ist, wird ab 3. Februar 2001 die *Richtlinie 82/501/EWG* ablösen. In dieser *Richtlinie* geht es insbesondere um die Ausdehnung des Geltungsbereichs der *Richtlinie* auf einen größeren Kreis von Betrieben, die für das Zustandekommen gefährlicher Unfälle in Frage kommen könnten, und um die Verbesserung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Kommission hat beschlossen, im Zusammenhang mit der Umsetzung der *Richtlinie 84/360/EWG* (Luftverschmutzung durch Industrieanlagen) den Gerichtshof gegen Portugal anzurufen, da dessen Genehmigungssystem nicht alle in der *Richtlinie* erfaßten Anlagen abdeckt.

Im Zusammenhang mit der *Richtlinie 87/217/EWG zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest* läuft ein Verfahren wegen mangelnder Übereinstimmung gegen Belgien, nachdem die Kommission diesem Mitgliedstaat 1998 eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt hatte.

Im Zusammenhang mit den beiden *Richtlinien* über die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll 89/369/EWG (neue Verbrennungsanlagen) und 89/429/EWG (bestehende Verbrennungsanlagen) sind einige Probleme immer noch nicht gelöst. Die Kommission konnte das Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien, das auf der Grundlage von Artikel 171 (Urteil vom 26. Juni 1996 in der Rechtssache C-237/95) wegen nicht erfolgter Mitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung dieser beiden *Richtlinien* eingeleitet worden war, einstellen, da Italien am 19. November 1997 eine Verordnung verabschiedet und veröffentlicht hat. Hingegen hat die Kommission beschlossen, den

Gerichtshof gegen Belgien anzurufen, da die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der beiden *Richtlinien* mit dem Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, obwohl ein Erlaß der Region Brüssel (28. Mai 1998) sowie ein Erlaß der Region Flandern (24. März 1998) zur Regelung bestimmter Umsetzungsprobleme verabschiedet worden war. Außerdem hat die Kommission Spanien eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt, da dieser Mitgliedstaat auf den Kanaren den Betrieb von Verbrennungsanlagen genehmigt hat, die nicht mit den Anforderungen der *Richtlinie 89/369/EWG* übereinstimmen.

Was die Müllverbrennung angeht, sollte die *Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle* bis zum 31. Dezember 1996 umgesetzt werden. Die Vertragsverletzungsverfahren gegen Dänemark, Irland, die Niederlande, Portugal, Finnland und Schweden konnten eingestellt werden, nachdem diese Staaten Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatten, während andere Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. Die Kommission hat wegen einer Vertragsverletzung Griechenlands (Rechtssache C-388/98) den Gerichtshof angerufen und beschlossen, in der gleichen Weise gegen Österreich vorzugehen. Außerdem hat sie dem Vereinigten Königreich, Italien und Belgien mit Gründen versehene Stellungnahmen übermittelt.

Es sei daran erinnert, daß die *Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung* (die sogenannte „IPPC“-*Richtlinie*) vom 24. September 1996 spätestens bis zum 30. Oktober 1999 umzusetzen ist. Diese *Richtlinie*, die einer neuen Generation von Gemeinschaftsinitiativen im Bereich des Umweltschutzes angehört, geht von einem neuen ganzheitlichen, subsidiären Ansatz aus, der die Einbeziehung aller betroffenen Wirtschaftsteilnehmer und die Nutzung der Synergien Industrie/Umwelt fördern soll. Die Kommission stellt fest, daß nicht alle Mitgliedstaaten über Umsetzungsinstrumente verfügen und daß in diesem Falle von den Mitgliedstaaten unverzüglich Maßnahmen zur Umsetzung der *Richtlinien* in die Wege zu leiten sind. Im übrigen hat die Kommission eine informelle Expertengruppe ins Leben gerufen, die 1998 zusammengetreten ist und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser *Richtlinie* unterstützen soll. Ferner hat auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 2 der *Richtlinie* im Jahre 1998 regelmäßig ein Gremium zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und der Industrie über die beste verfügbare Technik getagt. Schließlich hat sich auf der Grundlage der Artikel 15 und 19 der *Richtlinie* 1998 ein Ausschuß formiert, um die wesentlichsten Emissionen und Verschmutzungsquellen zu erfassen.

Darüber hinaus hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof im Zusammenhang mit der *Verordnung (EWG) Nr. 880/92 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens („Ökolabel“)* gegen Belgien anzurufen, da dort keine innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der *Verordnung* (Benennung einer Instanz, praktische Maßnahmen zur Prüfung der Anträge) getroffen worden sind.

Im Zusammenhang mit der *Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement* und die Umweltbetriebsprüfung hat die Kommission Griechenland und Portugal wegen fehlender innerstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der *Verordnung* eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt.

1998 hat die Kommission beschlossen, Belgien im Zusammenhang mit einer prinzipiellen Frage eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln. Es geht darum, ob das Prinzip der stillschweigenden Genehmigung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, d. h., daß die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die zuständige Behörde innerhalb einer vereinbarten Frist keine Einwände erhebt. Der Gerichtshof hat jedoch im Zusammenhang mit der Richtlinie 80/68/EWG (Grundwasser) entschieden, daß in dem Falle, daß die Ablehnung, die Erteilung oder der Widerruf von Genehmigungen gemäß einer Richtlinie auf einem ausdrücklichen Rechtsakt beruhen muß, der sich nach genau festgelegten Verfahrensregeln richtet, bei denen eine Reihe von Voraussetzungen zu beachten sind, nach denen sich die Rechte und die Pflichten der einzelnen bestimmen, eine stillschweigende Genehmigung folglich nicht mit den Erfordernissen der Richtlinie vereinbar ist⁽¹⁾. Somit stimmen bestimmte Punkte der belgischen Rechtsvorschriften zur veränderten Richtlinie 75/442/EWG (Abfälle) und zu den Richtlinien 76/464/EWG (Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer), 80/68/EWG (Grundwasser), 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) und 84/360/EWG (Luftverschmutzung durch Industrieanlagen) mit dieser Forderung des Gemeinschaftsrechts nicht überein.

2.12.10 Strahlenschutz

Obwohl die Rechtsvorschriften über den Strahlenschutz auf Artikel 2 Buchstabe b) und Kapitel III des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beruhen, sind sie nicht auf die Atomenergie beschränkt, sondern gelten auch für alle Fälle, in denen die Bevölkerung oder Arbeitskräfte ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind, auch wenn es um deren Einsatz zu medizinischen Zwecken geht. Artikel 33 des Euratom-Vertrags schreibt eine Mitteilung an die Kommission im Zusammenhang mit der Erarbeitung innerstaatlicher Gesetzesvorhaben als Pflicht vor. Dies ist ein wirksames Verfahren, mit dem die Kommission verhindern kann, daß innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschiedet werden, die nicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Zusätzlich zu diesem Verfahren einer Vorabkontrolle wird auf der Grundlage von Artikel 141 des Euratom-Vertrags, der Artikel 169 des EG-Vertrags entspricht, die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich Strahlenschutz kontrolliert.

Die im Zusammenhang mit der Richtlinie 80/836/Euratom über Grundnormen im Strahlenschutz wegen nicht erfolgter Mitteilung gegen Österreich, Finnland und Schweden eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren konnten eingestellt werden. Folglich haben nun alle Mitgliedstaaten Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Allerdings soll die Richtlinie 80/836/Euratom durch die Richtlinie 96/29/Euratom abgelöst werden, die spätestens bis zum 13. Mai 2000 umzusetzen ist. Mit ihr werden auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 60 der Internationalen Kommission für Strahlenschutz insbesondere die Dosisgrenzwerte für Arbeitskräfte und die Öffentlichkeit gesenkt. Angesichts der bevorstehenden Ablösung der alten durch neue Grundnormen beschränkt sich die Kommission in den gegen Luxemburg und die Niederlande wegen mangelnder Übereinstimmung eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren auf die Anforderungen, die sowohl der alten als auch der neuen Richtlinie gemeinsam sind.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 84/466/Euratom über den Strahlenschutz bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen sind Verbesserungen zu verzeichnen. Irland und Italien haben Rechtstexte vorgelegt, mit denen bestimmte Teile der Richtlinie umgesetzt werden, die bisher noch nicht übereinstimmen. Daraufhin hat die Kommission die entsprechenden Vertragsverletzungsverfahren eingestellt. Spanien hat als Antwort auf das Urteil des Gerichtshofes vom 9. Oktober 1997 (Rechtsache C-96/21) ebenfalls Fortschritte bei der Umsetzung dieser Richtlinie gemacht und mehrere in dem Vertragsverletzungsverfahren, das wegen mangelnder Übereinstimmung eingeleitet worden war, erhobene Klagegründe ausgeräumt. Die belgischen Rechtsvorschriften hingegen, die mitgeteilt worden sind, entsprechen den Anforderungen der Richtlinie noch immer nicht, daher wird das Verfahren wegen mangelnder Übereinstimmung gegen diesen Mitgliedstaat fortgesetzt.

Die Richtlinie 84/466/Euratom wird von der Richtlinie 97/43/Euratom über medizinische Expositionen abgelöst, wobei letztere bis spätestens zum 20. Mai 2000 umzusetzen ist. Folglich beschränkt sich die Kommission ebenfalls auf Verfahren gegen Punkte, die in der alten und der neuen Richtlinie übereinstimmen.

Finnland hat Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 89/618/Euratom über die Unterrichtung der Bevölkerung in einer radiologischen Notsituation mitgeteilt. Daher hat die Kommission das Verfahren wegen mangelnder Übereinstimmung eingestellt. Das Verfahren wegen mangelnder Übereinstimmung gegen Deutschland wird fortgesetzt.

Das gegen Frankreich wegen mangelnder Übereinstimmung eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Richtlinie 90/641/Euratom über den Schutz externer Arbeitskräfte beim Einsatz im Kontrollbereich ist noch anhängig.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 92/3/Euratom zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle hat die Kommission ihre vor dem Gerichtshof wegen fehlender Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen gegen Deutschland und Belgien laufenden Klagen zurückgezogen (Rechtssachen C-97/220 und C-97/277), nachdem diese beiden Mitgliedstaaten Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt haben. Nunmehr liegen von allen Mitgliedstaaten Umsetzungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie vor.

2.13 LANDWIRTSCHAFT

2.13.1 Freier Verkehr landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der freie Verkehr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in einem gemeinsamen Markt gehört zu den Grundlagen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und ihrer gemeinsamen Marktordnungen.

Der Gerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Artikel 30 und 34 des EG-Vertrages fester Bestandteil der gemeinsamen Marktordnungen sind, auch wenn ihre ausdrückliche Erwähnung in den Rechtsvorschriften über diese gemeinsamen Marktordnungen ab 1. Januar 1970 überflüssig geworden ist.

⁽¹⁾ Urteil vom 28. Februar 1991, Kommission gegen Italien, Rechtsache C-360/87, Slg. 1991, I-791, Randnummern 30 und 31.

Die Kommission hat sich weiterhin intensiv darum bemüht, die Hemmnisse für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Gemeinschaft rasch zu beseitigen. In den vergangenen Jahren war festgestellt worden, daß weniger neue Fälle klassischer Hemmnisse des freien Verkehrs mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie systematische Einfuhrkontrollen oder Erfordernis von Einfuhrgenehmigungen auftreten; diese Tendenz hat sich im Berichtszeitraum bestätigt. Die in Frankreich erhobene Forderung, nur Rasenmischungen mit ausschließlich im französischen Arten- und Sortenkatalog enthaltenen Samenarten auf dem Markt zuzulassen, wurde als unvereinbar mit Artikel 30 EG-Vertrag gewertet und ist auch nach Artikel 36 EG-Vertrag nicht gerechtfertigt, seitdem dieser Bereich mit den Richtlinien 66/401/EWG und 70/457/EWG angeglichen worden ist.

Angesichts der Weigerung der deutschen Behörden, das nationale CMA-Gütezeichen „Markenqualität aus deutschen Ländern“, das nur in Deutschland verarbeiteten Erzeugnissen zuerkannt wird, ohne daß weitere Angaben zur Umwelt oder geographischen Herkunft gemacht werden, Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen, hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben. Die Kommission ist der Auffassung, daß das fragliche Gütezeichen zwangsläufig zur teilweisen einzelstaatlichen Lokalisierung des Produktionsprozesses führt, was im Widerspruch zu Artikel 30 EG-Vertrag steht, wie er vom Gerichtshof im Urteil Eggert (12. Oktober 1978, Rechtssache C-13/78, Slg. 1978, S. 1935) und im Urteil Montagne (7. Mai 1997, Rechtssache C-321/94, Slg. 1997, S. 2343) ausgelegt wurde.

Am 12. November 1998 hat der Gerichtshof in der Rechtssache C-102/96 Kommission/Bundesrepublik Deutschland ein Urteil erlassen und die von den deutschen Behörden erhobene Pflicht zur Kennzeichnung und thermischen Behandlung von frischem Schweinefleisch aus Dänemark verurteilt, denn dadurch würde der Handel mit diesem Fleisch behindert⁽¹⁾.

Im Falle der weniger klassischen Behinderungen wie den in Frankreich wiederholt von Privatpersonen gegen Obst und Gemüse aus anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Spanien, begangenen Gewalttaten und des Versäumnisses der Behörden, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, sei daran erinnert, daß der Gerichtshof mit seinem Urteil vom 9. November 1997 in der Rechtssache C-265/95 für Recht erkannt hat, daß „die Französische Republik dadurch gegen die Verpflichtungen aus Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 5 EG-Vertrag und aus den gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse verstoßen [hat], daß sie nicht alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, damit der freie Warenverkehr mit Obst und Gemüse nicht durch Handlungen von Privatpersonen beeinträchtigt wird“. Der friedliche Ablauf der Vermarktung von Obst und Gemüse insbesondere aus Spanien im Jahr 1998 zeigt, daß die Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, die von der französischen Regierung ergriffen wurden, um dem Urteil des Gerichtshofes nachzukommen, im Vergleich zu den vorangegangenen Ereignissen durchaus entsprechende Wirksamkeit gezeigt haben. Die Kommission hofft, daß derartige Verkaufaktionen künftig unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen können.

2.13.2 Märkte

Die Kommission hat sich neben ihrer Tätigkeit zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Verkehr der Agrarerzeugnisse weiterhin um eine effektive und sachgerechte Anwendung der übrigen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Agrarrechts bemüht.

Was die Kontrolle der besonderen Mechanismen der Gemeinsamen Marktorganisation angeht, so hat die Kommission die Anwendung der Mechanismen zur Produktionskontrolle nach wie vor aufmerksam beobachtet, insbesondere im Milchsektor, wo die in Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3950/92 und (EWG) 536/93 erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften systematisch geprüft worden sind.

Die Kommission hat im Zusammenhang mit den bei der Einführung der Milchquotenregelung festgestellten Mängeln begründete Stellungnahmen an Italien und Spanien gerichtet. Das Hauptproblem besteht dabei darin, daß es die betreffenden Behörden weiterhin unterlassen, die fällige zusätzliche Mitverantwortungsabgabe endgültig von den für die Überschreitung der Produktionsmenge verantwortlichen Erzeugern zu erheben.

Obwohl die Abnehmer in Italien dazu angehalten worden sind, eine Vorauszahlung auf die von den Erzeugern geschuldete Abgabe zu fordern, hat man sie noch nicht aufgefordert, die für die Zeiträume 1995-1996 sowie 1996-1997 eingenommenen Beträge an die zuständigen Behörden abzuführen. Die italienischen Behörden waren der Auffassung, daß vor der Abführung die jeweiligen Referenzmengen jedes einzelnen Erzeugers sowie die erzeugte Menge während der fraglichen Jahre gründlich zu prüfen sind. Die Ergebnisse dieser Kontrollen stehen noch nicht endgültig fest.

In Spanien wurde nur ein Teil der geschuldeten Abgabe für die Zeiträume 1993-1994, 1995-1996 und 1996-1997 von den Erzeugern tatsächlich bezahlt. Erzeuger und Abnehmer haben massiv Klage gegen die sie betreffenden Entscheidungen eingereicht. Die Kommission prüft den Standpunkt der spanischen Behörden, wonach die geschuldeten Abgaben zum großen Teil durch bei den Gerichten hinterlegte Bürgschaften gedeckt sind oder bereits durch die Steuerbehörden eingezogen werden.

Im Verfahren gegen Frankreich, das wegen unterschiedlicher Behandlung bei der Umverteilung der infolge der Regelung zur Einstellung der Milcherzeugung freigewordenen Referenzmengen eingeleitet worden war, hatte die Kommission den Gerichtshof angerufen (Rechtssache C-198/96). Außerdem waren die Mitgliedstaaten den Gemeinschaftsvorschriften zufolge verpflichtet, die 1990/91 erfolgte lineare Verringerung (2,15 %) durch zusätzliche Quoten zu ersetzen. Die in Frankreich gewährten Quoten waren nicht in allen Fällen zufriedenstellend.

Dieses Verfahren wurde zurückgezogen, nachdem die französische Regierung Maßnahmen verabschiedet hat, durch die einerseits ein echter Ausgleich für die Verringerung gewährleistet und andererseits ein Verfahren eingeführt wurde, mit dem die im Rahmen der Maßnahmen zur Einschränkung der Milcherzeugung freigesetzten Mengen teilweise gegenseitig angerechnet werden. Dieser letzte Punkt wird gegenwärtig von der Kommission aufmerksam verfolgt, um festzustellen, ob der Grad der gegenseitigen Anrechnung ausreichend ist.

⁽¹⁾ Rechtssache C-102/96; siehe 13. Jahresbericht (1995).

Des weiteren hatte sich die Kommission mit der Nichteinhaltung der Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz der Bezeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu befassen.

Im Milchsektor hatte die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Niederlande eröffnet, die die Vermarktung von Trinkmilch (Magermilch mit 25 % des Fettgehalts von Vollmilch) zugelassen hatten, die nicht der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die GMO für Milch und Milcherzeugnisse, in der die Zusammensetzung von Trinkmilch genau festgelegt ist, entsprach. Dieses Verfahren konnte eingestellt werden, nachdem dieses Erzeugnis vom Markt genommen wurde.

Im Spirituosensektor hat die Kommission gegen die französische Republik eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben. Frankreich gestattet auf seinem Hoheitsgebiet die Vermarktung von Spirituosen, bei deren Herstellung dem Whisky ein bestimmter Prozentsatz Wasser zugesetzt wird. Gleichzeitig wird der Begriff „Whisky“ als Verkaufsbezeichnung weiter verwendet. Gemäß den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 festgelegten Merkmalen für Whisky hat dieser jedoch einen Mindestalkoholgehalt von 40 % aufzuweisen; außerdem ist die Hinzufügung von Wasser zu einem alkoholhaltigen Getränk verboten.

Das Tribunal de Grande Instance von Paris hat zum gleichen Thema eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, die derzeit beim Gerichtshof anhängig ist (Rechtssache C-136/96). Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 16. Juli 1998 entschieden, daß nach den Gemeinschaftsvorschriften der Gebrauch umstrittener Bezeichnungen verboten ist.

Nachdem die französischen Behörden in ihrer Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme ihren ursprünglichen Standpunkt beibehielten und die weitere Vermarktung des fraglichen Getränks unter der von der Kommission angefochtenen Bezeichnung rechtfertigten, hat letztere beschlossen, den Gerichtshof anzurufen.

Im Tabaksektor schließlich hat die Kommission in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme die in den griechischen Gesetzesvorschriften zusätzlich erhobenen Bedingungen bezüglich des Lieferorts für Rohtabak bemängelt, die in der Verordnung (EG) Nr. 1067/95 nicht enthalten sind.

2.13.3 Angegliene Bereiche

Allgemeines

Die Kommission konnte im Lauf des Jahres 1998 eine leichte Verbesserung des Standes der Umsetzung im Agrarbereich feststellen. In mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere in Deutschland, Österreich und Italien, konnten deutliche Fortschritte verzeichnet werden. In den drei Mitgliedstaaten Frankreich, Luxemburg und Portugal hat sich jedoch die Lage, die bereits 1997 unbefriedigend war, kaum geändert. Erwähnenswert ist, daß im allgemeinen die Dauer der Vertragsverletzungsverfahren abgenommen hat. Die Zahl der Anrufungen und der Urteile des Gerichtshofes ist deutlich rückläufig. Es sei auch vermerkt, daß in diesem Jahr kein einziges Verfahren auf der Grundlage von Artikel 171 EG-Vertrag eingeleitet werden mußte.

Saat- und Pflanzgut

Alle Richtlinien zu diesem Bereich sind umgesetzt.

Pflanzengesundheit

In diesem Bereich bestehen relativ wenig bedeutende Probleme. 1998 haben die deutschen Behörden neue Rechtsvorschriften über die Einführung von Phytopharmaka verabschiedet und sind damit dem Urteil des Gerichtshofes vom 27. November 1997 in der Rechtssache C-96/137 nachgekommen, in dem Deutschlands wegen noch ausstehender Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG verurteilt worden war.

Hingegen hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof anzurufen, da Frankreich und Belgien die Richtlinie 97/57/EG zur Änderung des Anhangs VI der oben genannten Richtlinie 91/414/EWG nicht umgesetzt haben.

Luxemburg und Deutschland sind mit der Umsetzung der Richtlinien 96/32/EG und 96/33/EG über Höchstgrenzen an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln deutlich im Verzug.

Tierfutter

In diesem Bereich war 1998 die Umsetzung mehrerer wichtiger Richtlinien fällig. Es handelt sich vor allem um die Richtlinien 95/53/EG (Durchführung amtlicher Futtermittelkontrollen), 95/59/EG, 96/25/EG (Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen), 96/51/EG (Änderung der Rechtsvorschriften über Zusatzstoffe in der Tierernährung) und 98/67/EG (Änderung der Anhänge der Richtlinie 96/25/EG). Die Vielschichtigkeit der gemeinschaftlichen Vorschriften, die umzusetzen und anzuwenden waren, war Ursache zahlreicher, mitunter beträchtlicher Verspätungen bei der Umsetzung, was die deutliche Verschlechterung des Umsetzungsniveaus in diesem Bereich erklärt.

In vielen Mitgliedstaaten war eine grundsätzliche Neuregelung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich Tierfutter notwendig geworden. In einigen Fällen kam es dadurch ebenfalls zu Verspätungen bei der Anwendung anderer Richtlinien.

Darüber hinaus wurde der Gerichtshof im Zusammenhang mit Vertragsverletzungen Frankreichs wegen nicht erfolgten Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zu den Richtlinien 93/74/EG, 94/39/EG, 95/9/EG (Futtermittel für besondere Ernährungszwecke) und 95/10/EG (Energiegehalt von Futtermitteln für Hunde und Katzen) angerufen.

Veterinärwesen

Das Umsetzungsniveau der Richtlinien in diesem Bereich ist spürbar besser geworden.

Allerdings ist die Kommission sehr besorgt, weil in acht Mitgliedstaaten noch keine innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 96/43/EG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen

vorliegen. Daher hat sie beschlossen, in dieser Angelegenheit den Gerichtshof anzurufen. Die Anrufung des Gerichtshofes wurde ebenfalls beschlossen, weil Italien, Frankreich, Irland und Portugal die Richtlinien 96/22/EG (Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten) und 96/23/EG (Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen) nicht umgesetzt haben.

Österreich hat schließlich die Umsetzung der Richtlinien zur Zootechnik abgeschlossen, die zum gemeinschaftlichen Besitzstand gehören. Allerdings wurde die Richtlinie 90/428/EWG (Sportpferde) von diesem Mitgliedstaat noch nicht umgesetzt.

Die Richtlinie 96/93/EG über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse, in der insbesondere Vorschriften enthalten sind, mit denen die Ausstellung von Bescheinigungen mit falschen oder irreführenden Angaben verhindert werden soll, ist noch von sechs Mitgliedstaaten umzusetzen. Es wird wohl unumgänglich sein, den betreffenden Mitgliedstaaten eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Im Bereich des Tierschutzes ist zu bemerken, daß die Richtlinie 95/29/EG von Frankreich nur teilweise umgesetzt worden ist. In Österreich hat das Land Salzburg keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG (Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung) angenommen.

Nicht konforme innerstaatliche Maßnahmen und mangelhafte Anwendung der Richtlinien

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren, in denen im allgemeinen nur wenige Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit mangelhafter Umsetzung oder Anwendung in das Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme oder der Anrufung des Gerichtshofes durch die Kommission gelangten, wurden 1998 verschiedene mit Gründen versehene Stellungnahmen versandt, in denen es um die Übereinstimmung der Maßnahmen zur Umsetzung oder um die Anwendung der Richtlinien ging. Neben dem Problem, das im Zusammenhang mit der mangelhaften Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln im Großherzogtum Luxemburg entstanden war, gaben drei Bereiche Anlaß zur Abgabe von mit Gründen versehenen Stellungnahmen.

Erstens haben Mängel, die bei der Befragung der Mitgliedstaaten über die Anwendung der laut Richtlinie 93/118/EG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch zu entrichtenden Gebühren festgestellt worden sind, dazu geführt, daß Italien, Griechenland und Luxemburg mit Gründen versehene Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Untersuchung von aus Drittländern importiertem Fleisch sowie Belgien und Frankreich im Zusammenhang mit Fragen des Binnenmarktes und des Imports aus Drittländern zugeleitet wurden.

Zweitens hat die Kommission im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten, die ihren in den Gemeinschaftsvorschriften über die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) festgelegten Pflichten nicht nachgekom-

men waren, Frankreich eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugestellt. Grund dafür war, daß dieser Mitgliedstaat die Entscheidung 96/449/EG über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung von tierischen Abfällen im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der Spongiformen Enzephalopathie (BSE) nicht angewendet hat. Dieser Verstoß wurde mit der Verabschiedung eines Ministerialerlasses (6. Februar 1998), mit dem die Entscheidung in Kraft gesetzt wurde, beseitigt. Darüber hinaus hat die Kommission dem Vereinigten Königreich eine begründete Stellungnahme übermittelt, denn Inspektionen des FVO hatten ergeben, daß die von britischen Inspektionsdienststellen in den Schlachthanlagen und Zerlegungshallen durchgeführten veterinärrechtlichen Kontrollen mit den Richtlinien 64/433/EWG und 89/662/EWG und der Entscheidung 96/239/EG nicht übereinstimmen, insbesondere was die unzureichende Zahl verfügbarer Tierärzte anbelangt. Außerdem war die mangelhafte Anwendung der Entscheidung 96/449/EG durch die spanischen Behörden, die es versäumten, die Entscheidung auf Materialien mit geringem Risiko anzuwenden, Anlaß für die Übermittlung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme. Inzwischen sind diese Behörden den Anforderungen nachgekommen. Schließlich hat die Kommission Portugal im Zusammenhang mit Mängeln, die von Gemeinschaftsinspektoren des FVO bei der Anwendung der Richtlinie 90/667/EWG und der Entscheidung 96/449/EG festgestellt worden waren, eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt.

Drittens war das Fortbestehen bedenklicher hygienischer und struktureller Mängel, die wiederholt von gemeinschaftlichen Inspektoren des FVO in bestimmten französischen Schlachthanlagen bei Untersuchungen vor Ort beobachtet wurden, Anlaß, eine begründete Stellungnahme an die Französische Republik zu richten. Die Ergebnisse der letzten Untersuchung ergaben jedoch, daß in den betreffenden Anlagen beträchtliche Veränderung im Sinne der endgültigen Anpassung an die bestehenden Normen stattgefunden haben. Ferner hat die Kommission den französischen Behörden eine weitere mit Gründen versehene Stellungnahme bezüglich des Erlasses vom 3. September 1994 zugesandt, in dem entgegen den Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG, 91/445/EWG und 91/495/EWG bestimmten Einrichtungen, die Fleisch oder Fleischerzeugnisse in den Verkehr bringen, Ausnahmeregelungen bezüglich der Hygienevorschriften eingeräumt werden.

2.13.4 Anwendung der Richtlinie 98/34/EG (Normen und technische Vorschriften) im Agrarbereich

1998 war wiederum ein erfolgreiches Jahr, was die geplanten und der Kommission mitgeteilten Rechtsvorschriften in Anwendung der Richtlinie 98/34/EG (ehem. 83/189/EWG) anbelangt, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, jede geplante Rechtsvorschrift, die Normen oder technische Vorschriften enthält und durch die Behinderungen für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft entstehen können, vor ihrer Verabschiedung zu notifizieren.

So sind 1998 im Agrarbereich 158 geplante und von den Mitgliedstaaten (143) und den EFTA-Ländern (15) mitgeteilte Rechtsvorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 30 EG-Vertrag und dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht hin geprüft worden. Nach deren Prüfung sah sich die Kommission veranlaßt, die Änderung einiger dieser Vorschriften zu verlangen, indem sie ausführliche Stellungnahmen (12) oder Bemerkungen (17) versandte. In weiteren Fällen (3), in denen die

Kommission dem Rat bereits einen gemeinschaftlichen Rechtsakt, der den Inhalt der geplanten Rechtsvorschrift abdeckte, vorgelegt hatte oder dies beabsichtigte, wurde die mitgeteilte Rechtsvorschrift gegebenenfalls 12 Monate lang nach Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 98/34/EG ausgesetzt.

Außerdem wurden infolge des Urteils *Securitel* vom 30. April 1996 an den Gerichtshof mehrere Vorabentscheidungsersuchen im Zusammenhang damit gerichtet, daß eine Rechtsvorschrift, zu der das Notifizierungsverfahren nach Richtlinie 98/34/EG (ehem. 83/189/EWG) vor ihrer Verabschiedung nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht wirksam ist. Daher ist der Agrarbereich in den Rechtssachen C-425 bis 427/97 und C-246/98 zu Vorabentscheidungen mit angesprochen, die sich beide auf die niederländische Regelung von 1991 bezogen, mit der dieser Mitgliedstaat die Verabreichung tiermedizinischer, den Wirkstoff Clenbuterol enthaltender Medikamente mit sympathomimetischer Wirkung an Schlachtrinder sowie den Kauf oder Verkauf von Schlachtrindern, denen die genannten Medikamente verabreicht wurden, verboten hat.

Im Hinblick auf Verstöße im Zusammenhang mit dem Ausbleiben der Notifizierung von Normen oder technischen Vorschriften im Stadium der Planung ist anzumerken, daß die portugiesischen Behörden die Änderung ihrer Rechtsvorschriften im Bereich Obst und Gemüse akzeptiert haben, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission nachzukommen.

2.14 FISCHEREI

Die Kommission widmete nach wie vor der Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände durch die Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission die systematische Prüfung der nationalen Rechtsvorschriften im Sektor Fischerei und Aquakultur, insbesondere die technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände, fortgesetzt, um deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu beurteilen.

2.14.1 Fischbestände

Im Zusammenhang mit den Quotenregelungen und der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik in den Mitgliedstaaten wurde dem Vereinigten Königreich am 14. Januar im Rahmen eines Verfahrens eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugeleitet, weil dieser Mitgliedstaat den Verpflichtungen aus den Vorschriften über die Gleichbehandlung der Staaten sowie einem vom Gerichtshof erlassenen Urteil (Urteil vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-246/89, Kommission/Vereinigtes Königreich) nicht nachgekommen war. Die Kommission ist der Auffassung, daß das Vereinigte Königreich trotz dieses Urteils des Gerichtshofes noch keine zufriedenstellenden Maßnahmen ergriffen hat, um der Diskriminierung im Hinblick auf die Gewährung von Fangquoten ein Ende zu setzen. Außerdem wurde Dänemark am 24. Juli im Zusammenhang mit einem Verfahren eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugestellt, weil dieser Mitgliedstaat seinen Kontrollpflichten hinsichtlich der Überschreitung bestimmter, ihm eingeräumter Quoten nicht nachgekommen war.

2.14.2 Flaggenführung/Fischereilizenzen

Die Kommission hat auch 1998 die Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Flaggenführungsvorschriften für Fischereifahrzeuge mit dem Gemeinschaftsrecht geprüft.

Das gegen Italien eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit den Flaggenführungsvorschriften und den Fischereilizenzen wurde eingestellt, denn 1998 wurden dem Gemeinschaftsrecht entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften für diesen Bereich verabschiedet.

2.15 VERBRAUCHERSCHUTZ

2.15.1 Sicherheit und Gesundheit

Die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit und die Richtlinie 87/357/EWG über gesundheitsgefährdende Nachahmungen von Lebensmitteln wurden von allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Bisher ist kein einziges Vertragsverletzungsverfahren anhängig.

2.15.2 Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher

Für die Richtlinie 94/47/EG über *Time-sharing-Verträge*, die bis zum 29. April 1997 umzusetzen war, hat die Kommission 1998 von Finnland und Frankreich Mitteilungen über Umsetzungsmaßnahmen erhalten. Allerdings haben fünf Mitgliedstaaten noch immer keine innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt. Daher hat die Kommission den Gerichtshof gegen vier Staaten (Belgien, Spanien, Italien und Luxemburg) angerufen; demnächst soll der Gerichtshof gegen Griechenland angerufen werden.

Die Richtlinie 93/13/EWG betreffend mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist nun von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Spanien hat als letzter Mitgliedstaat im April 1998 ein Gesetz über die mißbräuchlichen Klauseln verabschiedet; das beim Gerichtshof eingeleitete Verfahren ist daher eingestellt worden.

Zu diesem Bereich sind zwei Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof zu erwähnen. Das eine (C-82/96 *The Queen* ./ Secretary of State and Industry) wurde vom High Court of Justice (Queens Bench Division) eingereicht und betrifft die Frage, welche Organisationen zu gerichtlichen Schritten ermächtigt sind, mit denen erreicht werden soll, daß die Anwendung mißbräuchlicher Vertragsklauseln eingestellt wird; nach einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Seiten konnte die Angelegenheit schließlich abgeschlossen werden. Das zweite Ersuchen (C-240/98 *Oceano Grupo Editorial* ./ Murciano Quintero) ist vom Juzgado de Primera Instancia de Barcelona eingereicht worden und wirft das Problem auf, ob die Richtlinie 93/13/EWG es dem innerstaatlichen Richter erlaubt, den mißbräuchlichen Charakter einer Vertragsklausel, die ihm im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit einer Klage zur Beurteilung vorgelegt wurde, von Amts wegen zu beurteilen.

Was die Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen anbelangt, wurden Finnland und Deutschland schriftlich zur Äußerung aufgefordert, und nach den entsprechenden zufriedenstellenden Reaktionen der beiden Mitgliedstaaten wurden diese beiden Verfahren eingestellt. Außerdem sind gegen Italien und Griechenland Vertragsverletzungsverfahren wegen der unvollständigen Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie anhängig.

Die Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen, mit dem die Veranstalter/Verkäufer von Pauschalreisen verpflichtet werden, für den Fall ihrer Zahlungsunfähigkeit Sicherheiten zu stellen, damit die Verbraucher in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden und ihr Geld erstattet bekommen können, ist gegenwärtig Gegenstand einer Untersuchung der zuständigen Stelle der Kommission. Diese Untersuchung ist dadurch begründet, daß sich die innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie stark voneinander unterscheiden und das Niveau des Verbraucherschutzes in einigen Mitgliedstaaten offenbar zu wünschen übrig läßt.

Die mit der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG verbundenen Probleme werden übrigens durch die Zahl der dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen deutlich veranschaulicht. In den Rechtssachen C-178/94 (Dillenkofer u. a./Deutschland) sowie C-364/96 (Verein für Konsumenteninformation./Österreichische Kreditversicherung AG) hat der Gerichtshof wichtige Entscheidungen über die Tragweite dieser Vorschrift getroffen. Die Rechtssache C-140/97 (Rechberger u. a./Österreich, die unter anderem die Frage betraf, welche gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG ausreichen) und der Fall C-237/97 (AFS Finland ry./Kuluttajavirasto, in dem es um die Frage ging, ob die satzungsmäßige Tätigkeit des AFS, d. h. die Vermittlung von Schülern im Rahmen von Austauschmaßnahmen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt und ob folglich AFS die in Artikel 7 festgelegten Sicherheiten zu stellen hat), sind noch anhängig.

Die vom Gerichtshof im Zusammenhang mit diesen Vorabentscheidungsersuchen zu treffenden Entscheidungen und die Ergebnisse der oben genannten Studie werden der Kommission gegebenenfalls als Grundlage zur Einleitung von Verfahren wegen eventueller Verstöße gegen Artikel 7 der Richtlinie 90/314 dienen.

Die Richtlinie 90/88/EWG über den Verbraucherkredit ist Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens (C-208/98 Berliner Kindl Brauerei AG./Siepert) zu der Frage, ob die Richtlinie auch auf Bürgschaftsverträge anwendbar ist.

2.15.3 Stand der Mitteilung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinien im Bereich Verbraucherschutz

Elf der zwölf Richtlinien, um die es in diesem Kapitel geht, sind von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Nur die Richtlinie 94/47/EG muß von fünf Mitgliedstaaten noch umgesetzt werden.

2.16 PERSONAL DER GEMEINSCHAFTEN

Die auf diesem Gebiet eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren betreffen Fälle, in denen die Mitgliedstaaten das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften nicht beachten oder die nationalen Bestimmungen zur korrekten Anwendung des Statuts für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Regelung für die sonstigen Bediensteten bei diesen Gemeinschaften nicht anwenden.

Nachdem an die spanischen Behörden am 13. September 1996 wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 12 Buchstabe b) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften eine mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet worden war, wurde den Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die nicht die spanische Staatsangehörigkeit besitzen, ein Papier ausgestellt, durch das sie während der Dauer ihrer dienstlichen Verwendung in Spanien die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes nachweisen können. Bevor die Kommission über den weiteren Verlauf dieses Vertragsverletzungsverfahrens entscheidet, will sie prüfen, ob das ausgestellte Dokument dem in der mit Gründen versehenen Stellungnahme formulierten Anliegen konkret Rechnung trägt.

Das Königreich Spanien hat trotz der Feststellung des Gerichtshofes vom 17. Juli 1997 (Rechtssache C-52/96 Kommission/Königreich Spanien), daß es seine Verpflichtungen nach Artikel 11 Absatz 2 Anhang VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen verletzt hat, noch nicht die entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften erlassen. Daher bleibt das Vertragsverletzungsverfahren weiter anhängig.

In dem gleichen Zusammenhang ist Griechenland den Vorschriften des Statuts nachgekommen und hat innerstaatliche Maßnahmen zur Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen der Beamten und sonstigen Bediensteten im Sinne der Regelungen der Gemeinschaften angenommen. Daher hat die Kommission das gegen Griechenland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren eingestellt.

2.17 STATISTIK

In diesem Bereich sind die Mitgliedstaaten vor allem verpflichtet, in bestimmten Zeitabständen und in bestimmter Form Zahlenangaben zu bestimmten Fragen mitzuteilen.

Hinsichtlich der Anwendung der statistischen Methoden bzw. der Einhaltung der festgelegten Fristen treten bei der praktischen Anwendung des unmittelbar anzuwendenden Gemeinschaftsrechts keine schwerwiegenden Probleme auf.

Nachdem die spanischen und französischen Behörden es jedoch unterlassen haben, monatliche Angaben über die Mengen und die durchschnittlichen Preise der angelandeten Fischereierzeugnisse (Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates) und Jahresstatistiken über die Fänge (Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates) zu übermitteln, sind die gegen diese Staaten eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren 1998 fortgesetzt worden.

Da seitens der französischen und spanischen Behörden die Zusicherung ausblieb, dem Gemeinschaftsrecht nachzukommen, hat die Kommission Frankreich eine und Spanien zwei mit Gründen versehene Stellungnahmen zugestellt.

Aufgrund dieser Maßnahme hat Frankreich begonnen, die geforderten Angaben zu übermitteln. Nachdem festgestellt worden war, daß Frankreich ein entsprechendes statistisches System errichtet hat, um der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 nachzukommen, konnte die Kommission diesen Fall schließlich einstellen.

Was die beiden Verstöße Spaniens anbelangt, so haben die spanischen Behörden alle Anstrengungen unternommen, um ihr statistisches System den beiden Verordnungen über den Fischfang anzugleichen.

Die spanischen Behörden haben inzwischen begonnen, die verlangten Angaben zu übermitteln, darunter einen „Umfassenden Maßnahmenplan über Fischereistatistiken in Spanien“. Das Ergebnis der Prüfung dieses Papiers ist insgesamt recht positiv. Die Arbeiten zur Errichtung eines entsprechenden statistischen Systems sollen Anfang nächsten Jahres vollständig abgeschlossen sein. So wie die Dinge heute liegen, besteht für 1999 immerhin die Aussicht, das Verfahren einzustellen.

Zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in innerstaatliches Recht ist festzustellen, daß generell die meisten im Zusammenhang mit der Mitteilung der innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen auftretenden Verzögerungen durch die institutionelle und administrative Struktur in den Mitgliedstaaten bedingt sind.

In mehreren Fällen haben Mitgliedstaaten der Kommission noch keine innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der beiden Richtlinien 95/57/EG des Rates über die Erstellung von Fremdenverkehrsstatistiken (6 Mitgliedstaaten) und die Richtlinie 96/16/EG des Rates über statistische Erhebungen im Bereich Milch und Milcherzeugnisse mitgeteilt.

Die Einwirkungen der Kommission auf die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der in den beiden Richtlinien festgelegten Fristen hat Wirkung gezeigt.

So konnten 1998 die zwanzig 1997 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren nach erfolgter Mitteilung der innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen eingestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 95/57/EG haben Deutschland, Italien, Portugal und das Vereinigte Königreich und hinsichtlich der Richtlinie 96/16/EG Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich alle zweckdienlichen Informationen (innerstaatliches Gesetz oder Verwaltungsmaßnahme) übermittelt, so daß die Einstellung der Vertragsverletzungsverfahren beschlossen werden konnte.

Hingegen wurden die jeweiligen innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 95/57/EG von Frankreich und zu den beiden Richtlinien von Irland erst nach Zustellung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission mitgeteilt.

Insgesamt kann schließlich festgestellt werden, daß die Richtlinien 95/57/EG und 96/16/EG heute in allen Mitgliedstaaten umgesetzt sind.

ANHANG I

AUFDECKUNG VON VERTRAGSVERLETZUNGEN

Tabelle 1.1

Mutmaßliche Vertragsverletzungen — Ursprung

Jahr	Beschwerden ⁽¹⁾	Von Amtswegen ermittelte Fälle			Nichtmitteilung ⁽²⁾	Insgesamt
		Insgesamt	Parlamentarische Anfragen	Petitionen		
1995	955	297	30	4	459	1 711
1996	819	257	22	4	1 079	2 155
1997	957	261	13	4	760	1 978
1998	1 128	396	18	7	610	2 134

⁽¹⁾ In 1998 wurden 52,86 % von Vertragsverletzungsverfahren durch Beschwerden aufgedeckt gegenüber 48,38 % im Jahre 1997.

⁽²⁾ Nichtmitteilung: diese Kategorie umfaßt die Nichtmitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien und die Nichtmitteilung der technischen Normen gemäß der Richtlinie 98/34/EG.

Tabelle 1.2

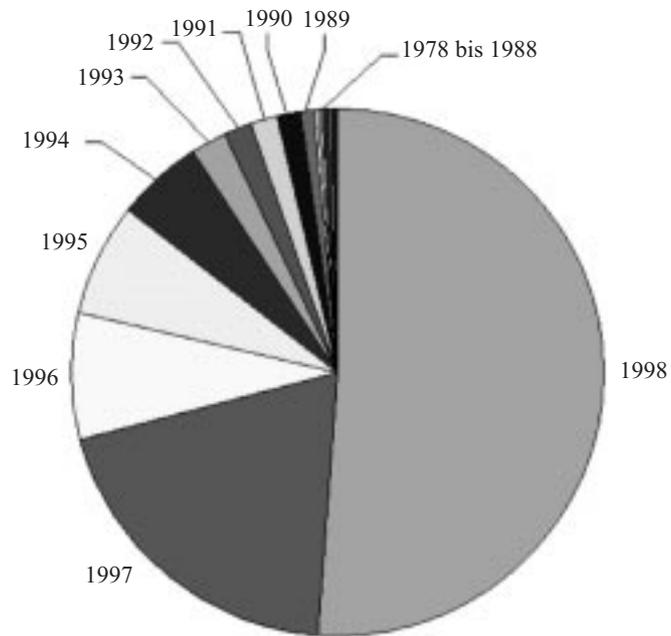
Fälle, die der Kommission am 31. Dezember zur Überprüfung vorgelegt wurden, aufgeschlüsselt nach dem Jahr der Registrierung⁽¹⁾

Registriert im Jahre	Insgesamt noch laufende Fälle	Am 31.12.1998 noch laufende Fälle	Prozentsatz der noch überprüften Fälle	Noch überprüfte Beschwerden	Von Amts wegen ermittelte und noch überprüfte Fälle	Nichtmitteilung noch überprüfter Fälle
1998	2 134	1 525	71,46	804	349	372
1997	1 978	582	29,42	291	138	153
1996	2 068	238	11,51	91	93	54
1995	1 979	204	10,31	88	91	25
1994	2 432	158	6,50	66	70	22
1993	2 374	69	2,91	26	35	8
1992	2 531	49	1,94	19	29	1
1991	2 279	44	1,93	11	31	2
1990	2 570	41	1,60	10	30	1
1989	2 976	25	0,84	10	13	2
1988	2 328	12	0,52	3	8	1
1987	1 768	5	0,28	1	2	2
1986	1 600	4	0,25	1	2	1
1985	1 279	7	0,55	0	7	0
1984	905	9	0,99	0	3	6
1978	136	7	5,15	0	7	0
		Insgesamt 2 979		Insgesamt 1 421	Insgesamt 908	Insgesamt 650

⁽¹⁾ Unabhängig von der Einreichung eines Vertragsverletzungsverfahrens umfaßt diese Kategorie Fälle, die durch Beschwerden aufgedeckt und von Amts wegen ermittelt wurden, sowie Fälle der Nichtmitteilung.

Tabelle 1.2.1

Eröffnungsjahr der Fälle, die am 31.12.1998 ermittelt wurden (Diagramm)



1.3 — AUFSCHLÜSSELUNG NACH MITGLIEDSTAAT DER IM JAHRE 1998 ERMITTELTE FÄLLE

Tabelle 1.3.1

1998 von Amts wegen ermittelte Fälle, nach Mitgliedstaat

Mitgliedstaat	Eingeleitete Verfahren		Am 31.12.1998 noch überprüfte Fälle	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Insgesamt	396		349	
Spanien	48	12,12 %	42	12,03 %
Italien	38	9,60 %	30	8,60 %
Frankreich	34	8,59 %	31	8,88 %
Österreich	33	8,33 %	27	7,74 %
Belgien	32	8,08 %	29	8,31 %
Griechenland	31	7,83 %	29	8,31 %
Deutschland	28	7,07 %	22	6,30 %
Portugal	27	6,82 %	26	7,45 %
Schweden	23	5,81 %	23	6,59 %
Irland	22	5,56 %	19	5,44 %
Finnland	18	4,55 %	15	4,30 %
Vereinigtes Königreich	17	4,29 %	16	4,58 %
Luxemburg	17	4,29 %	14	4,01 %
Niederlande	14	3,54 %	12	3,44 %
Dänemark	14	3,54 %	14	4,01 %

Tabelle 1.3.1.1

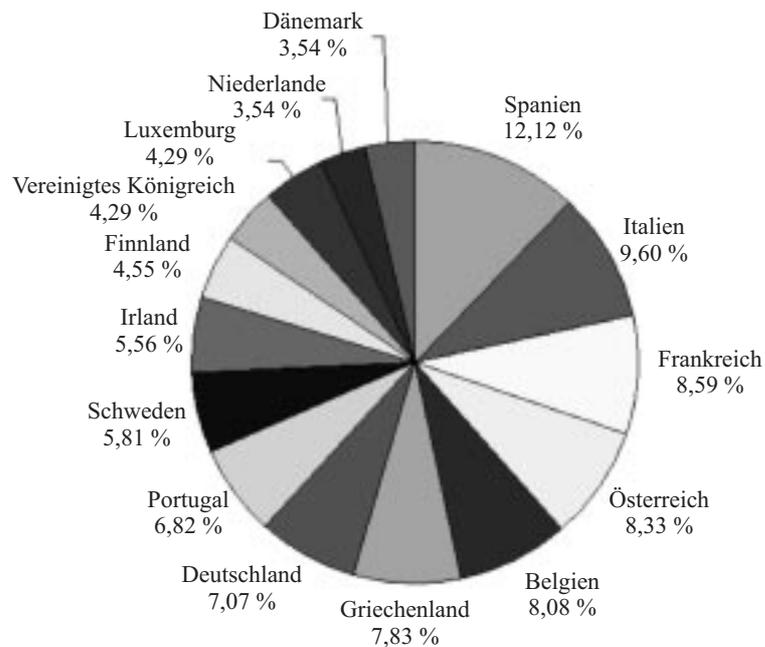
1998 von Amts wegen ermittelte Fälle, nach Mitgliedstaat (Diagramm)

Tabelle 1.3.2

Im Jahre 1998 eingegangene Beschwerden, nach Mitgliedstaat

Mitgliedstaat	Eingegangene Beschwerden		Am 31.12.1998 noch überprüfte Fälle	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
Insgesamt	1 128		804	
Frankreich	203	18,00 %	121	15,05 %
Deutschland	163	14,45 %	110	13,68 %
Spanien	145	12,85 %	104	12,94 %
Italien	121	10,73 %	91	11,32 %
Griechenland	75	6,65 %	61	7,59 %
Belgien	66	5,85 %	45	5,60 %
Irland	66	5,85 %	46	5,72 %
Vereinigtes Königreich	59	5,23 %	44	5,47 %
Österreich	48	4,26 %	40	4,98 %
Schweden	48	4,26 %	31	3,86 %
Niederlande	39	3,46 %	32	3,98 %
Portugal	38	3,37 %	33	4,10 %
Dänemark	33	2,93 %	25	3,11 %
Finnland	20	1,77 %	18	2,24 %
Luxemburg	4	0,35 %	3	0,37 %

Tabelle 1.3.2.1

Im Jahre 1998 eingegangene Beschwerden, nach Mitgliedstaat (Diagramm)

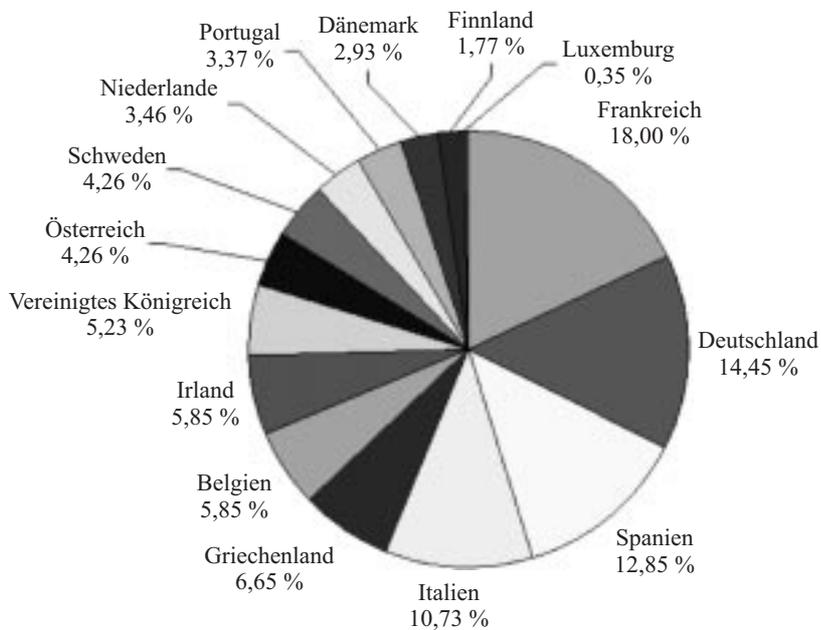


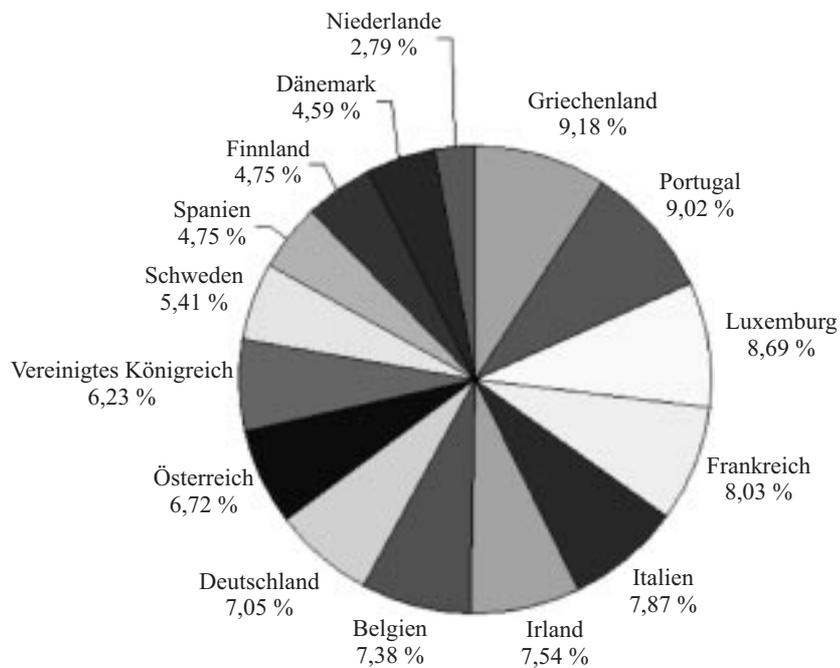
Tabelle 1.3.3

Im Jahre 1998 eingeleitete Verfahren wegen Nichtmitteilung, nach Mitgliedstaat

(Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen von Richtlinien oder von technischen Normen gemäß der Richtlinie 98/34/EG)

Mitgliedstaat	Eingeleitete Verfahren		Am 31.12.1998 noch überprüfte Fälle	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Insgesamt	610		372	
Griechenland	56	9,18 %	40	10,75 %
Portugal	55	9,02 %	45	12,10 %
Luxemburg	53	8,69 %	44	11,83 %
Frankreich	49	8,03 %	30	8,06 %
Italien	48	7,87 %	35	9,41 %
Irland	46	7,54 %	26	6,99 %
Belgien	45	7,38 %	25	6,72 %
Deutschland	43	7,05 %	23	6,18 %
Österreich	41	6,72 %	29	7,80 %
Vereinigtes Königreich	38	6,23 %	22	5,91 %
Schweden	33	5,41 %	13	3,49 %
Spanien	29	4,75 %	10	2,69 %
Finnland	29	4,75 %	15	4,03 %
Dänemark	28	4,59 %	6	1,61 %
Niederlande	17	2,79 %	9	2,42 %

Tabelle 1.3.3.1

Im Jahre 1998 eingeleitete Verfahren wegen Nichtmitteilung, nach Mitgliedstaat (Diagramm)

ANHANG II

**VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN — AUFSCHLÜSSELUNG NACH VERFAHRENSSTUFE,
RECHTSGRUNDLAGE, MITGLIEDSTAAT UND SEKTOR**

Tabelle 2.1

Festgestellte Vertragsverletzungen — aufgeschlüsselt nach Verfahrensstufe und Mitgliedstaat

Mitgliedstaat	Fristsetzungsschreiben					Mit Gründen versehene Stellungnahmen					Klagen beim Gerichtshof				
	1994	1995	1996	1997	1998	1994	1995	1996	1997	1998	1994	1995	1996	1997	1998
B	77	80	72	93	88	41	19	62	33	78	10	6	20	18	20
DK	57	42	22	64	40	14	1	0	1	10	0	0	0	0	1
D	90	92	62	116	88	66	25	37	35	46	5	10	8	19	5
EL	96	113	58	109	95	85	26	51	23	51	17	12	17	10	16
E	86	81	59	104	78	53	15	30	23	36	9	6	9	7	6
F	90	97	88	157	121	49	17	46	49	94	8	6	11	15	23
IRL	70	67	43	86	63	47	3	36	14	46	12	6	4	6	10
I	102	114	75	123	110	60	36	71	36	91	12	17	9	20	16
L	64	71	39	74	62	36	9	28	14	39	6	3	4	8	11
NL	73	59	32	65	28	20	4	9	11	23	4	0	2	3	3
A	0	4	132	109	76	0	0	2	38	38	0	0	1	0	4
P	96	115	54	116	80	54	22	49	35	57	5	4	6	14	5
FIN	0	2	290	78	52	0	0	0	8	16	0	0	0	0	1
S	0	2	69	75	54	0	0	0	6	15	0	0	0	0	1
UK	73	77	47	92	66	21	15	14	8	35	1	2	1	1	1
Insgesamt	974	1 016	1 142	1 461	1 101	546	192	435	334	675	89	72	92	121	123

Tabelle 2.2

Vertragsverletzungsverfahren nach Mitgliedstaat, Verfahrensstufe und Rechtsgrundlage

		1994					1995					1996					1997					1998				
		Insge- samt	Richtlinien			Verträge, Verord- nungen, Ent- schei- dungen																				
			Nicht- mit- teilung	Nicht- überein- stim- mung	Mangel- hafte Anwen- dung			Nicht- mit- teilung	Nicht- überein- stim- mung	Mangel- hafte Anwen- dung			Nicht- mit- teilung	Nicht- überein- stim- mung	Mangel- hafte Anwen- dung			Nicht- mit- teilung	Nicht- überein- stim- mung	Mangel- hafte Anwen- dung			Nicht- mit- teilung	Nicht- überein- stim- mung	Mangel- hafte Anwen- dung	
B	Schr. 169	77	58	4	11	4	80	59	3	8	10	72	31	8	16	17	93	72	4	7	10	88	45	10	14	19
	MGvS	41	36	1	4	0	19	15	0	1	3	62	48	4	7	3	33	15	1	5	12	78	41	10	11	16
	Klagen	10	6	1	1	2	6	4	1	1	0	20	19	0	1	0	18	11	2	3	2	20	9	0	2	9
DK	Schr. 169	57	51	1	2	3	42	36	0	6	0	22	18	0	2	2	64	53	6	2	3	40	28	1	3	8
	MGvS	14	12	0	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	10	4	2	2	2
	Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
D	Schr. 169	90	63	5	19	3	92	63	5	14	10	62	31	6	17	8	116	71	12	22	11	88	43	8	21	16
	MGvS	66	58	1	3	4	25	15	4	5	1	37	23	6	5	3	35	22	4	5	4	46	21	7	9	9
	Klagen	5	2	0	2	1	10	7	2	1	0	8	7	0	1	0	19	12	2	4	1	5	1	0	3	1
EL	Schr. 169	96	72	0	20	4	113	90	1	13	9	58	34	0	16	8	109	87	3	7	12	95	58	8	17	12
	MGvS	85	80	2	3	0	26	14	0	8	4	51	43	2	6	0	23	14	0	5	4	51	34	2	6	9
	Klagen	17	12	0	2	3	12	8	0	2	2	17	13	0	1	3	10	8	1	1	0	16	7	0	8	1
E	Schr. 169	86	62	1	14	9	81	61	1	12	7	59	22	7	9	21	104	68	10	11	15	78	31	4	28	15
	MGvS	53	48	0	4	1	15	9	0	4	2	30	13	3	10	4	23	8	4	7	4	36	15	3	7	11
	Klagen	9	8	0	0	1	6	5	0	1	0	9	3	1	4	1	7	2	0	3	2	6	3	1	2	0
F	Schr. 169	90	64	2	11	13	97	70	3	11	13	88	33	6	29	20	157	74	9	44	30	121	49	14	26	32
	MGvS	49	38	1	6	4	17	8	0	5	4	46	31	4	7	4	49	14	3	18	14	94	43	6	22	23
	Klagen	8	5	0	0	3	6	4	0	0	2	11	6	0	3	2	15	9	1	4	1	23	7	3	8	5
IRL	Schr. 169	70	62	2	3	3	67	59	1	3	4	43	28	5	9	1	86	71	4	10	1	63	46	2	11	4
	MGvS	47	45	0	0	2	3	3	0	0	0	36	34	0	1	1	14	9	2	3	0	46	39	0	4	3
	Klagen	12	11	0	0	1	6	6	0	0	0	4	1	1	1	1	6	5	0	1	0	10	9	1	0	0
I	Schr. 169	102	66	2	21	13	114	85	3	10	16	75	30	9	18	18	123	65	11	26	21	110	48	10	25	27
	MGvS	60	56	2	2	0	36	16	1	10	9	71	50	3	7	11	36	18	4	5	9	91	45	8	22	16
	Klagen	12	5	0	4	3	17	13	0	2	2	9	5	0	3	1	20	14	1	5	0	16	14	0	1	1
L	Schr. 169	64	58	4	0	2	71	66	0	3	2	39	32	2	3	2	74	65	5	3	1	62	54	3	3	2
	MGvS	36	36	0	0	0	9	6	1	1	1	28	26	2	0	0	14	10	2	1	1	39	30	1	6	2
	Klagen	6	5	0	0	1	3	3	0	0	0	4	1	0	3	0	3	7	0	0	1	11	9	0	0	2
NL	Schr. 169	73	49	3	20	1	59	47	1	8	3	32	14	0	9	9	65	46	4	9	6	28	15	2	6	5
	MGvS	20	17	0	3	0	4	1	1	2	0	9	4	1	3	1	11	3	1	5	2	23	12	3	3	5
	Klagen	4	2	0	1	1	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0	3	1	0	2	0	3	0	0	3	0

	1994				1995				1996				1997				1998							
	Insgesamt	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen	Insgesamt	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen	Insgesamt	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen	Insgesamt	Richtlinien			Verträge, Verordnungen, Entscheidungen				
		Nicht-mitteilung	Nicht-übereinstimmung	Mangelhafte Anwendung			Nicht-mitteilung	Nicht-übereinstimmung	Mangelhafte Anwendung			Nicht-mitteilung	Nicht-übereinstimmung	Mangelhafte Anwendung			Nicht-mitteilung	Nicht-übereinstimmung	Mangelhafte Anwendung					
A	Schr. 169 MGvS Klagen	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	4 0 0	0 0 0	2 0 0	2 0 0	9 1 1	0 1 0	9 1 0	0 0 0	109 38 0	85 33 0	4 0 0	11 4 0	9 1 0	76 38 4	43 25 1	14 3 0	11 6 2	8 4 1	
P	Schr. 169 MGvS Klagen	96 54 5	70 49 5	12 3 0	9 1 0	4 22 4	4 15 4	9 4 0	4 2 0	12 4 0	5 8 1	3 0 0	3 0 0	116 35 14	85 18 7	7 6 5	18 5 2	6 6 0	80 57 5	53 37 0	5 5 0	12 10 2	10 5 3	
FIN	Schr. 169 MGvS Klagen	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	2 0 0	0 0 0	1 0 0	1 0 0	5 0 0	0 0 0	1 0 0	1 0 0	290 0 0	284 0 0	0 0 0	5 0 0	8 0 0	78 8 0	64 8 0	2 0 0	8 0 0	4 0 0	7 9 1
S	Schr. 169 MGvS Klagen	0 0 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	2 0 0	0 0 0	1 0 0	1 0 0	4 0 0	1 0 0	3 0 0	3 0 0	75 6 0	58 6 0	8 0 0	4 0 0	5 0 0	54 15 1	34 8 0	7 2 0	6 2 0	7 3 1	
UK	Schr. 169 MGvS Klagen	73 21 1	57 21 0	3 0 1	3 0 0	77 15 2	65 11 2	1 0 0	4 2 0	16 1 0	3 1 1	2 1 0	2 1 0	92 8 1	65 1 0	8 2 0	14 5 1	5 0 1	66 35 1	39 22 0	12 6 0	9 3 0	6 4 1	
Insgesamt	Schr. 169 MGvS Klagen	974 546 89	732 496 61	32 8 2	67 14 16	1 016 1 92 72	799 114 56	23 8 3	105 42 7	89 28 6	52 35 4	174 52 20	115 28 8	1 461 334 121	1 029 179 76	97 29 12	196 69 26	139 57 7	1 101 675 123	615 384 60	107 59 5	201 119 31	178 113 27	

Schr. 169 = Fristsetzungsschreiben.

MGvS = Mit Gründen versehene Stellungnahmen.

Tabelle 2.2.1

1998 übersandte Fristsetzungsschreiben, nach Rechtsgrundlage und Mitgliedstaat

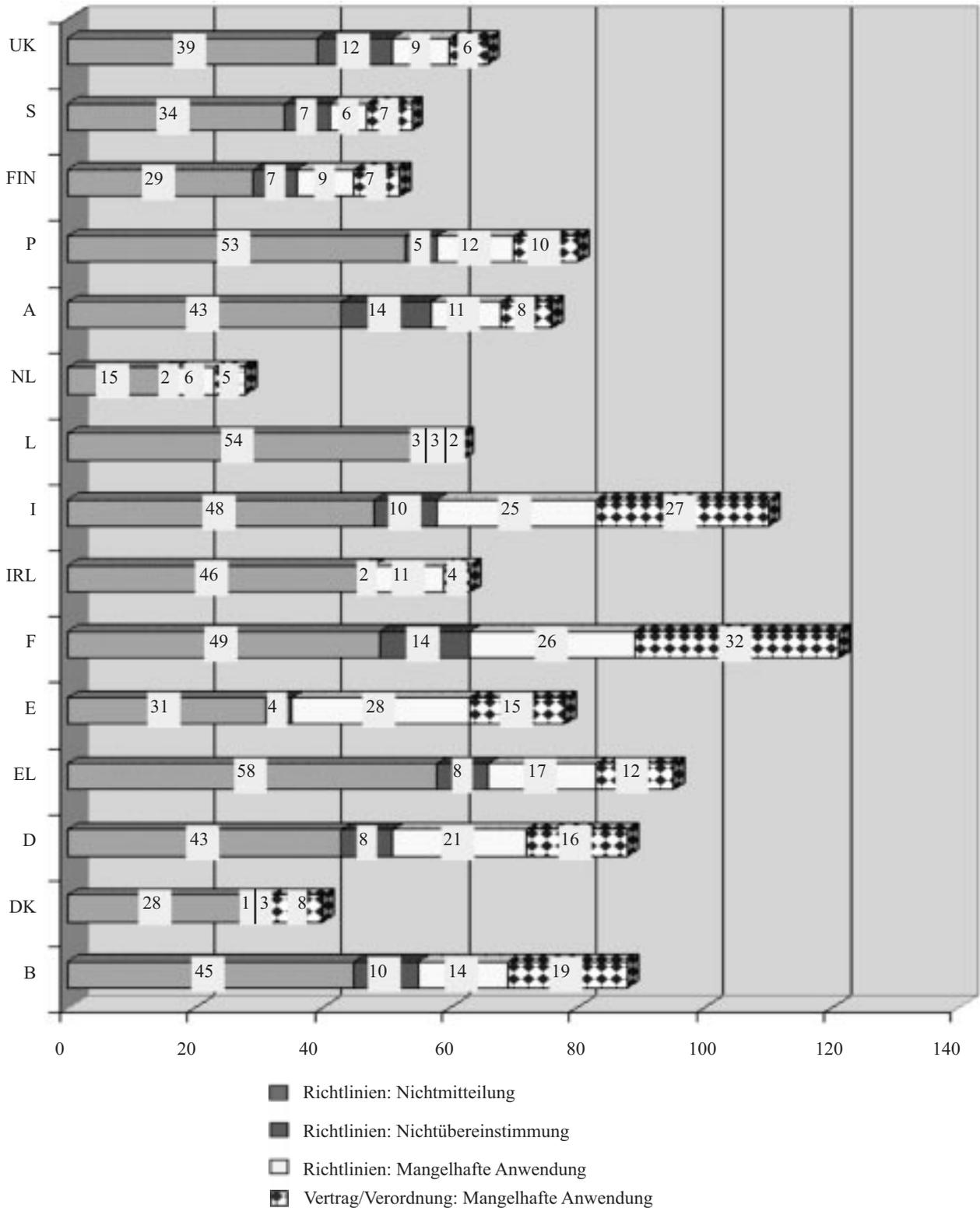
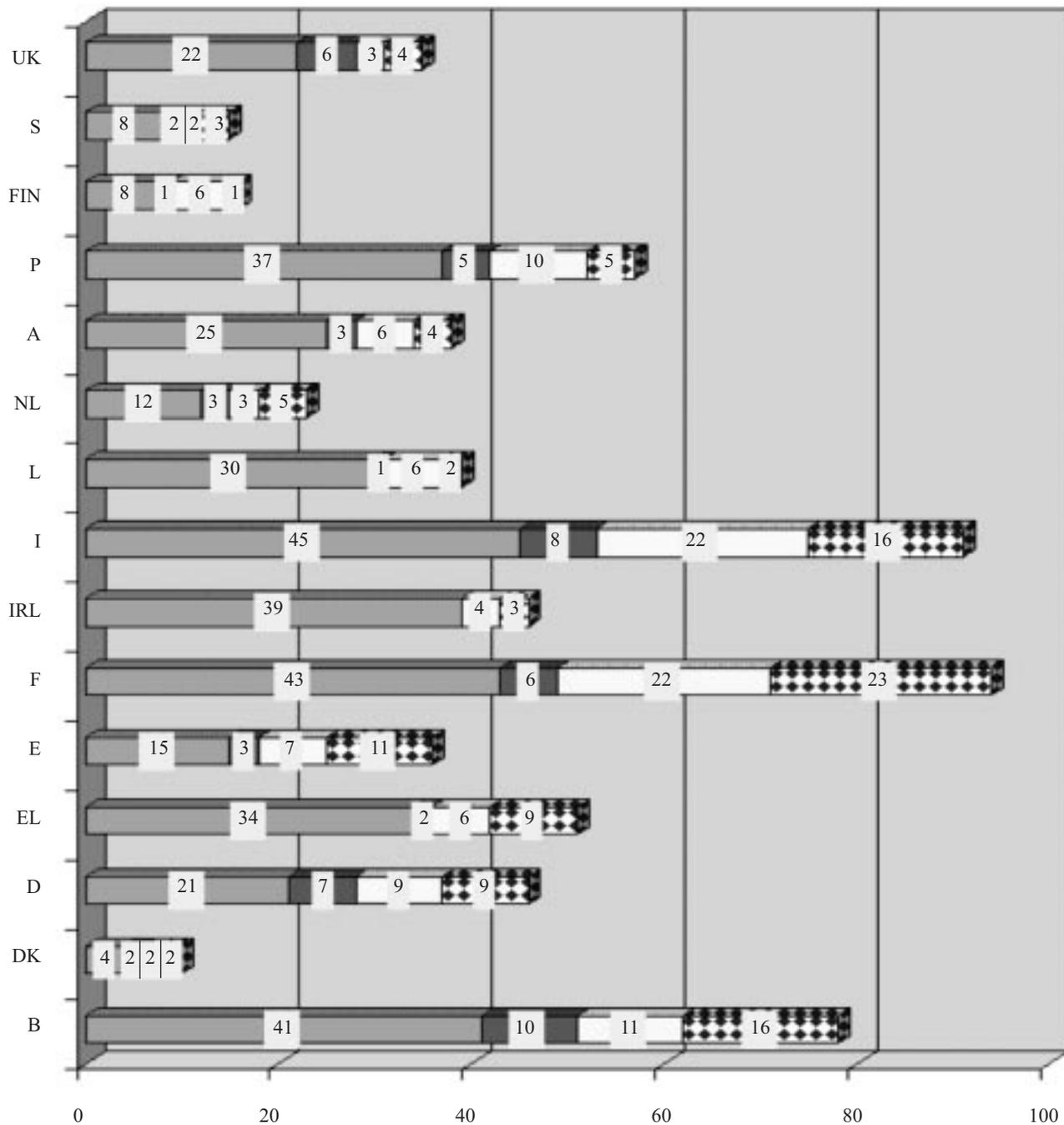


Tabelle 2.2.2

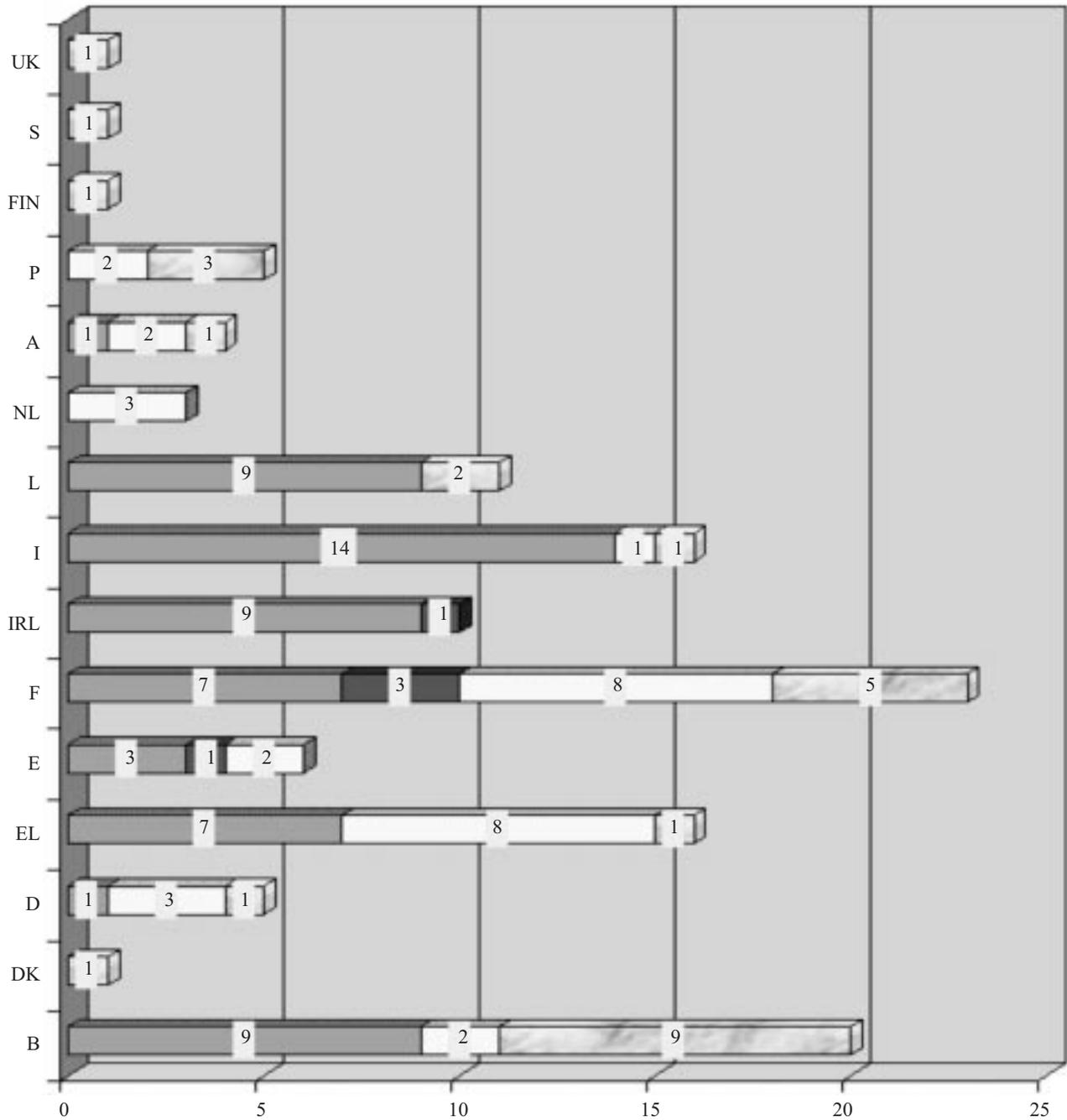
1998 übersandte begründete Stellungnahmen, nach Rechtsgrundlage und Mitgliedstaat



- Richtlinien: Nichtmitteilung
- Richtlinien: Nichtübereinstimmung
- Richtlinien: Mangelhafte Anwendung
- ▣ Vertrag/Verordnung: Mangelhafte Anwendung

Tabelle 2.2.3

1998 durchgeführte Klageerhebungen, nach Rechtsgrundlage und Mitgliedstaat



- Richtlinien: Nichtmitteilung
- Richtlinien: Nichtübereinstimmung
- Richtlinien: Mangelhafte Anwendung
- ▒ Vertrag/Verordnung: Mangelhafte Anwendung

Tabelle 2.2.4

**Fristsetzungsschreiben, begründete Stellungnahme und Klageerhebungen vor dem europäischen Gerichtshof:
Vergleich zwischen 1997 und 1998, nach Verfahrensstufe und nach Rechtsgrundlage (Diagramm)**

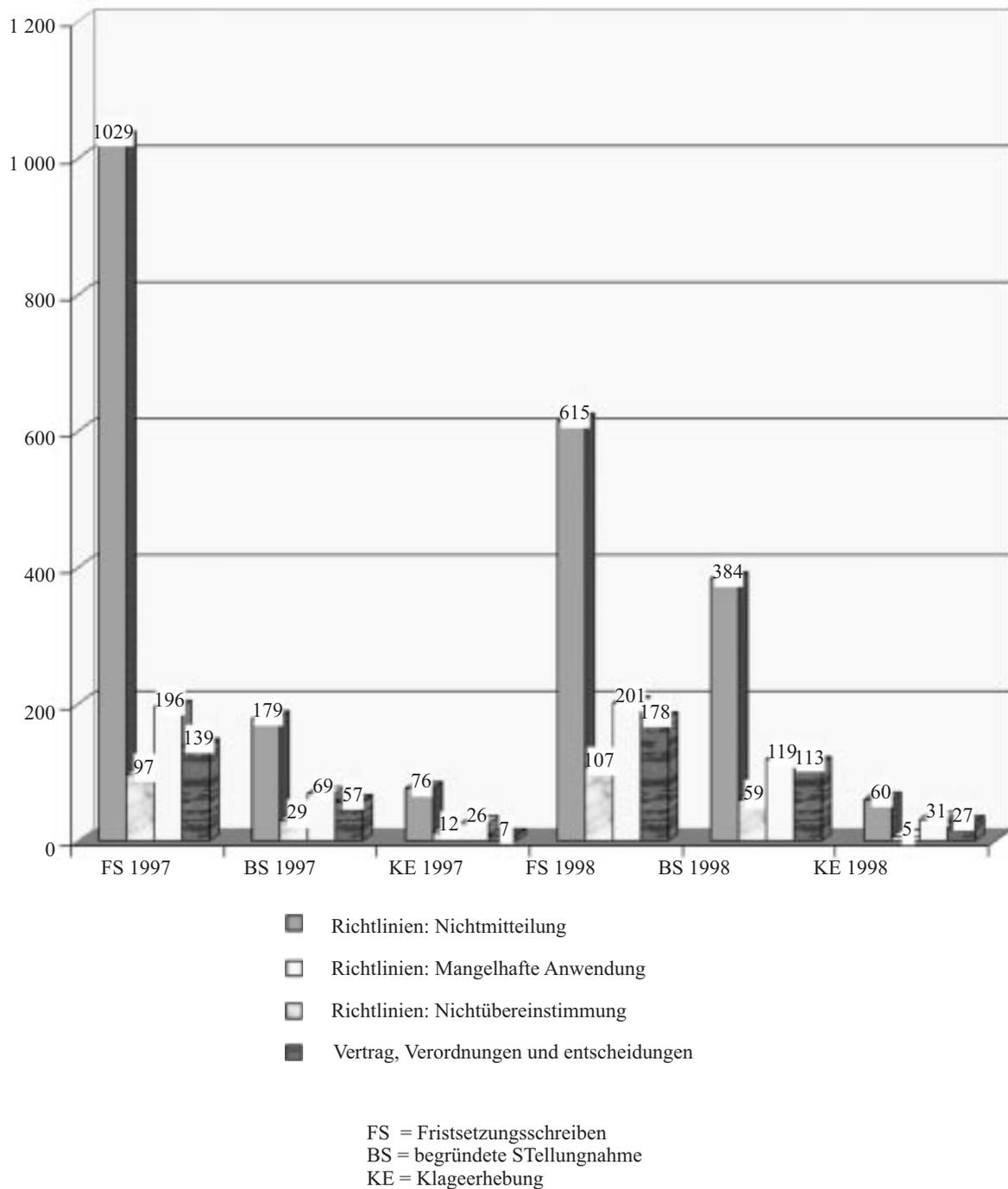


Tabelle 2.3

Angelegte Fälle, Verfahrenstand am 31.12.1998, nach Mitgliedstaat

	Insgesamt		(1)		(2)		(3)		(4)		(5)		(6)		(7)
Insgesamt	2 979		1 730		58,07 %	861		49,77 %	226		13,06 %	39			
Frankreich	419	14,07 %	254	14,68 %	60,62 %	139	16,14 %	54,72 %	42	18,58 %	16,54 %	6			
Italien	329	11,04 %	205	11,85 %	62,31 %	123	14,29 %	60,00 %	31	13,72 %	15,12 %	6			
Deutschland	293	9,84 %	140	8,09 %	47,78 %	56	6,50 %	40,00 %	16	7,08 %	11,43 %	2			
Spanien	291	9,77 %	128	7,40 %	43,99 %	65	7,55 %	50,78 %	19	8,41 %	14,84 %	2			
Griechenland	241	8,09 %	141	8,15 %	58,51 %	73	8,48 %	51,77 %	28	12,39 %	19,86 %	10			
Belgien	238	7,99 %	165	9,54 %	69,33 %	102	11,85 %	61,82 %	34	15,04 %	20,61 %	5			
Portugal	199	6,68 %	142	8,21 %	71,36 %	65	7,55 %	45,77 %	11	4,87 %	7,75 %	2			
Vereinigtes Königreich	174	5,84 %	97	5,61 %	55,75 %	40	4,65 %	41,24 %	7	3,10 %	7,22 %	3			
Österreich	163	5,47 %	98	5,66 %	60,12 %	34	3,95 %	34,69 %	5	2,21 %	5,10 %	0			
Irland	146	4,90 %	86	4,97 %	58,90 %	50	5,81 %	58,14 %	11	4,87 %	12,79 %	1			
Luxemburg	115	3,86 %	97	5,61 %	84,35 %	48	5,57 %	49,48 %	12	5,31 %	12,37 %	2			
Niederlande	114	3,83 %	59	3,41 %	51,75 %	32	3,72 %	54,24 %	7	3,10 %	11,86 %	0			
Schweden	101	3,39 %	49	2,83 %	48,51 %	13	1,51 %	26,53 %	1	0,44 %	2,04 %	0			
Finnland	81	2,72 %	44	2,54 %	54,32 %	13	1,51 %	29,55 %	1	0,44 %	2,27 %	0			
Dänemark	75	2,52 %	25	1,45 %	33,33 %	8	0,93 %	32,00 %	1	0,44 %	4,00 %	0			

(1) = Am 31.12.1998 laufende Fälle, für die am 31.12.1998 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde und Prozentsatz im Verhältnis zur Gesamtzahl der Dossiers.

(2) = Prozentsatz der Fälle, für die ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde im Verhältnis zur Gesamtzahl der am 31.12.1998 gegen diesen Mitgliedstaat laufende Dossiers.

(3) = Fälle, für die eine begründete Stellungnahme verschickt wurde und Prozentsatz im Verhältnis zur Gesamtzahl der Dossiers.

(4) = Prozentsatz der Fälle, für die eine begründete Stellungnahme verschickt wurde, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der für diesen Mitgliedstaat am 31.12.1998 eingeleiteten Verfahren.

(5) = Fälle für die eine Klageerhebung vor dem europäischen Gerichtshof durchgeführt wurde und Prozentsatz im Verhältnis zur Gesamtzahl der Dossiers.

(6) = Prozentsatz der Fälle, für die eine Klageerhebung durchgeführt wurde, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Dossiers, die am 31.12.1998 für diesen Staat angelegt waren.

(7) = Fälle für die das Verfahren gemäß Artikel 171 des Vertrags eingeleitet wurde.

Tabelle 2.3.1

Am 31.12.1998 laufende Fälle, für die ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde, nach Mitgliedstaat (Diagramm)

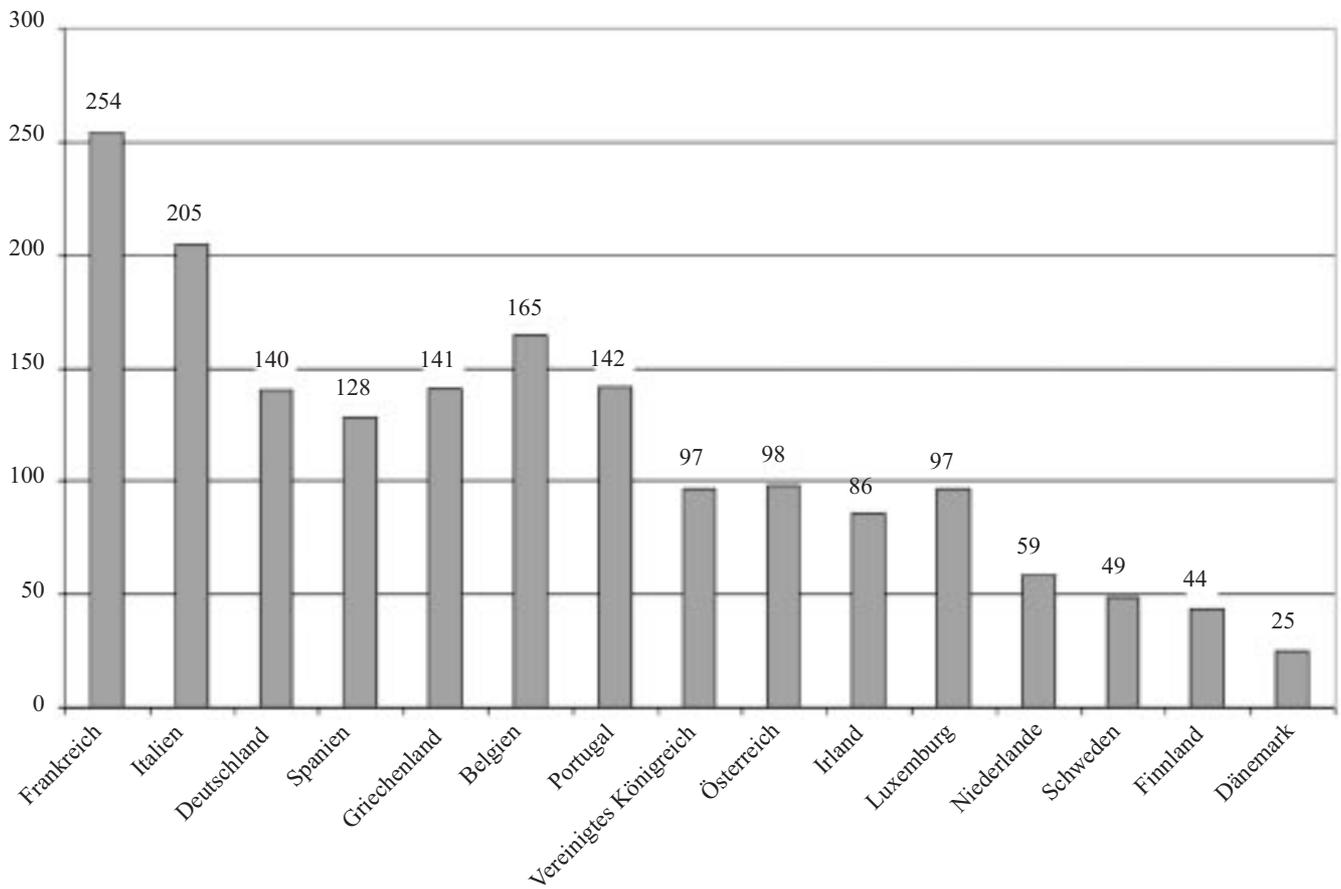


Tabelle 2.3.2

Am 31.12.1998 laufende Fälle, für die eine begründete Stellungnahme verschickt wurde, nach Mitgliedstaat (Diagramm)

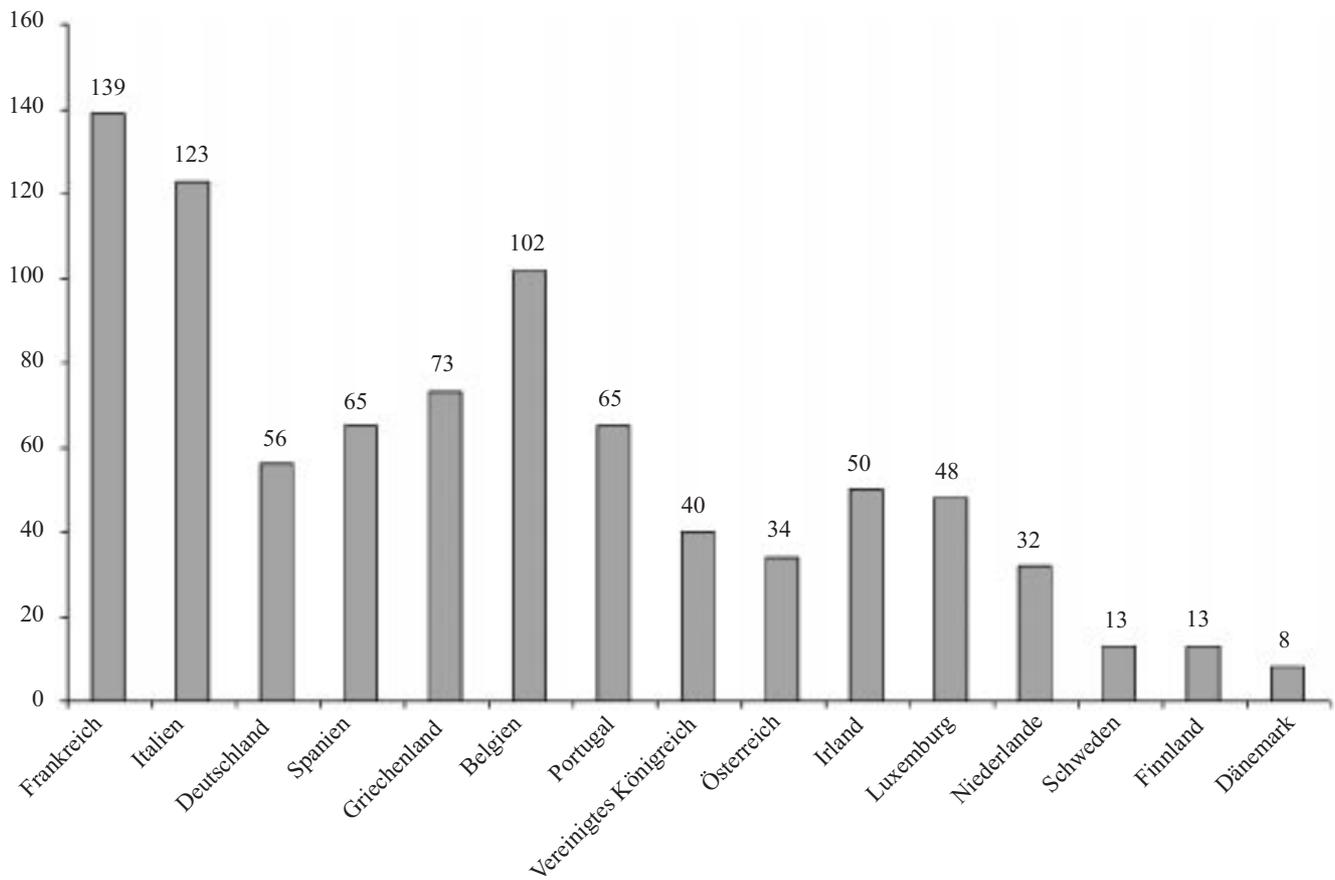


Tabelle 2.3.3

Am 31.12.1998 laufende Fälle, für die eine Klageerhebung durchgeführt wurde, nach Mitgliedstaat (Diagramm)

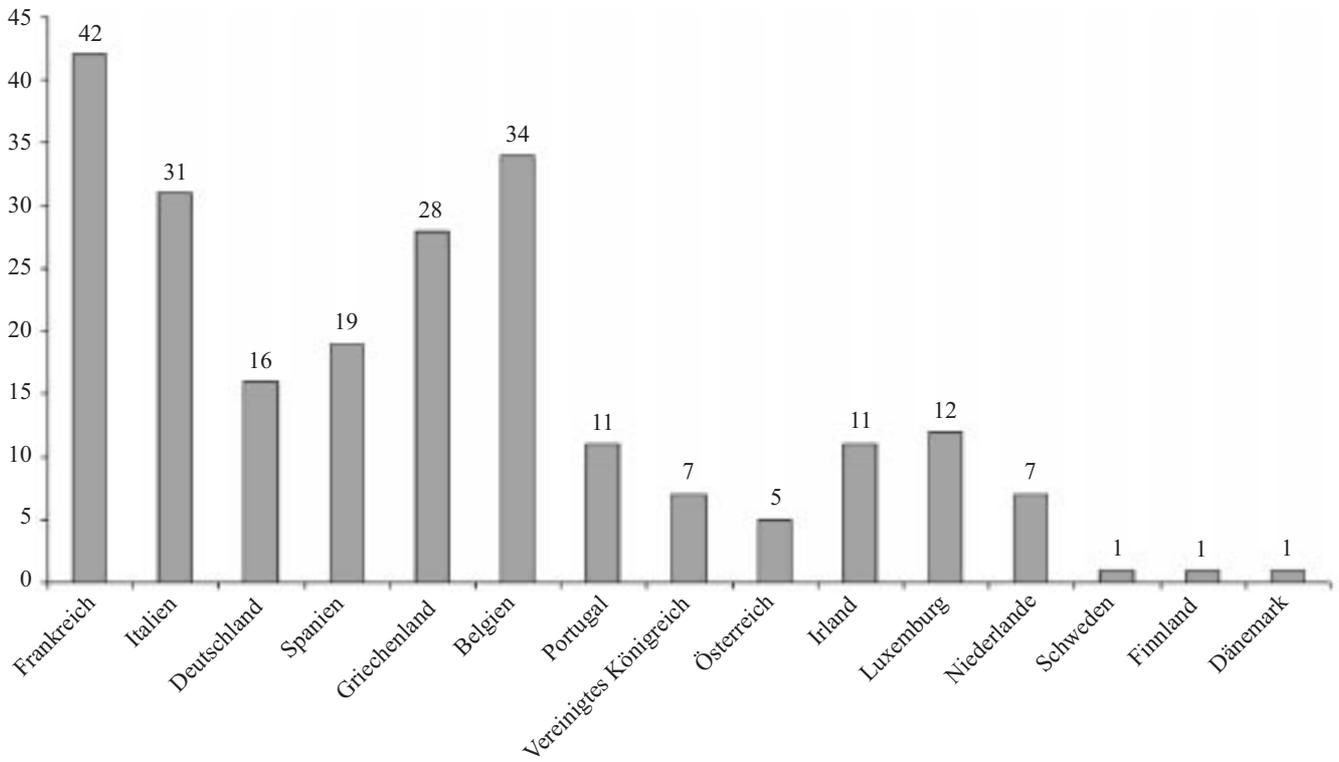


Tabelle 2.3.4

Fälle, für die das Verfahren gemäß Artikel 171 des Vertrags eingeleitet wurde, nach Mitgliedstaat (Diagramm)

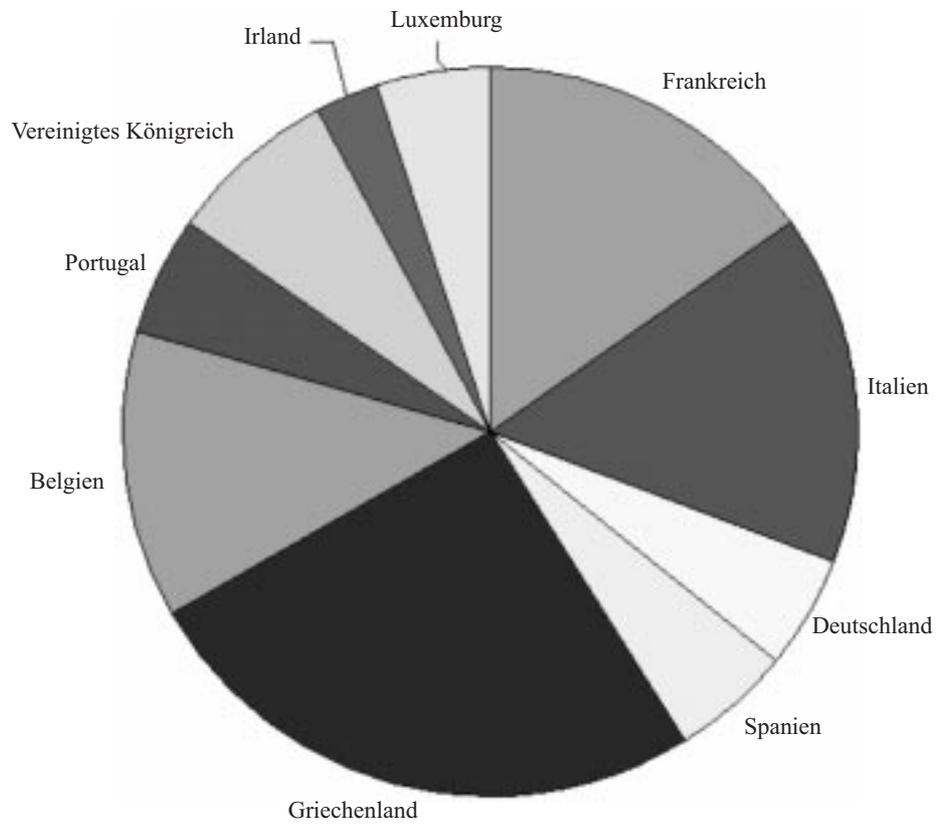


Tabelle 2.4

Am 31.12.1998 laufende Fälle, nach Sektor

	Insgesamt		(1)		(2)		(3)		(4)		(5)		(6)		(7)
Insgesamt	2 979		1 730		58,07 %	861		49,77 %	226		13,06 %	39			
Umwelt	772	25,91 %	321	18,55 %	41,58 %	203	23,58 %	63,24 %	58	25,66 %	18,07 %	14			
Binnenmarkt	750	25,18 %	417	24,10 %	55,60 %	190	22,07 %	45,56 %	49	21,68 %	11,75 %	8			
Landwirtschaft	406	13,63 %	251	14,51 %	61,82 %	110	12,78 %	43,82 %	17	7,52 %	6,77 %				
Industrie	259	8,69 %	216	12,49 %	83,40 %	82	9,52 %	37,96 %	13	5,75 %	6,02 %	2			
Soziale Angelegenheiten	179	6,01 %	117	6,76 %	65,36 %	61	7,08 %	52,14 %	25	11,06 %	21,37 %	8			
Zoll - Indirekte Steuern	178	5,98 %	106	6,13 %	59,55 %	52	6,04 %	49,06 %	18	7,96 %	16,98 %	1			
Verkehr	169	5,67 %	150	8,67 %	88,76 %	97	11,27 %	64,67 %	25	11,06 %	16,67 %	2			
Wettbewerb	66	2,22 %	26	1,50 %	39,39 %	8	0,93 %	30,77 %	3	1,33 %	11,54 %	1			
Telekommunikation	68	2,28 %	41	2,37 %	60,29 %	9	1,05 %	21,95 %	0	0,00 %	0,00 %				
Verbraucherpolitik	29	0,97 %	16	0,92 %	55,17 %	10	1,16 %	62,50 %	5	2,21 %	31,25 %				
Fischerei	28	0,94 %	18	1,04 %	64,29 %	11	1,28 %	61,11 %	2	0,88 %	11,11 %	2			
Finanzen	26	0,87 %	19	1,10 %	73,08 %	12	1,39 %	63,16 %	4	1,77 %	21,05 %				
Haushalt	16	0,54 %	15	0,87 %	93,75 %	3	0,35 %	20,00 %	1	0,44 %	6,67 %				
Audivisuelle Medien	7	0,23 %	6	0,35 %	85,71 %	3	0,35 %	50,00 %	1	0,44 %	16,67 %	1			
Energie	6	0,20 %	6	0,35 %	100,00 %	6	0,70 %	100,00 %	4	1,77 %	66,67 %				
Jugend	6	0,20 %	1	0,06 %	16,67 %	0			0						
Tourismus	5	0,17 %	0	0,00 %	0,00 %	0			0						
Auswärtige Beziehungen	2	0,07 %	0	0,00 %	0,00 %	0			0						
Personal	2	0,07 %	2	0,12 %	100,00 %	2	0,23 %	100,00 %	1	0,44 %	50,00 %				
Regionalpolitik	2	0,07 %	0	0,00 %	0,00 %	0			0						
Statistisches Amt	2	0,07 %	2	0,12 %	100,00 %	2	0,23 %	100,00 %	0						
Justiz	1	0,03 %	0	0,00 %	0,00 %	0			0						

(1) = Am 31.12.1998 laufende Fälle, für die am 31.12.1998 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde und Prozentsatz im Verhältnis zur Gesamtzahl der Dossiers.

(2) = Prozentsatz der Fälle, für die ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde im Verhältnis zur Gesamtzahl der am 31.12.1998 in diesen Sektor laufende Dossiers.

(3) = Fälle, für die eine begründete Stellungnahme verschickt wurde und Prozentsatz im Verhältnis zur Gesamtzahl der Dossiers.

(4) = Prozentsatz der Fälle, für die eine begründete Stellungnahme verschickt wurde, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der für diesen Sektor am 31.12.1998 eingeleiteten Verfahren.

(5) = Fälle für die eine Klageerhebung vor dem europäischen Gerichtshof durchgeführt wurde und Prozentsatz im Verhältnis zur Gesamtzahl der Dossiers.

(6) = Prozentsatz der Fälle, für die eine Klageerhebung durchgeführt wurde, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Dossiers, die am 31.12.1998 für diesen Sektor angelegt waren.

(7) = Fälle, für die das Verfahren gemäß Artikel 171 des Vertrags eingeleitet wurde.

Tabelle 2.4.1

Am 31.12.1998 laufende Fälle, für die ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde, nach Sektor (Diagramm)

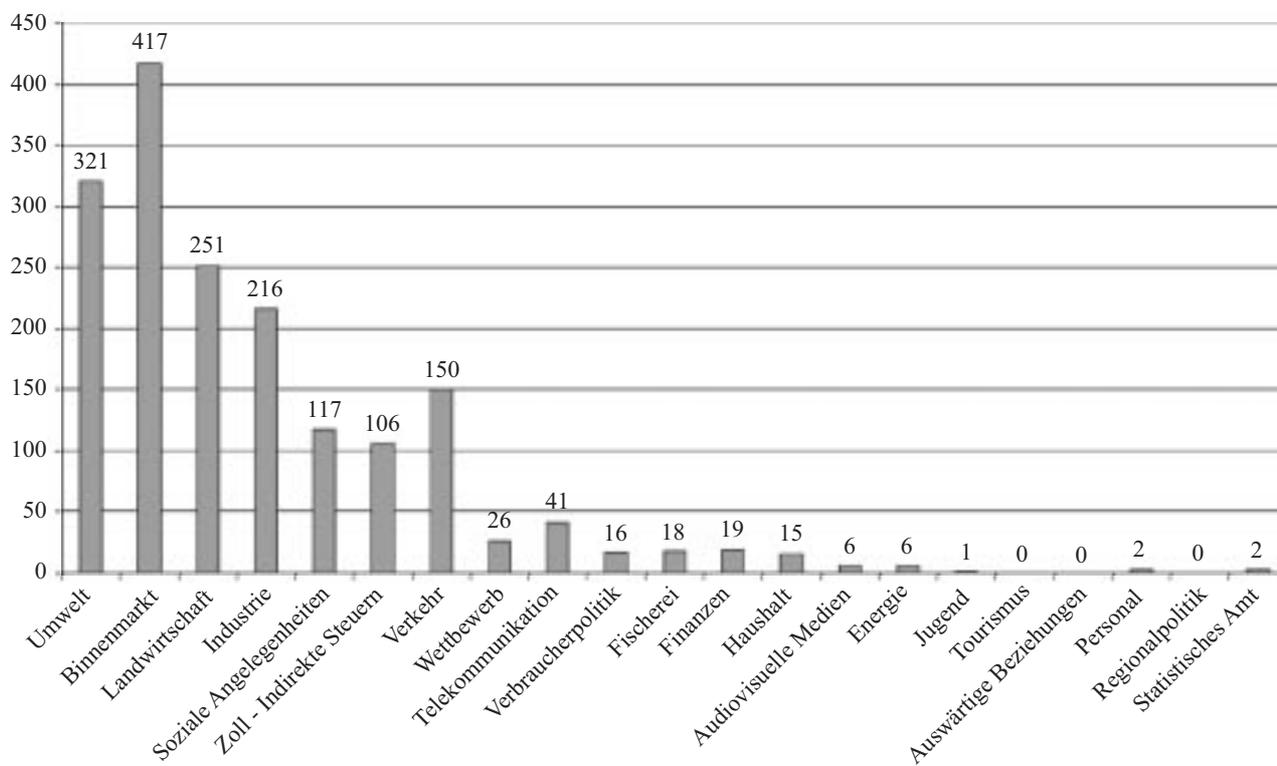


Tabelle 2.4.2

Am 31.12.1998 laufende Fälle, für die eine begründete Stellungnahme verschickt wurde, nach Sektor (Diagramm)

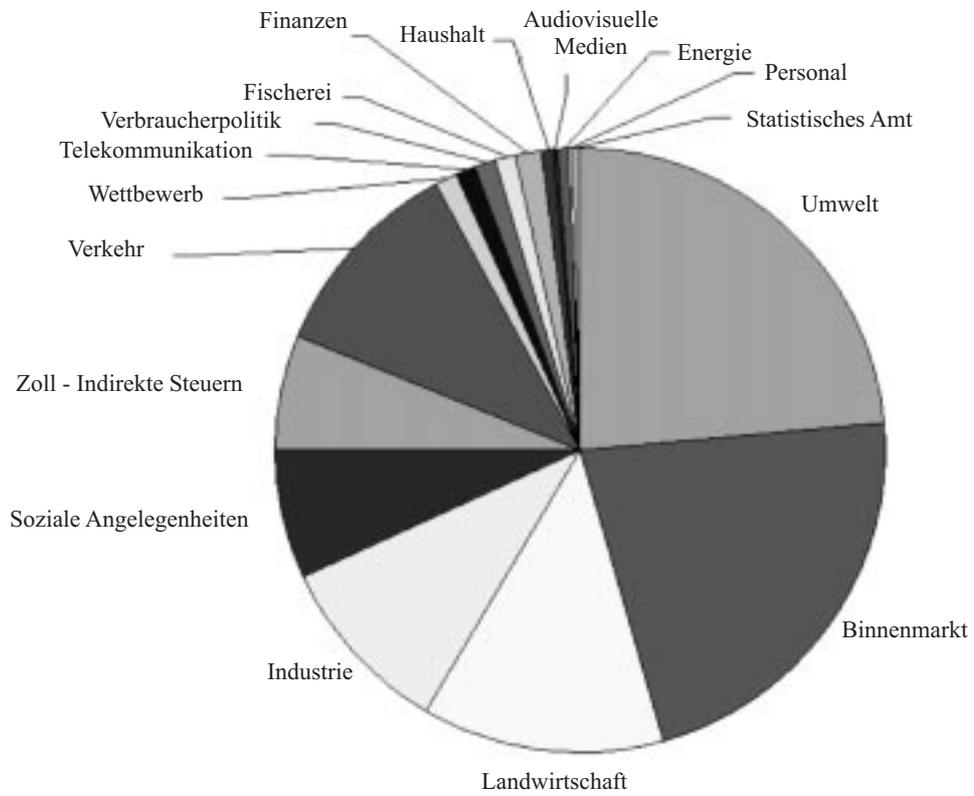


Tabelle 2.4.3

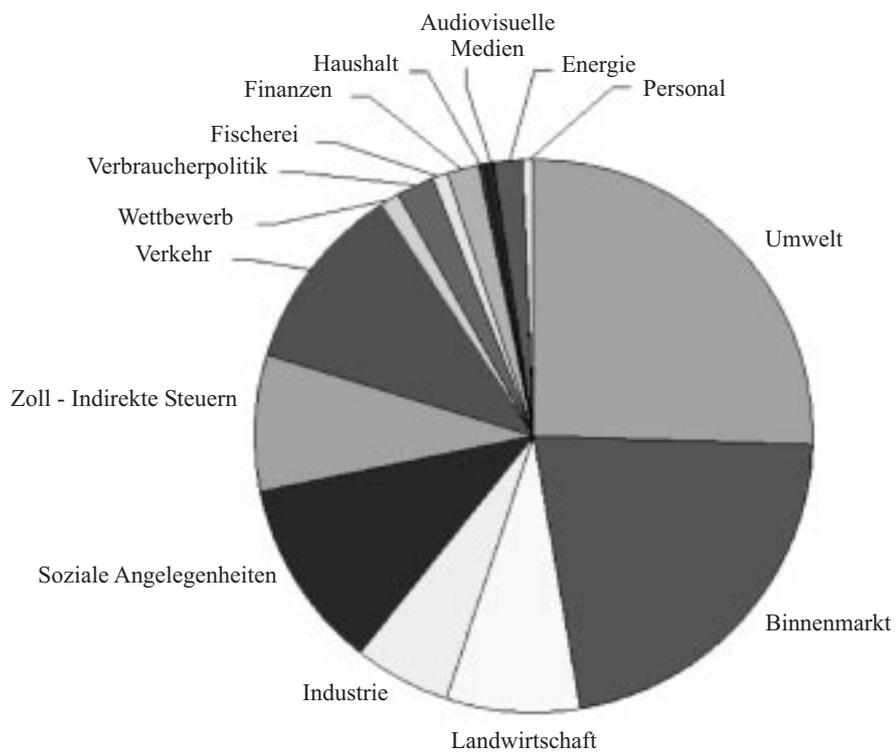
Am 31.12.1998 laufende Fälle, für die eine Klageerhebung vor dem europäischen Gerichtshof durchgeführt wurde, nach Sektor (Diagramm)

Tabelle 2.4.4

Am 31.12.1998 laufende Fälle, für die ein Verfahren gemäß Artikel 171 eingeleitet wurde, nach Sektor (Diagramm)

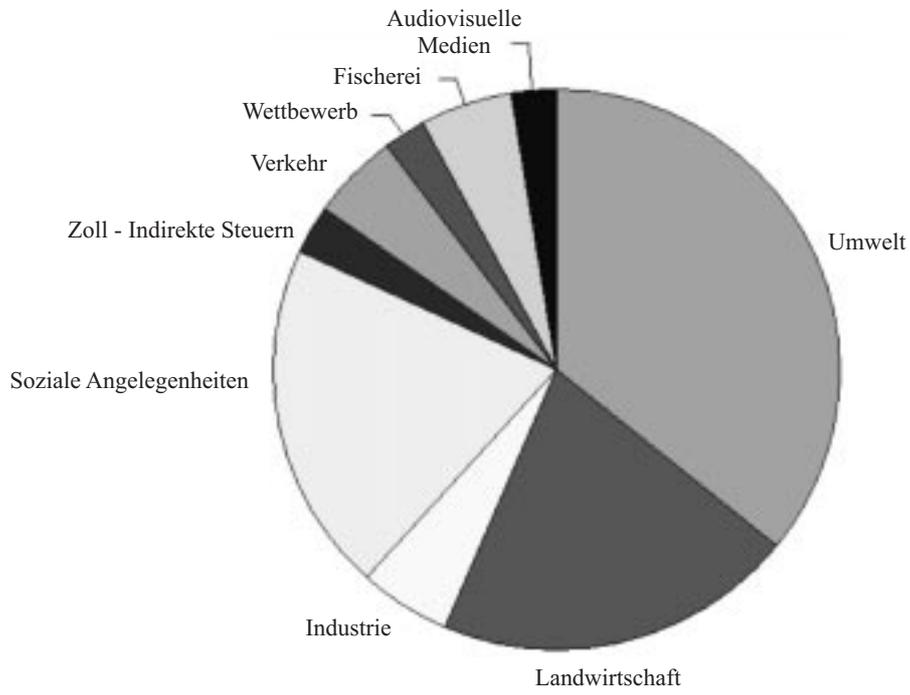


Tabelle 2.5

1998 angenommene Einstellungsbeschlüsse

Nach Verfahrensstufe	Insgesamt		Nichtmitteilung		Sonstige Verfahren	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
vor Verschickung des Fristsetzungsschreibens	679	34,63 %	8	0,88 %	671	63,72 %
vor Verschickung des begründeten Stellungnahme	844	43,04 %	587	64,65 %	257	24,41 %
vor Beschluß der Klageerhebung	207	10,56 %	148	16,30 %	59	5,60 %
vor Einreichung der Klageschrift	97	4,95 %	61	6,72 %	36	3,42 %
Rücknahme	55	2,80 %	48	5,29 %	7	0,66 %
vor Versendung des Fristsetzungsschreibens gemäß Art. 171	56	2,86 %	41	4,52 %	15	1,42 %
vor Versendung des begründeten Stellungnahme gemäß Art. 171	13	0,66 %	10	1,10 %	3	0,28 %
vor dem Beschluß der 2. Klageerhebung	5	0,25 %	3	0,33 %	2	0,19 %
vor Einreichung der 2. Klageschrift	4	0,20 %	2	0,22 %	2	0,19 %
Rücknahme 2. Klageerhebung	1	0,05 %	0	0,00 %	1	0,09 %
Insgesamt	1 961		908		1 053	

Tabelle 2.5.1

1998 angenommene Einstellungsbeschlüsse, nach Verfahrensstufe (Diagramm)

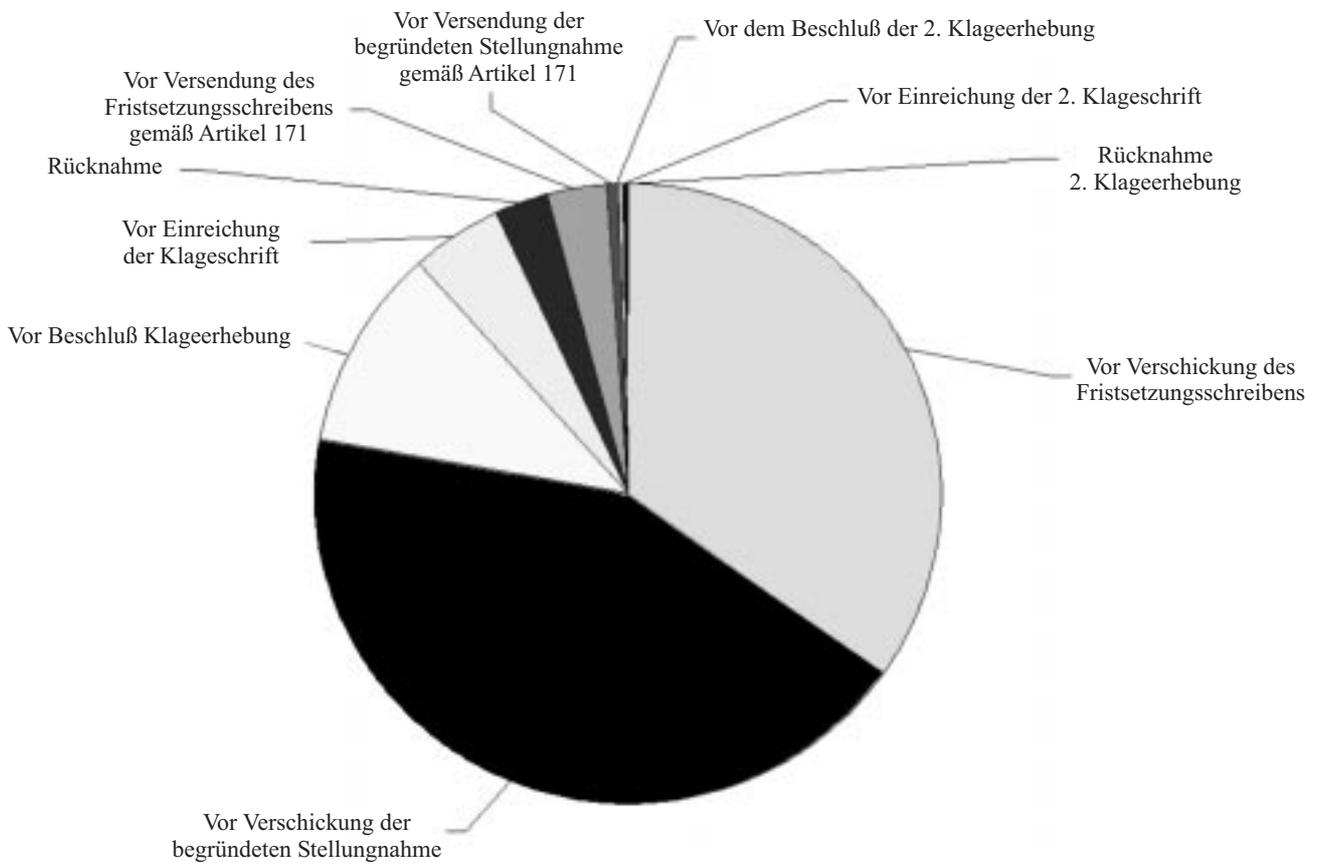


Tabelle 2.5.2

1998 eingestellte Verfahren für Nichtmitteilung, nach Verfahrensstufe (Diagramm)

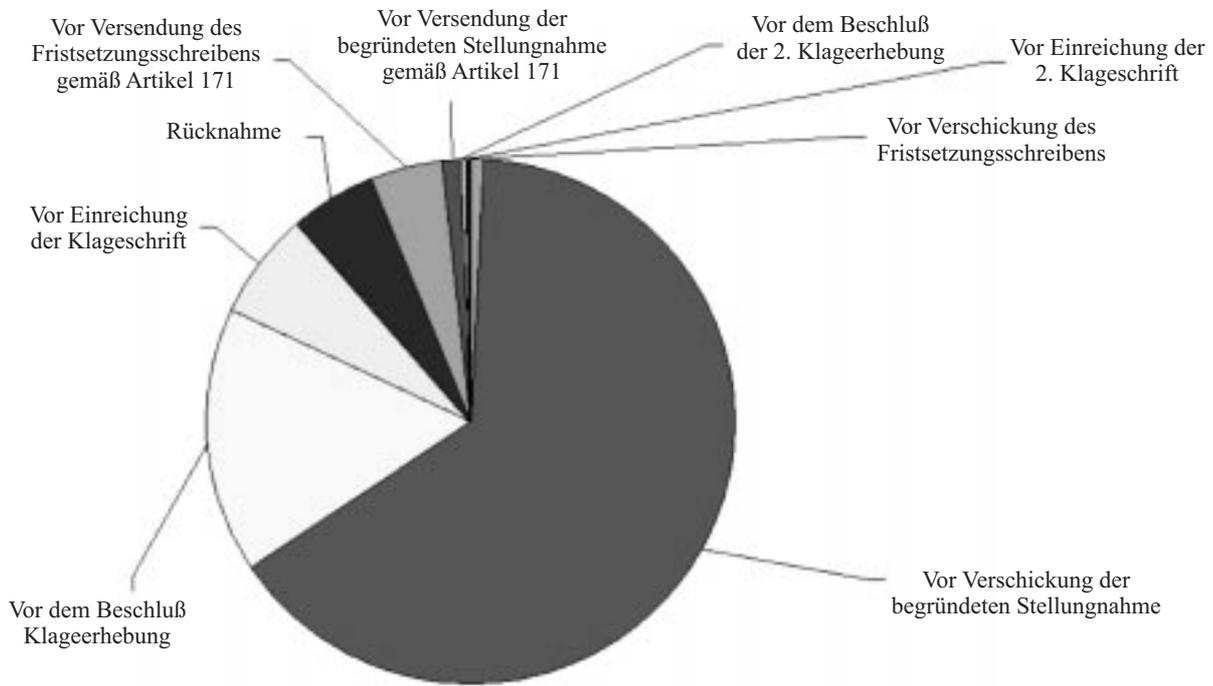


Tabelle 2.5.3

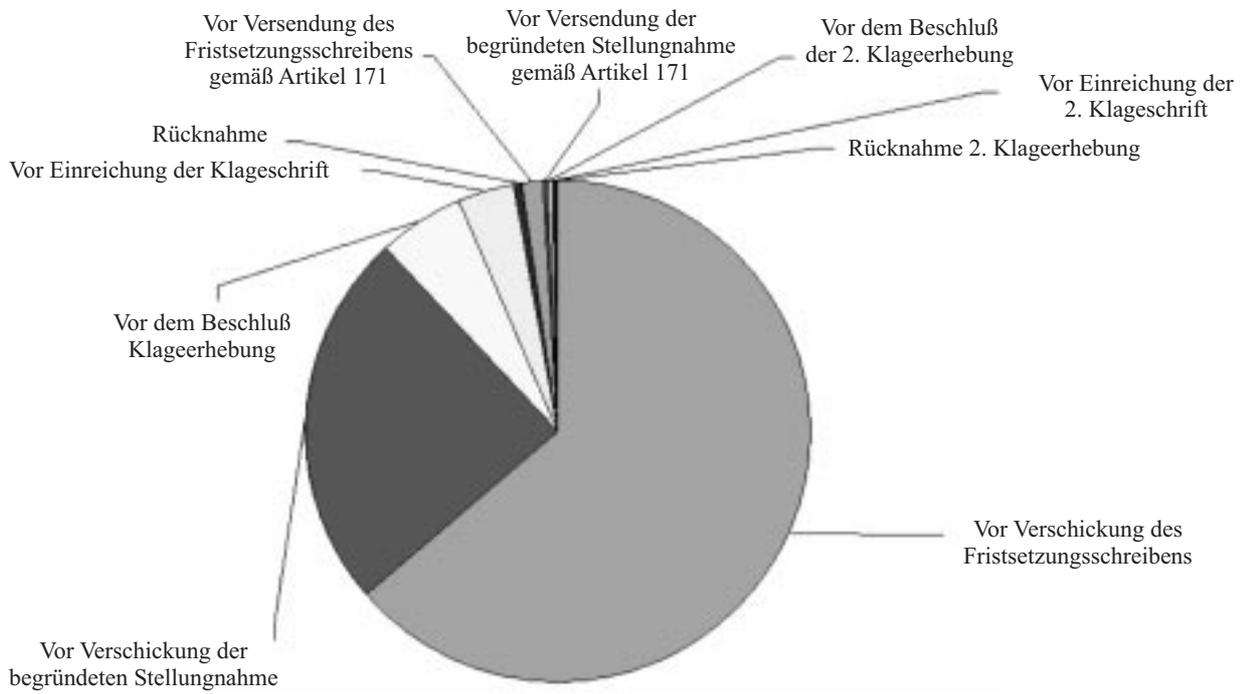
1998 eingestellte andere Verfahren als Nichtmitteilungsverfahren, nach Verfahrensstufe (Diagramm)

Tabelle 2.6

Einstellungsbeschlüsse: Evolution

Jahr	Einstellungsbeschlüsse insgesamt	Einstellung von eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren
1998	1 961	1 282
1997	2 112	1 494
1996	1 483	670
1995	1 975	1 332
1994	1 189	648

ANHANG III

VERTRAGSVERLETZUNGEN UND VERSTÖSSE GEGEN VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

WIRTSCHAFT UND FREIER KAPITALVERKEHR

ÖSTERREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4512
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E073
TITEL: ERFORDERNIS EINER GENEHMIGUNG DER VERWALTUNG FÜR DEN KAUF BEBAUTER UND UNBEBAUTER GRUNDSTÜCKE DURCH GEBIETSFREMDE
98/10/28: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

ÖSTERREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4372
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E073
TITEL: FREIER KAPITALVERKEHR - AUFENTHALTSRECHT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/29: SG(98)D/04257

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 98/2090
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E073
TITEL: GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR DAS ÜBERSCHREITEN VON INVESTITIONSSCHWELLEN - „SNTC“
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/18: SG(98)D/12024

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 98/2089
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E073
TITEL: GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR DAS ÜBERSCHREITEN VON INVESTITIONSSCHWELLEN - „DISTRIGAZ“
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/18: SG(98)D/12028

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/5075
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E073
TITEL: FREIER KAPITALVERKEHR - ZEICHNUNG EINER AUF DEM LAUTENDEN ANLEIHE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/04/16: SG(97)D/2920
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/12/21
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/478

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2154
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E058; 157E073
TITEL: BESCHRÄNKUNGEN AUSLÄNDISCHER INVESTITIONEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/10/16: SG(98)D/8696

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/2190
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E059
TITEL: ZULASSUNG VON WERTPAPIEREN ZUM KAPITALMARKT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/04/14: SG(97)D/02812
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/07/08
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/245

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/2209

RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E073

TITEL: GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR DAS ÜBERSCHREITEN VON INVESTITIONSSCHWELLEN - GOLDEN SHARE ELF-AQUITAINE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/11: SG(98)D/11608

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4535

RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E073

TITEL: BESCHRÄNKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ERWERB VON IMMOBILIEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/04/07: SG(98)D/02935
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/2210

RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E073

TITEL: BESCHRÄNKUNGEN VON AUSLANDSINVESTITIONEN IN PRIVATISIERTE UNTERNEHMEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/10: SG(98)D/06985
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-99/058
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

PORTUGAL

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/2097

RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E058; 157E221

TITEL: AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN IN PRIVATISIERTE UNTERNEHMEN - DISKRIMINIERUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/05/29: SG(95)D/6717
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/10/14
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/367

INDUSTRIE

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4276

RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036

TITEL: QUALITÄTSKONTROLLEN BEI IMPORTSTAHL
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/04: SG(98)D/11287

SCHWEDEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2188

RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 393R2309

TITEL: VERORDNUNG NR. 2309/93
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/02/11: SG(98)D/01201

WETTBEWERB

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2181
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E003; 157E005; 157E085
TITEL: ZOLLSPEDITEURE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/06/21: SG(95)D/7832
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 96/02/09
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-96/035
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 98/06/18
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2313
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E086; 157E090; 157E169
TITEL: ERHEBUNG VON LANDEGEBÜHREN AM FLUGHAFEN BRÜSSEL NATIONAL
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 97/04/23
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-97/155
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGERÜCKNAHME AM: 98/05/18

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0755
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E034; 157E037; 157E048
TITEL: AUSSCHLIESSLICHE RECHTE IM BEREICH ELEKTRIZITÄT
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0751
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E034; 157E037
TITEL: AUSSCHLIESSLICHE RECHTE IM BEREICH GAS UND ELEKTRIZITÄT
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0757
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E034; 157E037
TITEL: AUSSCHLIESSLICHE RECHTE IM BEREICH ELEKTRIZITÄT
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

NIEDERLANDE

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0759
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E037
TITEL: AUSSCHLIESSLICHE RECHTE IM BEREICH ELEKTRIZITÄT
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 89/0030
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E171; 384D0508
TITEL: BEIHILFE ZUGUNSTEN VON IDEALSPUN/BEAULIEU
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 89/08/30: SG(89)D/11165
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 89/12/18
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-89/375
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 91/02/19
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/4182
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E051; 157E052; 157E059; 371R1408
TITEL: BEITRÄGE ZUR KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/07: SG(98)D/06929
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4125
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E006; 368R1612; 600J1696; 675J0048; 689J0357; 694J0245
TITEL: ANSPRUCH AUF FAMILIENZULAGEN UND AUFENTHALTSERLAUBNIS
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/05/23: SG(97)D/03956

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4670
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 368R1612
TITEL: VERWEIGERUNG VON SOZIALFÜRSORGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/06/23: SG(98)D/05016

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 98/2057
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 368R1612
TITEL: GEWÄHRUNG VON RABATTEN FÜR KINDERREICHE FAMILIEN AN GRENZGÄNGER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/04: SG(98)D/11289

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4831
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E051; 157E235; 371R1408; 683J0275
TITEL: EINBEHALTUNG VON BEITRÄGEN ZUR SOZIALEN SICHERHEIT BEI BELGISCHEN RENTEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/11/06: SG(97)D/09192
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/09/22
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/347

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4042
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 371R1408
TITEL: ZUSAMMENTREFFEN VON RENTEN, VON DENEN EINE AUF FREIWILLIGEN BEITRÄGEN BASIERT
98/12/02: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4041
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 371R1408
TITEL: ÄRZTLICHE ERLAUBNIS FÜR DEN AUFENTHALT IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/08/07: SG(97)D/06840

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 89/0457
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E007; 157E128; 157E171
TITEL: FINANZIERUNGEN FÜR STUDENTEN - DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER STAATSANGEHÖRIGKEIT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 91/03/21: SG(91)D/5883
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 93/02/17
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-93/047
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 94/05/03
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 95/10/03: SG(95)D/12292
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 98/04/22: SG(98)D/03223

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 88/0072
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E238
TITEL: TAXES PERCUES DANS COMMUNES BRUX. LORS DE DEMANDES DOC. SEJOUR ET TRAVAIL POUR RESSORTISSANTS TURCS
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/03/04: SG(98)D/01895
98/12/02: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

DÄNEMARK

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4516
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 686J0127; 693J0415
TITEL: BESCHRÄNKUNG DER NUTZUNG EINES PKW, INSBESONDERE ZU BERUFLICHEN ZWECKEN, DURCH EINEN GRENZGÄNGER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/18: SG(98)D/03884

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 98/2059
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 368R1612
TITEL: GEWÄHRUNG VON RABATTEN FÜR KINDERREICHE FAMILIEN AN GRENZGÄNGER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/10/28: SG(98)D/09040

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4628
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048
TITEL: ZUGANG ZUR BESCHÄFTIGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST - DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER STAATSANGEHÖRIGKEIT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/11/17: SG(98)D/09628

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4305
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E051; 371R1408
TITEL: AUFENTHALTSGENEHMIGUNG UND LEISTUNGEN DER SOZIALVERSICHERUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/07/16: SG(97)D/05734
98/12/02: 96/06/26: P(98)1411

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/4332
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E051; 371R1408
TITEL: VERWEIGERUNG VON LEISTUNGEN WEGEN ERWERBSUNFÄHIGKEIT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/09/09: SG(98)D/07572

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4558
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E051; 371R1408
TITEL: SOZIALBEITRAG FÜR DIE TILGUNG DER SCHULDEN DES SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEMS - GRENZGÄNGER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/07/23: SG(97)D/06031
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/02/12
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/034

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/5152
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E0051
TITEL: BERECHNUNG DER LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/07/16: SG(97)D/05732

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/4433
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 368R1612
TITEL: SNCF - ERMÄSSIGUNGEN FÜR KINDERREICHE FAMILIEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/15: SG(98)D/03849

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/4403
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 368R1612; 696J0057; 697J0035
TITEL: BERECHNUNG DER ZUSATZRENTE FÜR GRENZGÄNGER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/07/28: SG(95)D/10329
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 97/01/24
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-97/035
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 98/09/24
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/4947
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 157E051; 371R1408
TITEL: ANWENDUNG DES ALLGEMEIN EINGEFÜHRTEN SOZIALBEITRAGS AUF GRENZGÄNGER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/12/16: SG(97)D/10625
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/05/07
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/169

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4801
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 371R1408; 690J0018; 693J0058; 694J0103
TITEL: SOZIALE SICHERHEIT - VERSTOSS GEGEN DAS GLEICHBEHANDLUNGSGEBOT IN INTERNATIONALEN VERTRÄGEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/10/17: SG(97)D/08558

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/4957
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 692J0419
TITEL: BESCHÄFTIGUNGSZEITEN IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN - BERECHNUNG DES DIENSTALTERS
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/05/18: SG(95)D/6530
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 96/06/04
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-96/187
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 98/03/12
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/4816
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 157E171; 368R1612
TITEL: DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER STAATSANGEHÖRIGKEIT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/08/03: SG(93)D/13307
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 94/04/27
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-94/123
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 95/06/01
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 97/01/24: SG(97)D/00570
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/4760
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 157E052; 157E059; 368R1612; 675J0032
TITEL: DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER STAATSANGEHÖRIGKEIT - ANERKENNUNG ALS KINDERREICHE FAMILIE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/05/18: SG(95)D/6528
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 96/06/03
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-96/185
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 98/10/29
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0583
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 368R1612; 694J290
TITEL: ZUGANG ZUR BESCHÄFTIGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST - DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER STAATSANGEHÖRIGKEIT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 92/07/13: SG(92)D/9438
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 94/10/26
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-94/290
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 96/07/02
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 98/07/02: SG(98)D/05296
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 98/12/30: SG(98)D/12490

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2208
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E005; 157E048; 368R1612
TITEL: DISKRIMINIERUNG FREMDSPRACHIGER LEKTOREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/05/16: SG(97)D/03767

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4630
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048
TITEL: ZUGANG ZUR BESCHÄFTIGUNG FÜR ÄRZTE (BOZEN) - DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER STAATSANGEHÖRIGKEIT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/18: SG(98)D/03879
98/12/02: 96/06/26: P(98)1411

LUXEMBURG

NUMMER DES VERFAHRENS: 98/2058
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 368R1612
TITEL: GEWÄHRUNG VON RABATTEN FÜR KINDERREICHE FAMILIEN AN GRENZGÄNGER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/10/28: SG(98)D/09042
LETZTER BESCHLUSS DER KOMMISSION: 98/12/02: MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME - P.M.: P(98)1411

LUXEMBURG

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0222
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 368R1612; 693J047
TITEL: ZUGANG ZUR BESCHÄFTIGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 92/07/14: SG(92)D/9481
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 93/12/17
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-93/473
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 96/07/02
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 97/12/17: SG(97)D/38454
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 98/07/13: SG(98)D/05711
KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF NACH ARTIKEL 171 IM JAHR 1998 BESCHLOSSEN

NIEDERLANDE

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4045
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 357E048; 368R1612
TITEL: BETEILIGUNG AM PENSIONS FONDS FVP
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/09/16: SG(98)D/07667

VEREINIGTES KÖNIGREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/4738
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048
TITEL: MÖGLICHKEIT DER AUSWEISUNG DES EHEGATTEN EINES ARBEITNEHMERS AUS DER GEMEINSCHAFT, DER SELBST NICHT DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT EINES MITGLIEDSTAATS BESITZT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/06/09: SG(98)D/4503

VEREINIGTES KÖNIGREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/2247
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 368R1612;
TITEL: DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER STAATSANGEHÖRIGKEIT - HOCHSCHULAUSSILDUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/11/14: SG(95)D/14062
98/12/02: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

LANDWIRTSCHAFT

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/2227
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 392R3950; 393R536
TITEL: MANGELHAFTE ANWENDUNG DER MILCHQUOTENREGELUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/07: SG(98)D/03614

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/2117
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E005; 392D0562; 394D0381; 394D0382; 396D0449
TITEL: BSE-REGELUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/02/03: SG(98)D/00967

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4430
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 389R1576
TITEL: VERKAUF VON SPIRITUOSEN, DEREN BEZEICHNUNG DAS WORT „WHISKY“ ENTHÄLT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/05/02: SG(97)D/3504
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4466
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: HEMMNISSE FÜR DIE EINFUHR SPANISCHER ERDBEEREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/05/05: SG(95)D/5798
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 95/08/04
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-95/265
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 97/12/09
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4951
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 392R3479; 395R1067
TITEL: FESTLEGUNG VON VERFAHREN UND KONTROLLEN FÜR ROHTABAK
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/06/11: SG(98)D/04593
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/2228
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): KEINE
TITEL: MANGELHAFT ANWENDUNG DER MILCHQUOTENREGELUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/04: SG(98)D/03510

VERKEHR

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2073
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E005; 157E052; 389R2299; 392R2407; 392R2408; 392R2409
TITEL: „OPEN-SKY“-ABKOMMEN MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/03/16: SG(98)D/02185
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/12/18
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/476

VEREINIGTES KÖNIGREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2125
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 392R2407
TITEL: ABSCHLUSS VON „OPEN-SKY“-ABKOMMEN MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/03/16: SG(98)D/02191
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/12/18
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/466

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2163
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 392R2408
TITEL: DISKRIMINIERENDE STARTGEBÜHREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/14: SG(98)D/11702

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/4037
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E007; 157E059; 392R2408
TITEL: FLUGHAFENGEBÜHREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/06/11: SG(98)D/04595

IRLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2161
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 392R2408
TITEL: DISKRIMINIERENDE STARTGEBÜHREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/07/02: SG(98)D/05255
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM RICHTSHOF IM JAHR 1998

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2162
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 392R2408
TITEL: DISKRIMINIERENDE STARTGEBÜHREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/14: SG(98)D/11700

NIEDERLANDE

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2165
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 392R2408
TITEL: DISKRIMINIERENDE STARTGEBÜHREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/14: SG(98)D/11690

PORTUGAL

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2164
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 392R2408
TITEL: DISKRIMINIERENDE STARTGEBÜHREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/06/30: SG(98)D/05145
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM RICHTSHOF IM JAHR 1998

VEREINIGTES KÖNIGREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4653
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E0006; 157E0059; 392R2408
TITEL: EINFÜHRUNG EINER NEUEN FLUGGASTGEBÜHR
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/06/23: SG(98)D/05024

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2101
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: LADUNGSANTEILVEREINBARUNG MIT DRITTSTAATEN IM SEEVERKEHR
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/12/21: SG(95)D/16798
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM RICHTSHOF AM: 97/05/05
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM RICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-97/176
URTEIL DES RICHTSHOFS AM: 98/06/11
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
98/12/02: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2161
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: LADUNGSANTEILVEREINBARUNG MIT DEN ZENTRAL- UND WESTAFRIKANISCHEN LÄNDERN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/16: SG(97)D/04503
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM RICHTSHOF AM: 98/05/25
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM RICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/201

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0600
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: LADUNGSANTEILVEREINBARUNG IM ABKOMMEN BLWU-TOGO
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/10/11: SSG(93)D/1634
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/05/08
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/171

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0601
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: LADUNGSANTEILVEREINBARUNG IM ABKOMMEN BELGIEN-ZAIRE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/10/11: SG(93)D/16346
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/05/08
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/170

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0354
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E007; 157E048; 157E052; 157E058
TITEL: HANDELSCHIFFE - FÜHREN DER FLAGGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/06/04: SG(93)D/9153
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2100
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: LADUNGSANTEILVEREINBARUNG MIT DRITTSTAATEN IM SEEVERKEHR
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/12/06: SG(95)D/15599
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 97/06/27
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-97/238
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0469
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT IM SEEVERKEHR ZWISCHEN SPANIEN UND GABUN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 94/01/19: SG(94)D/7
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2168
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052
TITEL: BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUWEISUNG DER FRANZÖSISCHEN FLAGGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/14: SG(98)D/11714

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2198
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 392R3577
TITEL: SEEKABOTAGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/04/25: SG(97)D/3208
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2014
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: SEEVERKEHR - AUFRECHTERHALTUNG EINER EINZELSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFT, DIE DER VERORDNUNG (EWG) NR. 4055/86 ZUWIDERLÄUFT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/04/06: SG(98)D/02867
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0356
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E005; 157E007; 157E048; 157E052; 157E221
TITEL: HANDELSCHIFFE - FÜHREN DER FLAGGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/07/27: SG(93)D/12698
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 96/03/07
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-96/062
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 97/11/27
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 98/09/24: SG(98)D/07968

IRLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0357
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E005; 157E007; 157E048; 157E052; 157E058; 157E171
TITEL: HANDELSCHIFFE - FÜHREN DER FLAGGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/06/18: SG(93)D/10001
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 96/05/06
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-96/151
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 97/06/12
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 98/09/23: SG(98)D/07925

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/4482
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: TAXE À L'EMBARQUEMENT OU AU DÉSEMBARQUEMENT DES PASSAGERS LIBRE PRESTATION DE SERVICES
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/14: SG(98)D/11696

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2197
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 392R3577
TITEL: SEEKABOTAGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/03/11: SG(97)D/1926
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2105
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: LADUNGSANTEILVEREINBARUNG MIT DRITTSTAATEN IM SEEVERKEHR
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/12/21: SG(95)D/16796
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2165
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: LADUNGSANTEILVEREINBARUNG MIT DEN ZENTRAL- UND WESTAFRIKANISCHEN LÄNDERN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/10/31: SG(97)D/08968
98/10/07: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/2148
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E007; 157E048; 157E052; 157E058; 157E221;
TITEL: HANDELSCHIFFE - FÜHREN DER FLAGGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/06/30: SG(93)D/10928
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

LUXEMBURG

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2162
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: LADUNGSANTEILVEREINBARUNG MIT DEN ZENTRAL- UND WESTAFRIKANISCHEN LÄNDERN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/07/29: SG(97)D/06336
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/05/24
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/202

LUXEMBURG

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2102
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: LADUNGSANTEILVEREINBARUNG MIT DRITTSTAATEN IM SEEVERKEHR
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/12/21: SG(95)D/16800
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 97/05/05
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-97/177
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 98/06/11
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
98/12/02: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

NIEDERLANDE

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0358
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E005; 157E007; 157E048; 157E052; 157E058; 157E221
TITEL: HANDELSCHIFFE - FÜHREN DER FLAGGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/06/30: SG(93)D/10930

PORTUGAL

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2163
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: LADUNGSANTEILVEREINBARUNG MIT DEN ZENTRAL- UND WESTAFRIKANISCHEN LÄNDERN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/06: SG(97)D/04244
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/02/27
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/062

PORTUGAL

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2164
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 386R4055
TITEL: LADUNGSANTEILVEREINBARUNGEN MIT DRITTSTAATEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/06: SG(97)D/04240
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/03/27
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/084

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2040
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 394R2978
TITEL: SEEVERKEHR - AUSSTEHENDE MITTEILUNG EINZELSTAATLICHER MASSNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/02/07: SG(97)D/00945
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

PERSONAL DER GEMEINSCHAFTEN

S P A N I E N

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2297
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 165FPRI; 165FPRO
TITEL: AUFENTHALTSERLAUBNIS
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/09/13: SG(96)D/08014

S P A N I E N

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/2315
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 368R0259
TITEL: ÜBERTRAGUNG VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/12/13: SG(93)D/20161
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 96/01/21
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-96/052
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 97/07/17
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION

G R I E C H E N L A N D

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2139
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 368R0259
TITEL: ÜBERTRAGUNG VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN AUF DAS SYSTEM DER GEMEINSCHAFTEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 95/08/14: SG(95)A/10881
98/10/07: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

U M W E L T

B E L G I E N

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/2165
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 392R0880
TITEL: MANGELHAFTE ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG) NR. 880/92
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/06: SG(98)D/06865
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

G R I E C H E N L A N D

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2151
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 393R1836
TITEL: AUSSTEHENDE MITTEILUNG DER MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/06: SG(98)D/06873
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998
LETZTER BESCHLUSS DER KOMMISSION: 98/12/02: KLAGEERHEBUNG P(98)1411

G R I E C H E N L A N D

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/4663
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 382R3626; 397R0338
TITEL: CITES - ATHEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/06: SG(98)D/03579
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

PORTUGAL

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2153
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 393R1836
TITEL: MANGELHAFT ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/06/23: SG(98)D/05026
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

FISCHEREI

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0248
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E007; 157E034; 157E048; 157E052; 157E058; 381R3796; 383R0170
TITEL: BEDINGUNGEN FÜR LIZENZEN UND/ODER DAS FÜHREN DER FLAGGE FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/03/23: SG(93)D/4629
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

DÄNEMARK

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2219
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 383R0170; 387R2241; 389R4047
TITEL: VERLETZUNG DER ÜBERWACHUNGSPFLICHT (1990)
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/07/24: SG(98)D/06263

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 88/0356
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 382R2057; 387R2241;
TITEL: MITWIRKUNGSPFLICHT - ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DER FISCHEREITÄTIGKEIT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 89/11/20: SG(89)D/14536
98/12/02: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/2256
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 383R0170; 387R2241; 389R4047
TITEL: VERLETZUNG DER ÜBERWACHUNGSPFLICHT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/07/08: SG(97)D/05307

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0418
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 383R0170; 387R2241; 387R3977
TITEL: VERLETZUNG DER ÜBERWACHUNGSPFLICHT - ÜBERFISCHUNG 1988
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 92/09/29: SG(92)D/12966
LETZTER BESCHLUSS DER KOMMISSION: 98/12/02: BESCHLUSS ÜBER DIE UNVERZÜGLICHE KLAGEERHEBUNG: P(98)1411

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 84/0445
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E171; 382R2057; 383R0171
TITEL: FISCHEREI - MANGELHAFT ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER TECHNISCHEN MASSNAHMEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 86/11/18: SG(86)D/13614
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 88/02/29
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-88/064
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 91/06/11
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 93/10/11: SG(93)D/16336
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 96/04/17: SG(96)D/03959

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/2258
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 383R0170; 387R2241; 389R4047
TITEL: VERLETZUNG DER ÜBERWACHUNGSPFLICHT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/04: SG(97)D/04238
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0328
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E007; 157E048; 157E052; 157E058; 157E171; 157E221; 383R0170
TITEL: BEDINGUNGEN FÜR LIZENZEN UND/ODER DAS FÜHREN DER FLAGGE FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/07/27: SG(93)D/12698
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 96/03/07
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-96/062
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 97/11/27
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 98/09/24: SG(98)D/07968

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0332
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E007; 157E048; 157E052; 157E058; 157E221; 383R0170
TITEL: BEDINGUNGEN FÜR LIZENZEN UND/ODER DAS FÜHREN DER FLAGGE FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/03/11: SG(93)D/3851
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

PORTUGAL

NUMMER DES VERFAHRENS: 89/2109
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E007; 157E030; 157E034; 157E052
TITEL: BEDINGUNGEN FÜR LIZENZEN UND/ODER DAS FÜHREN DER FLAGGE FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/10/30: SG(98)D/09144

VEREINIGTES KÖNIGREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/4211
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E007; 157E052; 383R0173
TITEL: MODALITÄTEN DER ZUTEILUNG VON FANGQUOTEN FÜR 1992
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/01/14: SG(98)D/00277

VEREINIGTES KÖNIGREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0637
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 385R3721; 387R2241; 387R3977; 388R4194;
TITEL: VERLETZUNG DER ÜBERWACHUNGSPFLICHT - ÜBERFISCHUNG 1988
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/04/17: SG(96)D/3961
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1997

VEREINIGTES KÖNIGREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 87/0398
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 382R2057; 383R0170; 385R3721; 385R3732
TITEL: ÜBERFISCHUNG 1985-1986
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 89/02/09: SG(89)D/1749
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

BINNENMARKT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN

FINNLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2033
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E006; 157E008
TITEL: ERFORDERNIS EINER GENEHMIGUNG FÜR AUSLÄNDER, DIE ZUGANG ZU TEILEN DES FINNISCHEN HOHEITSGEBIETS ERHALTEN WOLLEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/30: SG(98)D/12494

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4523
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: BRÜCKE ÜBER DIE STRASSE VON MESSINA - AUFTRAGSVERGABE AN EIN ÖFFENTLICHES ITALIENISCHES UNTERNEHMEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/10/24: SG(97)D/08732
98/12/02: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4170
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: HEMMNISSE BEI DER EINFUHR VON NAHRUNGSERGÄNZUNGEN MIT VITAMINEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/30: SG(98)D/12510

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4521
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE - DISKRIMINIERUNG VON IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT HERGESTELLTEN ERZEUGNISSE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/04/07: SG(98)D/02900
98/12/02: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/4782
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: EIERLIKÖR „ADVOCAAT“ - VERPFLICHTUNG ZUR ANGABE DER VERWENDUNG VON BETAKAROTIN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/07/10: SG(96)D/06268
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

ÖSTERREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4270
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: EINFUHR VON WURST (SALAMI)
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/29: SG(98)D/04259

ÖSTERREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2153
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E30; 157E37
TITEL: MONOPOL FÜR TABAKWAREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/05/21

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4808
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: GLEICHZEITIGE EINFUHR VON PHARMAZEUTISCHEN ERZEUGNISSEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/18: SG(98)D/12026

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2037
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: ETIKETTIERUNG VON LEBENSMITTELEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/02/04: SG(98)D/00965
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/2245
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E031; 157E032; 157E033; 157E034; 157E035; 157E036
TITEL: NUTZUNG MOTORISierter ULTRALEICHTER FLUGGERÄTE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/03/23: SG(98)D/02363

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 82/0316
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: VERWEIGERUNG VON LIZENZEN FÜR DIE EINFUHR VON KODEIN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 83/09/19: SG(83)D/11374
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4849
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: LOSE-VERKAUF VON TEE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/07/07: SG(97)D/05199

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2226
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036
TITEL: REGELUNG BETREFFEND SCHOKOLADE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/07/29: SG(98)D/06507

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4198
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036; 157E171
TITEL: ZULASSUNG EINES FAHRZEUGS - TÜV
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/12/03: SG(97)D/10049

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/4419
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: BEHINDERUNG DES INVERKEHRBRINGENS VON PRODUKTEN ZUR BEHANDLUNG DES WASSERS VON SCHWIMMBÄDERN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/11/23: SG(98)D/10966

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/4239
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: BESCHLAGNAHME VON ERSATZTEILEN BEI DER DURCHFUHR - SCHUTZ VON GESCHMACKS- UND GEBRAUCHSMUSTERN GEGEN FÄLSCHUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/07/24: SG(98)D/06273
1. KLAGERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 99/02/02
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-99/023

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4209
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: VERWEIGERUNG DER AUSSTELLUNG EINES LUFTTÜCHTIGKEITSCHEINEN FÜR EINEN EINZELNEN HUBSCHRAUBER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/06/18: SG(98)D/04934

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2175
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: MATERIALIEN UND GEGENSTÄNDE AUS KAUSCHUK, DIE MIT LEBENSMITTELN IN BERÜHRUNG KOMMEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/12/03: SG(97)D/10079

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2176
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: TECHNOLOGISCHE HILFSMITTEL FÜR DIE HERSTELLUNG VON LEBENSMITTELN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/03/27: SG(98)D/02456

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/4438
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: ALKOHOLISCHE GETRÄNKE MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON MINDESTENS 25 % VOL. - SOZIALVERSICHERUNGSBEITRAG - ETIKETTIERUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/07/07: SG(97)D/05215
1. KLAGERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/09/01
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/326

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2067
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: ZUSATZSTOFFE BEI DER HERSTELLUNG VON LEBENSMITTELN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/10/26: SG(98)D/08993

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/2150
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036
TITEL: ENZYMPRÄPARATE ZUR HERSTELLUNG BESTIMMTER LEBENSMITTEL UND GETRÄNKE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/15: SG(98)D/03853

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/2201
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036
TITEL: VOLKSGESUNDHEIT - ERFORDERNIS DER EINTRAGUNG DER REAGENZIEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/10: SG(98)D/06961
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2222
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036
TITEL: GÄNSELEBERZUBEREITUNGEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 94/10/14: SG(94)D/14519
1. KLAGERHEBUNG VOR DEM RICHTSHOF AM: 96/05/31
RECHTSACHE ANHÄNGIG BEIM RICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-96/184
URTEIL DES RICHTSHOFS AM: 98/10/22
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4226
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036
TITEL: VERBOT DER KOMMERZIALISIERUNG DES HOLZKOHLENGRILLS RECTELLA
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/19: SG(98)D/03925
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGERHEBUNG VOR DEM RICHTSHOF IM JAHR 1998

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 85/0269
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: VERWEIGERUNG VON LIZENZEN FÜR DIE EINFUHR VON KODEIN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 87/11/12: SG(87)D/13711
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0555
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: FORDERUNG EINES HAFTUNGSSTEMPELS AUF EDELMETALLWAREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/07/10: SG(96)D/06266

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0562
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036
TITEL: TEIGWAREN-REGELUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/07/29: SG(98)D/06501
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGERHEBUNG VOR DEM RICHTSHOF IM JAHR 1998

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4580
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: PREISFESTSETZUNG BEI ARZNEIMITTELN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/09/23: SG(97)D/07834
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGERHEBUNG VOR DEM RICHTSHOF IM JAHR 1998

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4609
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: BESCHRÄNKUNGEN DER VERMARKTUNG DIÄTETISCHER NAHRUNGSMITTELZUSÄTZE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/31: SG(98)D/07391

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/2222
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: LAGERUNG UND VERTRIEB VON MINERALÖLERZEUGNISSEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/17: SG(97)D/04572
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/11/06
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/398

IRLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/2085
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: EINFUHR VON EDELMETALLWAREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/11/11: SG(96)D/09650
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 99/02/05
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-99/030

IRLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 89/0335
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: PREISVORSCHRIFTEN FÜR TABAKWAREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 90/07/12: SG(90)D/24400

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/4579
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: HEMMNISSE FÜR DIE EINFUHR VON LEBENSMITTELN FÜR SPORTLER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/18: SG(98)D/12016

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2314
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: SCHOKOLADE UND SCHOKOLADEERZEUGNISSE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/07/29: SG(98)D/06503

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2243
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: GESETZ ÜBER MASSE UND GEWICHTE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/03/23: SG(98)D/02377

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/4698
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036
TITEL: BEHINDERUNG DES VERTRIEBS VON REFORMPRODUKTEN FÜR SPORTLER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/09/04: SG(96)D/07694
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/2116
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: EINFUHR VON EDELMETALLWAREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/03/08: SG(96)D/02953
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/4146
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E171
TITEL: BETRIEBSERLAUBNIS FÜR EIN FAHRZEUG UND ZULASSUNG KUPPLUNG)
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/04/07: SG(98)D/02937

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/4303
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: MATERIALLIEFERUNGEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/06/18: SG(93)D/10007
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4883
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036
TITEL: BEHINDERUNGEN DER EINFUHR ALKOHOLFREIER GETRÄNKE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/09/23: SG(97)D/07828

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4248
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036; 157E171
TITEL: PREISFESTSETZUNG BEI ARZNEIMITTELN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/09/09: SG(98)D/07570

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0397
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: VERTRIEB VON VOLLKORBROT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 91/03/18: SG(91)D/5566
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

NIEDERLANDE

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/2060
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: REGELUNG VOM 24.5.96 ÜBER DAS HINZUFÜGEN VON MIKRONÄHRSTOFFEN ZU LEBENSMITTELN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/31: SG(98)D/07383

NIEDERLANDE

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/5125
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036
TITEL: HEMMNISSE FÜR DIE EINFUHR VON MIT VITAMINEN ANGEREICHERTEN LEBENSMITTELN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/09/23: SG(97)D/07832
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

NIEDERLANDE

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4810
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036; 157E171
TITEL: HEMMNISSE FÜR DIE EINFUHR VON MIT VITAMINEN ANGEREICHERTER MARGARINE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/31: SG(98)D/07377

NIEDERLANDE

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4075
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030; 157E036
TITEL: EINFUHR VON MIT VITAMINEN UND EISEN ANGEREICHERTEN LEBENSMITTELN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/09/23: SG(97)D/07824
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

PORTUGAL

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/2082
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: EINFUHR VON EDELMETALLWAREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/02/24: SG(97)D/01372
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

VEREINIGTES KÖNIGREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 82/0320
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: VERWEIGERUNG VON LIZENZEN FÜR DIE EINFUHR VON KODEIN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 83/09/06: SG(83)D/10910
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

VEREINIGTES KÖNIGREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 89/0034
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: LIZENZEN FÜR PATENTE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 89/08/28: SG(89)D/11009
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 90/01/31
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-90/030
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 92/02/18
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4631
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: PARALLELEINFUHR VON SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTELN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/09/22: SG(97)D/07778
98/12/02: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

SCHWEDEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4466
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: EINFUHR VON TANKWAGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON MINERALÖLERZEUGNISSEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/31: SG(98)D/07385

SCHWEDEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4665
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E030
TITEL: HEMMNISSE FÜR DIE EINFUHR VON DRUCKBEHÄLTERN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/06/11: SG(98)D/04601

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4509
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E059
TITEL: ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN IM RAHMEN EINER ARBEITSGRUPPE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/22: SG(98)D/12233

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4563
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: BESCHRÄNKUNGEN DER FREIZÜGIGKEIT FÜR BÜRGER VON DRITTSTAATEN IM RAHMEN DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/07: SG(98)D/06915

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4441
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E006; 157E059
TITEL: KLAGE VOR DEN NATIONALEN GERICHTEN - FORDERUNG DER HINTERLEGUNG EINER GELDSUMME VON NICHT ANSÄSSIGEN UNTERNEHMEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/07/08: SG(98)D/05439

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/4643
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: AUFLAGE, EINE NIEDERLASSUNG IN DEUTSCHLAND EINZURICHTEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/11/12: SG(97)D/09388

ÖSTERREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4150
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: DISKRIMINIERUNG BEI DER LOHNZAHLUNG AN ENTSANDTE ARBEITNEHMER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/25: SG(98)D/04040
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2248
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E006; 157E048; 157E052; 157E059
TITEL: ERHEBUNG EINER DISKRIMINIERENDEN GEBÜHR DURCH DIE BELGISCHE ELEKTRIZITÄTSGESELLSCHAFT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/11/23: SG(98)D/10968

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2105
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 157E052; 157E059
TITEL: BESCHRÄNKUNGEN DER TÄTIGKEIT PRIVATER SICHERHEITSFIRMEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/10: SG(97)D/04325
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/09/29
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/355

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4687
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: ERFORDERNIS DER EINTRAGUNG ALS UNTERNEHMEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITNEHMERN AUS DRITTSTAATEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/09/09: SG(98)D/07562

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/7018
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E228
TITEL: VERWEIGERUNG DER EINTRAGUNG IN DAS HANDELSREGISTER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/12: SG(97)D/04413
98/12/02: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4878
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E057
TITEL: GESETZ ÜBER DIE GESELLSCHAFTEN OHNE ERWERBSCHARAKTER - AUFLAGE, MINDESTENS EINEN BELGISCHEN GESELLSCHAFTER ZU BETEILIGEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/19: SG(97)D/04618
1. KLAGERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/05/08
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/172
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/4136
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: LUFTBILDER: FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/19: SG(97)D/04620
1. KLAGERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/05/28
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/203

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/4042
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: BESTEUERUNG VON ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE FÜR FREIE DIENSTLEISTUNGEN IM BAUGEWERBE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/03/23: SG(98)D/02371
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 89/5019
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT UND FREIER WARENVERKEHR
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/03/23: SG(98)D/02369

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/2171
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: AUSZAHLUNG VON TREUEMARKEN BZW. UNWETTERMARKEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/03/23: SG(98)D/02365
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2181
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E06; 157E220
TITEL: CAUTIO JUDICATUM SOLVI UND DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER STAATSANGEHÖRIGKEIT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/07/08: SG(98)D/05483
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/5178
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 157E052; 157E059; 157E073
TITEL: AUSLANDSINVESTITIONEN IN SPANIEN - VERPFLICHTUNG, EINEN SPANISCHEN NOTAR HERANZUZIEHEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/01/27: SG(98)D/00745
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4103
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 157E052; 157E059
TITEL: AUSÜBUNG VON DER SICHERHEIT DIENENDEN TÄTIGKEITEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/06/11: SG(96)D/05299
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 97/03/19
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-97/114
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 98/10/29
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/4423
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E52; 157E59
TITEL: BESCHRÄNKUNGEN DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT AUF DEM GEBIET VON ZIRKUSVERANSTALTUNGEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/10/14: SG(98)D/08561

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4879
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052
TITEL: RECHT ZUR NIEDERLASSUNG ALS WAFFENHÄNDLER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/10: SG(98)D/06959

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/5128
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: DIENSTLEISTUNGEN - MANNEQUIN-AGENTUREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/03/05: SG(98)D/01925
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/4272
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: CHLORFLASCHEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/09/30: SG(98)D/08170

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/2262
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E059
TITEL: VERBOT EINER ZEITARBEITSAGENTUR
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/06: SG(98)D/06869
98/12/02: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

IRLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4719
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: GLÜCKSPIELE - GAMING AND LOTTERIES ACT 1956
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/02/03: SG(98)D/00896

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2068
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 157E052; 157E059
TITEL: DISKRIMINIERENDE BESCHRÄNKUNGEN IM SEKTOR DER PRIVATEN SICHERHEITSDIENSTE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/07/08: SG(98)D/05443
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/4114
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E06; 157E52; 157E59
TITEL: DISKRIMINIERENDE SANKTIONEN GEGENÜBER EINEM DEUTSCHEN STAATSBÜRGER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/10/02: SG(98)D/08219

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2246
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: GESETZLICHE HINDERNISSE FÜR DAS ABSENDEN VON WAREN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/18: SG(98)D/03872
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/5095
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E059; 157E171
TITEL: ITALIENISCHE REGELUNG FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/18: SG(98)D/03868
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/2236
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059; 157E73
TITEL: BESCHRÄNKUNGEN VON ÜBERWEISUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERGÜTUNG VON MITTLERLEISTUNGEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/05/05: SG(97)D/3561
98/10/28: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2300
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E006; 157E052; 157E059
TITEL: BESCHRÄNKUNGEN DER TÄTIGKEIT VON BERATERN FÜR DEN STRASSENVERKEHR
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/07/14: SG(97)D/05637
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/2146
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: GESETZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT - REINIGUNGSDIENSTE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/03/12: SG(96)D/2996
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/10/05
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/358

LUXEMBURG

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/4468
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: MONOPOL BEI DER VERMITTLUNG VON ARBEITNEHMERN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/04/15: SG(98)D/03073

NIEDERLANDE

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4906
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: VERPFLICHTUNG ZUR WOHNSTADTWAHL IN DEN NIEDERLANDEN, BEVOR DIE EINTRAGUNG EINES PATENTS BEANTRAGT WERDEN KANN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/31: SG(98)D/07379

PORTUGAL

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2245
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E006; 157E059
TITEL: AEROFOTOGRAFIE - DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER STAATSANGEHÖRIGKEIT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/18: SG(98)D/03880
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

PORTUGAL

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/5030
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 157E052; 157E059
TITEL: AUSÜBUNG VON DER SICHERHEIT DIENENDEN TÄTIGKEITEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/19: SG(97)D/04622
98/10/07: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/4835
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E005; 157E059
TITEL: STEUERRECHT - TÄTIGKEIT VON STEUERBERATERN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/09/22: SG(97)D/07776

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/4302
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E057
TITEL: VERWEIGERUNG DER AUFNAHME IN DIE ARCHITEKTENKAMMER VON LÜTTICH
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/06: SG(98)D/06867
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0388
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E005; 157E048; 157E052; 157E059; 157E171
TITEL: BESCHRÄNKUNG DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT FÜR FREMDENFÜHRER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 91/10/14: SG(91)D/18934
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 92/10/01
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-92/375
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 94/03/22
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/2278
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E171; 380D1186; 386D0283; 391D0482
TITEL: NIEDERLASSUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT IN DEN FRANZÖSISCHEN ÜBERSEEISCHEN GEBIETEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/06/16: SG(98)D/04599

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4441
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059; 157E171
TITEL: WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDE PRAKTIKEN - UNTERWASSERARBEITEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/02: SG(98)D/11233

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/2082
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052
TITEL: BERUFSSVERBAND DER RECHTSANWÄLTE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/15: SG(98)D/03845

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/4448
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: VERSTEIGERUNGEN - MONOPOL DER VERSTEIGERER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/08/10: SG(98)D/06963

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 89/0645
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E005; 157E048; 157E052; 157E059
TITEL: ANERKENNUNG DES ABSCHLUSSES EINER KRANKENSCHWESTER FÜR PSYCHIATRIE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/09/24: SG(96)D/08327
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 98/07/13
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-98/252

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 85/0499
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E171; 380D1186; 386D0283; 391D0482
TITEL: VERWEIGERUNG DES RECHTS AUF NIEDERLASSUNG UND AUF ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IN DEN FRANZÖSISCHEN ÜBERSEEISCHEN TERRITORIEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 87/05/27: SG(87)D/6705
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 88/09/23
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-88/263
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 90/12/12
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 92/06/05: SG(92)D/7477
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 95/11/16: SG(95)D/14163

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 86/0432
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059; 157E171
TITEL: BESCHRÄNKUNG DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT FÜR FREMDENFÜHRER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 88/05/02: SG(88)D/5345
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 89/04/28
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-89/154
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 91/02/26
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 92/05/18: SG(92)D/6574
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 95/11/28: SG(95)D/14850

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/5108
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E059
TITEL: FREMDSPRACHIGE BEZEICHNUNGEN IN ZEUGNISSEN VON PRIVATSCHULEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/17: SG(97)D/04533
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 89/0165
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E059; 157E171
TITEL: ERFORDERNIS DER STAATSANGEHÖRIGKEIT FÜR DIE GRÜNDUNG VON PRIVATSCHULEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 90/01/22: SG(90)D/0906
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 90/10/24
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-90/328
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 92/01/30
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 96/04/08: SG(96)D/03658
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 97/09/17: SG(97)D/07679
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2003
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059; 157E060; 157E171
TITEL: VERBOTE FÜR ANWÄLTE AUS ANDEREN MITGLIEDSTAATEN, EINE PRAXIS ZU ERÖFFNEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/10/08: SG(98)D/08362

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 87/0071
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059; 157E171
TITEL: EINSCHRÄNKUNG DER DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT - FREMDENFÜHRER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 88/04/20: SG(88)D/4748
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 89/05/25
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-89/180
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 91/02/26
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 95/07/05: SG(95)D/08643

PORTUGAL

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0237
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 157E052; 157E059
TITEL: DIENSTLEISTUNGEN VON FREMDENFÜHRERN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/08/07: SG(97)D/06836
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2249
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): KEINE
TITEL: AUSSTEHENDE RATIFIZIERUNG DER LETZTEN FASSUNGEN DER BERNER ÜBEREINKUNFT UND DES ROM-ABKOMMENS
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/02: SG(98)D/11231

IRLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/2047
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): KEINE
TITEL: AUSSTEHENDE RATIFIZIERUNG DER PARISER FASSUNG (1971) DER BERNER ÜBEREINKUNFT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/17: SG(98)D/11884

PORTUGAL

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/2048
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): KEINE
TITEL: AUSSTEHENDE RATIFIZIERUNG DES ROM-ABKOMMENS
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/12/17: SG(98)D/11894

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4337
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E30; 157E36; 157E59
TITEL: VERBOT EINER WERBEKAMPAGNE FÜR DEN ABSATZ VON CDS
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/10/15: SG(98)D/8623

SPANIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/4788
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E048; 157E052; 157E059
TITEL: LUFTWERBUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/01/31: SG(96)D/1848
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 94/4855
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E059;
TITEL: MANGELHAFTE ANWENDUNG DES „EVIN-GESETZES“
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/11/21: SG(96)D/09951

HAUSHALTSFRAGEN

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2126
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 390R2252
TITEL: NIEDERLÄNDISCHE BUTTER
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/10/30: SG(96)D/09346
1. KLAGERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 97/10/07
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-97/348

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 96/2029
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E002; 389R1552
TITEL: ZÖLLE SAN MARINO - ABSCHLUSSZAHLUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/03/20: SG(98)D/02347
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2250
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 389R1552
TITEL: GESTAFFELTE ZAHLUNG VON TRADITIONELLEN EIGENMITTELN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/06/23: SG(98)D/05022

ZOLLUNION UND INDIREKTE STEUERN

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0559
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 385R1999; 386R3677;
TITEL: AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/02/03: SG(93)D/1740
1. KLAGERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 94/02/14
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-94/061
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 96/09/10
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

BELGIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 84/0342
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E009; 157E028; 368R0950
TITEL: ABGABENFREIE EINFUHR VON VERTEIDIGUNGSGUT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 85/07/25: SG(85)D/9543

D Ä N E M A R K

NUMMER DES VERFAHRENS: 84/0343
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E009; 157E028; 368R0950
TITEL: ABGABENFREIE EINFUHR VON VERTEIDIGUNGSGUT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 85/07/25: SG(85)D/9545

S P A N I E N

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0078
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E028; 387R2658
TITEL: ABGABENFREIE EINFUHR VON VERTEIDIGUNGSGUT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 92/12/31: SG(92)D/19475

F R A N K R E I C H

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2238
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 392R2913
TITEL: ZOLLVERTRETUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/12/03: SG(97)D/10073

G R I E C H E N L A N D

NUMMER DES VERFAHRENS: 86/0126
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E009; 157E028; 368R0950
TITEL: ABGABENFREIE EINFUHR VON VERTEIDIGUNGSGUT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 90/05/02: SG(90)D/21649

I T A L I E N

NUMMER DES VERFAHRENS: 84/0345
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E009; 157E028; 368R0950
TITEL: ABGABENFREIE EINFUHR VON VERTEIDIGUNGSGUT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 85/07/25: SG(85)D/9549

L U X E M B U R G

NUMMER DES VERFAHRENS: 84/0346
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E009; 157E028; 368R0950
TITEL: ABGABENFREIE EINFUHR VON VERTEIDIGUNGSGUT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 85/07/25: SG(85)D/9551

N I E D E R L A N D E

NUMMER DES VERFAHRENS: 84/0347
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E009; 157E028; 368R0950
TITEL: ABGABENFREIE EINFUHR VON VERTEIDIGUNGSGUT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 85/07/25: SG(85)D/9553

P O R T U G A L

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/0079
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E028; 387R2658
TITEL: ABGABENFREIE EINFUHR VON VERTEIDIGUNGSGUT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/01/20: SG(93)D/00940

VEREINIGTES KÖNIGREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 84/0126
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 377R1535
TITEL: VON ZÖLLEN BEFREITE UND SPÄTER ALS MILITÄRFLUGZEUGE EINGESETZTE ZIVILE FLUGZEUGE
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 85/06/06: SG(85)D/6932

VEREINIGTES KÖNIGREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 84/0344
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E009; 157E028; 368R0950
TITEL: ABGABENFREIE EINFUHR VON VERTEIDIGUNGSGUT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 85/07/25: SG(85)D/9547

ITALIEN

NUMMER DES VERFAHRENS: 95/2166
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 682J0199; 694J0125
TITEL: ABGABEN GLEICHER WIRKUNG - ERSTATTUNG OHNE RECHTSGRUND ERHOBENER ABGABEN - ENGE AUSLEGUNG IM INNERSTAATLICHEN RECHT
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/09/17: SG(97)D/07696

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 97/4487
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E095;
TITEL: BESTEUERUNG DER EINFUHR VON KRAFTFAHRZEUGEN MIT HOHER MOTORLEISTUNG
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 98/05/15: SG(98)D/03851
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 92/5125
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E095;
TITEL: DISKRIMINIERENDE BESTEUERUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/12/22: SG(97)D/10946
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

GRIECHENLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 91/0779
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E095;
TITEL: BESTEUERUNG VON GEBRAUCHTWAGEN
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 93/09/07: SG(93)D/14615
1. KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF AM: 95/12/01
RECHTSSACHE ANHÄNGIG BEIM GERICHTSHOF UNTER DER NUMMER: C-95/375
URTEIL DES GERICHTSHOFS AM: 97/10/23
BEGÜNSTIGT: KOMMISSION
FRISTSETZUNGSSCHREIBEN NACH ARTIKEL 171 EG-VERTRAG ABGESANDT AM: 98/08/31: SG(98)D/07401

DEUTSCHLAND

NUMMER DES VERFAHRENS: 90/5361
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E067
TITEL: STEUERLICHE DISKRIMINIERUNG VON INVESTITIONEN - BRITISCHE „INVESTMENT TRUSTS“
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 96/08/06: SG(96)D/07318
BESCHLUSS ÜBER DIE KLAGEERHEBUNG VOR DEM GERICHTSHOF IM JAHR 1998

FRANKREICH

NUMMER DES VERFAHRENS: 93/2098
RECHTSGRUNDLAGE (CELEXNUMMER): 157E052; 157E058
TITEL: DISKRIMINIERUNG BEI DER BESTEUERUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN IN FRANKREICH
MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME ABGESANDT AM: 97/06/19: SG(97)D/04624
98/06/24: EINSTELLUNGSBESCHLUSS

ANHANG IV

STAND DER DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIEN

Anmerkung: In diesem Anhang sind die Richtlinien aufgeführt, bei denen im Laufe des Jahres 1998 Probleme hinsichtlich der Mitteilung von Maßnahmen, ihrer Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht oder ihrer Anwendung bestanden bzw. aufgetreten sind. Der Anhang gibt einen Überblick über den Stand der von der Kommission gegen die Mitgliedstaaten eingeleiteten, zum 31. Dezember 1998 noch laufenden Vertragsverletzungsverfahren.

„Nichtmitteilung“ bedeutet, daß keine nationalen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt wurden, unter Umständen aber auch, daß die mitgeteilten Maßnahmen unvollständig sind.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1: MITTEILUNG VON MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIEN	134
INDUSTRIE	134
Chemie, Plastik, Gummi	134
Maschinenbau und Elektrotechnik	135
Druckbehälter, medizinische Geräte und Meßwesen	135
Lebensmittel	135
Apotheken	137
Kosmetische Mittel	138
Textil- und Bekleidungsindustrie, Leder	138
Kraftfahrzeuge	139
WETTBEWERB	139
Telekommunikation	139
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK	139
LANDWIRTSCHAFT	141
Tiergesundheit	141
Pflanzengesundheit	143
Saat- und Pflanzgut	144
Futtermittel	144
VERKEHR	146
Landverkehr, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehr	146
Eisenbahnverkehr und Sommerzeit	147
Landverkehr, Sicherheit und Technologie	147
Luftverkehr, Sicherheit und Soziales	148
Luftverkehr, Flughafenpolitik, Umwelt	148
Seeverkehr, Sicherheit und technische Fragen	148
FERNSEHEN OHNE GRENZEN	150
UMWELT	150
Luft	150
Gewässer	150

Natur	150
Lärm	151
Chemie und Biotechnologie	151
Abfälle	151
Strahlenschutz	152
TELEKOMMUNIKATION	152
BINNENMARKT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN	153
Freizügigkeit und Bürgerrechte	153
Öffentliche Aufträge	153
Banken	154
Versicherungen	154
Börsen und Wertpapiere	154
Finanzinformationen und Gesellschaftsrecht	155
Anwendung der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag und Anwendung der Schutzklauseln	155
Berufe mit Zugangsbeschränkung — Qualifikationen	155
Freier Verkehr von Informationen — Datenschutz	155
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	156
INDIREKTE STEUERN	156
Umsatzsteuer	156
ENERGIE	156
Strom	156
Gas	156
Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung	156
VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ	157
STATISTIK	157
ÜBERSICHT ÜBER DEN STAND DER MITTEILUNG VON MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIEN	158
TEIL 2: FEHLENDE ÜBEREINSTIMMUNG ZWISCHEN DEN RICHTLINIEN UND DEN MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN ZU IHRER DURCHFÜHRUNG	160
INDUSTRIE	160
Druckbehälter, medizinische Geräte und Meßwesen	160
Apotheken	160
WETTBEWERB	160
Telekommunikation und Post	160
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK	161
VERKEHR	161
Landverkehr, Warenverkehr	161
Landverkehr, Personenverkehr	161
Landverkehr, Sicherheit und Technologie	161
Luftverkehr, Sicherheit und Soziales	162
Seeverkehr, Sicherheit und technische Fragen	162
Seeverkehr, Häfen und Soziales	162

FERNSEHEN OHNE GRENZEN	162
UMWELT	162
Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt	162
Umweltverträglichkeitsprüfung	162
Gewässer	163
Natur	163
Chemie und Biotechnologie	163
Abfälle	163
Umwelt und Industrie	163
Strahlenschutz	164
TELEKOMMUNIKATION	164
BINNENMARKT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN	164
Freizügigkeit und Bürgerrechte	164
Öffentliche Aufträge	164
Versicherungen	164
Finanzinformationen und Gesellschaftsrecht	165
Zivilrecht und Rechtsschutz. Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit	165
Berufe mit Zugangsbeschränkung — Qualifikationen	165
STEUERN	165
Gegenseitige Unterstützung	165
VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ	165
TEIL 3: MANGELHAFTE ANWENDUNG DER RICHTLINIEN	166
INDUSTRIE	166
Normen und technischen Vorschriften	166
Chemie, Plastik, Gummi	166
Druckbehälter, medizinische Geräte und Meßwesen	166
Bauprodukte	166
Lebensmittel	167
Apotheken	167
WETTBEWERB	167
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK	167
LANDWIRTSCHAFT	167
Tiergesundheit	167
Saat- und Pflanzgut	168
Normen und technische Vorschriften	168
VERKEHR	168
Landverkehr, Warenverkehr	168
Landverkehr, Sicherheit und Technologie	168
Luftverkehr, Flugverkehrspolitik	168
Luftverkehr, Sicherheit und Soziales	168
Seeverkehr, Sicherheit und technische Fragen	168

FERNSEHEN OHNE GRENZEN	169
UMWELT	169
Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt	169
Umweltverträglichkeitsprüfung	169
Gewässer	169
Natur	170
Abfälle	170
Umwelt und Industrie	170
TELEKOMMUNIKATION	171
BINNENMARKT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN	171
Freizügigkeit und Bürgerrechte	171
Öffentliche Aufträge	171
Banken	172
Versicherungen	172
Finanzinformationen und Gesellschaftsrecht	172
Berufe mit Zugangsbeschränkung — Qualifikationen	172
STEUERN	173
Umsatzsteuer	173
Verbrauchssteuern/Besteuerung von Fahrzeugen	173
Besteuerung von Gesellschaftseinlagen	174
Direkte Steuern	174
VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ	174

TEIL 1: MITTEILUNG VON MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIEN

Anmerkung: Als Datum wird der Tag angegeben, an dem die Entscheidung ausgeführt wurde (Absendung des Schreibens); wurde die Entscheidung 1998 noch nicht ausgeführt, so ist das angegebene Datum der Tag der Entscheidung.

In diesem Teil werden folgende Abkürzungen verwendet: FSS: Fristsetzungsschreiben, MGvS: mit Gründen versehene Stellungnahme, WFS: weiteres Fristsetzungsschreiben, WMGvS: weitere mit Gründen versehene Stellungnahme, FSS 171 und MGvS 171: Fristsetzungsschreiben oder mit Gründen versehene Stellungnahme, weil ein Urteil des Gerichtshofs nicht vollzogen wurde.

INDUSTRIE

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, I, IRL, NL, A, P, FIN, F, S, VK

Chemie, Plastik, Gummi

Deutschland 98/0314. MGvS: 2.12.1998

Griechenland 98/0329. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998

93/0015

Frankreich 98/0406. MGvS: 2.12.1998

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke

97/0010

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, VK

Richtlinie 97/10/EG der Kommission vom 26. Februar 1997 zur 3. Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt

Frankreich 94/04449. Klageerhebung, abgesandt am: 4.9.1998

94/0060

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, IRL, NL, P, FIN, F, S, VK

Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Deutschland 98/0014. MGvS: 2.12.1998

Italien 98/0053. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998

Luxemburg 98/0060. MGvS: 2.12.1998

Österreich 98/0070. MGvS: 2.12.1998

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, VK

Italien 96/0134. Klageerhebung, abgesandt am: 11.3.1998

97/0016

96/0028

Richtlinie 96/28/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt

Richtlinie 97/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, E, FI, F, IRL, L, NL, P, S, VK

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, I, IRL, NL, A, P, FIN, S, VK

Belgien 98/0005. MGvS: 2.12.1998

Deutschland 98/0016. MGvS: 2.12.1998

Italien 98/0055. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998

Österreich 98/0072. MGvS: 2.12.1998

Frankreich 97/0345. Klageerhebung: 2.12.1998

Luxemburg 97/0389. Klageerhebung: 2.12.1998

96/0065

Richtlinie 96/65/EG der Kommission vom 11. Oktober 1996 zur vierten Anpassung der Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 91/442/EWG über gefährliche Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen

97/0056

Richtlinie 97/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 1997 zur sechzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, F, FIN

97/0063

Richtlinie 97/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/116/EWG, 80/876/EWG, 89/284/EWG und 89/530/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, FI, IRL, A, NL, S, VK

Frankreich	98/0498. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Italien	98/0514. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Luxemburg	98/0495. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Portugal	98/0518. FSS, abgesandt am: 8.10.1998

97/0064

Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 zur vierten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Lampenöle)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, FI, F, IRL, L, NL, S

98/0003

Richtlinie 96/28/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, FI, IRL, A, VK

Maschinenbau und Elektrotechnik

93/0068

Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, NL, P, FIN, S, VK

Irland	94/0861. MGvS: 28.6.1995
Luxemburg	94/0905. MGvS: 13.12.1995
Österreich	97/0684. MGvS: 16.12.1998

94/0009

Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Belgien	95/0672. Klageerhebung: 2.12.1998
Irland	95/0696. Klageerhebung, abgesandt am: 22.9.1998

95/0016

Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, IRL, NL, A, P, FI, S, VK

Frankreich	97/0076. Klageerhebung: 2.12.1998
Italien	97/0098. Klageerhebung: 2.12.1998
Luxemburg	97/0108. Klageerhebung: 2.12.1998

97/0053

Richtlinie 97/53/EG der Kommission vom 11. September 1997 zur Anpassung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind, an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, A, FI, S, VK

Griechenland	98/0334. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Portugal	98/0452. MGvS: 2.12.1998

Druckbehälter, medizinische Geräte und Meßwesen

93/0042

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, EL, F, I, IRL, L, NL, A, P, FIN, S, VK

Belgien	94/0784. Fristsetzungsschreiben nach Artikel 171: 24.6.1998
---------	---

Lebensmittel

93/0043

Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, VK

Griechenland 96/0049. Klageerhebung, abgesandt am: 4.11.1998

95/0003

Richtlinie 95/3/EG der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, A, FIN, S, VK

Portugal 96/0341. MGvS, abgesandt am: 22.1.1998

96/0004

Richtlinie 96/4/EG, Euratom der Kommission vom 16. Februar 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, A, FIN, S, VK

Italien 97/0229. MGvS, abgesandt am: 22.12.1998

Portugal 97/0248. Klageerhebung: 2.12.1998

96/0005

Richtlinie 96/5/EG, Euratom der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, L, NL, A, FIN, S, VK

Deutschland 97/0571. MGvS, abgesandt am: 14.10.1998

Italien 97/0647. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998

Portugal 97/0701. MGvS, abgesandt am: 28.10.1998

96/0008

Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, L, NL, A, FIN, S, VK

Deutschland 97/0572. MGvS, abgesandt am: 21.10.1998

Irland 97/0631. MGvS, abgesandt am: 28.10.1998

Italien 97/0648. MGvS: 2.12.1998

Portugal 97/0702. MGvS, abgesandt am: 21.10.1998

96/0011

Richtlinie 96/11/EG der Kommission vom 5. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, A, FIN, S, VK

Portugal 97/0249. MGvS: 10.12.1997

96/0070

Richtlinie 96/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, IRL, L, NL, P, FIN, S, VK

Belgien 97/0544. MGvS, abgesandt am: 22.9.1998

Frankreich 97/0623. MGvS, abgesandt am: 16.9.1998

Irland 97/0637. MGvS, abgesandt am: 22.9.1998

Italien 97/0654. MGvS: 2.12.1998

Österreich 97/0691. MGvS, abgesandt am: 21.9.1998

96/0077

Richtlinie 96/77/EG der Kommission vom 2. Dezember 1996 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, VK

Irland 97/0364. MGvS, abgesandt am: 6.10.1998

Österreich 97/0419. MGvS, abgesandt am: 14.10.1998

Portugal 97/0435. MGvS, abgesandt am: 28.10.1998

96/0083

Richtlinie 96/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, VK

Portugal 98/0076. FSS, abgesandt am: 31.3.1998

96/0084

Richtlinie 96/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, IRL, F, L, NL, A, FIN, S, VK

Griechenland 97/0593. MGvS, abgesandt am: 28.10.1998

Spanien 97/0608. MGvS, abgesandt am: 28.10.1998

Italien 97/0655. MGvS: 2.12.1998

Portugal 97/0707. MGvS, abgesandt am: 25.11.1998

96/0085

Richtlinie 96/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, NL, A, P, FIN, S, VK

Irland	97/0365. MGvS, abgesandt am: 22.9.1998
Luxemburg	97/0394. MGvS, abgesandt am: 21.9.1998
Österreich	97/0421. FSS, abgesandt am: 9.9.1997

97/0004

Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, EL, F, L, NL, FIN, P, S, VK

97/0048

Richtlinie 97/48/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur zweiten Änderung der Richtlinie 82/711/EWG des Rates über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, I, NL, A, FIN, S, VK

Belgien	98/0493. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Deutschland	98/0501. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Griechenland	98/0526. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Portugal	98/0517. FSS, abgesandt am: 8.10.1998

97/0060

Richtlinie 97/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1997 zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, F, I, L, NL, FIN, S, VK

Dänemark	98/0577. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Deutschland	98/0555. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Griechenland	98/0580. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Spanien	98/0588. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Irland	98/0573. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Italien	98/0562. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Luxemburg	98/0542. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Österreich	98/0604. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Portugal	98/0595. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

98/0028

Richtlinie 98/28/EG der Kommission vom 29. April 1998 über die Zulassung einer Abweichung von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene bei der Beförderung von Rohzucker auf See

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, NL, S

Deutschland	98/0502. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Griechenland	98/0527. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Frankreich	98/0499. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Irland	98/0508. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Italien	98/0515. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Luxemburg	98/0496. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Österreich	98/0505. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Portugal	98/0519. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Finnland	98/0522. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Vereinigtes Königreich	98/0510. FSS, abgesandt am: 8.10.1998

98/0036

Richtlinie 98/36/EG der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, NL, FIN

Apotheken

92/0073

Richtlinie 92/73/EWG des Rates vom 22. September 1992 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, I, IRL, L, NL, A, P, FIN, S, VK

Belgien	94/0014. Klageerhebung: 26.6.1997
---------	-----------------------------------

92/0074

Richtlinie 92/74/EWG des Rates vom 22. September 1992 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, I, IRL, L, NL, A, P, FI, S, VK

Belgien	94/0015. FSS nach Art. 171, abgesandt am: 26.11.1998
Frankreich	94/0177. FSS nach Art. 171, abgesandt am: 25.11.1998

93/0040

Richtlinie 93/40/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinien 81/851/EWG und 81/852/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, I, IRL, L, NL, A, P, FIN, S, VK

Frankreich 95/0293. Klageerhebung, abgesandt am: 1.8.1997

Kosmetische Mittel

93/0035

Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, VK
F: teilweise Umsetzung

Frankreich 95/0500. Klageerhebung: 24.6.1998

95/0017

Richtlinie 95/17/EG der Kommission vom 19. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 76/768/EWG des Rates betreffend die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Etikettierung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, IRL, I, L, NL, A, P, FIN, S, VK

Belgien 96/0013. Klageerhebung: 24.6.1998

Frankreich 96/0100. Klageerhebung: 24.6.1998

97/0001

Zwanzigste Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, IRL, I, NL, A, FIN, S

97/0018

Richtlinie 97/18/EG der Kommission vom 17. April 1997 zur Verschiebung des Termins, von dem an Tierversuche für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel untersagt sind

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, IRL, I, NL, FIN, VK

Deutschland 98/0017. MGvS, abgesandt am: 4.9.1998

Frankreich 98/0040. MGvS, abgesandt am: 4.9.1998

Luxemburg 98/0063. MGvS, abgesandt am: 4.9.1998

Österreich 98/0073. MGvS, abgesandt am: 4.9.1998

Portugal 98/0080. MGvS, abgesandt am: 4.9.1998

Schweden 98/0092. MGvS, abgesandt am: 4.9.1998

97/0045

Einundzwanzigste Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, NL, A, FIN, S, VK

Griechenland 98/0332. AM: 2.12.1998

Italien 98/0560. FSS, abgesandt am: 4.1.1999

Luxemburg 98/0411. MGvS: 2.12.1998

Österreich 98/0429. MGvS: 2.12.1998

Portugal 98/0450. MGvS: 2.12.1998

98/0016

Zweiundzwanzigste Richtlinie 98/16/EG der Kommission vom 5. März 1998 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IRL, NL, A, FIN, S, VK

Italien 98/0225. MGvS: 2.12.1998

Luxemburg 98/0234. MGvS: 2.12.1998

Portugal 98/0258. MGvS: 2.12.1998

Textil- und Bekleidungsindustrie, Leder

94/0011

Richtlinie 94/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuhezeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, I, IRL, NL, A, P, FIN, S, VK

Luxemburg 96/0317. MGvS, abgesandt am: 4.6.1998

97/0037

Richtlinie 97/37/EG der Kommission vom 19. Juni 1997 zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, NL, A, P, FIN, S, VK

Belgien 98/0291. MGvS: 26.10.1998

Italien 98/0393. MGvS: 2.12.1998

Luxemburg 98/0410. MGvS: 2.12.1998

Kraftfahrzeuge

98/0077

97/0024

Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

Richtlinie 98/77/EG der Kommission vom 2. Oktober 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, F, IRL, I, L, A, FIN

Kein Mitgliedstaat hat Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

97/0027

Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG

WETTBEWERB

Telekommunikation

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, EL, E, F, IRL, I, NL, A, P, FIN, S, VK

96/0019

Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste

97/0054

Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 zur Änderung der Richtlinien 74/150/EWG, 74/151/EWG, 74/152/EWG, 74/346/EWG, 74/347/EWG, 75/321/EWG, 75/322/EWG, 76/432/EWG, 76/763/EWG, 77/311/EWG, 77/537/EWG, 78/764/EWG, 78/933/EWG, 79/532/EWG, 79/533/EWG, 80/720/EWG, 86/297/EWG, 86/415/EWG und 89/173/EWG des Rates hinsichtlich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen Portugal.

Portugal 97/2219. MGvS: 2.12.1998

94/0046

Richtlinie 94/46/EG der Kommission vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinien 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satellitenkommunikation

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, IRL, I, L, FIN, VK

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, F, IR, NL, A, P, FI, S, VK

Griechenland	98/0581. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Frankreich	98/0531. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Luxemburg	98/0540. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Österreich	98/0602. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Portugal	98/0593. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/0567. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Luxemburg 95/0576. Klageerhebung, abgesandt am: 27.3.1998

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

98/0014

Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

86/0378

Richtlinie 96/97/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, EL, ES, F, IRL, I, L, FIN, VK

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, I, NL, A, P, FI, S, VK

Dänemark	98/0578. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Deutschland	98/0556. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Griechenland	98/0582. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Irland	98/0574. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Luxemburg	98/0543. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Niederlande	98/0550. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Österreich	98/0605. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Portugal	98/0596. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Schweden	98/0609. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

91/0322

Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, NL, A, P, FIN, S, VK

9 2 / 0 0 2 9

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen L.

Luxemburg 95/0142. Klageerhebung, Urteil am: 29.10.1998

9 3 / 0 1 0 3

Richtlinie 93/103/EG des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, L, NL, A, P, FI, S, VK

Irland 96/0108. Klageerhebung, Urteil am: 27.10.1998

Italien 96/0127. Klageerhebung, abgesandt am: 9.10.1998

9 3 / 0 1 0 4

Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, IR, NL, A, P, FI, S, VK

Griechenland 97/0046. Klageerhebung: 2.12.1998

Frankreich 97/0074. Klageerhebung: 2.12.1998

Italien 97/0095. Klageerhebung, abgesandt am: 26.10.1998

Luxemburg 97/0106. Klageerhebung: 2.12.1998

9 4 / 0 0 3 3

Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, IR, NL, A, P, FI, S, VK

Frankreich 96/0952. Klageerhebung: 2.12.1998

Italien 96/0994. Klageerhebung, abgesandt am: 26.10.1998

Luxemburg 96/1011. Klageerhebung: 2.12.1998

9 4 / 0 0 4 5

Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IR, I, NL, A, FI, S

Luxemburg 96/1012. Klageerhebung, abgesandt am: 30.11.1998

Portugal 96/1039. Klageerhebung: 24.6.1998

9 5 / 0 0 3 0

Richtlinie 95/30/EG der Kommission vom 30. Juni 1995 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, F, IRL, NL, P, FIN, S, VK

Deutschland 97/0036. MGvS, abgesandt am: 2.7.1998

Italien 97/0100. Klageerhebung, abgesandt am: 3.12.1998

Luxemburg 97/0110. Klageerhebung: 2.12.1998

Österreich 97/0139. MGvS, abgesandt am: 2.7.1998

9 5 / 0 0 6 3

Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, F, L, NL, A, FI, S, VK

9 6 / 0 0 3 4

Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IR, NL, A, FI, S

Italien 98/0386. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998

Luxemburg 98/0403. MGvS: 2.12.1998

Portugal 98/0441. MGvS, abgesandt am: 21.12.1998

9 6 / 0 0 9 4

Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, F, NL, P, FI, S, VK

Deutschland 98/0315. FSS, abgesandt am: 25.8.1998

Irland 98/0378. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998

Italien 98/0390. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998

Luxemburg 98/0407. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998

Österreich 98/0427. FSS, abgesandt am: 25.8.1998

9 6 / 0 0 9 7

Richtlinie 96/97/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, IR, I, NL, A, P, FI, S, VK

Griechenland	97/0320. Klageerhebung, abgesandt am: 15.12.1998
Frankreich	97/0354. Klageerhebung, abgesandt am: 25.9.1998
Luxemburg	97/0396. Klageerhebung, abgesandt am: 3.12.1998

9 7 / 0 0 5 9

Richtlinie 97/59/EG der Kommission vom 7. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, E, F, IR, NL, FI, S, VK

Belgien	98/0166. FSS, abgesandt am: 16.7.1998
Deutschland	98/0181. FSS, abgesandt am: 16.7.1998
Griechenland	98/0192. FSS, abgesandt am: 16.7.1998
Italien	98/0221. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Luxemburg	98/0230. FSS, abgesandt am: 16.7.1998
Österreich	98/0244. FSS, abgesandt am: 16.7.1998
Portugal	98/0254. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998

9 7 / 0 0 6 5

Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, E, F, IR, NL, P, FI, S, VK

Belgien	98/0295. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Deutschland	98/0319. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Griechenland	98/0336. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Italien	98/0397. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Luxemburg	98/0414. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Österreich	98/0433. FSS, abgesandt am: 25.8.1998

LANDWIRTSCHAFT

Tiergesundheit

9 0 / 0 4 2 8

Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, I, L, NL, P, FI, S, VK

Österreich 96/0415. Klageerhebung: 24.6.1998

9 2 / 0 1 1 7

Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, L, NL, A, P, FI, S, VK

Italien 94/0248. Klageerhebung, Urteil am: 23.1.1997

9 3 / 0 1 1 8

Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, F, IR, L, NL, A, P, FI, S, VK

Griechenland 95/0069. Klageerhebung, Urteil am: 15.10.1998

Spanien 95/0085. Klageerhebung, abgesandt am: 16.3.1998

Italien 95/0135. Klageerhebung, abgesandt am: 9.12.1997

9 3 / 0 1 1 9

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, I, L, NL, P, FI, S, VK

Österreich 96/0463. Klageerhebung: 24.6.1998

9 4 / 0 0 2 8

Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, IR, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Frankreich 95/0505. Klageerhebung, abgesandt am: 14.10.1997

9 4 / 0 0 4 2

Richtlinie 94/42/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, L, NL, A, P, FI, S, VK

Italien 95/0327. Klageerhebung, abgesandt am: 9.12.1997

9 5 / 0 0 2 9

Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, ES, IR, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Deutschland 97/0035. Klageerhebung: 24.6.1998

Frankreich 97/0077. Klageerhebung: 24.6.1998

Italien 97/0099. Klageerhebung, abgesandt am: 28.7.1998

9 5 / 0 0 6 8

Richtlinie 95/68/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, I, L, NL, A, P, FI, S

Portugal 97/0152. Klageerhebung: 24.6.1998

Vereinigtes Königreich 97/0187. Klageerhebung: 24.6.1998

9 5 / 0 0 7 0

Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, I, L, A, P, FI, S, VK

Irland 97/0359. Klageerhebung: 2.12.1998

Italien 97/0372. Klageerhebung: 2.12.1998

Niederlande 97/0402. MGvS, abgesandt am: 18.8.1998

9 5 / 0 0 7 1

Richtlinie 95/71/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, ES, F, IR, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Belgien 97/0479. Klageerhebung: 2.12.1998

Portugal 97/0524. Klageerhebung: 2.12.1998

9 6 / 0 0 2 2

Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β - Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, L, NL, A, FI, S, VK

Frankreich 97/0342. Klageerhebung: 2.12.1998

Irland 97/0360. Klageerhebung: 2.12.1998

Italien 97/0373. Klageerhebung: 2.12.1998

Portugal 97/0430. Klageerhebung: 2.12.1998

9 6 / 0 0 2 3

Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, L, NL, A, FI, S, VK

Frankreich 97/0343. Klageerhebung: 2.12.1998

Irland 97/0361. Klageerhebung: 2.12.1998

Italien 97/0374. Klageerhebung: 2.12.1998

Portugal 97/0431. Klageerhebung: 2.12.1998

9 6 / 0 0 4 3

Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienrechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, L, NL, FI, S, VK

Belgien 97/0481. Klageerhebung: 2.12.1998

Deutschland 97/0491. Klageerhebung: 2.12.1998

Griechenland 97/0495. Klageerhebung: 2.12.1998

Spanien 97/0498. Klageerhebung: 2.12.1998

Frankreich 97/0503. Klageerhebung: 2.12.1998

Irland 97/0509. Klageerhebung: 2.12.1998

Italien 97/0512. Klageerhebung: 2.12.1998

Österreich 97/0521. MGvS, abgesandt am: 18.8.1998

Portugal 97/0526. Klageerhebung: 2.12.1998

Schweden 97/0534. MGvS, abgesandt am: 6.8.1998

9 6 / 0 0 9 0

Richtlinie 96/90/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, NL, A, P, FI, S

Italien 97/0379. Klageerhebung: 2.12.1998

Luxemburg 97/0395. Klageerhebung: 2.12.1998

Portugal 97/0437. Klageerhebung: 2.12.1998

Vereinigtes Königreich 97/0475. Klageerhebung: 2.12.1998

96/0093

Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, NL, P, FI, VK

Griechenland	98/0120. MGvS: 2.12.1998
Frankreich	98/0132. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Irland	98/0141. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Italien	98/0143. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Luxemburg	98/0146. MGvS: 2.12.1998
Österreich	98/0153. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
Schweden	98/0156. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998

97/0002

Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, I, L, NL, P, FI, S, VK

Österreich 98/0069. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998

97/0022

Richtlinie 97/22/EG des Rates vom 22. April 1997 zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, IR, L, A, P, FI, S, VK

Frankreich	97/0626. MGvS, abgesandt am: 5.8.1998
Italien	97/0660. MGvS, abgesandt am: 18.8.1998
Niederlande	97/0681. MGvS, abgesandt am: 18.8.1998

97/0061

Richtlinie 97/61/EG des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, L, A, P, FI, S

Belgien	98/0294. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Deutschland	98/0318. MGvS: 2.12.1998
Griechenland	98/0335. MGvS: 2.12.1998
Spanien	98/0347. MGvS, abgesandt am: 22.12.1998,
Frankreich	98/0360. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Irland	98/0379. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
Italien	98/0396. MGvS: 2.12.1998
Niederlande	98/0421. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
Österreich	98/0432. MGvS: 2.12.1998
Schweden	98/0479. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/0491. MGvS: 2.12.1998

97/0076

Richtlinie 97/76/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 77/99/EWG und 72/462/EWG in bezug auf die Vorschriften für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und bestimmte andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, ES, L, A, P

98/0099

Richtlinie 98/99/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/12/EG zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

Kein Mitgliedstaat hat Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Pflanzengesundheit

96/0032

Richtlinie 96/32/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, sowie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, I, NL, P, FI, S, VK

Luxemburg	97/0390. MGvS, abgesandt am: 6.8.1998
Österreich	97/0415. Klageerhebung: 2.12.1998

96/0033

Richtlinie 96/33/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, I, NL, P, FI, S, VK

Luxemburg	97/0391. MGvS, abgesandt am: 6.8.1998
Österreich	97/0416. Klageerhebung: 2.12.1998

96/0068

Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, ES, F, IR, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Griechenland 98/0020. MGvS: 2.12.1998

97/0041

Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F

97/0057

Richtlinie 97/57/EG des Rates vom 22. September 1997 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, ES, F, IR, L, NL, A, P, FI, S, VK

Belgien 97/0554. Klageerhebung: 2.12.1998

Italien 97/0664. Klageerhebung: 2.12.1998

Portugal 97/0716. Klageerhebung: 2.12.1998

98/0001

Richtlinie 98/1/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, I, L, NL, A, FI, S, VK

Portugal 98/0256. MGvS: 2.12.1998

98/0002

Richtlinie 98/2/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Änderung von Anhang IV der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, I, L, NL, A, FI, S, VK

Portugal 98/0257. MGvS: 2.12.1998

98/0022

Richtlinie 98/22/EG der Kommission vom 15. April 1998 mit Mindestanforderungen für die Durchführung von Pflanzengesundheitskontrollen von aus Drittländern eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in der Gemeinschaft an anderen Kontrollstellen als denen des Bestimmungsorts

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, IR, I, NL, FI, S

Griechenland 98/0583. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Spanien 98/0590. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Frankreich 98/0534. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Italien 98/0564. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Luxemburg 98/0544. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Niederlande 98/0551. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Österreich 98/0607. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Portugal 98/0598. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Vereinigtes Königreich 98/0570. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Saat- und Pflanzgut

P.M.

Futtermittel

93/0074

Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, IR, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Frankreich 95/0501. Klageerhebung, abgesandt am: 14.10.1997

94/0039

Richtlinie 95/9/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, IR, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Frankreich 95/0510. Klageerhebung, abgesandt am: 14.10.1997

95/0009

Richtlinie 95/9/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, IR, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Frankreich 95/0517. Klageerhebung, abgesandt am: 14.10.1997

95/0010

Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehalts von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, IR, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Frankreich 95/0518. Klageerhebung, abgesandt am: 14.10.1997

9 5 / 0 0 3 3

Richtlinie 95/33/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Luxemburg 96/1017. Klageerhebung, abgesandt am: 18.9.1998

9 5 / 0 0 5 3

Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, ES, NL, S

Belgien	98/0162. MGvS: 2.12.1998
Griechenland	98/0187. MGvS: 2.12.1998
Frankreich	98/0201. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Irland	98/0208. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Italien	98/0216. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Luxemburg	98/0226. MGvS: 2.12.1998
Österreich	98/0239. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
Portugal	98/0249. MGvS: 2.12.1998
Finnland	98/0259. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/0273. MGvS: 2.12.1998

9 5 / 0 0 6 9

Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, ES, NL, S, VK

Belgien	98/0163. MGvS: 2.12.1998
Griechenland	98/0188. MGvS: 2.12.1998
Frankreich	98/0202. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Irland	98/0209. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Italien	98/0217. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Luxemburg	98/0227. MGvS: 2.12.1998
Österreich	98/0240. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
Portugal	98/0250. MGvS: 2.12.1998
Finnland	98/0260. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998

9 6 / 0 0 2 4

Richtlinie 96/24/EG des Rates vom 29. April 1996 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, ES, NL

Belgien	98/0282. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Griechenland	98/0323. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Frankreich	98/0350. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Irland	98/0365. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Italien	98/0384. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Luxemburg	98/0401. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Österreich	98/0424. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Portugal	98/0439. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Finnland	98/0458. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Schweden	98/0469. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Vereinigtes Königreich	98/0484. FSS, abgesandt am: 25.8.1998

9 6 / 0 0 2 5

Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel- Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, ES, NL

Belgien	98/0283. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Griechenland	98/0324. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Frankreich	98/0351. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Irland	98/0366. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Italien	98/0385. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Luxemburg	98/0402. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Österreich	98/0425. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Portugal	98/0440. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Finnland	98/0459. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Schweden	98/0470. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Vereinigtes Königreich	98/0485. FSS, abgesandt am: 25.8.1998

9 6 / 0 0 5 1

Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, ES, NL, S, VK

Belgien	98/0164. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998
Deutschland	98/0178. MGvS: 2.12.1998
Griechenland	98/0189. MGvS: 2.12.1998
Spanien	98/0198. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998
Frankreich	98/0203. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Irland	98/0210. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Italien	98/0218. MGvS: 2.12.1998
Luxemburg	98/0228. MGvS: 2.12.1998
Österreich	98/0241. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
Portugal	98/0251. MGvS: 2.12.1998
Finnland	98/0261. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998

97/0008

Richtlinie 97/8/EG der Kommission vom 7. Februar 1997 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, ES, IRL, NL, A, S

Belgien	98/0290. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Frankreich	98/0356. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
Italien	98/0392. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Luxemburg	98/0409. MGvS: 2.12.1998
Portugal	98/0448. MGvS: 2.12.1998
Finnland	98/0463. MGvS: 2.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/0489. MGvS: 2.12.1998

97/0047

Richtlinie 97/47/EG der Kommission vom 28. Juli 1997 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 77/101/EWG, 79/373/EWG und 91/357/EWG

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, IR, I, NL, A, P, FI, S, VK

Frankreich	98/0041. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Luxemburg	98/0064. MGvS: 2.12.1998
Portugal	98/0081. MGvS: 2.12.1998

97/0072

Richtlinie 97/72/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, ES, IR, I, NL, A, P, S

Griechenland	98/0193. MGvS: 2.12.1998
Frankreich	98/0205. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Luxemburg	98/0231. MGvS: 2.12.1998
Portugal	98/0255. MGvS: 2.12.1998
Finnland	98/0262. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/0278. MGvS: 2.12.1998

98/0019

Richtlinie 98/19/EG der Kommission vom 18. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, ES, IR, I, NL, A, P, S, VK

Griechenland	98/0339. MGvS: 2.12.1998
Frankreich	98/0364. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
Luxemburg	98/0417. MGvS: 2.12.1998
Portugal	98/0457. MGvS: 2.12.1998
Finnland	98/0468. FSS, abgesandt am: 25.8.1998

98/0051

Richtlinie 98/51/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, S

98/0060

Richtlinie 98/60/EG der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, ES, F, IR, NL, A, P, S, VK

Frankreich	98/0500. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Italien	98/0516. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Luxemburg	98/0497. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Portugal	98/0520. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Finnland	98/0523. FSS, abgesandt am: 8.10.1998
Vereinigtes Königreich	98/0511. FSS, abgesandt am: 8.10.1998

98/0064

Richtlinie 98/64/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 71/393/EWG

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK

98/0067

Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 zur Änderung der Richtlinien 80/511/EWG, 82/475/EWG, 91/357/EWG und der Richtlinie 96/25/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/87/EWG

Kein Mitgliedstaat hat Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

VERKEHR

Landverkehr, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehr

96/0050

Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, L, A, VK (gilt nicht für DK, EL, E, IR)

Italien	98/0559. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Niederlande	98/0236. FSS, abgesandt am: 3.8.1998

Eisenbahnverkehr und Sommerzeit

91/0440

Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen L; teilweise Umsetzung

Luxemburg 95/2244. MGvS, abgesandt am: 24.11.1997

95/0018

Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, NL, A, P, FI, S, VK

Belgien 97/0261. MGvS, abgesandt am: 22.1.1998

Frankreich 97/0339. Klageerhebung, abgesandt am: 25.9.1998

Irland 97/0357. Klageerhebung, 2.12.1998

Italien 97/0370. Klageerhebung, abgesandt am: 24.9.1998

Luxemburg 97/0383. MGvS, abgesandt am: 4.2.1998

95/0019

Richtlinie 95/19/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Weagentgelten

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, NL, A, P, FI, S

Belgien 97/0262. MGvS, abgesandt am: 22.1.1998

Frankreich 97/0340. Klageerhebung, abgesandt am: 25.9.1998

Irland 97/0358. Klageerhebung: 2.12.1998

Italien 97/0371. Klageerhebung, abgesandt am: 24.9.1998

Luxemburg 97/0384. MGvS, abgesandt am: 5.2.1998

Vereinigtes Königreich 97/0463. Klageerhebung: 2.12.1998

Landverkehr, Sicherheit und Technologie

91/0328

Richtlinie 91/328/EWG des Rates vom 21. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen IRL

Irland 93/0764. Klageerhebung, abgesandt am: 25.6.1998

94/0055

Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: alle, ausgenommen EL und IRL

Griechenland 98/0018. MGvS, abgesandt am: 16.10.1998

Irland 98/0042. MGvS, abgesandt am: 16.10.1998

95/0050

Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen IRL

Irland 97/0506. MGvS, abgesandt am: 24.9.1998

96/0047

Richtlinie 96/47/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL

Griechenland 98/0119. FSS, abgesandt am: 3.6.1998

96/0049

Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, F, L, NL, A, FIN, S, VK

96/0053

Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, EL, F, I, L, A, P, FIN, S, VK

Deutschland 97/0574. MGvS, abgesandt am: 27.10.1998

Irland 97/0633. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998

Niederlande 97/0673. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998

96/0086

Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, I, L, NL, A, P, FI, S

Griechenland 98/0022. MGvS, abgesandt am: 16.10.1998
 Irland 98/0045. MGvS, abgesandt am: 16.10.1998
 Vereinigtes Königreich 98/0094. MGvS, abgesandt am: 16.10.1998

96/0087

Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, F, L, NL, A, FI, S

96/0096

Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, FR, L, NL, A, FI, S, VK

Belgien 98/0165. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
 Griechenland 98/0191. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
 Irland 98/0212. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
 Italien 98/0220. MGvS: 2.12.1998
 Portugal 98/0253. MGvS: 2.12.1998

97/0026

Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, L, NL, A, FI, S, VK

Frankreich 98/0133. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
 Irland 98/0142. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
 Griechenland 98/0121. FSS, abgesandt am: 3.6.1998

Luftverkehr, Sicherheit und Soziales

94/0056

Richtlinie 94/56/EG des Rates vom 21. November 1994 über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, IR, FI, S, VK

Belgien 97/0020. Klageerhebung, abgesandt am: 30.11.1998
 Griechenland 97/0047. MGvS, abgesandt am: 24.9.1998
 Frankreich 97/0075. MGvS, abgesandt am: 16.9.1998
 Italien 97/0096. WMGvS: 2.12.1998
 Luxemburg 97/0107. Klageerhebung: 2.12.1998
 Niederlande 97/0119. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
 Österreich 97/0136. Klageerhebung, abgesandt am: 16.12.1998
 Portugal 97/0146. MGvS, abgesandt am: 24.9.1998

97/0015

Richtlinie 97/15/EG der Kommission vom 25. März 1997 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, F, IRL, I, NL, P, FI, S, VK

Deutschland 98/0015. MGvS: 24.6.1998
 Griechenland 98/0025. MGvS, abgesandt am: 24.9.1998
 Luxemburg 8/0061. FSS, abgesandt am: 31.3.1998
 Österreich 98/0071. FSS, abgesandt am: 31.3.1998

Luftverkehr, Flughafenspolitik, Umwelt

80/0051

Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 zur Änderung der Richtlinien 80/511/EWG, 82/475/EWG, 91/357/EWG und der Richtlinie 96/25/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/87/EWG

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen VK

Vereinigtes Königreich 95/2031. Klageerhebung: 2.12.1998

96/0067

Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, F, NL, A, FI, VK

Belgien 97/0543. MGvS, abgesandt am: 3.9.1998
 Griechenland 97/0591. MGvS, abgesandt am: 3.9.1998
 Spanien 97/0606. MGvS: 24.6.1998
 Irland 97/0636. MGvS, abgesandt am: 16.10.1998
 Italien 97/0653. MGvS, abgesandt am: 3.9.1998
 Luxemburg 97/0667. MGvS, abgesandt am: 28.10.1998
 Portugal 97/0705. MGvS, abgesandt am: 23.9.1998
 Schweden 97/0740. MGvS, abgesandt am: 3.9.1998

Seeverkehr, Sicherheit und technische Fragen

95/0021

Richtlinie 98/25/EG des Rates vom 27. April 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I.

Italien 96/0997. Klageerhebung, abgesandt am: 14.8.1998

96/0039

Richtlinie 96/39/EG der Kommission vom 19. Juni 1996 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, I, IR, NL, A, P, FI, S

Belgien	97/0480. MGvS, abgesandt am: 19.8.1998
Luxemburg	97/2199. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
Portugal	97/0525. MGvS, abgesandt am: 10.8.1998
Vereinigtes Königreich	97/0537. FSS, abgesandt am: 5.11.1997

96/0098

Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung

Zwanzigste Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

Belgien	97/0289. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Dänemark	98/0300. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Spanien	98/0324. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Irland	98/0324. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Italien	98/0391. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
Luxemburg	98/0408. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Niederlande	98/0420. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Österreich	98/0428. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Portugal	98/0447. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Finnland	98/0462. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Schweden	98/0475. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Vereinigtes Königreich	98/0488. FSS, abgesandt am: 25.8.1998

97/0034

Richtlinie 97/34/EG der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, F, IRL, NL, A, P, FI, S

Belgien	97/0551. MGvS, abgesandt am: 19.8.1998
Italien	97/0661. MGvS, abgesandt am: 10.8.1998
Luxemburg	97/2199. MGvS, abgesandt am: 14.12.1998
Portugal	97/0713. Klageerhebung: 2.12.1998
Vereinigtes Königreich	97/0761. FSS, abgesandt am: 29.12.1997

97/0058

Richtlinie 97/58/EG der Kommission vom 26. September 1997 zur Änderung der Richtlinie 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, EL, E, FR, IR, I, NL, FI, S

Deutschland	98/0554. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Spanien	98/0589. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Frankreich	98/0532. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Luxemburg	98/0541. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Niederlande	98/0549. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Österreich	98/0603. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Portugal	98/0594. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/0568. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

97/0070

Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK

98/0018

Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B

98/0025

Richtlinie 98/25/EG des Rates vom 27. April 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, FI, S, VK

98/0042

Richtlinie 98/42/EG der Kommission vom 19. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, FI, S, VK

98/0055

Richtlinie 98/55/EG des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B

FERNSEHEN OHNE GRENZEN

97/0036

Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: P, FI, DK

UMWELT

Luft**93/0012**

Richtlinie 93/12/EWG des Rates vom 23. März 1993 über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E

Spanien 94/0552. MGvS, abgesandt am: 21.10.1996

96/0062

Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, F, FI, L, NL, A, S

Deutschland	98/0313. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Griechenland	98/0328. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Spanien	98/0342. MGvS, abgesandt am: 11.12.1998
Irland	98/0371. MGvS: 2.12.1998
Italien	98/0388. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Portugal	98/0445. MGvS: 2.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/0487. MGvS, abgesandt am: 21.12.1998

97/0068

Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, DK, E, FI, NL

Belgien	98/0296. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Deutschland	98/0320. MGvS, abgesandt am: 25.8.1998
Griechenland	98/0337. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Frankreich	98/0362. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Irland	98/0381. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Italien	98/0398. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Luxemburg	98/0415. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Österreich	98/0434. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998
Portugal	98/0455. MGvS: 2.12.1998
Schweden	98/0481. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Vereinigtes Königreich	98/0492. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998

Gewässer**76/0160**

Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, E, EL, F, FI, I, IR, L, NL, P, S, VK

Deutschland	97/2039. MGvS, abgesandt am: 19.5.1998
Österreich	97/2187. Klageerhebung: 2.12.1998

91/0271

Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen Italien.

Italien	93/0786. 2. Klageerhebung: 2.12.1998
---------	--------------------------------------

98/0015

Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates im Zusammenhang mit einigen in Anhang I festgelegten Anforderungen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, E, FI, L, NL

Dänemark	98/0579. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Deutschland	98/0557. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Griechenland	98/0584. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Frankreich	98/0533. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Irland	98/0575. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Italien	98/0563. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Österreich	98/0606. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Portugal	98/0597. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Schweden	98/0610. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/0569. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Natur**92/0043**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, DK, E, FI, I, IR, L, NL, A, P, S, VK

Griechenland	94/0703. MGvS nach Art. 171, abgesandt am: 25.9.1998
Frankreich	94/0673. Klageerhebung, abgesandt am: 15.7.1998

Lärm

95/0027

Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern

Kein Mitgliedstaat hat Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Belgien 96/0016. Klageerhebung, abgesandt am: 17.9.1997

Chemie und Biotechnologie

94/0015

Richtlinie 94/15/EG der Kommission vom 15. April 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, DK, E, EL, F, FI, I, IR, L, NL, A, P, S, VK

Belgien 94/0634. MGvS nach Art. 171, abgesandt am: 29.9.1998

94/0051

Richtlinie 94/51/EG der Kommission vom 7. November 1994 zur ersten Anpassung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen an den technischen Fortschritt

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen L

Belgien 95/0239. Fristsetzungsschreiben nach Artikel 171: 2.12.1998

Luxemburg 95/0344. FSS nach Art. 171, abgesandt am: 18.12.1998

94/0069

Richtlinie 94/69/EG der Kommission vom 19. Dezember 1994 zur einundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, DK, E, EL, F, FI, I, IR, L, NL, A, S, VK

Belgien 96/0859. Klageerhebung, abgesandt am: 24.3.1998

Portugal 96/1040. Klageerhebung: 24.6.1998

96/0054

Richtlinie 96/54/EG der Kommission vom 30. Juli 1996 zur zweiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, DK, E, F, FI, I, IR, L, NL, A, S

Belgien 98/0284. MGvS, abgesandt am: 22.12.1998

Griechenland 98/0326. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998

Portugal 98/0442. MGvS, abgesandt am: 2.12.1998

Vereinigtes Königreich 98/0486. FSS, abgesandt am: 25.8.1998

96/0056

Richtlinie 96/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, E, F, FI, I, IR, L, NL, A, S, VK

Belgien 98/0286. MGvS, abgesandt am: 18.12.1998

Deutschland 98/0312. MGvS, abgesandt am: 21.12.1998

Griechenland 98/0327. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998

Portugal 98/0444. MGvS, abgesandt am: 2.12.1998

97/0035

Richtlinie 97/35/EG der Kommission vom 18. Juni 1997 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt an den technischen Fortschritt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, DK, E, F, FI, I, IR, L, NL, A, P, S

Belgien 97/0483. MGvS, abgesandt am: 6.8.1998

Griechenland 97/0496. Klageerhebung: 2.12.1998

Vereinigtes Königreich 97/0538. FSS, abgesandt am: 5.11.1997

Abfälle

94/0062

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, DK, E, FI, I, IR, L, NL, A, S

Belgien 96/2223. Klageerhebung: 2.12.1998

Griechenland 96/0911. Klageerhebung: 24.6.1998

Frankreich 96/2225. FSS, abgesandt am: 24.2.1998

Luxemburg 96/1013. Klageerhebung: 24.6.1998

Portugal 96/2207. MGvS, abgesandt am: 6.7.1998

Vereinigtes Königreich 96/2224. MGvS, abgesandt am: 23.6.1998

94/0067

Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, DK, E, F, FI, IR, L, NL, P, S

Belgien	97/0021. MGvS, abgesandt am: 23.11.1998
Griechenland	97/0048. Klageerhebung, abgesandt am: 29.10.1998
Italien	97/0097. MGvS, abgesandt am: 28.10.1998
Österreich	97/0137. Klageerhebung: 2.12.1998
Vereinigtes Königreich	97/0182. MGvS, abgesandt am: 3.11.1998

96/0059

Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F, FI, IR, L, NL, A, S

Dänemark	98/0172. MGvS, abgesandt am: 13.12.1998
Deutschland	98/0179. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998
Griechenland	98/0190. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Spanien	98/0199. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998
Italien	98/0219. MGvS, abgesandt am: 18.12.1998
Portugal	98/0252. MGvS: 2.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/0276. MGvS: 2.12.1998
Belgien	98/2211. FSS, abgesandt am: 21.10.1998

Strahlenschutz

89/0618

Richtlinie 89/618/Euratom des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, D, DK, E, EL, F, FI, I, IR, L, NL, A, P, VK

Schweden	96/0488. FSS, abgesandt am: 15.10.1996
----------	--

TELEKOMMUNIKATION

92/0044

Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, F, IR, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Belgien	95/2308.	Fristsetzungsschreiben:
	13.12.1995	

95/0047

Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, IR, L, P, FI, VK

Belgien	96/0870. MGvS, abgesandt am: 21.10.1998
Griechenland	96/0923. MGvS, abgesandt am: 14.10.1998
Frankreich	96/0966. MGvS, abgesandt am: 14.10.1998
Italien	96/1004. MGvS, abgesandt am: 14.10.1998
Niederlande	96/1034. MGvS, abgesandt am: 14.10.1998
Österreich	96/1089. MGvS, abgesandt am: 14.10.1998
Portugal	96/1054. MGvS, abgesandt am: 6.10.1998
Schweden	96/1127. MGvS, abgesandt am: 6.10.1998

95/0062

Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, E, F, IR, I, L, NL, A, P, FI, S, VK

Belgien	97/2226. MGvS: 16.12.1998
Griechenland	97/0053. MGvS, ausgesetzt bis: 2.12.1998

97/0013

Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IRL, I, NL, A, P, FI, S, VK

Griechenland	98/2081. MGvS: 16.12.1998
Niederlande	98/2085. FSS, abgesandt am: 4.6.1998

97/0033

Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, IR, I, L, A, FI, VK

Griechenland	98/2082. MGvS: 16.12.1998
Niederlande	98/2086. FSS, abgesandt am: 4.6.1998
Portugal	98/2087. MGvS: 2.12.1998
Schweden	98/2088. MGvS: 2.12.1998

97/0051

Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, IR, L, A, FI, VK

Griechenland	98/0333. MGvS: 2.12.1998
Frankreich	98/0359. MGvS: 2.12.1998
Italien	98/0394. MGvS: 16.12.1998
Portugal	98/0451. MGvS: 2.12.1998
Schweden	98/0478. MGvS: 2.12.1998

97/0066

Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, E, I, A, P

Belgien	98/2332. Fristsetzungsschreiben: 2.12.1998
Dänemark	98/2333. Fristsetzungsschreiben: 2.12.1998
Griechenland	98/2335. Fristsetzungsschreiben: 16.12.1998
Frankreich	98/2336. Fristsetzungsschreiben: 2.12.1998
Irland	98/2337. Fristsetzungsschreiben: 2.12.1998
Luxemburg	98/2338. Fristsetzungsschreiben: 2.12.1998
Niederlande	98/2339. Fristsetzungsschreiben: 2.12.1998
Österreich	98/2340. Fristsetzungsschreiben: 2.12.1998
Portugal	98/2341. Fristsetzungsschreiben: 2.12.1998
Finnland	98/2342. Fristsetzungsschreiben: 2.12.1998
Schweden	98/2343. Fristsetzungsschreiben: 2.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/2344. Fristsetzungsschreiben: 2.12.1998

98/0010

Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, L, A, FI, VK

Griechenland	98/0338. MGvS: 16.12.1998
Frankreich	98/0363. MGvS: 2.12.1998
Irland	98/0382. MGvS: 2.12.1998
Italien	98/0399. MGvS: 16.12.1998
Niederlande	98/0423. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Portugal	98/0456. FSS, abgesandt am: 25.8.1998
Schweden	98/0482. MGvS: 2.12.1998

98/0061

Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreiberwahl

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, E, L

BINNENMARKT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Freizügigkeit und Bürgerrechte

94/0080

Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen B.

Belgien 96/0012. Klageerhebung, Urteil am: 9.7.1998

Öffentliche Aufträge

90/0531

Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E

Spanien 98/0128. Bearbeitung unter Nr. 97/0213: 2.12.1998

92/0013

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, P

Griechenland 98/0185. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Portugal 98/0437. MGvS: 9.12.1998

92/0050

Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Griechenland 93/0711. 2. Klageerhebung (ausgesetzt): 2.12.1998

93/0036

Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen I

Italien 94/0722. FSS nach Art. 171, abgesandt am: 24.7.1998

93/0038

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, E, P

Griechenland	98/0186. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Spanien	97/0213. MGvS, ausgesetzt: 2.12.1998
Portugal	98/0438. MGvS: 9.12.1998

97/0052

Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, I, IRL, NL, FI, S

Belgien	98/0547. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Deutschland	98/0553. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Griechenland	98/0585. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Spanien	98/0587. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Frankreich	98/0530. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Irland	98/0572. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Italien	98/0561. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Luxemburg	98/0539. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Österreich	98/0601. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Portugal	98/0592. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/0566. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Banken

95/0026

Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, EL, E, NL, A, P, FI, S, VK

Belgien	96/0862. MGvS, abgesandt am: 29.7.1998
Deutschland	96/0890. MGvS: 26.6.1997
Spanien	96/0941. Klageerhebung: 2.12.1998
Frankreich	96/0958. Klageerhebung: 2.12.1998
Irland	96/0980. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Italien	96/0999. MGvS, abgesandt am: 17.12.1998
Luxemburg	96/1015. Klageerhebung: 2.12.1998

Versicherungen

91/0371

Richtlinie 91/371/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 über die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E

Spanien	93/0917. Klageerhebung, Urteil am: 18.12.1997
---------	---

92/0049

Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen E

Spanien	94/0140. Klageerhebung, Urteil am: 18.12.1997
---------	---

92/0096

Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung)

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

Spanien	94/0145. Klageerhebung, ausgesetzt: 26.6.1997
---------	---

95/0026 (siehe Abschnitt „Banken“)

Börsen und Wertpapiere

93/0022

Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen L

Spanien	95/0475. Klageerhebung, abgesandt am: 23.1.1998
Luxemburg	95/0566. Klageerhebung, abgesandt am: 9.12.1997

95/0026 (siehe oben, „Banken“)

97/0009

Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DK, D, EL, E, IRL, I, NL, FIN, VK

Belgien	98/0546. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Frankreich	98/0529. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Luxemburg	98/0536. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Österreich	98/0600. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Portugal	98/0591. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Schweden	98/0608. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Finanzinformationen und Gesellschaftsrecht

90/0605

Richtlinie 90/605/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen D

Deutschland	93/0108. Klageerhebung, abgesandt am: 28.7.1997
-------------	---

92/0101

Richtlinie 92/101/EWG des Rates vom 23. November 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL

Griechenland	94/0427. Klageerhebung: 26.6.1997
--------------	-----------------------------------

Anwendung der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag und Anwendung der Schutzklauseln

96/0100

Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen F, A

Frankreich	97/0624. MGvS: 24.6.1998
Österreich	97/0693. MGvS: 24.6.1998

Berufe mit Zugangbeschränkung — Qualifikationen

78/0686

Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

78/0687

Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen A

89/0048

Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL

Griechenland	91/0668. 2. Klageerhebung, abgesandt am: 20.5.1998
--------------	--

97/0038

Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen EL, P

Griechenland	97/0600. MGvS, abgesandt am: 31.8.1998
Portugal	97/0714. MGvS, abgesandt am: 30.12.1998

98/0021

Richtlinie 98/21/EG der Kommission vom 8. April 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: F, L

Freier Verkehr von Informationen — Datenschutz

95/0046

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: EL, P, S

Belgien	98/0545. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Dänemark	98/0576. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Deutschland	98/0552. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Spanien	98/0586. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Frankreich	98/0528. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Irland	98/0571. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Italien	98/0558. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Luxemburg	98/0535. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Niederlande	98/0548. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Österreich	98/0599. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Finnland	98/0611. FSS, abgesandt am: 18.12.1998
Vereinigtes Königreich	98/0565. FSS, abgesandt am: 18.12.1998

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

9 2 / 0 1 0 0

Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen IRL

Irland 94/0855. Klageerhebung, abgesandt am: 9.6.1998

9 3 / 0 0 8 3

Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

Alle Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, ausgenommen IRL

Irland 95/0114. Klageerhebung, abgesandt am: 9.6.1998

9 6 / 0 0 0 9

Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: B, DK, D, E, F, A, FI, S, VK

Belgien	98/0001. MGvS, ausgesetzt: 2.12.1998
Griechenland	98/0019. MGvS, abgesandt am: 23.11.1998
Irland	98/0043. MGvS, abgesandt am: 2.10.1998
Italien	98/0051. MGvS, abgesandt am: 22.10.1998
Luxemburg	98/0058. MGvS, abgesandt am: 30.9.1998
Niederlande	98/0065. MGvS, abgesandt am: 14.10.1998
Portugal	98/0074. MGvS, abgesandt am: 2.10.1998

INDIREKTE STEUERN**Umsatzsteuer**

9 6 / 0 0 4 2

Richtlinie 96/42/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: alle, ausgenommen EL

Griechenland 96/0933. MGvS, abgesandt am: 3.12.1997, Klageerhebung: 24.6.1998

ENERGIE**Strom**

9 6 / 0 0 9 2

Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, E

9 8 / 0 0 7 5

Richtlinie 98/75/EG der Kommission vom 1. Oktober 1998 zur Aktualisierung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 90/547/EWG des Rates über den Transit von Elektrizität über große Netze

Kein Mitgliedstaat hat Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Gas

9 8 / 0 0 3 0

Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt

Kein Mitgliedstaat hat Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

9 6 / 0 0 5 7

Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: D, DK, E, EL, F, IR, L, NL, P, A, FI, S, VK

Belgien	97/0542. MGvS, abgesandt am: 23.11.1998
Italien	97/0651. MGvS, abgesandt am 23.11.1998

9 6 / 0 0 6 0

Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, D, DK, EL, E, FI, F, I, IRL, L, NL, P, S, VK

9 6 / 0 0 8 9

Richtlinie 96/89/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 95/12/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, D, DK, EL, E, FI, F, I, IRL, L, NL, P, S, VK

9 7 / 0 0 1 7

Richtlinie 97/17/EG der Kommission vom 16. April 1997 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: EL, E, F, IRL, L, NL

98/0011

Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen

Kein Mitgliedstaat hat Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt

VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ

94/0047

Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitzungsrechten an Immobilien

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: A, D, NL, VK, IRL, DK, SF, S, F, P

Belgien 97/0260. Klageerhebung, abgesandt am: 18.8.1998

Griechenland 97/0305. Klageerhebung, abgesandt am: 10.11.1998

Spanien 97/0323. Klageerhebung, abgesandt am: 11.8.1998

Italien 97/0369. Klageerhebung, abgesandt am: 14.9.1998

Luxemburg 97/0382. Klageerhebung, abgesandt am: 18.8.1998

95/0058

Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel und der Richtlinie 88/314/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel

Kein Mitgliedstaat hat Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt.

STATISTIK

97/0077

Richtlinie 97/77/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenzucht

Folgende Mitgliedstaaten haben Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt: DE, B, DK, E, F, I, IR, L, NL, A, P, FI, VK

TEIL 2: FEHLENDE ÜBEREINSTIMMUNG ZWISCHEN DEN RICHTLINIEN UND DEN MASSNAHMEN DER MITGLIEDSTAATEN ZU IHRER DURCHFÜHRUNG

Anmerkung 1: Datumsangaben in diesem Teil folgen dem Format Jahr/Monat/Tag. Es werden dieselben Abkürzungen wie in Teil 1 verwendet.

Anmerkung 2: Die Informationen in den einzelnen Bereichen und Teilbereichen in diesem Teil des Anhangs sind spaltenweise von oben nach unten und von links nach rechts aufgeführt. Die Informationen zu einem Vertragsverletzungsverfahren können dabei über zwei Spalten reichen.

INDUSTRIE

Druckbehälter, medizinische Geräte und Meßwesen

3 7 6 L 0 8 9 1 Österreich Verfahrensnr.: 97/2210 FSS, abges. am: 98/12/30	3 8 9 L 0 3 9 2 Deutschland Verfahrensnr.: 95/4025 MGvS, abges. am: 98/11/13	MGvS, abges. am: 98/10/21 Frankreich Verfahrensnr.: 97/2168 FSS, abges. am: 98/09/29	3 9 2 L 0 0 4 2 Deutschland Verfahrensnr.: 95/4082 FSS, abges. am: 97/06/19
Portugal Verfahrensnr.: 98/2166 FSS, abges. am: 98/12/16	3 8 9 L 0 6 8 6 Deutschland Verfahrensnr.: 97/4213	3 9 0 L 0 3 8 5 Spanien Verfahrensnr.: 93/2291 FSS, abges. am: 96/03/25	3 9 3 L 0 0 4 2 Italien Verfahrensnr.: 97/4813 FSS, abges. am: 98/09/24

Apotheken

3 6 5 L 0 0 6 5 Deutschland Verfahrensnr.: 97/2076 MGvS: 98/10/07	3 8 9 L 0 1 0 5 Österreich Verfahrensnr.: 98/4052 FSS: 98/03/25	Portugal Verfahrensnr.: 96/4419 FSS, abges. am: 97/08/27
--	--	--

WETTBEWERB

Telekommunikation und Post

3 9 4 L 0 0 4 6 Griechenland Verfahrensnr.: 98/2130 FSS, abges. am: 98/05/15	3 9 6 L 0 0 1 9 Belgien Verfahrensnr.: 97/2217 FSS, abges. am: 97/12/02 Italien Verfahrensnr.: 98/2241 FSS, abges. am: 98/08/24 Luxemburg Verfahrensnr.: 98/2076 FSS, abges. am: 98/05/27	Spanien Verfahrensnr.: 97/2108 FSS, abges. am: 97/07/03 Portugal Verfahrensnr.: 98/2072 FSS, abges. am: 98/05/27 3 9 6 L 0 0 1 9 Belgien Verfahrensnr.: 98/2071 FSS, abges. am: 98/08/24 Spanien Verfahrensnr.: 98/2153	FSS, abges. am: 98/05/18 Frankreich Verfahrensnr.: 98/2077 FSS, abges. am: 98/07/24 Spanien Verfahrensnr.: 98/2240 FSS, abges. am: 98/12/11 Griechenland Verfahrensnr.: 97/2221(1) MGvS, abges. am: 98/12/21
---	--	--	---

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

3 7 6 L 0 2 0 7 Frankreich Verfahrensnr.: 90/2109 AM2-ENVOI: 98/07/29 Italien Verfahrensnr.: 90/2226 MD2-ENVOI: 98/07/24	3 8 9 L 0 3 9 1 Belgien Verfahrensnr.: 98/2015 FSS, abges. am: 98/04/22 Dänemark Verfahrensnr.: 95/2134 FSS, abges. am: 97/06/19 Deutschland Verfahrensnr.: 97/2193 MGvS, abges. am: 98/10/19 Frankreich Verfahrensnr.: 95/2135 FSS, abges. am: 97/03/04 Irland Verfahrensnr.: 95/2136 FSS, abges. am: 97/09/29 Italien Verfahrensnr.: 95/2137 MGvS, abges. am: 98/10/19 Luxemburg Verfahrensnr.: 95/2138	FSS, abges. am: 97/02/13 Niederlande Verfahrensnr.: 95/2139 MGvS, abges. am: 98/12/30 Österreich Verfahrensnr.: 97/2149 FSS, abges. am: 98/01/12 Portugal Verfahrensnr.: 95/2140 FSS, abges. am: 97/06/18 Finnland Verfahrensnr.: 97/2173 FSS, abges. am: 98/04/15 Schweden Verfahrensnr.: 98/2182 FSS, abges. am: 98/08/06 Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 95/2141 WFSS, abges. am: 98/01/26	3 9 0 L 0 2 6 9 Schweden Verfahrensnr.: 98/2252 FSS, abges. am: 98/12/30 3 9 0 L 2 7 0 Italien Verfahrensnr.: 98/2224 FSS, abges. am: 98/08/10 3 9 2 L 0 0 8 5 Spanien Verfahrensnr.: 98/2352 FSS, abges. am: 98/12/11 Finnland Verfahrensnr.: 98/2353 FSS, abges. am: 98/12/18 Frankreich Verfahrensnr.: 98/2354 FSS, abges. am: 98/12/11	Irland Verfahrensnr.: 98/2356 FSS, abges. am: 98/12/18 Schweden Verfahrensnr.: 98/2359 FSS, abges. am: 98/12/30 3 9 8 L 0 0 5 9 Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 89/0536 MD2-ENVOI: 96/12/04 Irland Verfahrensnr.: 98/2018 FSS, abges. am: 98/05/18 Griechenland Verfahrensnr.: 98/2327 FSS, abges. am: 98/12/16
--	---	---	---	--

VERKEHR

Landverkehr, Warenverkehr

3 9 2 L 1 0 6 Finnland Verfahrensnr.: 97/2145 FSS, abges. am: 98/10/16	3 9 3 L 0 0 8 9 Belgien Verfahrensnr.: 97/2049 FSS, abges. am: 98/02/12	3 9 6 L 0 0 2 6 Finnland Verfahrensnr.: 98/2269 FSS, abges. am: 98/10/29
---	--	---

Landverkehr, Personenverkehr

3 9 1 L 0 4 4 0 Spanien Verfahrensnr.: 95/2243 MGvS, abges. am: 97/05/21	Frankreich Verfahrensnr.: 95/2247 MGvS, abges. am: 98/01/22 Luxemburg Verfahrensnr.: 95/2244	MGvS, abges. am: 97/11/24 Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 95/2248 MGvS, abges. am: 98/01/22	3 9 5 L 0 0 1 9 Portugal Verfahrensnr.: 98/2168 FSS, abges. am: 98/10/16
---	--	--	---

Landverkehr, Sicherheit und Technologie

3 9 1 L 4 3 9 Deutschland Verfahrensnr.: 97/2027 FSS, abges. am: 97/06/10 Griechenland Verfahrensnr.: 96/2214 WFSS, abges. am: 98/08/21	Frankreich Verfahrensnr.: 96/2216 MGvS, abges. am: 98/04/22 Italien Verfahrensnr.: 96/2219 MGvS, abges. am: 98/12/18 Luxemburg Verfahrensnr.: 96/2213	FSS, abges. am: 97/06/23 Niederlande Verfahrensnr.: 96/2220 MGvS, abges. am: 98/12/07 Österreich Verfahrensnr.: 97/2028 WFSS, abges. am: 98/12/30	Schweden Verfahrensnr.: 96/2222 MGvS, abges. am: 98/01/22 3 9 4 L 0 0 5 5 Deutschland Verfahrensnr.: 98/2079 FSS, abges. am: 98/11/06
---	--	---	---

Luftverkehr, Sicherheit und Soziales

3 9 1 L 6 7 0

Frankreich

Verfahrensnr.: 97/2143

FSS, abges. am: 98/03/05

Seeverkehr, Sicherheit und technische Fragen

3 9 3 L 0 0 7 5

Belgien

Verfahrensnr.: 95/2219

MGvS, abges. am: 98/03/04

Deutschland

Verfahrensnr.: 95/2218

MGvS, abges. am: 97/10/07

Frankreich

Verfahrensnr.: 95/2216

WFSS, abges. am: 98/05/18

Vereinigtes Königreich

Verfahrensnr.: 96/2170

MGvS, abges. am: 97/09/29

3 9 4 L 0 0 5 7

Deutschland

Verfahrensnr.: 97/2023

MGvS, abges. am: 98/02/24

Spanien

Verfahrensnr.: 96/2211

MGvS, abges. am: 98/03/04

Seeverkehr, Häfen und Soziales

3 9 4 L 0 0 5 8

Belgien

Verfahrensnr.: 96/2049

MGvS, abges. am: 98/04/06

FERNSEHEN OHNE GRENZEN

3 8 9 L 0 5 5 2

Belgien

Verfahrensnr.: 92/2159

MGvS nach Artikel 171: 98/12/16

Frankreich

Verfahrensnr.: 92/2164

Klageerhebung: 98/6/24

Luxemburg

Verfahrensnr.: 92/2162

FSS, abges. am: 92/11/03

Italien

Verfahrensnr.: 94/4750

Klageerhebung, ausgesetzt: 98/6/24

Finnland

Verfahrensnr.: 96/2209

WFSS, abges. am 97/10/28

Griechenland

Verfahrensnr.: 95/4452

MGvS, ausgesetzt: 98/12/02

UMWELT**Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt**

3 9 0 L 0 3 1 3

Belgien

Verfahrensnr.: 93/4372

MGvS, abges. am: 98/10/30

Deutschland

Verfahrensnr.: 94/2196

Klageerhebung: 97/06/09

Spanien

Verfahrensnr.: 95/4678

MGvS, abges. am: 97/09/01

Spanien

Verfahrensnr.: 93/2197

MGvS, abges. am: 97/09/03

Frankreich

Verfahrensnr.: 93/2058

MGvS, ausgesetzt bis: 98/12/02

Portugal

Verfahrensnr.: 94/4682

MGvS, abges. am: 98/07/06

Umweltverträglichkeitsprüfung

3 8 5 L 0 3 3 7

Deutschland

Verfahrensnr.: 93/2003

MGvS, abges. am: 98/07/06

Deutschland

Verfahrensnr.: 90/4710

Klageerhebung, Urteil am: 98/10/22

Spanien

Verfahrensnr.: 90/0129

Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 98/12/18

Irland

Verfahrensnr.: 89/0425

Klageerhebung: 96/12/05

Italien

Verfahrensnr.: 91/0794

Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 98/09/29

Portugal

Verfahrensnr.: 91/2168

Klageerhebung: 97/04/17

Vereinigtes Königreich

Verfahrensnr.: 92/5033

MGvS, abges. am: 98/08/10

Gewässer

3 7 5 L 0 4 4 0 Italien Verfahrensnr.: 89/0206 Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 98/12/02	MGvS, abges. am: 97/06/12	3 8 0 L 0 0 6 8 Irland Verfahrensnr.: 89/0163 Klageerhebung: 98/09/07	MD2-ENVOI: 98/12/11	Griechenland Verfahrensnr.: 96/2201
3 7 6 L 0 1 6 0 Dänemark Verfahrensnr.: 98/2195 MGvS, abges. am: 98/12/11	3 7 8 L 0 6 5 9 Italien Verfahrensnr.: 90/0211 MD2-ENVOI: 97/07/03	Portugal Verfahrensnr.: 93/2112 Klageerhebung: 97/05/12	3 9 1 L 0 2 7 1 Griechenland Verfahrensnr.: 97/2036 MGvS, abges. am: 98/12/17	Frankreich Verfahrensnr.: 96/2231 MGvS, abges. am: 98/04/28
3 7 6 L 0 4 6 4 Irland Verfahrensnr.: 90/5220	Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 92/2362 MGvS, abges. am: 97/07/01	Portugal Verfahrensnr.: 91/0772 Klageerhebung: 96/10/15	MGvS, abges. am: 98/12/17	Italien Verfahrensnr.: 96/2232 MGvS, abges. am: 98/02/19
	3 7 9 L 0 8 6 9 Portugal Verfahrensnr.: 93/2035 Klageerhebung: 97/06/24	Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 89/4571	3 9 1 L 0 6 7 6 Belgien Verfahrensnr.: 94/2239 MGvS, abges. am: 98/11/23	Italien Verfahrensnr.: 94/2245 Klageerhebung: 97/05/20
	Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 89/4571	Portugal Verfahrensnr.: 92/2358	Deutschland Verfahrensnr.: 94/2237	Portugal Verfahrensnr.: 97/2247 MGvS, abges. am: 98/11/12
	MGvS, abges. am: 96/03/08		MGvS, abges. am: 98/09/29	Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 96/2106 MGvS, abges. am: 98/06/09

Natur

3 7 9 L 0 4 0 9 Belgien Verfahrensnr.: 93/2123 MGvS, abges. am: 96/12/27	Frankreich Verfahrensnr.: 84/0121 SAIS2: 98/10/16 Verfahrensnr.: 94/4084 MGvS, abges. am: 98/08/05	Verfahrensnr.: 94/4794 MGvS, abges. am: 98/08/05 Italien Verfahrensnr.: 92/4279 Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 98/06/18
---	--	---

Chemie und Biotechnologie

3 8 6 L 0 6 0 9 Belgien Verfahrensnr.: 93/2218 Klageerhebung: 97/07/22	Irland Verfahrensnr.: 91/2216 Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 98/12/17	Datum der Abgabe der mit Gründen versehenen Stellungnahme: 98/06/09	Portugal Verfahrensnr.: 97/2128 MGvS, abges. am: 98/07/15
Frankreich Verfahrensnr.: 98/2031 MGvS, abges. am: 98/12/18	Luxemburg Verfahrensnr.: 93/2190	3 9 0 L 0 2 1 9 Belgien Verfahrensnr.: 93/2120 Klageerhebung: 97/10/01	Portugal Verfahrensnr.: 93/2179 MGvS, abges. am: 97/09/23

Abfälle

3 7 5 L 0 4 4 2 Deutschland Verfahrensnr.: 90/0038 MD2-ENVOI: 98/03/19	3 8 7 L 0 1 0 1 Portugal Verfahrensnr.: 93/2115 Klageerhebung: 98/12/02	3 9 4 L 0 0 6 2 Dänemark Verfahrensnr.: 96/4515 MGvS, abges. am: 98/11/06
---	--	--

Umwelt und Industrie

3 7 6 L 0 4 6 4 Belgien Verfahrensnr.: 97/4357 MGvS, abges. am: 98/12/18	3 8 4 L 0 3 6 0 Portugal Verfahrensnr.: 92/2183 MGvS, abges. am: 98/06/30	3 8 7 L 0 2 1 7 Belgien Verfahrensnr.: 97/2166 MGvS, abges. am: 98/10/15	3 8 9 L 0 3 6 9 Belgien Verfahrensnr.: 93/2121 MGvS, abges. am: 98/04/24	3 8 9 L 0 4 2 9 Belgien Verfahrensnr.: 93/2122 MGvS, abges. am: 98/04/24
---	--	---	---	---

Strahlenschutz

3 8 4 L 0 4 6 6 Spanien Verfahrensnr.: 91/0723 Klageerhebung: 96/01/24	3 8 4 L 0 4 6 7 Luxemburg Verfahrensnr.: 88/0487 Klageerhebung: 97/12/10 Niederlande Verfahrensnr.: 88/0488 Klageerhebung: 93/12/14	3 8 9 L 0 6 1 8 Deutschland Verfahrensnr.: 93/2276 Klageerhebung: 97/12/10 Spanien Verfahrensnr.: 95/2041 MGvS.: 98/12/09	3 9 0 L 0 6 4 1 Frankreich Verfahrensnr.: 94/2097 Klageerhebung: 97/12/10
---	---	---	--

TELEKOMMUNIKATION

3 9 2 L 0 0 4 4 Portugal Verfahrensnr.: 95/2307 WFSS: 98/12/16 3 9 5 L 0 0 6 2 Deutschland Verfahrensnr.: 97/2218 FSS, abges. am: 97/11/21 Portugal Verfahrensnr.: 97/2220	MGvS: 98/12/02 3 9 7 L 0 0 1 3 Belgien Verfahrensnr.: 98/2119 MGvS: 98/12/16 Spanien Verfahrensnr.: 98/2379 FSS: 98/12/16 Frankreich Verfahrensnr.: 98/2121	MGvS: 98/12/16 Italien Verfahrensnr.: 98/2075 MGvS: 98/12/16 Luxemburg Verfahrensnr.: 98/2124 MGvS: 98/12/16 Österreich Verfahrensnr.: 98/2126 MGvS: 98/12/02	3 9 7 L 0 0 3 3 Belgien Verfahrensnr.: 98/2131 MGvS: 98/12/16 Frankreich Verfahrensnr.: 98/2122 MGvS: 98/12/16 Luxemburg Verfahrensnr.: 98/2125 MGvS: 98/12/02
---	--	--	---

BINNENMARKT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN**Freizügigkeit und Bürgerrechte**

3 6 8 L 0 3 6 0 und 3 7 3 L 0 1 4 8 Italien Verfahrensnr.: 97/2100 MGvS, abges. am: 98/05/18	3 9 3 L 0 0 9 6 Frankreich Verfahrensnr.: 97/2084 MGvS: 98/12/02
---	---

Öffentliche Aufträge

3 8 9 L 0 6 6 5 Spanien Verfahrensnr.: 95/2054 MGvS: 97/03/19 Portugal Verfahrensnr.: 94/2236 Klageerhebung: 97/12/10 3 9 0 L 0 5 3 1 und 3 9 3 L 0 0 3 7 Italien	Verfahrensnr.: 94/4576 MGvS: 96/06/26 3 9 2 L 0 0 1 3 Frankreich Verfahrensnr.: 95/2082 Klageerhebung, abges. am: 97/06/17 Italien Verfahrensnr.: 95/2071	MGvS: 96/06/26 Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 95/2084 MGvS, abges. am: 98/07/08 3 9 2 L 0 0 5 0, 3 9 3 L 0 0 3 6 und 3 9 3 L 0 0 3 7 Belgien Verfahrensnr.: 94/2289 Klageerhebung: 98/12/02	Italien Verfahrensnr.: 97/4522 MGvS, abges. am: 98/08/10 3 9 3 L 0 0 3 7 Portugal Verfahrensnr.: 95/2149 Klageerhebung: 97/12/10
---	--	--	--

Versicherungen

3 9 2 L 0 0 4 9 Frankreich Verfahrensnr.: 96/2079 Klageerhebung, abges. am: 98/07/29	3 9 2 L 0 0 4 9 und 3 9 2 L 0 0 9 6 Frankreich Verfahrensnr.: 95/2046 Klageerhebung, abges. am: 98/07/07
---	---

Finanzinformationen und Gesellschaftsrecht

3 7 8 L 0 6 6 0

Vereinigtes Königreich
Verfahrensnr.: 97/2235
MGvS: 98/12/09

3 8 3 L 0 3 4 9

Vereinigtes Königreich
Verfahrensnr.: 97/2238
MGvS: 98/12/09

3 9 0 L 0 6 0 4

Vereinigtes Königreich
Verfahrensnr.: 97/2242
MGvS: 98/12/09

3 9 0 L 0 6 0 5

Vereinigtes Königreich
Verfahrensnr.: 97/2243
MGvS: 98/12/09

Zivilrecht und Rechtsschutz. Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit

3 8 6 L 0 6 5 3

Italien
Verfahrensnr.: 95/2178
Klageerhebung: 98/12/02

Berufe mit Zugangsbeschränkung — Qualifikationen

3 7 5 L 0 3 6 2

Spanien
Verfahrensnr.: 90/0981
WMGvS, abges. am: 98/08/10

3 7 8 L 0 6 8 6

Italien
Verfahrensnr.: 95/2179
Klageerhebung: 98/12/02

3 8 9 L 0 0 4 8

Frankreich
Verfahrensnr.: 96/2254
MGvS, abges. am: 98/10/15

3 9 2 L 0 0 5 1

Spanien
Verfahrensnr.: 95/4918
MGvS, abges. am: 98/11/23

3 7 7 L 0 4 5 3

Belgien
Verfahrensnr.: 96/2078
MGvS: 98/10/07

3 8 6 L 0 0 1 7

Spanien
Verfahrensnr.: 90/0349
Klageerhebung, abges. am: 98/11/23

3 8 9 L 0 5 9 4

Frankreich
Verfahrensnr.: 92/2292
Klageerhebung, abges. am: 98/07/10

STEUERN**Gegenseitige Unterstützung**

3 7 7 L 0 7 9 9

Deutschland
Verfahrensnr.: 90/6019
WFSS, abges. am: 97/04/07
Vereinigtes Königreich
Verfahrensnr.: 96/2196
FSS, abges. am: 97/04/07

VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ

3 9 0 L 0 3 1 4

Griechenland
Verfahrensnr.: 98/2275
FSS, abges. am: 98/10/16
Italien
Verfahrensnr.: 96/2155
MGvS, abges. am: 98/12/18

3 9 3 L 0 0 1 3

Belgien
Verfahrensnr.: 94/2171
MGvS, abges. am: 97/12/19
Griechenland
Verfahrensnr.: 98/2028
FSS, abges. am: 98/04/06

Frankreich

Verfahrensnr.: 98/2025
FSS, abges. am: 98/04/06

Italien

Verfahrensnr.: 98/2026
MGvS, abges. am: 98/12/18
Niederlande

Verfahrensnr.: 94/2170
MGvS, abges. am: 98/04/06

Portugal

Verfahrensnr.: 98/2027
FSS, abges. am: 98/04/06

Schweden

Verfahrensnr.: 98/2032

MGvS, abges. am: 98/12/21

3 9 4 L 0 4 7

Schweden

Verfahrensnr.: 98/2008
FSS, abges. am: 98/11/23

TEIL 3: MANGELHAFT ANWENDUNG DER RICHTLINIEN

Anmerkung 1: Datumsangaben in diesem Teil folgen dem Format Jahr/Monat/Tag. Es werden dieselben Abkürzungen wie in Teil 1 verwendet.

Anmerkung 2: Die Informationen in den einzelnen Bereichen und Teilbereichen in diesem Teil des Anhangs sind spaltenweise von oben nach unten und von links nach rechts aufgeführt. Die Informationen zu einem Vertragsverletzungsverfahren können dabei über zwei Spalten reichen.

INDUSTRIE**Normen und technische Vorschriften**

3 9 8 L 0 3 4	Belgien Verfahrensnr.: 96/0556 FSS, abges. am: 96/11/05 Verfahrensnr.: 96/0555 FSS, abges. am: 96/11/05 Verfahrensnr.: 95/0649 FSS, abges. am: 95/11/06 Verfahrensnr.: 98/0102 FSS, abges. am: 98/03/26 Frankreich Verfahrensnr.: 96/0554	FSS, abges. am: 96/11/05 Verfahrensnr.: 97/0009 FSS, abges. am: 97/01/28 Verfahrensnr.: 97/0194 FSS, abges. am: 97/07/04 Verfahrensnr.: 97/0193 FSS, abges. am: 97/07/04 Verfahrensnr.: 98/0765 FSS, abges. am: 98/02/23 Verfahrensnr.: 97/0199 MGvS, abges. am: 98/12/17	Griechenland Verfahrensnr.: 94/0621 FSS, abges. am: 94/07/28 Irland Verfahrensnr.: 97/0007 FSS, abges. am: 97/02/04 Italien Verfahrensnr.: 96/0552 FSS, abges. am: 96/11/05	Niederlande Verfahrensnr.: 95/0007 FSS, abges. am: 95/02/22 Portugal Verfahrensnr.: 98/0101 FSS, abges. am: 98/03/26 Verfahrensnr.: 98/0100 FSS, abges. am: 98/03/26 Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 98/2313 FSS, abges. am: 98/09/22
---------------	---	---	---	---

Chemie, Plastik, Gummi

3 9 3 L 0 0 1 5
Deutschland Verfahrensnr.: 97/4054 FSS, abges. am: 98/05/27
Spanien Verfahrensnr.: 94/0663 FSS, abges. am: 98/08/09

Druckbehälter, medizinische Geräte und Meßwesen

3 7 3 L 0 0 2 3	3 8 9 L 0 3 9 2	MGvS, abges. am: 97/10/15	FSS: 96/10/16
Italien Verfahrensnr.: 95/4272 MGvS, abges. am: 97/01/30	Portugal Verfahrensnr.: 94/2279 MGvS, abges. am: 98/04/23	Deutschland Verfahrensnr.: 97/4480 FSS, abges. am: 98/09/24	Spanien Verfahrensnr.: 96/4523 FSS, abges. am: 97/09/18
3 8 8 L 3 7 8	3 8 9 L 0 6 8 6	3 9 0 L 0 3 9 6	Italien Verfahrensnr.: 93/2294 Klagerhebung: 97/03/18
Frankreich Verfahrensnr.: 97/2102 FSS, abges. am: 98/09/29	Portugal Verfahrensnr.: 95/2322	Deutschland Verfahrensnr.: 96/4294	

Bauprodukte

3 8 9 L 0 1 0 6
Griechenland Verfahrensnr.: 94/4276 MGvS, abges. am: 98/12/4

Lebensmittel

3 7 9 L 1 1 2

Griechenland
Verfahrensnr.: 98/4129
FSS, abges. am: 98/09/04

3 8 0 L 7 7 7

Deutschland
Verfahrensnr.: 96/2189
FSS, abges. am: 98/11/25

3 8 3 L 0 4 1 7

Niederlande
Verfahrensnr.: 95/2309
MGvS, abges. am: 98/01/22

Apotheken

3 6 5 L 0 0 6 5

Vereinigtes Königreich
Verfahrensnr.: 95/4113
FSS, abges. am: 96/08/28

Verfahrensnr.: 94/4658

MGvS, abges. am: 98/02/06

Niederlande

Verfahrensnr.: 97/4396

FSS, abges. am: 97/12/08

3 8 9 L 0 1 0 5

Finnland
Verfahrensnr.: 97/4349
MGvS, abges. am: 98/12/17

WETTBEWERB

3 8 0 L 7 2 3, 3 8 5 L 4 1 3 und 3 9 3 L 0 0 8 4

Griechenland
Verfahrensnr.: 96/2253
MGvS, abges. am: 97/11/21

3 9 6 L 0 0 1 9 und 3 9 6 L 0 0 0 2

Griechenland

Verfahrensnr.: 96/2237

MGvS, abges. am: 98/12/17

Verfahrensnr.: 98/2100

MGvS, abges. am: 98/12/17

Portugal

Verfahrensnr.: 98/2148

MGvS, abges. am: 98/12/17

Verfahrensnr.: 98/2072

FSS, abges. am: 98/05/27

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

3 6 8 L 0 3 6 0

Belgien
Verfahrensnr.: 92/2290
Klageerhebung: 95/10/30
Niederlande
Verfahrensnr.: 95/4787
WFSS, abges. am: 98/12/04

Verfahrensnr.: 95/4823

MGvS, abges. am: 97/11/06

3 7 5 L 0 1 1 7 und 3 7 9 L 0 0 0 7

Griechenland

Verfahrensnr.: 91/4668

Klageerhebung: 98/05/18

LANDWIRTSCHAFT**Tiergesundheit**

3 6 4 L 0 4 3 3 und 3 9 1 L 0 4 9 8

Frankreich
Verfahrensnr.: 96/2022
MGvS, abges. am: 98/02/09

3 6 4 L 0 4 3 3

Deutschland
Verfahrensnr.: 93/2097
Arrêt: 12.11.1998

3 6 4 L 0 4 3 3, 3 7 2 L 0 4 6 1, 3 8 9 L 0 6 6 2 und 3 9 1 L 0 4 9 5

Vereinigtes Königreich
Verfahrensnr.: 97/2152
MGvS, abges. am: 98/05/26

3 6 4 L 0 4 3 3, 3 7 1 L 0 1 1 8, 3 7 7 L 0 0 9 9, 3 9 1 L 0 4 9 5, 3 9 2 L 0 0 4 5 und 3 9 4 L 0 0 6 5

Frankreich

Verfahrensnr.: 95/4080

MGvS, abges. am: 98/08/24: SG(98)D/07276

3 7 2 L 0 4 6 2, 3 8 5 L 0 0 7 3, 3 9 0 L 0 6 7 5 und 3 9 3 L 0 1 1 8

Belgien

Verfahrensnr.: 95/2006

MGvS, abges. am: 98/09/09

Griechenland

Verfahrensnr.: 95/2011

Klageerhebung: 98/12/18

3 8 5 L 0 0 7 3 und 3 9 3 L 0 1 1 8

Griechenland

Verfahrensnr.: 94/2181

Klageerhebung: 98/06/10

3 8 9 L 0 1 0 8 und 3 9 1 L 0 4 9 3

Italien

Verfahrensnr.: 96/2198

MGvS, abges. am: 98/08/18

3 9 0 L 0 6 6 7

Portugal

Verfahrensnr.: 97/2216

MGvS, abges. am: 98/05/26

Saat- und Pflanzgut

3 6 6 L 0 4 0 1 und 3 7 0 L 0 4 5 7

Frankreich

Verfahrensnr.: 97/2002

MGvS, abges. am: 98/06/24

Normen und technische Vorschriften

3 8 3 L 0 1 8 9, 3 8 8 L 0 1 8 2 und 3 9 8 L 0 0 3 4

Niederlande

Verfahrensnr.: 93/2267

Klageerhebung: 97/09/30

VERKEHR**Landverkehr, Warenverkehr**3 7 4 L 0 5 6 1, 3 8 9 L 0 0 4 8 und
3 8 9 L 0 4 3 8

Frankreich

Verfahrensnr.: 94/4116

WFSS, abges. am: 98/09/16

3 9 2 L 0 1 0 6

Italien

Verfahrensnr.: 95/4557

MGvS, abges. am: 98/07/24

3 9 3 L 0 0 8 9

Österreich

Verfahrensnr.: 96/2059

Klageerhebung: 98/05/29

Landverkehr, Sicherheit und Technologie

3 8 5 L 0 0 0 3 und 3 9 6 L 0 0 5 3

Österreich

Verfahrensnr.: 97/4571

FSS, abges. am: 98/09/03

Luftverkehr, Flugverkehrspolitik3 9 2 L 2 4 0 7, 3 9 2 L 2 4 0 8 und
3 9 2 L 2 4 0 9

Österreich

Verfahrensnr.: 95/2090

Klageerhebung: 98/12/18

Belgien

Verfahrensnr.: 95/2085

Klageerhebung: 98/12/18

Dänemark

Verfahrensnr.: 95/2087

Klageerhebung: 98/12/18

Finnland

Verfahrensnr.: 95/2088

Klageerhebung: 98/12/18

Luxemburg

Verfahrensnr.: 95/2086

Klageerhebung: 98/12/18

Schweden

Verfahrensnr.: 95/2089

Klageerhebung: 98/12/18

Deutschland

Verfahrensnr.: 96/2073

Klageerhebung: 98/12/18

Vereinigtes Königreich

Verfahrensnr.: 95/2125

Klageerhebung: 98/12/18

Niederlande

Verfahrensnr.: 98/2094

FSS: 98/11/04

Frankreich

Verfahrensnr.: 98/2325

FSS: 98/11/04

Luftverkehr, Sicherheit und Soziales

3 9 1 L 6 7 0

Belgien

Verfahrensnr.: 95/4152

MGvS, abges. am: 98/08/19

Seeverkehr, Sicherheit und technische Fragen

3 9 4 L 0 0 5 7

Deutschland

Verfahrensnr.: 97/4447

FSS, abges. am: 98/09/24

FERNSEHEN OHNE GRENZEN

3 8 9 L 0 5 5 2

Griechenland

Verfahrensnr.: 95/4452

FSS, abges. am: 96/01/24

Italien

Verfahrensnr.: 94/4750

MGvS, abges. am: 97/08/07

UMWELT

Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt

3 9 0 L 0 3 1 3

Deutschland

Verfahrensnr.: 96/4055

MGvS, abges. am: 98/10/28

Portugal

Verfahrensnr.: 97/2093

MGvS, abges. am: 98/06/30

Vereinigtes Königreich

Verfahrensnr.: 93/4022

MGvS: 98/03/25

Umweltverträglichkeitsprüfung

3 8 5 L 0 3 3 7

Irland

Verfahrensnr.: 96/4646

MGvS, abges. am: 98/12/21

Gewässer

3 7 5 L 0 4 4 0

Frankreich

Verfahrensnr.: 92/4200

MGvS, abges. am: 97/10/28

Portugal

Verfahrensnr.: 92/2300

Klageerhebung: 97/06/04

Belgien

Verfahrensnr.: 98/2060

MGvS, abges. am: 98/12/22

Luxemburg

Verfahrensnr.: 98/2063

MGvS: 98/10/07

Portugal

Verfahrensnr.: 98/2067

MGvS: 98/12/02

Italien

Verfahrensnr.: 98/2065

MGvS, abges. am: 98/12/22

3 7 6 L 0 1 6 0

Vereinigtes Königreich

Verfahrensnr.: 86/0214

MD2-ENVOI: 98/10/30

Belgien

Verfahrensnr.: 89/0416

Klageerhebung: 98/08/05

Spanien

Verfahrensnr.: 89/0418

Klageerhebung: 96/03/22

Deutschland

Verfahrensnr.: 89/0317

Klageerhebung: 97/05/23

Frankreich

Verfahrensnr.: 96/2107

MGvS, abges. am: 98/08/05

Italien

Verfahrensnr.: 87/0356

WMGvS, abges. am: 93/03/15

Niederlande

Verfahrensnr.: 96/2109

MGvS, abges. am: 98/10/15

Portugal

Verfahrensnr.: 96/2108

MGvS, abges. am: 98/12/11

3 7 6 L 0 4 6 4

Deutschland

Verfahrensnr.: 89/2343

Klageerhebung: 97/05/09

Griechenland

Verfahrensnr.: 89/0303

MD2-ENVOI: 98/12/18

Griechenland

Verfahrensnr.: 90/0979

Klageerhebung: 97/11/11

Griechenland

Verfahrensnr.: 91/0620

Klageerhebung: 95/07/06

Belgien

Verfahrensnr.: 91/0205

Klageerhebung: 97/05/30

Spanien

Verfahrensnr.: 90/0960

Klageerhebung: 96/06/25

Spanien

Verfahrensnr.: 94/4548

WMGvS, abges. am: 97/07/11

Frankreich

Verfahrensnr.: 91/0206

MGvS, abges. am: 93/05/18

Italien

Verfahrensnr.: 91/0642

Klageerhebung: 96/08/22

Luxemburg

Verfahrensnr.: 91/0207

Klageerhebung: 96/06/18

Niederlande

Verfahrensnr.: 90/4113

Klageerhebung: 98/04/17

Portugal

Verfahrensnr.: 91/0556

Klageerhebung: 98/07/17

Vereinigtes Königreich

Verfahrensnr.: 91/0785

MGvS, abges. am: 97/03/25

Spanien

Verfahrensnr.: 90/2190

WMGvS, abges. am: 95/01/19

3 7 9 L 0 9 2 3

Italien

Verfahrensnr.: 91/0743

Klageerhebung: 96/07/01

3 8 0 L 0 7 7 8

Österreich

Verfahrensnr.: 97/2155

MGvS, abges. am: 98/10/21

3 8 4 L 0 1 5 6

Portugal

Verfahrensnr.: 92/2303

MD2-ENVOI: 98/12/11

3 9 1 L 0 2 7 1

Belgien

Verfahrensnr.: 98/2012

MGvS, abges. am: 98/12/17

Spanien

Verfahrensnr.: 97/2069

MGvS, abges. am: 98/12/11

3 9 1 L 0 6 7 6

Spanien

Verfahrensnr.: 96/2205

Klageerhebung: 98/07/17

Spanien

Verfahrensnr.: 94/2240

Klageerhebung: 97/02/19

Luxemburg

Verfahrensnr.: 97/2192

MGvS, abges. am: 98/10/21

Natur

3 7 9 L 0 4 0 9	Frankreich Verfahrensnr.: 91/0640 MGvS, abges. am: 94/09/13	Italien Verfahrensnr.: 93/2165 MGvS, abges. am: 98/08/18	3 9 2 L 0 0 4 3	MGvS, abges. am: 97/11/06
Belgien Verfahrensnr.: 95/4435 MGvS, abges. am: 98/09/29	Frankreich Verfahrensnr.: 91/4599 MGvS, abges. am: 95/07/03 Klageerhebung: 97/04/30	Irland Verfahrensnr.: 95/4840 MGvS, abges. am: 98/04/08	Deutschland Verfahrensnr.: 95/2225 MGvS, abges. am: 97/12/19	Irland Verfahrensnr.: 95/2229 MGvS, abges. am: 97/12/19
Deutschland Verfahrensnr.: 92/4575 MGvS, abges. am: 98/12/11	Frankreich Verfahrensnr.: 92/4052 MGvS, abges. am: 97/12/19	Luxemburg Verfahrensnr.: 88/0172 WMGvS, abges. am: 97/07/14	Österreich Verfahrensnr.: 96/2089 MGvS, abges. am: 98/04/28	Italien Verfahrensnr.: 96/2091 MGvS: 97/10/15
Spanien Verfahrensnr.: 88/0295 MD2-ENVOI: 96/03/08	Frankreich Verfahrensnr.: 92/4527 MGvS, abges. am: 97/12/19	Niederlande Verfahrensnr.: 87/0176 Klageerhebung: 96/01/05	Dänemark Verfahrensnr.: 96/2090 MGvS, abges. am: 98/01/19	Luxemburg Verfahrensnr.: 95/2226 MGvS, abges. am: 97/11/12
Spanien Verfahrensnr.: 91/4380 MGvS, abges. am: 96/08/06	Frankreich Verfahrensnr.: 94/4733 Klageerhebung: 98/10/16	Niederlande Verfahrensnr.: 93/4479 Klageerhebung: 98/03/02	Spanien Verfahrensnr.: 95/2231 MGvS, abges. am: 97/11/27	Niederlande Verfahrensnr.: 95/2228 MGvS, abges. am: 97/12/16
Spanien Verfahrensnr.: 97/4466 MGvS: 98/07/29	Finnland Verfahrensnr.: 98/2208 MGvS, abges. am: 98/12/17	Portugal Verfahrensnr.: 96/2206 MGvS, abges. am: 98/12/17	Finnland Verfahrensnr.: 95/2224 MGvS, abges. am: 98/01/09	Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 96/2092 MGvS, abges. am: 97/12/19
Frankreich Verfahrensnr.: 89/4910 Klageerhebung: 98/04/03			Frankreich Verfahrensnr.: 95/2230	

Abfälle

3 7 5 L 0 4 3 9 und 3 8 7 L 0 1 0 1	Italien Verfahrensnr.: 90/0262 Klageerhebung: 97/10/23	Luxemburg Verfahrensnr.: 97/2179 MGvS, abges. am: 98/08/06	Frankreich Verfahrensnr.: 94/2270 Klageerhebung: 98/05/14	Italien Verfahrensnr.: 98/2176 MGvS, abges. am: 98/12/17
Deutschland Verfahrensnr.: 90/5097 Klageerhebung: 97/03/10	Portugal Verfahrensnr.: 93/4085 MGvS, abges. am: 98/07/06	Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 97/2185 MGvS: 98/10/97	Griechenland Verfahrensnr.: 94/2273 Klageerhebung: 98/06/10	Portugal Verfahrensnr.: 98/2178 MGvS: 98/12/02
3 7 5 L 0 4 4 2 und 3 9 1 L 0 1 5 6	Deutschland Verfahrensnr.: 97/2177 MGvS, abges. am: 98/12/21	Irland Verfahrensnr.: 97/2181 MGvS, abges. am: 98/07/27	Portugal Verfahrensnr.: 97/2073 MGvS, abges. am: 98/07/06	3 9 4 L 0 0 6 2
Griechenland Verfahrensnr.: 89/0138 Klageerhebung 2: 97/11/17	Spanien Verfahrensnr.: 97/2180 MGvS, abges. am: 98/10/21	3 9 1 L 0 1 5 7		Belgien Verfahrensnr.: 97/2175 MGvS, abges. am: 98/10/15
Portugal Verfahrensnr.: 93/2159 WFSS, abges. am: 98/02/24	Frankreich Verfahrensnr.: 97/2178 MGvS, abges. am: 98/08/05	Belgien Verfahrensnr.: 94/2271 Klageerhebung: 97/10/06	Belgien Verfahrensnr.: 98/2171 MGvS: 98/12/02	Niederlande Verfahrensnr.: 97/2189 MGvS, abges. am: 98/11/26
Griechenland Verfahrensnr.: 97/2190 MGvS, abges. am: 98/09/29	Italien Verfahrensnr.: 97/2182 MGvS, abges. am: 98/10/21	Spanien Verfahrensnr.: 94/2277 MD2-ENVOI: 98/12/17	Griechenland Verfahrensnr.: 98/2174 MGvS, abges. am: 98/12/17	Schweden Verfahrensnr.: 97/2184 MGvS, abges. am: 98/11/23

Umwelt und Industrie

3 8 2 L 0 5 0 1	Italien Verfahrensnr.: 91/2065 Klageerhebung: 97/09/29	3 8 9 L 0 3 6 9
Spanien Verfahrensnr.: 94/4865 MGvS, abges. am: 97/07/11		Spanien Verfahrensnr.: 93/4621 MGvS, abges. am: 98/07/24

TELEKOMMUNIKATION

390L0388, 396L0019 und 397L0033

Portugal

Verfahrensnr.: 98/2132

FSS, abges. am: 98/09/29

BINNENMARKT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Freizügigkeit und Bürgerrechte

364L0221

Frankreich

Verfahrensnr.: 96/4026

MGvS, abges. am: 98/07/13

Italien

Verfahrensnr.: 97/4899

MGvS, abges. am: 98/12/22

373L0148

Frankreich

Verfahrensnr.: 95/4725

Klageerhebung: 98/06/24

Frankreich

Verfahrensnr.: 95/4317

Klageerhebung: 98/06/24

390L0364, 390L0365 und 390L0366

Italien

Verfahrensnr.: 94/2218

Klageerhebung, abges. am: 98/11/25

393L0096

Frankreich

Verfahrensnr.: 94/2215

Klageerhebung, abges. am: 98/06/16

Öffentliche Aufträge

371L0305 und 393L0037

Belgien

Verfahrensnr.: 95/2110

MGvS, abges. am: 98/03/23

388L0295

Irland

Verfahrensnr.: 94/0608

ARRET: 98/12/17

389L0440 und 389L0665

Italien

Verfahrensnr.: 95/4646

MGvS, abges. am: 98/03/23

389L0665 und 393L0037

Österreich

Verfahrensnr.: 95/4325

Klageerhebung, abges. am: 96/10/07

389L0665, 392L0050 und
393L0036

Österreich

Verfahrensnr.: 96/4698

Klageerhebung: 98/12/02

390L0531, 392L0050,
393L0036, 393L0037 und
393L0038

Österreich

Verfahrensnr.: 96/4081

MGvS, abges. am: 98/08/07

392L0050

Belgien

Verfahrensnr.: 95/4379

MGvS: 96/07/24

Deutschland

Verfahrensnr.: 97/4076

MGvS, abges. am: 98/12/30

Frankreich

Verfahrensnr.: 96/4543

MGvS, abges. am: 98/05/15

Irland

Verfahrensnr.: 96/4032

MGvS, abges. am: 97/11/04

Italien

Verfahrensnr.: 97/4230

WMGvS, abges. am: 98/12/22

Italien

Verfahrensnr.: 95/5004

MGvS, abges. am: 98/08/10

Vereinigtes Königreich

Verfahrensnr.: 96/4463

WMGvS, abges. am: 98/07/29

Vereinigtes Königreich

Verfahrensnr.: 95/4052

MGvS, abges. am: 96/09/24

392L0050 und 393L0036

Italien

Verfahrensnr.: 95/4415

Klageerhebung: 98/11/11

393L0036

Griechenland

Verfahrensnr.: 95/4837

MGvS: 98/06/24

Italien

Verfahrensnr.: 95/4716

MGvS, abges. am: 98/08/10

Italien

Verfahrensnr.: 96/4623

MGvS, abges. am: 98/12/17

393L0036 und 393L0037

Niederlande

Verfahrensnr.: 94/4800

MGvS: 98/12/02

393L0037

Belgien

Verfahrensnr.: 94/4646

Klageerhebung, abges. am: 96/10/02

Frankreich

Verfahrensnr.: 95/2107

Klageerhebung, abges. am: 98/06/22

Frankreich

Verfahrensnr.: 95/2098

Klageerhebung: 98/12/02

Italien

Verfahrensnr.: 97/4218

MGvS, abges. am: 98/09/09

393L0038

Frankreich

Verfahrensnr.: 95/2252

Klageerhebung: 98/01/22

Banken

3 9 1 L 0 3 0 8

Österreich

Verfahrensnr.: 95/2121

Klageerhebung, abges. am: 98/07/28

Versicherungen

3 7 7 L 0 0 9 2

Spanien

Verfahrensnr.: 95/4242

MGvS, abges. am: 98/07/29

3 8 4 L 0 0 0 5

Spanien

Verfahrensnr.: 95/2048

Klageerhebung, abges. am: 98/01/23

3 9 2 L 0 0 4 9

Deutschland

Verfahrensnr.: 95/2108

MGvS, abges. am: 98/01/22

Belgien

Verfahrensnr.: 95/2112

Klageerhebung, abges. am: 98/06/02

Finanzinformationen und Gesellschaftsrecht

3 6 8 L 0 1 5 1 und 3 7 8 L 0 6 6 0

Deutschland

Verfahrensnr.: 90/0322

ARRET: 98/09/29

3 8 4 L 0 2 5 3

Italien

Verfahrensnr.: 97/2016

MGvS: 97/12/10

Berufe mit Zugangsbeschränkung — Qualifikationen

3 6 8 L 0 3 6 8

Griechenland

Verfahrensnr.: 94/4176

Klageerhebung: 97/12/10

3 7 8 L 0 6 8 6

Deutschland

Verfahrensnr.: 87/0434

Klageerhebung, abges. am:
98/07/153 7 7 L 0 4 5 2 und
3 7 7 L 0 4 5 3

Belgien

Verfahrensnr.: 96/2068

MGvS, abges. am: 98/10/22

Spanien

Verfahrensnr.: 91/4352

MGvS, abges. am: 98/11/23

3 7 8 L 0 6 8 6 und
3 7 8 L 0 6 8 7

Spanien

Verfahrensnr.: 90/0411

MGvS, abges. am: 92/08/06

Italien

Verfahrensnr.: 90/0412

ARRET: 95/06/01

Italien

Verfahrensnr.: 96/2179

Klageerhebung: 98/12/02

3 8 5 L 0 3 8 4

Italien

Verfahrensnr.: 94/4270

Klageerhebung: 98/12/16

3 8 5 L 0 4 3 2

Italien

Verfahrensnr.: 91/0820

MD171-ENVOI: 97/03/25

3 8 9 L 0 0 4 8

Deutschland

Verfahrensnr.: 94/4568

MGvS, abges. am: 98/03/13

Deutschland

Verfahrensnr.: 95/4533

MGvS: 98/12/09

Frankreich

Verfahrensnr.: 90/4379

Klageerhebung: 98/06/24

Spanien

Verfahrensnr.: 94/4348

MGvS, abges. am: 97/06/10

Belgien

Verfahrensnr.: 95/4173

Klageerhebung: 98/12/02

3 9 2 L 0 0 5 1

Deutschland

Verfahrensnr.: 95/4816

MGvS, abges. am: 98/08/07

Italien

Verfahrensnr.: 94/4639

Klageerhebung: 98/08/07

STEUERN

Umsatzsteuer

3 7 7 L 0 3 8 8	Belgien Verfahrensnr.: 96/2187 WFSS, abges. am: 98/06/11	Frankreich Verfahrensnr.: 93/4391 MGvS, abges. am: 96/06/11	Italien Verfahrensnr.: 97/4365 WFSS, abges. am: 98/08/10	Schweden Verfahrensnr.: 97/2188 FSS, abges. am: 98/07/24
Deutschland Verfahrensnr.: 96/2124 FSS, abges. am: 97/07/14	Belgien Verfahrensnr.: 93/2174 MGvS, abges. am: 98/07/08	Frankreich Verfahrensnr.: 88/0213 Klageerhebung: 97/07/30	Niederlande Verfahrensnr.: 94/2290 FSS, abges. am: 96/09/05	3 7 7 L 0 3 8 8 u n d 3 8 9 L 0 4 6 5
Deutschland Verfahrensnr.: 93/2229 Klageerhebung: 98/11/26	Spanien Verfahrensnr.: 92/2073 Klageerhebung: 96/04/17	Frankreich Verfahrensnr.: 89/5085 Klageerhebung: 98/12/30	Niederlande Verfahrensnr.: 94/2100 Klageerhebung: 98/09/14	Italien Verfahrensnr.: 92/2242 MGvS, abges. am: 96/05/13
Deutschland Verfahrensnr.: 93/2142 Klageerhebung: 97/12/22	Spanien Verfahrensnr.: 90/0033 Klageerhebung: 97/12/05	Frankreich Verfahrensnr.: 98/4246 MGvS, abges. am: 98/12/18	Niederlande Verfahrensnr.: 88/0201 Klageerhebung: 97/12/04	Niederlande Verfahrensnr.: 92/2241 Klageerhebung: 96/09/24
Deutschland Verfahrensnr.: 98/2232 FSS, abges. am: 98/11/06	Spanien Verfahrensnr.: 98/2242 FSS, abges. am: 98/10/02	Frankreich Verfahrensnr.: 98/4401 FSS, abges. am: 98/07/24	Portugal Verfahrensnr.: 93/2141 MGvS, abges. am: 96/04/10	3 7 7 L 0 3 8 8 u n d 3 7 9 L 1 0 7 2
Deutschland Verfahrensnr.: 98/2133 FSS, abges. am: 98/11/18	Spanien Verfahrensnr.: 98/2136 FSS, abges. am: 98/11/18	Frankreich Verfahrensnr.: 98/2103 FSS, abges. am: 98/06/18	Portugal Verfahrensnr.: 98/2234 FSS, abges. am: 98/10/02	Frankreich Verfahrensnr.: 92/4607 Klageerhebung: 97/12/18
Deutschland Verfahrensnr.: 97/2078 FSS, abges. am: 97/09/17	Spanien Verfahrensnr.: 97/2172 FSS, abges. am: 97/12/22	Frankreich Verfahrensnr.: 97/2215 MGvS, abges. am: 98/11/17	Portugal Verfahrensnr.: 98/2139 FSS, abges. am: 98/11/18	3 7 7 L 0 3 8 8 u n d 3 9 2 L 0 0 1 2
Österreich Verfahrensnr.: 96/2081 MGvS, abges. am: 98/08/07	Finnland Verfahrensnr.: 98/2137 FSS, abges. am: 98/11/18	Frankreich Verfahrensnr.: 97/2104 MGvS, abges. am: 98/07/24	Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 94/2099 MGvS, abges. am: 98/10/14	Griechenland Verfahrensnr.: 97/2148 WFSS, abges. am: 98/10/22
Österreich Verfahrensnr.: 96/2133 FSS, abges. am: 97/10/29	Finnland Verfahrensnr.: 97/2156 MGvS, abges. am: 98/11/04	Griechenland Verfahrensnr.: 88/0199 Klageerhebung: 98/07/16	Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 88/0202 Klageerhebung: 97/10/22	3 9 2 L 0 0 7 7
Österreich Verfahrensnr.: 97/2231 FSS, abges. am: 98/03/05	Frankreich Verfahrensnr.: 95/4515 MGvS, abges. am: 98/03/05	Irland Verfahrensnr.: 88/0200 Klageerhebung: 97/10/21	Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 98/2140 FSS, abges. am: 98/11/18	Portugal Verfahrensnr.: 94/2178 Klageerhebung: 98/07/20
Österreich Verfahrensnr.: 98/2134 FSS, abges. am: 98/11/18	Frankreich Verfahrensnr.: 95/4741 MGvS, abges. am: 98/06/11	Italien Verfahrensnr.: 98/2138 FSS, abges. am: 98/11/04	Schweden Verfahrensnr.: 98/2141 FSS, abges. am: 98/11/18	3 9 4 L 0 0 0 5
Österreich Verfahrensnr.: 96/4733 FSS, abges. am: 98/01/22				Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 95/4689 WFSS, abges. am: 98/08/10

Verbrauchssteuern/Besteuerung von Fahrzeugen

3 9 2 L 0 0 1 2	FSS, abges. am: 97/12/03	Vereinigtes Königreich Verfahrensnr.: 95/2114 FSS, abges. am: 95/10/25	Frankreich Verfahrensnr.: 97/4373 MGvS, abges. am: 98/08/05	3 9 2 L 0 0 7 9 u n d 3 9 5 L 0 0 5 9
Österreich Verfahrensnr.: 97/4358 FSS, abges. am: 98/11/06	3 9 2 L 0 0 8 2	3 9 2 L 0 0 1 2 u n d 3 9 2 L 0 0 8 2	3 9 2 L 0 0 1 2 , 3 9 2 L 0 0 8 3 u n d 3 9 2 L 0 0 8 4	Frankreich Verfahrensnr.: 98/4061 FSS, abges. am: 98/07/29
Belgien Verfahrensnr.: 94/4860 MGvS, abges. am: 97/12/15	Finnland Verfahrensnr.: 97/2071 MGvS, abges. am: 98/08/06	Italien Verfahrensnr.: 97/2251 FSS, abges. am: 98/11/04	Frankreich Verfahrensnr.: 95/2151 Klageerhebung: 97/12/22	3 9 5 L 0 0 5 9
Griechenland Verfahrensnr.: 95/4625 FSS, abges. am: 98/02/04	Italien Verfahrensnr.: 97/4868 MGvS, abges. am: 98/12/18	3 9 2 L 0 0 1 2 u n d 3 9 2 L 0 0 8 3	3 8 3 L 0 1 8 9 u n d 3 8 8 L 0 1 8 2	Griechenland Verfahrensnr.: 94/4034 Klageerhebung: 98/06/11
3 9 2 L 0 0 8 1	3 9 2 L 0 0 8 3	Frankreich Verfahrensnr.: 95/4404 MGvS, abges. am: 97/12/22	Italien Verfahrensnr.: 97/0018 FSS, abges. am: 97/04/15	
Deutschland Verfahrensnr.: 97/2068	Griechenland Verfahrensnr.: 97/4099 FSS, abges. am: 98/12/16			

Besteuerung von Gesellschaftseinlagen

3 6 9 L 0 3 3 5

Griechenland

Verfahrensnr.: 91/2193

Klageerhebung: 98/11/26

Direkte Steuern

3 9 0 L 0 4 3 5

Belgien

Verfahrensnr.: 95/4973

FSS, abges. am: 97/08/07

VERBRAUCHERPOLITIK UND GESUNDHEITSSCHUTZ

3 9 0 L 0 0 8 8

Vereinigtes Königreich

Verfahrensnr.: 94/2069

FSS, abges. am: 97/06/20

ANHANG V

BIS ZUM 31. DEZEMBER 1998 ERGANGENE UND NOCH NICHT VOLLZOGENE URTEILE DES GERICHTSHOFS

BELGIEN

Urteil vom 27.9.1988, Rs. C-42/87**Urteil vom 3.5.1994, Rs. C-47/93***Diskriminierung bei der öffentlichen Finanzierung der Berufsbildung*

Die belgischen Behörden haben eine Kopie des Dekrets vom 1. Oktober 1998 zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung und Kontrolle der Hochschuleinrichtungen übermittelt. Dieser Text wird derzeit von den Kommissionsdienststellen geprüft.

Urteil vom 19.2.1991, Rs. C-375/89*Beihilfe zugunsten von Idealspun/Beaulieu*

Das Verfahren vor dem Berufungsgericht Gent wird fortgesetzt.

Urteil vom 24.3.1994, Rs. C-80/92*Freier Warenverkehr — schnurlose Telefone*

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 10.9.1996, Rs. C-11/95*Teilweise Umsetzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“*

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 20.2.1997, Rs. C-344/95*Bedingungen und Modalitäten für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis*

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 20.3.1997, Rs. C-294/96*Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates über Medizinprodukte*

Die belgischen Behörden haben den Wortlaut des Entwurfs für einen königlichen Erlaß mitgeteilt. Die Kommissionsdienststellen warten dessen Veröffentlichung ab.

Urteil vom 29.5.1997, Rs. C-357/96*Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 15/94/EG zur Änderung der Richtlinie 220/90/EWG des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt*

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 12.3.1998, Rs. C-163/97*Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/74/EWG des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel*

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 9.7.1998, Rs. C-323/97*Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen*

Es werden gute Fortschritte erzielt. Die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie steht unmittelbar bevor.

Urteil vom 9.7.1998, Rs. C-343/97*Mangelnde Übereinstimmung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/51/EG zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG des Rates über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen und der Richtlinie 90/220/EWG des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt*

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 17.9.1998, Rs. C-323/96*Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Gebäude des Vlaamse Raad (Ausbau- und Sanitärarbeiten)*

Die Kommissionsdienststellen sind mit Belgien in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen es dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 6.10.1998, Rs. C-79/98*Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/69/EWG der Kommission über die 21. Angleichung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt*

Die Kommissionsdienststellen sind mit Belgien in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen es dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 15.10.1998, Rs. C-268/97

Mangelnde Übereinstimmung der belgischen Vorschriften/Gesetzgebung mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

Die Kommissionsdienststellen sind mit Belgien in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen es dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 15.10.1998, Rs. C-283/97

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/73/EWG des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 15.10.1998, Rs. C-326/97

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 95/27/EG zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern

Die Kommissionsdienststellen sind mit Belgien in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen es dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

DEUTSCHLAND

Urteil vom 20.9.1990, Rs. C-5/89

Unternehmen Bug-Alutechnik; Rückforderung einer Beihilfe

Das von der Hoogovens Aluminium Profiltechnik GMBH beim Bundesverwaltungsgericht angestrebte Berufungsverfahren wird fortgesetzt.

Urteil vom 10.5.1995, Rs. C-422/92

Abfallbeseitigung

Die deutschen Behörden haben Maßnahmen mitgeteilt, die von den Kommissionsdienststellen geprüft werden.

Urteil vom 29.9.1998, Rs. C-191/95

Einreichung der Jahresabschlüsse zum Handelsregister

Die deutschen Behörden haben der Kommission in einem Vermerk mitgeteilt, daß sie gegenwärtig zusammen mit den Ländern prüfen, wie dem Urteil des Gerichtshofs nachgekommen werden kann.

Urteil vom 22.10.1998, Rs. C-301/95

Mangelnde Übereinstimmung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Die Kommissionsdienststellen sind mit Deutschland in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen es dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 12.11.1998, Rs. C-102/96

Hemmnisse bei der Einfuhr von Ebern aus Dänemark

Kürzlich ergangenes Urteil.

GRIECHENLAND

Urteil vom 8.11.1990, Rs. C-53/88

Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 7.4.1992, Rs. C-45/91

Abfälle eines Dorfes auf Kreta

Es wurde Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 171 Absatz 2 EG-Vertrag erhoben. Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 23.3.1995, Rs. C-365/93

Anerkennung der Hochschuldiplome

Es wurde Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 171 Absatz 2 EG-Vertrag erhoben. Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 2.5.1996, Rs. C-311/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Es wurde beschlossen, die Klageerhebung nach Artikel 171 Absatz 2 EG-Vertrag auszusetzen, bis das Dekret des Präsidenten Nr. 346/98 zur Umsetzung der Richtlinie 92/50/EWG offiziell mitgeteilt wurde.

Urteil vom 2.7.1996, Rs. C-290/94

Zugang zur Beschäftigung: Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet und wird fortgesetzt.

Urteil vom 26.6.1997, Rs. C-329/96

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates betreffend die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 22.10.1997, Rs. C-375/95

Besteuerung von Gebrauchtwagen

Es werden gute Fortschritte erzielt. Im Parlament wird ein Gesetzentwurf erörtert.

Urteil vom 27.11.1997, Rs. C-62/96

Bedingungen für die Erteilung der Lizenz und/oder der Flagge für Fischereifahrzeuge und Handelsschiffe

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 11.6.1998, Rs. C-232/95

Verschmutzung des Vegoritis-Sees

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 11.6.1998, Rs. C-233/95

Gefährliche Stoffe in Gewässern

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 15.10.1998, Rs. C-385/97

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/118/EG des Rates über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 29.10.1998, Rs. C-185/96

Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit: Anerkennung als Mitglied einer kinderreichen Familie

Kürzlich ergangenes Urteil.

SPANIEN

Urteil vom 2.8.1993, Rs. C-355/90

Erhaltung der Vogelarten auf Santoña

Es werden gute Fortschritte erzielt, eine Lösung ist in Sicht.

Urteil vom 22.3.1994, Rs. C-375/92

Beschränkung der freien Dienstleistung — Fremdenführer

In den betroffenen Regionen werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 17.7.1997, Rs. C-52/96

Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 9.10.1997, Rs. C-21/96

Strahlenschutz der Patienten bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 18.12.1997, Rs. C-360/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/371/EWG des Rates über die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

Die spanischen Behörden haben Maßnahmen mitgeteilt, die von den Kommissionsdienststellen geprüft werden.

Urteil vom 18.12.1997, Rs. C-361/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

Es werden gute Fortschritte erzielt: Die Kommissionsdienststellen erwarten die offizielle Mitteilung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie.

Urteil vom 12.2.1998, Rs. C-92/96

Mangelhafte Anwendung der in der Richtlinie 76/160/EWG des Rates über die Qualität der Badegewässer für die Binnengewässer vorgesehenen Bestimmungen

Die spanischen Behörden haben einen Plan für die Sanierung der Binnengewässer mit nicht ausreichender Qualität mitgeteilt. Der Plan wird derzeit von den Kommissionsdienststellen geprüft.

Urteil vom 7.5.1998, Rs. C-124/96

Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen im Rahmen der Tätigkeit von Sportklubs und -verbänden

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 28.5.1998, Rs. C-298/97

Ausstehende Mitteilung der Programme, die nach Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren aufzustellen sind

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 1.10.1998, Rs. C-71/97

Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Die Kommissionsdienststellen sind mit der spanischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 29.10.1998, Rs. C-114/97

Ausübung der Tätigkeit privater Sicherheitsdienste

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 25.11.1998, Rs. C-214/96

Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Artikel 7: Programme zur Verringerung der Verschmutzung)

Kürzlich ergangenes Urteil.

FRANKREICH

Urteil vom 27.4.1988, C-252/85

Wildlebende Vogelarten

Es wurde Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 171 Absatz 2 EG-Vertrag erhoben. Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 12.12.1990, Rs. C-263/88

Verweigerung der Niederlassung und der Dienstleistung in den überseeischen Gebieten

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 26.2.1991, Rs. C-154/89

Beschränkung der freien Dienstleistung — Fremdenführer

Es werden gute Fortschritte erzielt. Die französischen Behörden werden den Wortlaut des Dekrets mitteilen, mit dessen Annahme die Vertragsverletzung umgehend abgestellt wird.

Urteil vom 11.6.1991, Rs. C-64/88

Fischerei: mangelnde Kontrolle der Einhaltung der technischen Erhaltungsmaßnahmen

Die Kommissionsdienststellen setzen die Prüfung der vollständigen Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs fort.

Urteil vom 13.3.1997, Rs. C-197/96

Nachtarbeitsverbot für Frauen

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 9.12.1997, Rs. C-265/95

Behinderung der Einfuhr spanischer Erdbeeren

Die Kommissionsdienststellen haben sich an die französischen Behörden gewandt und sie auf die Verpflichtungen hingewiesen, die ihnen aufgrund des EG-Vertrags obliegen. Die Kommissionsdienststellen prüfen, wie das Urteil des Gerichtshofs in der Praxis vollzogen wird.

Urteil vom 12.2.1998, Rs. C-144/97

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/74/EWG des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 24.9.1998, Rs. C-35/97

Berechnung der Zusatzrente für Grenzgänger

Die Kommissionsdienststellen sind mit der französischen Regierung in Verbindung getreten, um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 15.10.1998, Rs. C-284/97

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/40/EWG zur Änderung der Richtlinie 81/852/EWG des Rates über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 22.10.1998, Rs. C-184/96

Gänseleberzubereitungen

Kürzlich ergangenes Urteil.

IRLAND

Urteil vom 12.6.1997, Rs. C-151/96*Handelsschiffe — Flagge*

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet. Die irischen Behörden haben Rechtsvorschriften mitgeteilt, die derzeit von den Kommissionsdienststellen geprüft werden.

Urteil vom 27.10.1998, Rs. C-364/97

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/103/EG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen

Kürzlich ergangenes Urteil.

Urteil vom 17.12.1998, Rs. C-353/96

Vergabe öffentlicher Lieferaufträge: Dünger — Irish Forestry Board Ltd

Kürzlich ergangenes Urteil.

ITALIEN

Urteil vom 12.7.1988, Rs. C-322/86**Urteil vom 9.3.1994, Rs. C-291/93**

Qualität der Fischgewässer

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 26.2.1991, Rs. C-180/89

Beschränkung der freien Dienstleistung — Fremdenführer

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wird fortgesetzt.

Urteil vom 1.6.1995, Rs. C-40/93

Zugang zum Beruf des Zahnarztes

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 29.2.1996, Rs. C-307/94

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 12.12.1996, Rs. C-302/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Es wird Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 171 Absatz 2 erhoben. Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 23.1.1997, Rs. C-314/95

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates zur Festlegung von Höchstwerten für unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung, der Richtlinie 92/116/EWG des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch sowie der Richtlinie 92/117/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen

Es werden gute Fortschritte erzielt, zwei der drei Richtlinien wurden umgesetzt. Die Kommissionsdienststellen warten die Veröffentlichung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/117/EWG ab, um das Verfahren einstellen zu können.

Urteil vom 17.7.1997, Rs. C-43/97

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 93/36/EWG des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 4.12.1997, Rs. C-207/96

Nachtarbeitsverbot für Frauen

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 4.12.1997, Rs. C-225/96

Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 79/923/EWG über Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 18.6.1998, Rs. C-35/96

Von den Zollpediteuren für Abfertigungsleistungen verbindlich zu erhebende Gebühren

Die Kommissionsdienststellen sind mit der italienischen Regierung in Verbindung getreten um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

Urteil vom 1.10.1998, Rs. C-285/96

Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Artikel 7: Programme zur Verringerung der Verschmutzung)

Die Kommissionsdienststellen sind mit der italienischen Regierung in Verbindung getreten um zu erfahren, mit welchen Maßnahmen sie dem Urteil des Gerichtshofs Folge leisten will.

LUXEMBURG

Urteil vom 2.7.1996, Rs. C-473/93

Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit: Zugang zur Beschäftigung als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst in den öffentlichen Bereichen zivile Forschung, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Straßen- und Schienenverkehr, Post- und Fernmeldewesen sowie Versorgungsdienste für Wasser, Gas und Elektrizität

Es wurde beschlossen, gemäß Artikel 171 Absatz 2 des Vertrags vor dem Gerichtshof Klage zu erheben. Zudem wurde die Verhängung eines Zwangsgelds beantragt.

Urteil vom 11.6.1998, Rs. C-206/96

Fehlen von Programmen zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch die 99 Stoffe aus Liste II im Anhang zur Richtlinie 76/464/EWG des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft

Die luxemburgischen Behörden haben der Kommission einen Plan mit Maßnahmen mitgeteilt, die zum Vollzug dieses Urteils getroffen werden sollen; der Plan wird derzeit von den fachlich zuständigen Dienststellen geprüft.

Urteil vom 16.7.1998, Rs. C-339/97

Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen (Richtlinie 94/51/EG)

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 29.10.1998, Rs. C-410/97

Ausstehende Mitteilung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 92/29/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

Kürzlich ergangenes Urteil.

NIEDERLANDE

Urteil vom 19.5.1998, Rs. C-3/96

Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Ausweisung besonderer Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

PORTUGAL

Urteil vom 28.5.1998, Rs. C-213/97

Unvollständige oder nicht korrekte Umsetzung von Artikel 3 sowie der Anhänge I und II der Richtlinie 86/280/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 88/347/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 17.6.1998, Rs. C-214/97

Fehlen von Sanierungsplänen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 75/440/EWG des Rates über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten

Es werden gute Fortschritte erzielt. Die portugiesischen Behörden haben einen Aktionsplan zur Sanierung von Oberflächenwasser vorgelegt, der derzeit von den fachlich zuständigen Dienststellen geprüft wird.

Urteil vom 18.6.1998, Rs. C-183/97

Mangelnde Übereinstimmung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe

Es werden gute Fortschritte erzielt. Portugal hat einen Gesetzentwurf übermittelt, der von den zuständigen Kommissionsdienststellen geprüft wird.

Urteil vom 18.6.1998, Rs. C-208/97

Fehlen von Programmen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 84/156/EWG des Rates betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 15.10.1998, Rs. C-229/97

Mangelnde Übereinstimmung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 79/869/EWG des Rates über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten

Kürzlich ergangenes Urteil.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Urteil vom 18.2.1992, Rs. C-30/90

Lizenzen für Patente

Es werden gute Fortschritte erzielt. Nach der Verabschiedung des Gesetzes über Patente und Warenzeichen („The Patents and Trade Marks Regulations 1998“) wird das Verfahren eingestellt werden können.

Urteil vom 14.7.1993, Rs. C-56/90

Wasserqualität in Blackpool und Southport

Das Verfahren gemäß Artikel 171 wurde eingeleitet.

Urteil vom 8.6.1994, Rs. C-382/92

Übergang von Unternehmen

Es werden gute Fortschritte erzielt.

Urteil vom 8.6.1994, Rs. C-383/92

Massenentlassungen

Es werden gute Fortschritte erzielt.

ANHANG VI

ANWENDUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS DURCH DIE GERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN

1. Anwendung des Artikels 177 EG-Vertrag

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „der Gerichtshof“ genannt, wurden im Berichtszeitraum 264 Vorabentscheidungsersuchen einzelstaatlicher Gerichte vorgelegt, die Schwierigkeiten bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder Zweifel an der Gültigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft hatten.

Die Vorabentscheidungsfragen werden in vollem Wortlaut im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, sobald sie in das Register der Kanzlei des Gerichtshofs eingetragen worden sind. Aus der nachstehenden Übersicht geht hervor, wie sich die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, in den letzten neun Jahren entwickelt hat ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Die beiden Vorjahresberichte wurden im *Amtsblatt* Nr. C 332 vom 3. November 1997, Seite 198, und im *Amtsblatt* Nr. C 250 vom 10. August 1998, Seite 195, veröffentlicht.

Vorabentscheidungsersuchen: Entwicklung im Zeitraum 1990—1998 und Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat ⁽¹⁾	Jahr								
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Italien	25	18	22	24	46	58	70	50	39
Irland	4	1	—	1	2	3	—	1	3
Niederlande	9	17	18	43	13	19	10	24	21
Luxemburg	4	2	1	1	1	2	2	3	2
Vereinigtes Königreich	12	13	15	12	24	20	21	18	24
Österreich						2	6	35	16
Deutschland	34	50	62	57	44	51	66	46	49
Finnland						—	3	6	2
Portugal	2	3	1	3	1	5	6	7	
Frankreich	21	24	15	22	36	43	24	10	16
Schweden						6	4	7	6
Belgien	17	17	16	22	19	14	30	19	12
Spanien	6	4	5	7	13	10	6	9	55
Dänemark	5	2	3	7	4	8	4	7	7
Griechenland	2	2	1	5	—	10	4	2	5
Insgesamt	142	186	162	204	203	251	256	239	264

⁽¹⁾ Die Reihenfolge der Mitgliedstaaten ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Beschlusses 95/2/EG, Euratom, EGKS des Rates (ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 220).

Die hohe Zahl der Vorabentscheidungsersuchen aus Spanien erklärt sich aus 37 Rechtssachen, die die Auslegung der MwSt.-Regelungen betrafen und daher verbunden wurden. Sechs weitere Rechtssachen betrafen den Verbraucherschutz, insbesondere auf dem Gebiet der Teilzahlungsverkäufe.

Die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen aus Österreich ist gegenüber dem Jahr 1997, für das einen explosionsartigen Anstieg verzeichnet worden war, um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Wie bereits 1997 wurden dem Gerichtshof auch 1998 Vorabentscheidungsersuchen aus allen Mitgliedstaaten vorgelegt.

Die Gesamtzahl der Vorabentscheidungsersuchen macht etwa 54 % aller 1998 beim Gerichtshof anhängig gemachter Verfahren (485, von denen 111 aus dem Register gestrichen wurden) aus.

Die nachstehenden Übersichten geben Aufschluß darüber, wie viele Vorabentscheidungsersuchen von den obersten nationalen Gerichten vorgelegt wurden, und um welche Gerichte es sich im einzelnen handelt.

1998 von den obersten nationalen Gerichten vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen

Italien	10
Irland	2
Niederlande	10
Luxemburg	(—)
Vereinigtes Königreich	6
Österreich	12
Deutschland	16
Finnland	(—)
Portugal	5
Frankreich	(—)
Schweden	1
Belgien	(—)
Spanien	1
Dänemark	1
Griechenland	2

Vorabentscheidungsersuchen aufgeschlüsselt nach den obersten Gerichten

Italien	Corte Suprema di Cassazione	1
	Consiglio di Stato	9
Irland	Supreme Court	2
Niederlande	Raad van State	2
	Hoge Raad	6
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	1
	Tariefcommissie	1
Luxemburg	Cour Supérieure de Justice	1
Vereinigtes Königreich	House of Lords	2
	Court of Appeal	4
Österreich	Oberster Gerichtshof	6
	Bundesvergabeamt	3
	Verwaltungsgerichtshof	3
Deutschland	Bundesgerichtshof	4
	Bundesfinanzhof	9
	Bundessozialgericht	3
Portugal	Supremo Tribunal Administrativo	1
Frankreich	Cour de Cassation	2
	Conseil d'État	3
Schweden	Regeringsrätten	1
Belgien	Cour de Cassation	4
	Cour d'Arbitrage	1
	Conseil d'État	1
Spanien	Tribunal Superior de Justicia	1
Dänemark	Højesteret	1
Griechenland	Areios Pagos	1
	Symvoulío Epikrateias	1

2. Bedeutsame Urteile letztinstanzlicher Gerichte der Mitgliedstaaten

2.1. Einleitung

Dieses Kapitel gibt Aufschluß darüber, wie die obersten Gerichte der Mitgliedstaaten dem Gemeinschaftsrecht Rechnung tragen.

Die Kommission hatte erneut Zugang zu dem Material der Abteilung „Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation“ des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. So konnte sie feststellen, bei welchen Entscheidungen das Gemeinschaftsrecht angewendet wurde. Die Fälle, in denen ein Gericht der Mitgliedstaaten Gemeinschaftsrecht hätte anwenden müssen, lassen sich durch Abfrage der Datenbanken nicht ermitteln, wenn im Urteil keine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts genannt wird. Da die obersten Gerichte alljährlich zahlreiche Urteile erlassen, kann die Kommission nicht jedes einzelne Urteil prüfen. Die Abteilung „Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation“ des Gerichtshofs erhält jährlich Kenntnis von rund 1 200 Urteilen zum Gemeinschaftsrecht.

2.2. Die Auswertung der Urteile

Untersucht wurden die im Laufe des Jahres 1998 ergangenen oder erstmals veröffentlichten Entscheidungen. Die Auswertung erfolgte anhand folgender Fragen:

1. Hat ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können, in einer Rechtssache keine Vorabentscheidungsfrage vorgelegt, obwohl eine Rechtsvorschrift der Gemeinschaft, deren Auslegung nicht eindeutig ist, zu interpretieren war?
2. Hat ein Gericht — unter Verstoß gegen den in dem Urteil Foto-Frost (Rechtssache 314/85⁽¹⁾) aufgestellten Grundsatz — die Handlung eines Gemeinschaftsorgans für ungültig erklärt?
3. Wurden Entscheidungen erlassen, die so beispielhaft oder auffällig sind, daß sie einer näheren Erwähnung bedürfen?
4. Sind Urteile ergangen, welche die Urteile in den Rechtssachen „Francovich“⁽²⁾ und „Brasserie de Pêcheur/Factortame“⁽³⁾ umsetzen?

Erste Frage

In Deutschland hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 11. Juni 1997⁽⁴⁾ entschieden, daß Artikel 177 Absatz 3 EG-Vertrag ihn nicht verpflichte, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, bevor er eine Klage abweist, die die steuerliche Sonderbehandlung von Schulgeld betrifft. Der in Deutschland wohnhafte Kläger, dessen Sohn (der sowohl die deutsche als auch die britische Staatsangehörigkeit besitzt), eine Privatschule im Vereinigten Königreich besuchte, hatte im Ausgangsverfahren beantragt, das Schulgeld für den Besuch dieser Schule als Sonderausgabe von seinem Einkommen abziehen zu dürfen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes findet § 10 Absatz 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes, aufgrund dessen Schulgeld für den Besuch einer Privatschule steuerlich abgezogen werden kann, nur auf bestimmte Arten von Privatschulen des deutschen Bildungssystems Anwendung. Der Bundesfinanzhof verweist in seinem Urteil auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽⁵⁾ und stellt fest, daß diese besondere steuerliche Behandlung nicht gegen die Artikel 59 und 60 EG-Vertrag verstößt, da diese Schulen keine Dienstleistung im Sinne des EG-Vertrags, d. h. keine Dienstleistungen, die normalerweise gegen Entgelt erbracht werden, leisten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann Schulgeld für die Beteiligung an einem Unterricht im Rahmen des nationalen Bildungssystems in der Tat nicht als Entgelt im Sinne einer wirtschaftlichen Gegenleistung für einen Dienst betrachtet werden. Der Bundesfinanzhof präzisierte in seinem Urteil, ausschlaggebend sei nicht, ob es sich um eine öffentliche oder private Schule handelt, sondern die Tatsache, daß das Einkommensteuergesetz nur an Privatschulen anknüpft, die Teil des deutschen Bildungssystems sind. In besagtem Fall handele es sich jedoch um eine ausländische Schule.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 5. August 1998⁽⁶⁾ eine Verfassungsbeschwerde der Deutschen Bundespost Telecom gegen ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts zurückgewiesen, das den Ausschluß von Teilzeitbeschäftigten vom ihrem betrieblichen

Rentensystem mit der Begründung als rechtswidrig erklärt hatte, er verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes⁽⁷⁾. Die Deutsche Bundespost Telecom, die somit verpflichtet war, diesen Beschäftigten rückwirkend Rentenansprüche zuzuerkennen, reichte daraufhin eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, in der sie einen Verstoß gegen den im Grundgesetz festgeschriebenen Grundsatz des „gesetzlichen Richters“⁽⁸⁾ rügte, weil das Bundesarbeitsgericht es unterlassen habe, den Gerichtshof um Vorabentscheidung in der Frage zu ersuchen, ob das aus dem Urteil in der Rechtssache Barber vom 17. Mai 1990⁽⁹⁾ sowie dem Protokoll Nr. 2 zum Vertrag über die Europäische Union folgende Rückwirkungsverbot der vom Bundesarbeitsgericht für die Zeit bis zu diesem Datum geforderten Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entgegensteht.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde verworfen. Entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung sei die Tatsache, daß das — letztinstanzliche — Bundesarbeitsgericht den Gerichtshof nicht anrufe, nur dann als Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters zu werten, wenn dieses Gericht in entscheidungserheblichen Fragen bewußt von der Rechtsprechung des Gerichtshofs abweiche, oder — bei fehlender Rechtsprechung des Gerichtshofs — seinen ihm in diesem Fall zukommenden Beurteilungsspielraum offenkundig überschreite.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes hat das Bundesarbeitsgericht seine Vorlageverpflichtung mit hinreichender Begründung verneint. Der Gerichtshof habe nämlich wiederholt entschieden⁽¹⁰⁾, daß die Begrenzung der Wirkungen des Barber-Urteils auf den Zeitraum nach dem 16. Mai 1990 nicht für den Ausschluß von Teilzeitbeschäftigten von einem betrieblichen Rentensystem gilt. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, dem Gerichtshof keine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, sei auch deshalb vertretbar, weil das Barber-Protokoll lediglich die Reichweite des Barber-Urteils präzisiere und begrenze und keine weitergehende Festlegungen enthalte. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht befunden, der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Nichtrückwirkung stehe der Anwendung des innerstaatlichen Diskriminierungsverbots nicht entgegen. Somit stelle der vom Bundesarbeitsgericht vertretene Standpunkt keine Überschreitung seines Beurteilungsspielraums dar.

In Österreich hat der Verwaltungsgerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zurückgezogen, nachdem der Gerichtshof ein Vorabentscheidungsurteil in einer ähnlichen Sache erlassen hatte⁽¹¹⁾.

Dem Verwaltungsgerichtshof lag das Rechtsmittel eines Hochschulprofessors vor, dem die im österreichischen Gehaltsgesetz vorgesehene monatliche Dienstalterszulage verweigert worden war. Voraussetzung für diese Zulage ist eine fünfzehnjährige Dienstzeit als Hochschulprofessor an österreichischen Hochschulen. Der Kläger, der nur zehn Jahre Dienstzeit in Österreich nachweisen konnte; hatte dennoch die Dienstalterszulage beantragt und darauf verwiesen, er sei elf Jahre als Hochschullehrer in einem anderen Mitgliedstaat tätig gewesen. Er machte geltend, daß die zuständige Verwaltung ihn dadurch, daß sie sein im Ausland erworbenes Dienstalter nicht anerkenne und ihm aus diesem Grund die Zulage verweigere, die seiner Auffassung nach Bestandteil des Gehalts sei, indirekt diskriminiere und somit gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere Artikel 48 und 7 EG-Vertrag verstoße.

(1) Slg. 1987, S. 4199.

(2) Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, Slg. 1996, I-5357.

(3) Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, I-1029.

(4) Bundesfinanzhof, Urteil vom 11. Juni 1997, X R 74/95, Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofes Bd. 183, S. 436.

(5) Urteil des Gerichtshofs vom 27. September 1988, Rechtssache. 263/86, Belgischer Staat gegen Humbel, Slg. 1988, S. 5365.

(6) Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 5. August 1998, 1 BvR 264/98, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998, S. 728.

(7) Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz.

(8) Artikel 101 Absatz 1 zweiter Satz des Grundgesetzes („Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“).

(9) Rechtssache C-262/88, Barber, Slg. 1990, I-1889.

(10) Urteil des Gerichtshofs vom 28. September 1994, Rechtssache C-57/93, Vroege, Slg. 1994, I-4541, sowie vom 11. Dezember 1997, Rechtssache C-246/96, Magorrian & Cunningham, Slg. 1997, I-7153.

(11) Rechtssache 99/12/0167, vom 24. Juni 1998.

Der Verwaltungsgerichtshof legte dem Gerichtshof zunächst ein Vorabentscheidungsersuchen vor. Nachdem ihm das Urteil in der Rechtssache Schöning⁽¹⁾ von der Kanzlei des Gerichtshofs mitgeteilt worden war und er die Bemerkungen der Parteien eingeholt hatte, zog er mit Urteil vom 24. Juni 1998 seine Vorabentscheidungsfragen zurück. In diesem Urteil stellte er fest, daß infolge des Urteils in der Rechtssache Schöning die einzige maßgebliche Frage, nämlich ob die Dienstalterszulage als Bestandteil des Gehalts oder als Prämie zu betrachten sei, mit der die Treue der Beamten belohnt werde, ausschließlich nach nationalem Recht zu entscheiden sei. Der Verwaltungsgerichtshof wies das Rechtsmittel zurück und stellte — entgegen dem von ihm im Vorabentscheidungsersuchen vertretenen Standpunkt, die Dienstalterszulage sei weder Bestandteil des Gehalts noch eine Treueprämie — fest, daß es sich eher um eine Treueprämie handele, deren Zweck es sei, Professoren mit großer Berufserfahrung an österreichische Universitäten zu binden. Entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs sei bei einer derartigen Prämie die festgestellte Ungleichbehandlung gerechtfertigt.

In *Spanien* hatte das letztinstanzliche Gericht Tribunal Supremo in einem Rechtsmittelverfahren zur Aufhebung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffend die Abschaffung der Be- und Entladung von Frachtschiffen durch öffentliche Unternehmen zu entscheiden. Die Kläger hatten gerügt, diese Bestimmungen stellten eine Verletzung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft dar. Das Tribunal Supremo unterließ es, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, da, wie es in seinem Urteil vom 27. April 1998 erläuterte, dieser nicht befugt sei, über die Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit Gemeinschaftsrecht zu entscheiden⁽²⁾. Außerdem seien die Artikel 85, 86, 90 und 94 EG-Vertrag, an die die Klage anknüpfe, hinreichend eindeutig, so daß es nicht erforderlich sei, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Das spanische Gericht entschied, die innerstaatlichen Bestimmungen seien mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und wies das Rechtsmittel zurück.

In *Finnland* hat das Berufungsgericht von Turku (Turun hovioikeus) mit Urteil vom 26. Mai 1998⁽³⁾ betreffend den Übergang eines Unternehmens über die Auslegung von Artikel 177 Absatz 3 EG-Vertrag entschieden. Das Gericht war der Auffassung, es habe nach diesem Artikel die Pflicht, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, da seine Entscheidungen nach innerstaatlichem Recht nicht mehr angefochten werden könnten. Es verwies darauf, daß nach finnischem Recht die Einlegung eines Rechtsmittels beim Obersten Gericht zuvor von diesem genehmigt werden muß. Gemäß Kapitel 30 Artikel 3 der finnischen Prozeßordnung (Oikeudenkäymiskaari) wird diese Genehmigung nur erteilt, wenn die Prüfung der betreffenden Rechtssache erforderlich ist, um das in Frage stehende Gesetz in ähnlichen Rechtssachen anwenden zu können, oder um Rechtseinheit zu gewährleisten. Die Genehmigung kann auch erteilt werden, wenn die Entscheidung im Ausgangsverfahren einen schwerwiegenden Verfahrensmangel aufweist.

In der Erwägung, daß im Rahmen von Artikel 177, der auf eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts abstelle, Absatz 3 insbesondere darauf abziele, eine nicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmende innerstaatliche Rechtsprechung zu vermeiden, vertrat das Berufungsgericht die Auffassung, es sei zur Vorlage verpflichtet. Eine andere Auslegung hätte zur Folge, daß, sollte das Oberste Gericht die Einlegung eines Rechtsmittels ablehnen, in den ihm — dem Berufungsgericht — unterbreiteten Rechtssachen entschieden würde, ohne daß ein einziges Gericht zur

Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens verpflichtet gewesen sei. Eine derartige Auslegung entspreche nicht dem Ziel von Artikel 177 Absatz 3 EG-Vertrag.

In der betreffenden Rechtssache hat das Berufungsgericht allerdings beschlossen, den Gerichtshof nicht um Vorabentscheidung zu ersuchen, da die bestehende Rechtsprechung über den Begriff des Unternehmensübergangs herangezogen werden könne.

Der *französische* Conseil d'État entschied am 20. Mai 1998⁽⁴⁾ in einer Rechtssache betreffend die Ausschreibungsvorschriften bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, ohne den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht zu haben. Er folgte damit den Schlußfolgerungen des Kommissars der Regierung. Dieser hatte eingeräumt, die Tragweite von Artikel 6 der Richtlinie 92/50/EWG⁽⁵⁾ lasse sich nur schwer bestimmen, so daß die Richter angesichts dieser Unklarheit geneigt sein könnten, auf Artikel 177 EG-Vertrag zurückzugreifen und dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, doch er hatte ihnen empfohlen, die genaue Tragweite dieses Artikels selbst zu bestimmen, da die Dauer der Vorabentscheidungsverfahren nicht vereinbar sei mit dem Verfahren der einstweiligen Anordnung, das vor dem Conseil d'État für Rechtssachen betreffend das Auftragswesen durchgeführt werde.

In *Italien* hat der Consiglio di Stato in einer Rechtssache betreffend die Gültigkeit eines Rechtsaktes der Gemeinschaft⁽⁶⁾ geurteilt, er sei als letztinstanzliches Gericht nur dann gehalten, dem Gerichtshof eine diesbezügliche Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, wenn ihm der Rechtsakt auf den ersten Blick rechtswidrig zu sein scheine oder er berechnete Zweifel an seiner Gültigkeit habe. Der Umstand, daß eine der Parteien die Gültigkeit angefochten oder ein Vorabentscheidungsersuchen beantragt habe, könne allein nicht den letztinstanzlichen Richter zur Vorlage verpflichten. Der innerstaatliche Richter sei stets gehalten, auch wenn er in letzter Instanz entscheide, zu prüfen, wie gerechtfertigt die von einer der Parteien aufgeworfene Frage sei, und, wenn sie offensichtlich unbegründet sei, sie zu verwerfen.

In den *Niederlanden* hat der Hoge Raad in einem Urteil vom 4. Februar 1998⁽⁷⁾ — ohne Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens — befunden, daß ein privater Postdienst nicht von der MwSt. auf seine Aktivitäten befreit werden könne. Das niederländische MwSt.-Gesetz (Wet op de omzetbelasting) sieht wie die Sechste MwSt.-Richtlinie 77/388/EWG⁽⁸⁾ vor, daß von öffentlichen Postdiensten erbrachte Leistungen von der MwSt. befreit sind. Ebenso sind nach dieser Richtlinie Briefmarkenlieferungen von dieser Steuer befreit⁽⁹⁾, wobei in der betreffenden Bestimmung nicht präzisiert ist, ob dies nur für öffentliche Postdienste gilt. Im niederländischen Gesetz ist diese MwSt.-Befreiung nicht vorgesehen. Der Hoge Raad hat die Auffassung vertreten, daß die Tätigkeiten des privaten Postdienstes, einschließlich des Briefmarkenverkaufs, der MwSt. unterliegen.

(1) Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-15/96, Kalliope Schöning-Kougebetopoulou / Freie und Hansestadt Hamburg, Slg. 1998, I-47.

(2) Tribunal Supremo, Sala Tercera, de lo Contencioso-Administrativo, 27. April 1998, Asociación de Empresas Frigoríficas de la Ría de Vigo/ Administración General del Estado, Repertorio Aranzadi de Jurisprudencia, 1998, Nr. 3328.

(3) Turun Hovioikeus, 26. Mai 1998, Nr. 1275/98.

(4) Conseil d'État, Section, 20. Mai 1998, Communauté de communes du Piémont de Barr et autres, Revue française de droit administratif 1998, S. 609, conc. Henri Savoie; Actualité Juridique Droit Administratif 1998, 632; Europe 1998 Act. Nr. 238.

(5) Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1).

(6) Consiglio di Stato, sez. V, 23. April 1998, Nr. 478, Foro amministrativo, 1998, 1090.

(7) Hoge Raad, X tegen Inspecteur der omzetbelasting, Beslissingen in belastingzaken, 1998, 83.

(8) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1). Siehe Artikel 13 A Absatz 1 Buchstabe a).

(9) Siehe Artikel 13 B Buchstabe e).

In einer Rechtssache betreffend Maßnahmen der niederländischen Behörden gegen die Verbreitung der BSE-Krankheit⁽¹⁾ vertrat der niederländische Hoge Raad die Auffassung, daß er in bezug auf die Präventionsmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Falle von Krankheiten zu ergreifen hätten, die für Tiere und Menschen gefährlich sein könnten, berechnete Zweifel an der Auslegung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/662/EWG⁽²⁾ haben könne. Die niederländischen Behörden hatten ihre Vorkehrungen im Vorgriff auf die aufgrund der besagten Richtlinie zu ergreifenden Gemeinschaftsmaßnahmen getroffen. Da der Hoge Raad über eine einstweilige Anordnung zu entscheiden hatte, war er nicht verpflichtet, den Gerichtshof in bezug auf seine Zweifel über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts um Vorabentscheidung zu ersuchen, so daß er eine Vorlage nicht für zweckmäßig gehalten hat, da damit zu rechnen war, daß das Urteil des Gerichtshofs erst nach Inkrafttreten der auf Ebene der Gemeinschaft ergriffenen, vergleichbaren Maßnahmen ergehen würde.

Zweite Frage

Die zweite Frage trifft auf keines der ausgewerteten Urteile zu.

Dritte Frage

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht zur Tragweite des Barber-Protokolls Stellung genommen⁽³⁾. Am 27. November 1997⁽⁴⁾ erklärte es auf eine Vorlage des Landesarbeitsgerichts Hamburg das Hamburger Ruhegeldgesetz (das die soziale Sicherheit für die Beschäftigten der Stadt Hamburg regelt) für verfassungswidrig, da nach diesem Gesetz Personen, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt, nicht ruhegeldberechtigt sind. Auch wenn das Gesetz keine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts bewirke (es seien keine Anhaltspunkte erkennbar, daß die vom Versorgungssystem ausgeschlossene Personengruppe sich mehrheitlich aus Frauen zusammensetze), sei es doch unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz. Es habe zur Folge, daß Personen, die „unterhalbzeitig“ arbeiteten, im Gegensatz zu voll- oder halbtätig Beschäftigten keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt hätten. Da es für diese Ungleichbehandlung keinen vernünftigen Grund gebe, sei das Gesetz verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Auffassung vertreten, daß das Barber-Protokoll nicht der Annahme einer nationalen, rückwirkend geltenden Gleichbehandlungsregelung entgegensteht, da das Protokoll nicht an die zeitliche Anwendung nationaler Verfassungsnormen anknüpft. Das Bundesverfassungsgericht hat außerdem darauf hingewiesen, daß das Barber-Protokoll nur auf Situationen Anwendung findet, die unter Artikel 119 EG-Vertrag fallen, d. h. auf Fälle von Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts. Es hat daraus den Schluß gezogen, daß die Folgen der Verfassungswidrigkeit des besagten Gesetzes zeitlich nicht beschränkt sind.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 31. März 1998⁽⁵⁾ zwei Verfassungsbeschwerden im Zusammenhang mit der Einführung des Euro in Deutschland als offensichtlich

unbegründet verworfen. Die Beschwerdeführer hatten gerügt, daß der Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion am 1. Januar 1999 erfolgen würde, obwohl die Konvergenzkriterien nicht erfüllt seien. Außerdem hatten sie geltend gemacht, daß ihr Recht auf Teilhabe an einem offenen Prozeß europapolitischer Willensbildung⁽⁶⁾ sowie ihre Eigentumsгарantie⁽⁷⁾ und ihr Freiheitsrecht⁽⁸⁾ durch die währungspolitischen Maßnahmen, die sich ihrer Ansicht nach auf Güter und Währungswert negativ auswirkten, verletzt würden.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, daß die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland, an der dritten Phase der Währungsunion teilzunehmen, in demokratischer Hinsicht hinreichend legitimiert war und die Verfassungsrechte der Kläger nicht verletzt. Wie das Gericht bereits in seinem Urteil vom 12. Oktober 1993⁽⁹⁾ im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des Gesetzes zur Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union festgestellt hatte, vertrat es die Auffassung, daß die im Maastrichter Vertrag vorgesehene Mitwirkung Deutschlands an der Währungsunion mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Die Übertragung von Hoheitsrechten auf die europäischen Behörden ergebe sich aus dem EG-Vertrag und finde seine Grundlage in Artikel 88 GG sowie in der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat gemäß Artikel 23 GG. Der Maastrichter Vertrag und das Grundgesetz eröffneten dem Bundestag und der Bundesregierung mit Blick auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Konvergenz Einschätzungs- und Prognoseräume, wobei die Einschätzungen und Bewertungen sich nur annähernd auf Erfahrungswissen stützen könnten. Das Grundgesetz weise die Verantwortlichkeit für die Übertragung der Währungshoheit dem Gesetzgeber, die Verantwortlichkeit für die Gestaltung dieser Übertragung der Bundesregierung zu.

Unter diesen Umständen hätten die Beschwerdeführer als Geldeigentümer nicht das Recht, die Entscheidung zum Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion in dem Verfahren der Verfassungsbeschwerde inhaltlich überprüfen zu lassen.

Eine weitere Verfassungsbeschwerde in Zusammenhang mit der Einführung des Euro wurde vom Bundesverfassungsgericht unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 31. März 1998 am 22. Juni 1998⁽¹⁰⁾ verworfen.

Der deutsche Bundesgerichtshof⁽¹¹⁾ hat in einem Urteil vom 5. Februar 1998 seine Rechtsprechung auf dem Gebiet der vergleichenden Werbung an die Richtlinie 97/55/EG⁽¹²⁾ angepaßt, nach der diese Art von Werbung grundsätzlich erlaubt ist. Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie wurde § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dahin gehend ausgelegt, daß die vergleichende Werbung grundsätzlich nicht zulässig ist, ausgenommen wenn sie hinreichend begründet ist und die Darstellung der Wahrheit entspricht. Der Bundesgerichtshof

(1) Hoge Raad, 19. Juni 1998, Productschap voor vee en vlees tegen de staat Nederland, Rechtspraak van de Week, 1998, 131.

(2) Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13).

(3) Siehe weiter oben für ein anderes Urteil betreffend dieses Protokoll.

(4) Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 27. November 1997, 1 BvL 12/91, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 97, S. 35.

(5) Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 31. März 1998, 2 BvR 1877/97 und 2 BvR 50/98, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 97, S. 350.

(6) Die Kläger hatten auf Artikel 38 Absatz 1 GG verwiesen, nach dem das Volk über die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages am Funktionieren des demokratischen Staates teilhaben.

(7) Artikel 14 Absatz 1 GG.

(8) Artikel 2 Absatz 1 GG.

(9) Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12. Oktober 1993, 2 BvR 2134/92 und 2 BvR 2159/92 (sog. Maastricht-Urteil), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 89, S. 155.

(10) Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 22. Juni 1998, 2 BvR 532/98, Juristenzeitung 1998, S. 306.

(11) Bundesgerichtshof, Urteil vom 5. Februar 1998, I ZR 211/95, Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen Bd. 138, S. 55.

(12) Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 18).

stützte sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽¹⁾ und verwies darauf, daß er, noch bevor die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 97/55/EG abgelaufen sei, das nationale Recht so weit wie möglich im Lichte dieser Richtlinie auslegen müsse. Da § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eine Generalklausel enthält, die weit ausgelegt werden kann, hat er in Abkehr seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, daß vergleichende Werbung grundsätzlich zulässig ist, wenn die Voraussetzungen der besagten Richtlinie erfüllt sind⁽²⁾.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat sich in einem Urteil vom 24. Juni 1998 (G2/97) mit der Frage des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts und seiner Aufgabe, die Recht- (oder Verfassungsmäßigkeit) der innerstaatlichen Gesetze in bezug auf die innerstaatliche Rechtsordnung zu kontrollieren, befaßt. Die Rechtssache betraf das Burgenländische Tourismusförderungsgesetz von 1992, insbesondere § 27 Absatz 2, der als Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Beitrags zur Tourismusförderung im Burgenland den Nettojahresumsatz „im Sinne des Umsatzsteuergesetzes“ bestimmte. In ähnlichen Rechtssachen (Tourismusförderungsgesetze für die Steiermark, Tirol und Kärnten) hatte der Verwaltungsgerichtshof den Gerichtshof um Vorabentscheidung in der Frage ersucht, ob Artikel 33 Absatz 1 der Sechsten MwSt.-Richtlinie (77/388/EG) der Erhebung einer solchen Fremdenverkehrsabgabe entgegensteht (d. h. ob es sich dabei um eine Art Mehrwertsteuer handelt). Der Verfassungsgerichtshof hat den Gerichtshof nicht angerufen, sondern eine Prüfung der Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit der österreichischen Rechtsordnung in die Wege geleitet. Er begründete sein Vorgehen mit dem Hinweis, es könne keinen Widerstreit geben zwischen seiner etwaigen Entscheidung, dieses Gesetz aufzuheben oder nicht aufzuheben, und der Tatsache, daß aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts ein mit diesem unvereinbares Gesetz automatisch nicht anwendbar ist. Der Verfassungsgerichtshof verweist darauf, daß wenn er ein Gesetz nicht bereits wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben hat, er dieses Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht prüfen (und gegebenenfalls den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen) muß. Im Fall des Burgenländischen Tourismusgesetzes hat der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „im Sinne des Umsatzsteuergesetzes“ aufgehoben, da sie zur Folge gehabt hätte, daß die Fremdenverkehrsabgabe im Burgenland nicht nur auf die dort erzielten Nettoumsätze, sondern auf den im gesamten Bundesgebiet erzielten Umsatz erhoben worden wäre.

In *Belgien* hat der Cour de cassation in einem Urteil vom 12. Juni 1998⁽³⁾ ein Urteil des Brüsseler Cour d'appel⁽⁴⁾ bestätigt, nach dem der Inhaber eines Urheberrechts auf Gebrauchsanweisungen einen Parallelimporteur daran hindern kann, in der Gemeinschaft ordnungsgemäß in den Verkehr gebrachte identische Waren mit Fotokopien der Originalgebrauchsanweisungen zu vertreiben. Der Parallelimporteur hatte dem belgischen Handelsrecht nachkommen wollen, nach dem Gebrauchsanweisungen in der Sprache bzw. den Sprachen der Region, in der das betreffende Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, erstellt werden müssen und hatte Fotokopien der vom Inhaber des Urheberrechts verfaßten Gebrauchsanweisungen in der geforderten

Sprache beigefügt. Der Cour d'appel hatte die durch den Gerichtshof in den Urteilen Hoffmann-La Roche und Bristol-Meyers Squibb⁽⁵⁾ im Bereich der Markenrechte aufgestellten Grundsätze analog auf den Bereich der Urheberrechte angewandt. Der Parallelimporteur hatte in seinem Rechtsmittel bestritten, daß diese Rechtsprechung auf das Urheberrecht anwendbar ist und eingewandt, daß die vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze, nach denen der Markeninhaber das Inverkehrbringen von geschützten Erzeugnissen verhindern konnte, nur für Arzneimittel gälten. Der Cour de cassation bestätigte das Urteil des Cour d'appel, der dieser Argumentation nicht gefolgt war.

In *Dänemark* hat der Højesteret in einem Urteil vom 6. April 1998⁽⁶⁾ das Urteil des Østre Landsret⁽⁷⁾ bestätigt, nach dem ein Antrag von elf dänischen Staatsbürgern unterstützt von 777 Streithelfern an den dänischen Ministerpräsidenten zum Vertrag von Maastricht abgewiesen wurde. Die Antragsteller hatten bestritten, daß die Übertragung von Zuständigkeiten der dänischen Behörden an die Gemeinschaftsorgane verfassungskonform ist. Nach Artikel 20 Absatz 1 der dänischen Verfassung können die den Behörden des Königreichs aufgrund der Verfassung verliehenen Zuständigkeiten durch Gesetz in einem festgelegten Umfang auf Organe internationaler Einrichtungen, die durch eine Vereinbarung mit anderen Staaten zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und im Interesse der internationalen Rechtsordnung geschaffen wurden, übertragen werden. Die Antragsteller hatten geltend gemacht, daß die Übertragung von Zuständigkeiten, wie sie sich aus dem durch den Vertrag von Maastricht geänderten EG-Vertrag ergibt, nicht auf bestimmte Befugnisse beschränkt sei und daher nicht gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung hätte erfolgen dürfen. Sie vertraten die Auffassung, daß eine solche Zuständigkeitsübertragung nur durch eine Änderung der Verfassung nach Artikel 88 möglich gewesen wäre.

Der Højesteret hat die Klage abgewiesen und entschieden, daß die dänischen Gerichte einen Gemeinschaftsrechtsakt im außerordentlichen Fall, daß mit hinreichender Sicherheit festgestellt wird, daß der Gemeinschaftsrechtsakt, dessen Gültigkeit vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestätigt worden ist, auf einer Durchführung des Vertrags beruht, die über den mit dem Beitrittsvertrag übertragenen Zuständigkeitsbereich hinausgeht, in Dänemark für unanwendbar halten dürfen. Dies gilt analog auch für die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seiner Rechtsprechung aufgestellten Regeln und Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

In *Spanien* hat das Tribunal Supremo in einem Urteil vom 17. Dezember 1997⁽⁸⁾ über die Auslegung der Artikel 48 und 67 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates den Vorrang der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt. Nach spanischem Sozialversicherungsrecht erhalten Arbeitslose über 52 Jahren eine Unterstützung, sofern sie über Versicherungszeiten verfügen, die zum Bezug einer Altersrente berechtigen. In früheren Fällen hatte das Tribunal Supremo Klagen auf Zahlung dieser Unterstützung abgewiesen, wenn die betreffenden Personen die Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat erworben hatten und aufgrund fehlender Beiträge in Spanien die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung nicht erfüllt waren. Das Tribunal Supremo hat diese Rechtsprechung, die im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs stand, geändert und den Vorrang der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausdrücklich anerkannt.

(1) Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 1997, Rechtssache C-129/96, Inter-Environnement Wallonie/Région wallonne, Slg. 1997, I-7411.

(2) Insbesondere die in Artikel 3a Absatz 1 Buchstaben a) bis h) der Richtlinie.

(3) Cour de cassation, 12. Juni 1998, Nr. C.97.0254, Bigg's SA gegen Kenwood Corporation und Kenwood SA.

(4) Cour d'appel de Bruxelles, 28. Januar 1997, Nr. 1996/AR/144, Bigg's SA gegen Kenwood Corporation und Kenwood SA, Pasicrisie belge II, 1999, S. 7-13.

(5) Urteile des Gerichtshofs vom 23. Mai 1978, Rs. 102/77, Hoffmann-La Roche, Slg. 1979, S. 1139 und vom 11. Juli 1996, verb. Rs. C-427/93, C-429/93 und C-436/93, Bristol-Meyers Squibb, Slg. 1986, I-3457.

(6) Ugeskrift for Retsvæsen 1998.800H.

(7) Østre Landsret, Urteil vom 27. Juni 1997, 3.asd.Nr. B-2131-96, siehe Fünfzehnter Jahresbericht — 1997.

(8) Tribunal Supremo, Sala Cuarta, de lo Civil, 17. Dezember 1997, Natividad S.L./Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), La Ley 1998, Nr. 4508, S. 15-16.

In einem Urteil vom 20. Januar 1998⁽¹⁾ hat das Tribunal Supremo als Rechtsmittelgericht die Klage eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats abgewiesen, dem im Rahmen eines auf eine nationale Rechtsvorschrift, die der Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt hatte⁽²⁾, gestützten Strafverfahrens beschlagnahmte Beträge nicht rückerstattet worden sind. Das Tribunal Supremo hat die Rückerstattung mit der Begründung abgelehnt, daß ein Urteil des Gerichtshofs, mit dem er eine nationale Rechtsvorschrift als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt, keine rückwirkende Geltung auf das nationale Recht ausübt. Daher könne der bereits beschlagnahmte Betrag nicht rückerstattet werden, auch wenn die Beschlagnahme aufgrund einer Bestimmung erfolgt ist, die als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt wurde.

In zwei anderen Entscheidungen hat das Tribunal Supremo die horizontale Direktwirkung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates⁽³⁾ über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen verneint. Obwohl es in mehreren Urteilen von 1997 und 1998⁽⁴⁾ eine solche Direktwirkung anerkannt hatte, hat es in seinem Urteil vom 31. Januar 1998⁽⁵⁾ ausdrücklich die horizontale Direktwirkung dieser Richtlinie ausgeschlossen und ihre Bedeutung auf eine Auslegungshilfe für nationales Recht im Lichte des Gemeinschaftsrechts beschränkt. In seinem Urteil vom 13. November 1998⁽⁶⁾ hat das Tribunal Supremo zwar darauf hingewiesen, daß es in früheren Urteilen die horizontale Direktwirkung der betreffenden Richtlinie anerkannt hatte, daß es aber in diesem Fall Zweifel habe, ob der Richtlinie eine solche Direktwirkung zukommen könne. Das spanische Gericht hat diesen Fall somit nicht aufgrund der Richtlinie, sondern nach Maßgabe des spanischen Gesetzes vom 13. April 1998⁽⁷⁾ über allgemeine Vertragsbedingungen entschieden, das, wie auch die Richtlinie, mißbräuchliche Klauseln verbietet.

In Frankreich hat der Conseil d'État in einem Urteil der Assemblée⁽⁸⁾ festgestellt, daß die französischen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nicht mit den Zielen der Richtlinie 89/440/EWG⁽⁹⁾ in Einklang stehen. Der Kläger hatte den Conseil d'État ersucht, ein Urteil des Verwaltungsgerichts Lyon aufzuheben, mit dem sein Antrag auf Nichtigerklärung einer Entscheidung des Stadtrates von Lyon vom 18. Juli 1991 über einen Auftrag zum Bau und zur Nutzung einer Straße abgelehnt worden war. Der Kläger hatte geltend gemacht, daß die nationalen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge keine Veröffentlichungsregeln ent-

halten und daher mit den Zielen der Richtlinie 71/305/EWG⁽¹⁰⁾ in der Fassung der Richtlinie 89/440/EWG, die allerdings zum damaligen Zeitpunkt in Frankreich noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden war⁽¹¹⁾, nicht vereinbar seien.

Der Conseil d'État hat festgestellt, daß die französischen Vorschriften insoweit, als sie keine Veröffentlichungsregeln vorsahen, mit den Zielen der Richtlinie 89/440/EWG unvereinbar waren und daher auch nicht als Rechtsgrundlage für den angefochtenen Beschluß dienen konnten, der damit nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Dieses Urteil zeigt neuerlich die Tendenz der Haute Assemblée, einer Gemeinschaftsrichtlinie größtmögliche Wirksamkeit zukommen zu lassen⁽¹²⁾, auch wenn sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist⁽¹³⁾.

Mit der Entscheidung Nr. 88-400 DC⁽¹⁴⁾ hat der französische Conseil constitutionnel festgestellt, daß das Gesetz zur Durchführung des Artikels 88-3 der Verfassung über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in Frankreich, die nicht die französische Staatsangehörigkeit besitzen, mit dem die Richtlinie 94/80/EG⁽¹⁵⁾ in Frankreich umgesetzt wurde, mit der französischen Verfassung übereinstimmt.

Obwohl es seit der Entscheidung des Conseil constitutionnel „IVG“ von 1975⁽¹⁶⁾ ständige Rechtsprechung ist, daß trotz des in Artikel 55 der Verfassung festgeschriebenen Grundsatzes des Vorrangs von Verträgen oder internationalen Übereinkommen vor Gesetzen Verträge nicht als Maßstab für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch den Conseil constitutionnel herangezogen werden können, hat der Conseil constitutionnel in diesem Fall das Gesetz zur Durchführung von Art. 88-3 der Verfassung anhand von primärem als auch sekundärem Gemeinschaftsrecht geprüft. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Grundlage für diese Prüfung⁽¹⁷⁾ dürfte die Entscheidung des Conseil constitutionnel die Rechtsprechung „IVG“ jedoch nicht in Frage stellen, sondern nur eine Ausnahme zur traditionellen Rechtsprechung darstellen.

(1) Tribunal Supremo, Sala Segunda, de lo Penal, 20. Januar 1998, *Friedrich J. P./Ministerio Fiscal*, Repertorio Aranzadi de Jurisprudencia 1998, Nr. 27.

(2) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 1995, verb. Rs. C-163/94, C-165/94 und C-250/94, *Sanz de Lera u. a.*, Slg. 1995, I-4821.

(3) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABL L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

(4) Siehe Tribunal Supremo, Sala Primera, de lo Civil, 20. Februar 1998, *Ediciones Océano Exito, SA/José Ramón B.F.*, Repertorio Aranzadi de Jurisprudencia 1998, Nr. 604; Urteil vom 30. Mai 1998, *Vicente Alfonso V. N./A. S.A.*, La Ley 1998, Nr. 4598, S. 4-5; Urteil vom 20. Juli 1998, *Home English*, Repertorio Aranzadi de Jurisprudencia 1998, Nr. 6192.

(5) Tribunal Supremo, Sala Primera, de lo Civil, 31. Januar 1998, *Carlos Luis A. F. y Unión de Consumidores de España (UCE)/Banco Central Hispanoamericano S.A.*, Repertorio Aranzadi de Jurisprudencia 1998, Nr. 121.

(6) Tribunal Supremo, Sala Primera, de lo Civil, 13. November 1998, *S.E., SA/Luis L.C.*, La Ley 1998, Nr. 4690, S. 6-7.

(7) Ley 7/1998 vom 13. April 1998, sobre condiciones generales de la contratación (B.O.E. Nr. 89, vom 14.4.1998).

(8) Conseil d'État, Assemblée, 6. Februar 1998, *M. Tête, Association de sauvegarde de l'Ouest lyonnais; Actualité Juridique Droit Administratif 1998, 458; Revue française de droit administratif 1998 S. 407, conc. Henri Savoie; Revue trimestrielle de droit commercial et de droit économique 1998 S. 584; La semaine juridique — édition générale, 1998 II 10109; Gazette du Palais 1998 Nr. 217-218 II som. S. 38-39.*

(9) Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABL L 210 vom 21.7.1989, S. 1).

(10) Die Richtlinie 71/305/EWG des Rates, die mehrmals geändert worden ist, wurde durch die Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge kodifiziert (ABL L 199 vom 9.8.1993, S. 54).

(11) Obwohl die Mitgliedstaaten bis spätestens 20. Juli 1990 die notwendigen Maßnahmen hätten ergreifen müssen, um die Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen, hat Frankreich erst mit dem Gesetz Nr. 91-3 vom 3. Januar 1991 über die Transparenz und Ordnungsmäßigkeit von Vergabeverfahren (JORF vom 5. Januar 1991, S. 236) begonnen, seiner Umsetzungspflicht nachzukommen. Die Umsetzung war erst am 31. März 1992 beendet, als in Anwendung dieses Gesetzes eine Verordnung und eine Ausführungsverordnung über Veröffentlichungsregeln bei Vergabeverträgen angenommen wurden.

(12) Als Beispiel für ein früheres Urteil siehe etwa Conseil d'État, Assemblée, 20. Februar 1998, *Ville de Vaucresson, Jurisclasseur droit administratif 1998 Nr. 80.*

(13) Für den Bereich der öffentlichen Dienstleistungsaufträge vgl. Conseil d'État, section, 20. Mai 1998, *Communauté de communes du Piémont de Barr, Revue française de droit administratif 1998, S. 609.*

(14) Entscheidung des Conseil constitutionnel Nr. 88-400 DC vom 20. Mai 1998, *Revue française de droit administratif 1998 S. 671; Actualité Juridique Droit Administratif 1998, 531; Europe 1998 Chronique Nr. 5, S. 4.*

(15) Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABL L 368 vom 31.12.1994, S. 38).

(16) Entscheidung des Conseil constitutionnel Nr. 74-54 DC vom 15. Januar 1975, *Rec., S. 19; Grandes décisions du Conseil constitutionnel, 9. Ausg., S. 305.*

(17) In Artikel 88-3 der Verfassung wird ausdrücklich die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu seiner Umsetzung der Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht untergeordnet.

Der französische Cour de cassation hat am 7. April 1998 (Rechtssache Laubeuf) ein Urteil des Tribunal de grande instance vom 6. Juli 1995 aufgehoben. Der Rechtsstreit betraf die Steuerbeschwerde der Gesellschaft Laubeuf, die nach Ablauf der im französischen Recht vorgesehenen Frist, d. h. nach dem 31. Dezember des zweiten Jahres nach Zahlung der betreffenden Steuer eingereicht worden war. Das Tribunal de grande instance hat die Beschwerde unter Verweis auf die Rechtsprechung Emmott⁽¹⁾ dennoch als zulässig erachtet. Der Cour de Cassation hat jedoch die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung zum Fall Fantask⁽²⁾ angewandt und dieses Urteil aufgehoben.

In einem weiteren Erkenntnis des französischen Conseil d'État vom 20. Februar 1998 betreffend die Stadt Vaucresson stellte sich die interessante Frage, ob eine Maßnahme zur Umsetzung einer Richtlinie Übergangsvorschriften enthalten kann, die das Inkrafttreten der Richtlinie über die vorgesehene Umsetzungsfrist hinausschieben. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß Verfahren, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten begonnen wurden, nicht aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden dürfen⁽³⁾. Zur Frage, ob die Richtlinie auch auf am letzten Tag der Umsetzungsfrist noch andauernde Verfahren anwendbar ist, hat sich der Gerichtshof jedoch nicht ausgesprochen. Entgegen der Rechtsauffassung der Kommission hatte der Generalanwalt den Standpunkt vertreten, daß die Mitgliedstaaten Projekte, mit deren Genehmigungsverfahren vor dem letzten Tag der Umsetzungsfrist begonnen worden war, von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausnehmen können.

Der Conseil d'État ist dieser Auffassung hinsichtlich einer Richtlinie über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge gefolgt. In der Umsetzungsverordnung ist festgelegt, daß sie auf Verträge, bei denen die betreffende Person vor dem 22. Juli 1990 verständigt worden war und bereits Studien getätigt und Vorarbeiten geleistet hat, nicht anwendbar ist. Der Kommissar der Regierung beim Conseil d'État hat festgestellt, daß es dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der Wahrung des legitimen Interesses widerspräche, angesichts der Langwierigkeit, Langsamkeit und Komplexität der Verfahren zur Vergabe eines Auftrags zum Bau einer Autobahn die neuen Veröffentlichungsregeln dieser Richtlinie anzuwenden, die möglicherweise dazu führen würden, daß der bisher in Aussicht genommene Begünstigte den Auftrag nicht erhält. Nach Ansicht des Conseil d'État stehen die angefochtenen Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den betreffenden Richtlinien, da die Ausnahmebestimmung nur für jene Verträge gilt, bei denen die auftragsvergebende Stelle bereits vor dem Zeitpunkt, zu dem die Richtlinie umgesetzt sein mußte, einen Bewerber verständigt hatte und dieser bereits bestimmte Studien und Arbeiten durchgeführt hat.

In *Italien* hat sich der Corte Costituzionale mit der Auswirkung des Gemeinschaftsrechts auf innerstaatliche Bestimmungen im Bereich der Hochschulausbildung befaßt. Er hatte zu entscheiden, ob eine Rechtsnorm, nach der der Minister für das Hochschulwesen und für wissenschaftliche und technische Forschung den Zugang zu Fachhochschulen und Hochschullehrgängen beschränken und einen Numerus clausus für den Zugang zu diesen Einrichtungen festlegen kann⁽⁴⁾, mit der italienischen Verfassung vereinbar ist. Die Frage stellte sich vor allem im Hinblick auf Verfassungsbestimmungen, nach denen die Organisation des Hochschulwesens und der Zugang zu Bildungseinrichtungen vom Gesetzgeber zu regeln sind. Die Übertragung der Zuständigkeit zur Einführung eines Numerus clausus

an den Minister, ohne daß der Gesetzgeber die allgemeinen Grundsätze für den Zugang zu Hochschulen zuvor festgelegt hat, würde eine unzulässige Verringerung der gesetzgebenden zugunsten der vollziehenden Gewalt darstellen.

Der Corte Costituzionale erinnerte daran, daß gemäß der italienischen Verfassung der Gesetzgeber zuständig ist, die Kriterien für den Hochschulzugang und somit die Einführung eines Numerus clausus zu regeln, wobei das entsprechende Gesetz die Ergänzung der darin festgelegten allgemeinen Grundsätze der vollziehenden Gewalt überlassen kann. Damit die Ermächtigung des Ministers mit der Kompetenzverteilung zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt im Einklang steht, müssen die Kriterien dafür, zu welchen Hochschulen und Studien eine Zugangsbeschränkung erfolgen darf, bereits im Voraus durch eine Bestimmung im Gesetzesrang festgelegt werden. Wie der Corte Costituzionale festgestellt hat, hat der italienische Gesetzgeber keine Kriterien zur Beschränkung des Ermessensspielraums der Verwaltung in diesem Bereich angenommen. Der rechtliche Rahmen, in dem solche Kriterien zu suchen seien, umfasse auch das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Hochschulstudienorganisation, insbesondere die Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Diplome und die Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungsfreiheit für Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte und Architekten⁽⁵⁾. Der Staat muß sicherstellen, daß die in diesen Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen für die theoretische und praktische Ausbildung erfüllt werden. Unter diesen Voraussetzungen stelle die vom italienischen Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit der Einführung eines Numerus clausus für Hochschulen und Studien, in denen die in diesen Richtlinien genannte Ausbildung gewährt wird, nur ein Mittel im Sinne von Artikel 189 EG-Vertrag dar, um die Ziele dieser Richtlinien zu erreichen. Die ministerielle Befugnis zur Beschränkung des Zugangs zu Hochschulstudien ist somit in einem höherrangigen rechtlichen Rahmen zu sehen, der die Kriterien dafür enthält, bei welchen Studien eine Zugangsbeschränkung erfolgen darf, und damit den Ermessensspielraum bei der Ausübung dieser Befugnis beseitigt. Der Corte Costituzionale hat daher entschieden, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes unbegründet ist.

Ebenfalls in Italien hat der Corte di Cassazione⁽⁶⁾ über die Vereinbarkeit der Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG⁽⁷⁾, wie sie vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. Juni 1995⁽⁸⁾ ausgelegt worden sind, mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Rechts auf Arbeit geurteilt. Die Kläger wollten in Anwendung eines italienischen Gesetzes zur Tätigkeit des Zahnarztes zugelassen werden, obwohl sie ihre Arztausbildung nach dem in Artikel 19 der Richtlinie 78/686/EWG festgesetzten Datum begonnen hatten. Der Europäische Gerichtshof hatte dieses Gesetz in dem genannten Urteil für unvereinbar mit den beiden Richtlinien erklärt und festgestellt, daß Italien seinen Verpflichtungen aus diesen Richtlinien nicht nachgekommen ist.

(1) Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 1991, Rs. C-208/90, T. Emmott gegen Minister for Social Welfare & Attorney General, Slg. 1991, I-4292.

(2) Urteil des Gerichtshofs vom 2. Dezember 1997, Rs. C-188/95, Fantask A/S u. a. gegen Industriministeriet, Slg. 1997, I-6820.

(3) Urteil vom 9. August 1994, Rs. C-396/92, Bund Naturschutz in Bayern eV, R. Stansdorf u. a. gegen Freistaat Bayern, Slg. 1994, I-3717.

(4) Corte Costituzionale, 27. November 1998, Nr. 383, Da G.U. Nr. 48 vom 2.12.1998, prima serie speciale, Corte Costituzionale.

(5) Der Corte Costituzionale verweist insbesondere auf die Richtlinien 78/686/EWG des Rates (ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1), 78/687/EWG des Rates (ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 10), 78/1026/EWG des Rates (ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 1), 78/1027/EWG des Rates (ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 7), 85/384/EWG des Rates (ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15), 89/594/EWG des Rates (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19) und 93/16/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1).

(6) Corte di Cassazione, sez. un., 13. Februar 1998, Nr. 1512, Giust. civ., 1998, I, 1935 und Corte di Cassazione, sez. un., 11. November 1997 Nr. 11129, Giust. civ., 1998, I, 1026 (mit identischen Begründungen).

(7) Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1) und Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 10).

(8) Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juni 1995, Rs. C-40/93, Kommission gegen Italienische Republik, Slg. 1995, I-1319.

Der Corte di Cassazione hat die Leitlinien des Corte Costituzionale über die Beziehungen zwischen der Rechtsordnung der Gemeinschaft und Italiens aufgegriffen und darauf hingewiesen, daß es sich dabei um zwei autonome Rechtsordnungen handelt, die entsprechend der in den Gemeinschaftsverträgen festgelegten Kompetenzverteilung angewandt werden. Ein Konflikt zwischen nationalem und Gemeinschaftsrecht führt nicht zur Ungültigkeit des nationalen Rechts, sondern dazu, daß dieses Recht von den nationalen Richtern nicht angewandt wird. Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit durch den Corte Costituzionale kann sich nicht auf Normen des Gemeinschaftsrechts beziehen, die nicht zur innerstaatlichen Rechtsordnung gehören, sondern betrifft vielmehr jene Gesetze, die den Vertrag umsetzen, wenn dadurch ein Verstoß gegen Grundprinzipien der italienischen Verfassung oder der unabdingbaren Rechte von Personen möglich ist. Wenn ein Widerspruch zwischen einer Norm des Gemeinschaftsrechts und Grundprinzipien der Verfassung behauptet wird, so der Corte di Cassazione, muß der nationale Richter, bevor er dem Corte Costituzionale eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegt, prüfen, ob der Konflikt so schwerwiegend ist, daß das gesamte Vertragswerk als im Widerspruch zur Verfassung anzusehen ist, so daß in letzter Konsequenz nur ein Austritt Italiens aus der Europäischen Union diesen Widerspruch lösen könnte.

Der Corte di Cassazione hat festgestellt, daß dies im vorliegenden Fall jedoch nicht der Fall sei, da die beiden Richtlinien und das Urteil des Gerichtshofs gar nicht mit den von den Klägern geltend gemachten Grundprinzipien der Verfassung im Widerspruch stehen.

In einem Urteil vom 30. Dezember 1997 (Nr. 443, Giustizia Civile, 1998, S. 609) hat der italienische Corte Costituzionale für Recht erkannt, daß eine unterschiedliche Behandlung zwischen italienischen Unternehmen und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten gegen Artikel 3 der italienischen Verfassung, der den Grundsatz der Gleichbehandlung vorsieht, verstößt, auch wenn diese Inländerdiskriminierung vom Gemeinschaftsrecht nicht sanktioniert wird.

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit erstreckte sich auf bestimmte Artikel des Gesetzes vom 4. Juli 1967 Nr. 580 über die industrielle Fertigung von Teigwaren, nach denen nur jene Zutaten verwendet werden dürfen, die in einer ministeriellen Verordnung nach Artikel 30 dieses Gesetzes aufgeführt sind oder genehmigt wurden. Der Pretore von Pordenone vertrat die Auffassung, daß in diesem Fall der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 der Verfassung verletzt sei, da italienische Hersteller für ihre Teigwaren nur die nach italienischem Recht erlaubten Zutaten verwenden dürfen, wohingegen Hersteller aus anderen Mitgliedstaaten Teigwaren in Italien verkaufen dürfen, die nach den Regeln des betreffenden Mitgliedstaats hergestellt wurden.

Wie der Corte Costituzionale festgestellt hat, muß Italien aufgrund des im EG-Vertrag festgeschriebenen Grundsatzes des freien Warenverkehrs Teigwaren, die in einem anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht worden sind, auch in Italien zulassen. Darüber hinaus hat der Gerichtshof im Fall Zoni⁽¹⁾ geurteilt, daß das Gesetz Nr. 580/67 nicht durch das Erfordernis des Verbraucherschutzes, der Lauterkeit des Handelsverkehrs oder des Schutzes der menschlichen Gesundheit, die ein Einfuhrverbot für Teigwaren aus anderen Mitgliedstaaten rechtfertigen könnten, zu begründen ist.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit betraf einen Fall von Inländerdiskriminierung. Der Corte Costituzionale hat festgestellt, daß der italienische Gesetzgeber zwar nicht nach dem Gemeinschaftsrecht dazu verpflichtet ist, das Gesetz über die Zusammensetzung von

Teigwaren zu ändern, daß jedoch nach italienischem Recht bestimmte Artikel dieses Gesetzes gegen Artikel 3 der Verfassung verstoßen. Er erklärte sie somit insoweit für verfassungswidrig, als in Italien ansässige Hersteller von Teigwaren bestimmte Zutaten, die nach dem Gemeinschaftsrecht in anderen Mitgliedstaaten durchaus verwendet werden können, nicht beifügen durften.

In den *Niederlanden* hat der Hoge Raad in einem Urteil vom 28. Januar 1998⁽²⁾ einen Mehrwertsteuerpflichtigen, dessen Erwerbstätigkeit den Verkauf von Betäubungsmitteln umfaßte, ermächtigt, bereits bezahlte Mehrwertsteuerbeträge in Abzug zu bringen. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 5. Juli 1988⁽³⁾ festgestellt, daß der unerlaubte Verkauf von Betäubungsmitteln nicht der Mehrwertsteuer unterliegt. Der niederländische Gerichtshof hatte zuerst befunden, daß der Steuerpflichtige die bereits bezahlte Mehrwertsteuer für die Lieferung von Betäubungsmitteln nicht abziehen konnte⁽⁴⁾. Der Hoge Raad hat jedoch festgestellt, daß die Lieferungen und Dienste, für die bereits eine Mehrwertsteuer erhoben worden ist, zur Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen gehören, der daher berechtigt war, die Mehrwertsteuer in Abzug zu bringen.

Im *Vereinigten Königreich* war das House of Lords im Fall Wilson u. a. gegen St Helens Borough Council⁽⁵⁾ mit der Richtlinie 77/187/EWG über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen⁽⁶⁾ befaßt. Die Kläger, die bei einer öffentlichen Schule beschäftigt waren, sind beim Übergang der Schule von einer Lokalbehörde zu einer anderen aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt worden. Der Erwerber hatte sie daraufhin mit einem neuen Arbeitsvertrag, der eine geringere Bezahlung vorsah, neuerlich eingestellt. Die Kläger legten ein Rechtsmittel aufgrund der Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations von 1981 und der Richtlinie 77/187/EWG beim House of Lords ein. Dieses stellte fest, daß der Übergang eines Unternehmens gemäß der genannten nationalen Rechtsvorschrift einen Arbeitsvertrag zwar nicht automatisch beendet, eine damit zusammenhängende Kündigung, die vor, nach oder beim Übergang ausgesprochen wurde, deshalb jedoch nicht null und nichtig ist. Ein Arbeitnehmer kann den Erwerber somit nicht zwingen, seinen Arbeitsvertrag zu denselben Bedingungen aufrechtzuerhalten.

Wie das House of Lords ferner entschieden hat, kann aus der Richtlinie nicht abgeleitet werden, daß ein Arbeitsplatz beim Übergang eines Unternehmens aufrechterhalten werden muß, wenn ein solcher Schutz im innerstaatlichen Recht nicht vorgesehen ist. Der Arbeitnehmer hat nur das auch von der Gemeinschaftsrichtlinie bestätigte Recht, Schadenersatz für eine ungerechtfertigt erfolgte Kündigung zu verlangen⁽⁷⁾.

(2) Hoge Raad, X tegen Inspecteur der omzetbelasting, Beslissingen in belastingzaken, 1998, 116.

(3) Urteil vom 5. Juli 1988, Rs. 269/86, Mol, Slg. 1988, S. 3627.

(4) Gerichtshof Amsterdam, 9. Januar 1997, Beslissingen in belastingzaken, 1998, 116.

(5) House of Lords, 29. Oktober 1998, Wilson u. a. gegen St Helens Borough Council, The All England Law Reports, 1998, 609-634.

(6) Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26).

(7) Zur Auslegung der Richtlinie 77/187/EWG siehe das Urteil des Gerichtshofs vom 12. November 1998, Rs. C-399/96, SA Europièces gegen Sanders. Wie der Gerichtshof festgestellt hat, ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu klären, ob der vom Erwerber angebotene Arbeitsvertrag eine wesentliche Änderung der Arbeitsbedingungen zum Nachteil des Arbeitnehmers zur Folge hat. Für diesen Fall müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie vorsehen, daß die Beendigung durch den Arbeitgeber erfolgt ist (siehe Rn. 44).

(1) Urteil vom 14. Juli 1988, Rs. 90/86, Zoni, Slg. 1988, S. 4285.

In der Rechtssache *Jesuthasan gegen London Borough of Hammersmith and Fulham*⁽¹⁾ entschied der Court of Appeal die Klage eines bei einer lokalen Einrichtung beschäftigten Lehrers, dessen Arbeitsverhältnis nach Ablauf eines befristeten Vertrags beendet worden war und der darin eine ungerechtfertigte Kündigung sah. Im Vereinigten Königreich sind die Vorschriften über die ungerechtfertigte Kündigung⁽²⁾ nicht auf Teilzeitbeschäftigte anwendbar. Der Kläger stützte sich jedoch auf ein Erkenntnis des House of Lords⁽³⁾ in der Rechtssache *R gegen Secretary of State for Employment, ex parte: Equal Opportunities Commission*, in dem das House of Lords festgestellt hatte, daß die Nichtanwendbarkeit der innerstaatlichen Bestimmungen über die ungerechtfertigte Kündigung auf Teilzeitbeschäftigten, die zumeist von Frauen ausgeübt werden, eine Diskriminierung darstellt und daher gegen Artikel 119 EG-Vertrag und die Richtlinien 75/117/EWG und 76/207/EWG⁽⁴⁾ verstößt.

Der Court of Appeal hat entschieden, daß die angefochtenen nationalen Rechtsvorschriften, die aufgrund ihres diskriminierenden Charakters bereits als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar und aus diesem Grund bei der Klage einer weiblichen Arbeitnehmerin für unanwendbar erklärt worden sind, auch bei der Klage eines männlichen Arbeitnehmers für unanwendbar erklärt werden müßten.

Vierte Frage

Nachdem der Gesetzgeber in Belgien am 10. Dezember 1997 ein Gesetz zum Verbot der Werbung für Tabakwaren⁽⁵⁾ angenommen hat, sind zwei Schadenersatzklagen eingegangen. Das Inkrafttreten des Gesetzes war für den 1. Januar 1999 vorgesehen und hätte sich vor allem auf die Abhaltung des jährlichen Formel-1-Grand Prix in Spa Francorchamps ausgewirkt. Verschiedene Unternehmen und regionale öffentliche Einrichtungen haben gegen den belgischen Staat geklagt, damit die Anwendung des angefochtenen Gesetzes ausgesetzt wird und sie die Erlaubnis erhalten, den Grand Prix zu veranstalten, ohne die im Gesetz vorgesehenen restriktiven Bestimmungen einhalten zu müssen. Zugleich sollte Belgien zum Ersatz des Schadens verurteilt werden, der durch die Annahme dieses Gesetzes, das nach Auffassung der Kläger gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, entstanden ist. Diese Begehren wurden abgewiesen.

Der Cour d'appel von Liège, der am 12. Februar 1998 über eine einstweilige Verfügung entschieden hat⁽⁶⁾, erinnerte zuerst an den vom Gerichtshof aufgestellten Grundsatz⁽⁷⁾ der Haftung der Mitgliedstaaten, unabhängig davon, welches Organ — auch der nationale Gesetzgeber — durch sein Handeln oder Unterlassen den Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verursacht hat. Der Cour d'appel

prüfte daraufhin die vom Gerichtshof aufgestellten Haftungskriterien, insbesondere die Reichweite des Ermessensspielraums des Gesetzgebers im betreffenden Bereich⁽⁸⁾. Auch angesichts des Vorschlags für eine Gemeinschaftsrichtlinie, die ebenfalls ein Verbot der Werbung und des Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen vorsieht, kann nach der Entscheidung des Cour d'appel kein „hinreichend qualifizierter Verstoß“ des belgischen Staates gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht angenommen werden.

Das erstinstanzliche Gericht von Verviers⁽⁹⁾, das die Entscheidung in der Sache selbst fällt, hat gleichermaßen geurteilt und die Anträge der Kläger, die sie auf das belgische Haftungsrecht im weiteren Sinne gestützt hatten, abgewiesen.

Bei einem anderen belgischen Fall hat das Gericht erster Instanz in Brüssel in einem Urteil vom 13. Februar 1998⁽¹⁰⁾ festgestellt, daß Belgien gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, indem es die Richtlinie 86/653/EWG des Rates⁽¹¹⁾ über die selbständigen Handelsvertreter nicht umgesetzt hat. Nach Artikel 17 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, daß Handelsvertreter unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf einen Ausgleich haben. Im zum damaligen Zeitpunkt geltenden belgischen Recht war ein solcher Ausgleich nicht vorgesehen. Der Kläger, dessen Vertrag als Handelsvertreter nach Ende der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie, aber noch vor Inkrafttreten des entsprechenden belgischen Gesetzes⁽¹²⁾ beendet worden war, hatte eine Schadenersatzklage gegen Belgien eingebracht. Das Gericht hat festgestellt, daß der Kläger die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Gemeinschaftsrichtlinie erfüllt hatte, und hat den belgischen Staat zur Zahlung eines nach den Kriterien der Richtlinie berechneten Betrags verurteilt.

In *Italien* hat sich der Corte di Cassazione mit der Frage der Haftung des Staates für Schäden, die aufgrund der verspäteten Umsetzung der Richtlinie 80/987/EWG⁽¹³⁾ über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers entstanden sind, befaßt. Die Rechtsprechung der Kammer für soziale Angelegenheiten des Corte di Cassazione hat sich hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des im Gesetzesdekret Nr. 80/1992 zur Umsetzung dieser Richtlinie anerkannten Schadenersatzanspruchs für Arbeitnehmer, die diesen Schutz aufgrund der verspäteten Umsetzung der Richtlinie nicht genossen haben, weiterentwickelt. In einem Erkenntnis zu Jahresbeginn 1998⁽¹⁴⁾ hat der Corte di Cassazione noch seine ursprüngliche Rechtsprechung⁽¹⁵⁾ bestätigt, wonach der Schaden aufgrund der Nichtumsetzung einer Gemeinschaftsrichtlinie zwar eine Schadenersatzpflicht begründe, jedoch seinen Ursprung nicht in einer vom

(1) Court of Appeal (Civil Division), 26. Februar 1998, *Jesuthasan gegen London Borough of Hammersmith and Fulham*, Industrial Relations Law Reports, 1998, 372-376.

(2) Employment Protection (Consolidation) Act 1978.

(3) House of Lords, 3. März 1994, *R gegen Secretary of State for Employment, ex parte: Equal Opportunities Commission*, Industrial Relations Law Reports, 1994, 176.

(4) Richtlinie 5/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABL L 45 vom 19.2.1975, S. 14) und Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABL L 39 vom 14.2.1976, S. 40).

(5) Gesetz vom 10. Dezember 1997 zum Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse, M.B. 11/02/98, S. 3737.

(6) Cour d'appel de Liège, 12. Februar 1998, *Revue de jurisprudence de Liège, Mons et Bruxelles*, 1998, 502-513.

(7) Urteile des Gerichtshofs vom 5. März 1996, verb. Rs. C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur und Factortame III*, Slg. 1996, I-1029.

(8) Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 1996, Rs. C-392/93, *British Telecommunications*, Slg. 1996, I-1631.

(9) Tribunal de première instance de Verviers, 26. Juni 1998, *Journal des Tribunaux/Droit européen*, 1998, Nr. 53, 210-211.

(10) Tribunal de première instance de Bruxelles, 13. Februar 1998, *Revue de jurisprudence de Liège, Mons et Bruxelles*, 1998, 1261-1264.

(11) Richtlinie 86/653/EWG vom 18. Dezember 1986 des Rates zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABL L 382 vom 31.12.1986, S. 17).

(12) Der belgische Gesetzgeber hat diese Richtlinie erst im Jahr 1995 mit dem Gesetz vom 13. April 1995 über Handelsvertretungsverträge, *Belgisches Staatsblatt* vom 2.6.1995, S. 15621, umgesetzt, während nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften vor dem 1. Januar 1990 hätten erlassen müssen.

(13) Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABL L 283 vom 20.10.1980, S. 23).

(14) Corte di Cassazione, sez. lav., 10. Februar 1998, Nr. 1366, *Giust. civ.*, 1998, I, 1942.

(15) Corte di Cassazione, sez. Lav., 9. Januar 1997, Nr. 133, *Foro it., Mass.*, 1997, 14, siehe Fünftehnter Jahresbericht — 1997.

Staat zu verantwortenden rechtswidrigen Handlung habe. In der Entscheidung vom 11. Juni 1998⁽¹⁾ hat der Corte di Cassazione zum ersten Mal festgestellt, daß die Schadensersatzpflicht direkt und unmittelbar in der zivilrechtlichen Haftung des Staates im Sinne von Artikel 2034 des italienischen Codice Civile begründet liegt, nach dem eine rechtswidrige Handlung Schadensersatzpflicht begründet. Die beiden Erkenntnisse entsprechen sich allerdings hinsichtlich der Berechnung des Schadensersatzes, der den Arbeitnehmern zu gewähren ist. Zinsen werden demnach ab dem Zeitpunkt des Unternehmensbankrotts fällig, der als jener Zeitpunkt angesehen wird, zu dem der Schaden eingetreten ist.

Im Vereinigten Königreich hat der Court of Appeal in der Rechtsache R gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame u. a.⁽²⁾ eine Entscheidung des High Court⁽³⁾ bestätigt, nach der das Vereinigte Königreich für einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht schadensersatzpflichtig ist. Die Kläger, die Eigner und Reeder von Fischereifahrzeugen sind und die spanische Staatsangehörigkeit besitzen, hatten vor den Gerichten des Vereinigten Königreichs⁽⁴⁾ und vor dem Gerichtshof⁽⁵⁾ nachgewiesen, daß der Merchant Shipping Act 1988 den im Gemeinschaftsrecht enthaltenen Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verletzt, weil er Erfordernisse der Staatsangehörigkeit, des Aufenthaltsortes und des Wohnsitzes der Eigner, Reeder und Betreiber von Fischereifahrzeugen

⁽¹⁾ Corte di Cassazione, sez. lav., 11. Juni 1998, Nr. 5846, Giust. civ., 1998, I, 2468.

⁽²⁾ Court of Appeal, 8. April 1998, R gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame u. a., Common Market Law Reports, 1998, Bd. 3, 192-218.

⁽³⁾ High Court, 31. Juli 1997, Common Market Law Reports, 1998, Bd. 3, 1353-1429.

⁽⁴⁾ House of Lords, 9. Juli 1990, R gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame u. a., Appeal Cases, 1991, 603.

⁽⁵⁾ Urteile des Gerichtshofs vom 4. Oktober 1991, Rs. C-246/89, Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Slg. 1989, I-4585, und 25. Juli 1991, Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd u. a., C-221/89, Slg. 1991, I-3905.

enthält. Die Kläger hatten eine Schadensersatzklage gegen das Vereinigte Königreich wegen eines aufgrund dieses Gesetzes verursachten Schadens eingereicht.

Der High Court hatte entschieden, daß die Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht hinreichend qualifiziert sind, um eine Haftung des Secretary of State for Transport zu begründen. Dieser hat daraufhin ein Rechtsmittel beim Court of Appeal eingelegt, der die Entscheidung des High Court bestätigte und den Grundsatz aufstellte, daß der Gesetzgeber haftbar ist, wenn er seinen Ermessensspielraum nachweislich offenkundig und in erheblichem Maße überschreitet. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit begründet grundsätzlich die Haftung des Staates für den dadurch verursachten Schaden.

Der Court of Appeal hat das Urteil des High Court bestätigt, der entschieden hatte, daß die Aufenthalts- und Wohnsitzerfordernisse auf eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit abstellen, daß der Secretary of State wußte, daß den Klägern durch diese Erfordernisse ein Schaden entstehen würde, indem sie nicht im Rahmen der Quote des Vereinigten Königreichs fischen konnten und daß die Regierung des Vereinigten Königreichs als Mittel zur Erreichung ihres Ziels ein Gesetz gewählt hatte, denn so konnte die Durchführung nicht durch Klagen bei Gericht verzögert werden und es war den Klägern unmöglich, einstweilige Maßnahmen zu erwirken, ohne den Gerichtshof einzuschalten. Der Court of Appeal hat auch die Haltung der Europäischen Kommission berücksichtigt, die sich ausdrücklich gegen diesen Gesetzesvorschlag ausgesprochen hatte⁽⁶⁾.

Der Court of Appeal hat schließlich auch auf die grundlegende Bedeutung des verletzten Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts hingewiesen und die Argumente des Secretary of State zurückgewiesen, der vorgebracht hatte, daß die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht hinreichend klar und von der Regierung des Vereinigten Königreichs daher entsprechend ausgelegt worden seien.

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 1991, Rs. C-246/89, Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Slg. 1989, I-4585.